Deutsche Hochschule der Polizei

Leibniz Universität Hannover

Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen

Bericht an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Thomas Görgen, Bernd-Dieter Meier

Marcella Megler, Andreas David Peikert, Janna Wegmann

Münster und Hannover, Februar 2019

Gefördert durch:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **3**

Tabellenverzeichnis **7**

Abbildungsverzeichnis **8**

Abkürzungsverzeichnis **9**

1. Untersuchungsfeld Missbrauch der Vermögenssorge **13**

1.1 Ausgangspunkte und Hintergrund der Studie 13

1.2 Vermögenssorge in der rechtlichen Betreuung 14

1.2.1 Überblick 14

1.2.2 Einrichtung einer Betreuung 15

1.2.3 Aufgabenbereiche in der rechtlichen Betreuung 17

1.2.3.1 Die Vermögenssorge 17

1.2.3.2 Das Vermögensverzeichnis 19

1.2.3.3 Die Rechnungslegung 20

1.2.3.4 Die Schlussrechnung 22

1.2.4 Akteure in der betreuungsrechtlichen Vermögenskontrolle 24

1.2.4.1 Betreuerinnen und Betreuer 24

1.2.4.2 Das Betreuungsgericht 25

1.2.4.3 Die Betreuungsbehörden 25

1.2.4.4 Die Betreuungsvereine 26

1.2.5 Aktuelle Reformbestrebungen 26

1.3 Forschungsstand zum Missbrauch der Vermögenssorge 27

1.4 Fragestellungen und Ziele der Untersuchung 32

1.5 Kriminalitätstheoretischer Bezugsrahmen 32

2. Methodische Zugänge **33**

2.1 Untersuchungsdesign 33

2.2 Aktenanalyse 35

2.2.1 Anlage der Aktenanalyse 35

2.2.2 Entwicklung der Instrumente 36

2.2.3 Stichprobenbildung 39

2.2.4 Untersuchungsdurchführung ... 42
2.2.5 Stichprobenbeschreibung ... 43
2.3 Interviewstudie ... 45
2.3.1 Anlage der Interviewstudie ... 45
2.3.2 Entwicklung der Instrumente ... 45
2.3.3 Stichprobenbildung ... 48
2.3.4 Untersuchungsdurchführung ... 49
2.3.5 Beschreibung der Interviewstichproben ... 49
3. Untersuchungsergebnisse ... 50
3.1 Einführung und Überblick ... 50
3.2 Phänomene: Straftaten in Betreuungsverhältnissen ... 53
3.2.1 Überblick ... 53
3.2.2 Taten und Begehungsweisen ... 54
3.2.2.1 Straftatbestände ... 54
3.2.2.2 Tatzeiträume ... 56
3.2.2.3 Schadenshöhe ... 57
3.2.2.4 Begehungsweisen ... 59
3.2.2.5 Organisationsgrad ... 60
3.2.3 Person des Betreuers und Hintergründe der Tat ... 62
3.2.3.1 Soziodemographische Merkmale ... 62
3.2.3.2 Art der übernommenen Betreuung ... 64
3.2.3.3 Tathintergründe ... 65
3.2.4 Person der oder des Betreuten und Auswirkungen der Tat ... 68
3.2.5 Strafverfahren und ihr Ergebnis ... 70
3.2.5.1 Tatentdeckung, Anzeige ... 70
3.2.5.2 Einlassungen der Beschuldigten ... 73
3.2.5.3 Verfahrensabschließende Entscheidung ... 75
3.2.6 Zwischenergebnis ... 78
3.3 Phänomenhintergründe: Die Tätigkeit der Betreuungsgerichte und -behörden ... 79
3.3.1 Überblick ... 79
3.3.2 Tatgelegenheitsstrukturen und Grenzen der Kontrolle ... 80

3.3.2.1 Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer ... 81
3.3.2.1.1 Rechtslage für die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern ... 82
3.3.2.1.2 Rechtslage für die Kooperation von Betreuungsbehörden und -gerichten ... 83
3.3.2.1.3 Auswertung der Betreuungsbehördenakten ... 84
3.3.2.1.4 Auswertung der Betreuungsgerichtsakten ... 90
3.3.2.2 Vermögensverzeichnis ... 92
3.3.2.3 Rechnungslegung ... 99
3.3.2.4 Schlussrechnung ... 105
3.3.2.5 Unklare Vermögenstrennung in der familialen Betreuung ... 109
3.3.2.6 Ressourcenknappheit der Kontrollinstanzen ... 111
3.3.2.7 Information/Kommunikation ... 112
3.3.2.7.1 Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte ... 113
3.3.2.7.2 Betreuungsgerichte und Strafverfolgung ... 116
3.3.3 Zwischenergebnis ... 117
3.4 Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes Betreuter ... 119
3.4.1 Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer ... 119
3.4.1.1 Zentrales Betreuungsregister ... 120
3.4.1.2 Zugangsvoraussetzungen für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer ... 123
3.4.1.3 Höchstgrenze für übernommene Betreuungen ... 126
3.4.2 Schaffung neuer Kontrollmechanismen ... 128
3.4.2.1 Vier-Augen-Prinzip bei Erstellung des Vermögensverzeichnisses ... 128
3.4.2.2 Verbot der Annahme von Zuwendungen ... 131
3.4.2.3 Reduktion der Belastung/Erhöhung der Ressourcen der Kontrollinstanzen ... 134
3.4.2.4 Bildung und Stärkung von Netzwerken ... 135
3.4.3 Verbesserungen des strafrechtlichen Vermögensschutzes ... 137
3.4.3.1 Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate ... 137
3.4.3.2 Veränderungen des Antragserfordernisses bei Delikten in Familienverhältnissen ... 139
3.4.3.3 Verschärfung des Untreuetatbestandes ... 143
3.4.4 Zwischenbilanz zu den Perspektiven eines verbesserten Vermögensschutzes ... 145
4. Zusammenfassung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse ... 146
4.1 Gang und zentrale Ergebnisse der Untersuchung ... 146

4.1.1 Phänomenologie 147

4.1.2 Phänomenhintergründe 149

4.1.3 Die Meinung der Praxis 152

4.2 Potenzial und Grenzen der Studie 153

4.3 Handlungsempfehlungen 155

Anhang: Eckdaten aus der Strafaktenstichprobe 158

Stichwortverzeichnis 169

Literaturverzeichnis 171

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haupterhebungsgebiete für die Aktenanalysen und die Interviews 34

Tabelle 2: Zusammenhänge mit der Schadenshöhe 59

Tabelle 3: Art der Betreuung und Verfahrensergebnis 64

Tabelle 4: Art der Betreuung und individueller Gesamtschaden 65

Tabelle 5: Entdeckung der Tat und Art der Betreuung 71

Tabelle 6: Erhebungsraum und Art der Betreuung 80

Tabelle 7: Erkennbarkeit eines Auswahlgrunds für eine Betreuerin / einen Betreuer 91

Tabelle 8: Erkennbarkeit eines Auswahlgrunds für eine Betreuerin / einen Betreuer nach Betreuungsart 92

Tabelle 9: Befreiung von der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses nach Erhebungsraum 94

Tabelle 10: Erkennbarkeit einer Kontrolle des Vermögensverzeichnisses durch Rechtspfleger 96

Tabelle 11: Anordnung einer Rechnungslegung nach Erhebungsraum 100

Tabelle 12: Erkennbare Kontrolle in 56 Betreuungsgerichtsakten mit angeordneter Rechnungslegung und mehr als 12 Monaten Bearbeitungsdauer 103

Tabelle 13: Anordnung der Schlussrechnung 106

Tabelle 14: Erstellung eines Sozialberichts nach Erhebungsraum 114

Tabelle 15: Erstellung eines Sozialberichts nach Erhebungsraum seit 01.07.2014 115

Tabelle 16: Studienabschlüsse bei Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuern 124

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitraum zwischen der ersten und der letzten abgeurteilten Tat 57

Abbildung 2: Individueller Gesamtschaden 58

Abbildung 3: Zeitraum zwischen der Einrichtung der Betreuung und der ersten abgeurteilten Tat 70

Abbildung 4: Verfahrensabschließende Entscheidung 76

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGBtG	Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes
AKA	Anzahl der Arbeitskraftanteile
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BBG	Bundesbeamtengesetz
BdB	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
BetR	Betreuungsrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BT-Drs	Drucksache des Bundestags
BtG AG	Betreuungsgesetz Ausführungsgesetz
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbR	Erbrecht
et al.	et alia
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamR	Familienrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
HAG/BtR	Hessisches Ausführungsgesetz / Betreuungsrecht
HeimG	Heimgesetz
Hs.	Halbsatz
i.H.v.	in Höhe von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MBO-Ä	Deutsche Ärztinnen und Ärzte (Muster-) Berufsordnung
Mio.	Millionen
MiStra	Mitteilung in Strafsachen-Anordnung
n.s.	nicht signifikant
o.Ä.	oder Ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OrgStA	Anordnung über die Organisation der Staatsanwaltschaft
Rn.	Randnummer
RpflG	Rechtspflegergesetz
S.	Satz
SGB XII	Sozialgesetzbuch XVII
sog.	sogenannten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem

v.	vom
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
vgl.	vergleiche
VRegV	Vorsorgeregister-Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Untersuchungsfeld Missbrauch der Vermögenssorge

1.1 Ausgangspunkte und Hintergrund der Studie

Die vorliegende Studie wendet sich einem möglicherweise seltenen, jedenfalls aber selten beachteten Deliktsfeld zu, von dem in ihrer Gesundheit und ihrer Alltagskompetenz beträchtlich eingeschränkte und insofern auf Unterstützung durch Dritte angewiesene Personen betroffen sein können – nämlich solche, für die gerichtlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt wurde.

Wenngleich Betreuung nicht am Alter festgemacht wird (mit Ausnahme der Voraussetzung der Volljährigkeit) und auch nicht auf das höhere Lebensalter begrenzt ist, lässt sich die Studie im Kontext wissenschaftlicher Arbeiten zur Altersviktimologie betrachten. Grundsätzlich weisen viele kriminologische Daten einen sehr deutlichen Bezug zum Lebensalter der jeweiligen Personen auf – jüngere Menschen (insbesondere im Jugend- und sehr jungen Erwachsenenalter) sind als Täterinnen bzw. Täter wie als Opfer stärker in kriminelles Geschehen involviert als dies in späteren Phasen des Erwachsenenlebens der Fall ist[1]. In der alljährlich vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland beschränken sich Angaben zu Opfern von Straftaten derzeit im Wesentlichen noch auf den Bereich der Gewaltkriminalität[2]. Der Anteil der 60-Jährigen und Älteren an den Opfern solcher Straftaten beträgt regelmäßig weniger als ein Viertel des Anteils dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung.[3]

Zugleich gibt es jedoch deutliche Hinweise darauf, dass bestimmte Gefährdungen, denen insbesondere hochaltrige Menschen im sogenannten „Vierten Lebensalter“[4] ausgesetzt sind, sowohl in der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch in den Ergebnissen repräsentativer Bevölkerungsbefragungen nur unzureichend abgebildet werden. Dazu gehören einerseits Viktimisierungen, die in (privaten oder professionellen) Pflegebeziehungen stattfinden, d.h. die Misshandlung oder Vernachlässigung pflegebedürftiger Menschen durch Personen, die pflegerische Verantwortung übernommen haben. Andererseits weisen Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden wie auch solche aus wissenschaftlichen Studien darauf hin, dass in einigen Bereichen der Eigentums- und Vermögenskriminalität Straftäterinnen bzw. Straftäter gezielt hochaltrige

---

1 Zur sogenannten age-crime curve siehe z.B. Farrington u. a. 2013; Hirschi, Gottfredson 1983; Piquero u.a. 2007; Shulman u.a. 2013; Sweeten u.a. 2013; Farrington, Piquero, Jennings; Farrington, Piquero, Jennings, Offending from childhood to late middle age: Recent results from the Cambridge Study in Delinquent Development; Hirschi, Gottfredson, American Journal of Sociology, 89, Heft 3, S. 552–584; Piquero, Farrington, Blumstein, Key issues in criminal careers research: New analysis from the Cambridge study in delinquent development; Shulman, Steinberg, Piquero, Journal of Youth and Adolescence, 42, Heft 6, S. 848–860; Sweeten, Piquero, Steinberg, Journal of Youth and Adolescence, 42, Heft 6, S. 921–938.

2 BMI, Polizeiliche Kriminalstatistik 2017.

3 Guzy, C. Birkel & R. Mischkowitz, *Görgen*, Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1: Forschungsstand, S. 281-304.

4 Dieses häufig auf die Phase ca. ab dem 80. Lebensjahr veranschlagte „vierte Lebensalter“ ist in Abgrenzung zum ihm vorangehenden „dritten Lebensalter“ durch mannigfaltige Einschränkungen und Verluste und durch eine stark ansteigende Wahrscheinlichkeit von Multimorbidität, Pflegebedürftigkeit und Demenzerkrankungen gekennzeichnet (siehe dazu z. B. Baltes 1998; Baltes 1997a; 1997b; Baltes/Smith 2003; Lindenberger/Baltes 1997); Baltes, Current Opinion in Psychiatry, 11, Heft 4, S. 411–415; Baltes, American Psychologist, 52, Heft 4, S. 366–380; Baltes, Psychologische Rundschau, 48, Heft 4, S. 191–210; Baltes, Gerontology, 49, Heft 2, S. 123–135.

Opfer auswählen, weil sie dort aus Tätersicht günstige Tatgelegenheiten erwarten. Der berüchtigte „Enkeltrick“, bei dem unter Vortäuschen einer verwandtschaftlichen Beziehung und einer finanziellen Notlage das Opfer dazu gebracht werden soll, der Täterin bzw. dem Täter (bzw. etwaigen Komplizen) Bargeld oder Wertgegenstände auszuhändigen[5], stellt ein markantes Beispiel für einschlägige Delikte dar. Hochaltrige Menschen werden allerdings nicht nur – wie im Falle des Enkeltricks – durch ihnen fremde (wenngleich sich in diesem Fall als vertraut ausgebende) Personen an ihrem Eigentum und Vermögen geschädigt, sondern auch durch solche, die aus einer Vertrauensposition heraus handeln. Dies können z.B. Familienmitglieder sein, Menschen, denen eine Vollmacht erteilt wurde oder auch Betreuerinnen und Betreuer. In diesen und ähnlich gelagerten Konstellationen eröffnen sich für einen hierzu motivierten Täter oder einer motivierten Täterin Tatgelegenheiten, und es entfällt die Herausforderung (vor die sich „fremde“ Täterinnen und Täter regelmäßig gestellt sehen), sich zunächst einmal einen Zugang zu der zu schädigenden Person zu verschaffen. Derartige Viktimisierungen, die aus Vertrauenspositionen heraus erfolgen, sind bislang kaum untersucht. Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, für das spezifische Feld von rechtlichen Betreuungskonstellationen Befunde zur Phänomenologie einschlägiger Taten, zu Tathintergründen, Kontrollen und Möglichkeiten der Prävention zu erarbeiten.

1.2 Vermögenssorge in der rechtlichen Betreuung

1.2.1 Überblick

Wenn Menschen auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten eigenständig ganz oder teilweise zu besorgen, kann gem. § 1896 Abs. 1 BGB eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen die Betroffenen bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten unterstützen. Die auf den 31.12.2015 bezogene, letzte empirische Erhebung besagt, dass in Deutschland für ca. 1,28 Mio. Personen eine rechtliche Betreuung angeordnet worden war; die Zahl der Betreuten pro 1.000 Einwohner lag im Bundesdurchschnitt bei 15,53 Personen.[6] Obwohl die Anzahl der Betreuungen von 2012 bis 2015 leicht rückläufig war, wird noch immer eine erhebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger durch eine rechtliche Betreuung unterstützt.

Seit dem 01.01.1992 hat dieses Rechtsinstitut die Entmündigung und Vormundschaft über Erwachsene ersetzt.[7] Infolgedessen wurde das Betreuungsrecht darauf gerichtet, die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Betroffenen so weit wie möglich zu erhalten und diese nicht zu bevormunden.[8] Dieser

---

5 Zum „Enkeltrick“ siehe u.a. de Reese, Kriminalistik, 68(3), 191-195; Kunz, Kriminalistik, 68(12), 759-763; Ludwig, Der Kriminalist, 41(1), 4–9; Schett, Kriminalistik, 65(5), 333–340.

6 Deinert, Betreuungszahlen 2015.

7 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, Vor §§ 1896 – 1908k, Rn. 2; Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 2; MüKo, *Schwab*, BGB, Vorbemerkung zu den § 1896- § 1908k, Rn. 4.

8 Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB, Einleitung, Rn. 8; Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 2; Schulze, *Kemper*, BGB, Vor §§ 1896-1908k, Rn. 2.

Grundgedanke nimmt dank der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem 26.03.2009 in Deutschland gilt, noch an Bedeutung zu, da nach dieser gem. Art. 12 Abs. 4 der Wille und die Präferenzen bei der Wahrnehmung der Rechte behinderter Personen zu achten sind.[9]

Ein weiterer Grundpfeiler des Betreuungsrechts ist das Prinzip der Erforderlichkeit, welcher unter anderem in § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB verankert ist. Die Betreuung darf nur in den Aufgabenkreisen angeordnet werden, in denen sie erforderlich ist. Soweit andere Maßnahmen den Betroffenen ausreichende Hilfestellungen bei der Wahrnehmung der eigenen rechtlichen Angelegenheiten bieten, dürfen keine Betreuerinnen und Betreuer bestellt werden.[10]

Zu unterscheiden ist die Betreuung von der Vorsorgevollmacht. Bei dieser kommt es zu einer privatrechtlichen Einigung zwischen mindestens zwei Individuen, aufgrund derer die Angelegenheiten für die Vollmachtgebenden wahrgenommen werden. Üblicherweise spielen staatliche Kontrollmechanismen in diesem Bereich keine oder eine im Vergleich zur Betreuung zumindest geringe Rolle. Doch auch nach der Erteilung von Vorsorgevollmachten können noch Betreuungen eingerichtet werden. Denkbar sind dabei Fälle, bei denen die Vollmachten nur für bestimmte Teilbereiche der Lebensführung eingerichtet wurden. Sollte dann in den nicht geregelten Bereichen Unterstützungsbedarf entstehen, ist es möglich, eine Betreuung neben der Vollmacht einzurichten. Darüber hinaus kann eine Betreuung trotz Vollmacht eingerichtet werden, wenn die Vollmachtnehmerin bzw. der Vollmachtnehmer missbräuchlich mit der verliehenen Vertretungsmacht umgehen.

Das Betreuungsrecht ist materiell-rechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1896 – 1908k BGB geregelt, wobei über § 1908i BGB eine Vielzahl von Vorschriften des Vormundschaftsrechts sinngemäße Anwendung finden. Bis jetzt hat das Betreuungsrecht keine gänzlich eigenständige Rolle im Gesetz. Die Vorschriften des Vormundschaftsrechts sind stets im Lichte der vorgenannten Grundprinzipien des Betreuungsrechts auszulegen. Dies führt jedoch zu Unklarheiten und ungewollten Folgen, worauf im Rahmen dieser Untersuchung noch eingegangen wird. Aktuelle Reformbestrebungen sehen eine eigenständigere Rolle der beiden Rechtsgebiete vor (siehe 1.2.5). Vorschriften die das Verfahren im Betreuungsrecht betreffen, sind in den §§ 271 – 311 FamFG. zu finden. Für die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden (BtBG) und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 3 i.V.m. RpflG § 15 RpflG) gelten besondere Vorschriften.

1.2.2 Einrichtung einer Betreuung

Wann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden kann, richtet sich nach § 1896 Abs. 1 BGB. Zentrales Element ist dabei die durch Krankheit oder Behinderung bedingte Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten wahrnehmen zu können. Zu nennen sind zunächst psychische Erkrankungen verschiedener Art. Dazu zählen die körperlich nicht begründbaren endogenen Psychosen (beispielsweise paranoid-halluzinatori-

---

9 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 8.

10 Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB, Einleitung, Rn. 7; Schulze, *Kemper*, BGB, Vor §§ 1896-1908k, Rn. 17; MüKo, *Schwab*, BGB, § 1896, Rn. 4.

sche, katatone oder affektive Psychosen), körperlich begründbare exogene Psychosen (beispielsweise Alzheimer- oder Parkinson-Krankheit), Abhängigkeitserkrankungen und Neurosen sowie Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).[11] Auch geistige Behinderungen werden in § 1896 Abs. 1 BGB erwähnt, womit angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade gemeint sind.[12] Seelische Behinderungen im Sinne des Betreuungsrechts sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die Folge von psychischen Krankheiten sind.[13] Letztlich sind ebenfalls körperliche Behinderungen umfasst.

Liegt eine der genannten Einschränkungen vor, muss diese kausal für die fehlende Fähigkeit der oder des Betroffenen sein, die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise wahrzunehmen. Dies kann sich darin zeigen, dass sich die bzw. der Betroffene in dem betreffenden Lebensbereich in einer für sie bzw. ihn grob schädlichen, mit Vernunftgründen nicht erklärbaren Weise verhält.[14] Verallgemeinernde Aussagen lassen sich hier jedoch nicht treffen. Die Lebensrealität der Betroffenen muss eruiert und der Bedarf daran orientiert werden, wobei stets der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Gem. § 1896 Abs. 1a BGB darf eine Betreuung nicht gegen den freien Willen der oder des Betroffenen eingerichtet werden. Aus der Formulierung „freier Wille“ folgt jedoch, dass eine Betreuung ohne das Einverständnis dann eingerichtet werden kann, wenn der oder die Betroffene auf Grund der Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Willen frei zu bestimmen.[15] Weitere Voraussetzung der Einrichtung einer Betreuung ist, dass die Betroffenen volljährig sein müssen. Einzige Ausnahme ist dabei der Fall des § 1908a BGB, demzufolge Betreuungen auch für Minderjährige, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eingerichtet werden können, wenn anzunehmen ist, dass diese nach Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Wirkungen der Betreuungen entfalten sich dann erst nach Eintritt der Volljährigkeit.

Das Betreuungsgericht handelt gem. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen. Der Antrag ist in diesem Zusammenhang nicht in einem formellen Sinne zu verstehen.[16] Er kann gem. § 1896 Abs. 1 S. 2 BGB auch durch Geschäftsunfähige gestellt werden. Bei Menschen mit ausschließlich körperlichen Behinderungen gilt gem. § 1896 Abs. 1 S. 3 BGB, dass Betreuerinnen und Betreuer nur auf Antrag der oder des Betroffenen bestellt werden dürfen, außer wenn der Wille durch sie nicht kundgetan werden kann. Ansonsten kann eine Anregung zur Betreuung von jedermann gestellt werden.

Betroffene müssen vor der Einrichtung einer Betreuung angehört werden. Dies kann ausnahmsweise nach der Bestellung der betreuenden Personen nachgeholt werden, wenn eine Eilbedürftigkeit vorliegt. Die

---

11 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, Vor §§ 1632 ff., Rn. 8 ff.; Palandt, *Götz*, BGB, § 1896, Rn. 6.

12 MüKo, *Schwab*, BGB, § 1896, Rn. 16; Palandt, *Götz*, BGB, § 1896, Rn. 7; Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, § 1896, Rn. 13.

13 MüKo, *Schwab*, BGB, § 1896, Rn. 15; Palandt, *Götz*, BGB, § 1896, Rn. 7.

14 MüKo, *Schwab*, BGB, § 1896, Rn. 20.

15 Palandt, *Götz*, BGB, § 1896, Rn. 4; MüKo, *Schwab*, BGB, § 1896, Rn. 20.

16 Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB, § 1896, Rn. 7; Staudinger, *Bienwald*, BGB, § 1896, Rn. 353.

Entscheidung, eine Betreuung einzurichten, liegt bei den Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern.

1.2.3 Aufgabenbereiche in der rechtlichen Betreuung

Durch die Einrichtung der Betreuung kommt den Betreuerinnen und Betreuern eine besondere Aufgabe zu, denn diesen wird das Recht und die Pflicht zugewiesen, die im Beschluss festgelegten Aufgabenkreise mit oder für die Betroffenen wahrzunehmen.[17] Aus § 1901 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass sich die Wahrnehmung der Tätigkeiten dabei auf die rechtlichen Handlungen konzentriert. Nicht umfasst von der Betreuung im rechtlichen Sinne und damit auch dem Vergütungsanspruch sind demnach rein faktische Hilfeleistungen, soweit diese nicht Teile von oder Vorbereitungsakte für rechtliche Handlungen sind.[18]

Welche Aufgabenbereiche Teil der Betreuung werden können, gibt das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Den üblichen Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Angelegenheiten entsprechend, haben sich aber einige Aufgabenkreise etabliert: die Gesundheitssorge, die Wohnungsangelegenheiten, die Post- und Fernmeldeangelegenheiten, der Aufenthalt und Umgang, die Rechts- und Behördenangelegenheiten und die Vermögenssorge. In Ausnahmefällen kann auch die Betreuung in sämtlichen Angelegenheiten angeordnet werden. Da sich diese Untersuchung auf Vermögenskriminalität in Betreuungsverhältnissen konzentriert, soll an dieser Stelle ausschließlich auf die Vermögenssorge detaillierter eingegangen werden.

1.2.3.1 Die Vermögenssorge

Aus der Einzigartigkeit jeder Betreuung ergibt sich auch, dass die Aufgaben im Rahmen einer Vermögenssorge nicht pauschal eingeordnet werden können. Eine individuelle Handhabung der sich stellenden Aufgaben ist demnach geboten.[19] Die Betreuung in Vermögensangelegenheiten kann sowohl sämtliche Aufgaben der Vermögensverwaltung umfassen als auch auf bestimmte Teile beschränkt werden.[20] Ist die Vermögenssorge uneingeschränkt angeordnet, umfasst sie alle vermögensrechtlichen Fragen. Beispielhaft sollen hier genannt werden: Verwaltung der Konten der Betroffenen, Veräußerung und Erwerb von Vermögenspositionen, Beantragung von Rente oder Sozialhilfe, Anlage von Vermögenswerten, Regelung von Steuerangelegenheiten oder Verwaltung eines Hausgrundstücks.[21]

Obwohl die Aufgaben in der Vermögensverwaltung nicht durchgehend rechtlich normiert sind, gibt es durchaus rechtliche Einschränkungen und Vorgaben. Diese sind größtenteils über den Verweis des § 1908i BGB in das Vormundschaftsrecht anwendbar. So legt § 1805 S. 1 BGB fest, dass die Betreuerinnen und Betreuer das Vermögen nicht für eigene Zwecke verwenden dürfen. Gem. § 1806 BGB ist das Vermögen der Betroffenen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, durch die Betreuerinnen und Betreuer verzinslich anzulegen.

---

17 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 2.

18 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 137; Schulze, *Kemper*, BGB, § 1901, Rn. 2; Jurgeleit, *Kieß*, BetR, BGB, § 1901, Rn. 16.

19 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 221.

20 Jürgens, *von Crailsheim*, BetR, BGB, § 1896, Rn. 26; Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 221.

21 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1896, Rn. 60.

Bei der Anwendung dieser – und aller anderen für die Vermögensverwaltung relevanten – Vorschriften, muss jedoch bedacht werden, dass diese lediglich entsprechend anzuwenden sind. Der oben bereits erwähnte Grundgedanke des § 1901 BGB, dass die Angelegenheiten stets unter Beachtung von Wohl und Wünschen der Betroffenen wahrgenommen werden müssen, fließt auch im Rahmen der Vermögensverwaltung ein und führt im Zweifel zu einer unterschiedlichen Behandlung der Vermögensverwaltung im Vormundschaftsrecht und Betreuungsrecht. Im Betreuungsrecht kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die Mehrung des Vermögens der Betroffenen im Zentrum des Handelns der Betreuerinnen und Betreuer stehen muss. Die Weiterführung des bisher geführten Lebens und die damit einhergehende Erhaltung des Lebensstandards können im Interesse der Betroffenen gegenüber dem Erhalt oder der Vergrößerung des Vermögens überwiegen, soweit dadurch das Wohl des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.[22]

Selbst wenn die Vermögenssorge nicht auf Teilbereiche beschränkt wird, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht frei über jegliche Bereiche verfügen. Einige Geschäfte bedürfen wegen der erwartungsgemäßen großen Auswirkung auf das Vermögen der Betroffenen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Auch diese sind im Vormundschaftsrecht verortet und werden über § 1908i BGB für sinngemäß anwendbar erklärt. Insbesondere Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke – hier dürften in der Praxis vor allem Grundstücke eine Rolle spielen – sind dieser Einschränkung gem. § 1821 BGB untergeordnet. Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an diesen erfordern, dass eine Genehmigung durch Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger erteilt wird und dass die Betroffenen diesbezüglich angehört werden. Diese Anforderungen werden auch an die Befreiung von den gem. §§ 1806 – 1816 BGB festgelegten Anlagemöglichkeiten (§ 1817 BGB), die Hinterlegung von Inhaber- und sonstigen Wertpapieren (§§ 1814 – 1820 BGB), die in § 1822 BGB genannten Geschäfte, die Begründung oder Auflösung eines Erwerbsgeschäfts der Betroffenen (§ 1823 BGB), die Überlassung von Gegenständen, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gerichts erforderlich ist, an die Betroffenen (§ 1824 BGB) und die allgemeine Ermächtigung zu Rechtsgeschäften i.S.d. § 1812 BGB und § 1822 Nr. 8 bis 10 BGB (§ 1825 BGB) gestellt.

Eine weitere Einschränkung der Verfügungsmöglichkeiten über das Vermögen der Betreuten folgt aus § 1809 BGB. Aus der Regelung ergibt sich, dass Betreuerinnen und Betreuer, wenn Geld auf einem Sparbuch o.Ä. für die oder den Betroffenen angelegt ist, mit der Institution, bei der das Geld angelegt ist, eine Sperrvereinbarung treffen müssen.[23] Durch diese Vereinbarung soll angeordnet werden, dass Verfügungen über das angelegte Geld ausschließlich mit der Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen können. Girokonten sind davon gem. § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB nicht umfasst.

Eine Besonderheit der Vermögenssorge im Betreuungsrecht ist die Möglichkeit, einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen. Ein solcher sieht vor, dass der oder die geschäftsfähige Betreute auf Anordnung des

---

22 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 223.

23 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1809, Rn. 3; Jurgeleit, *Reinfarth*, BetR, BGB, § 1809, Rn. 3.

Betreuungsgerichts zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf.[24] In der Vermögenssorge setzt ein Einwilligungsvorbehalt voraus, dass eine erhebliche Selbstschädigungsgefahr durch die Betroffenen vorliegt.[25] Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend darf der Vorbehalt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen angeordnet werden, da er in die Selbstbestimmtheit der Betroffenen eingreift.

1.2.3.2 Das Vermögensverzeichnis

Neben den Rechten und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer, die direkt die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens betreffen, erstrecken sich manche Pflichten auf die Ermöglichung der Kontrolltätigkeit der staatlichen Organe. So haben die Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der Vermögenssorge die Pflicht, nach Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Diese Pflicht aus dem Vormundschaftsrecht findet über § 1908i i.V.m. § 1802 BGB Anwendung. Die Aufstellung des Vermögens muss an das zuständige Gericht eingereicht werden. Das Vermögensverzeichnis soll das vollständige Vermögen der oder des Betroffenen umfassen. Hierzu zählen unter anderem jeder Geldwert, Gegenstände des Haushalts, Immobilien, sowie jegliche Forderungen und Wertpapiere.[26] Auch der Schuldenstand und das regelmäßige Einkommen der oder des Betreuten sind zu verzeichnen.[27] Alle Vermögensgegenstände sind schriftlich zu erfassen, genau zu bezeichnen und zu dokumentieren, soweit dies möglich ist.[28]

Die Betreuerin oder der Betreuer muss die Richtigkeit und Vollständigkeit versichern.[29] Stichtag für den Stand des Vermögens ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers.[30] Belege sind nicht zwingend erforderlich, können jedoch die Übersichtlichkeit des Verzeichnisses fördern.[31] Das Gericht kann Belege anfordern, wenn sie benötigt werden, was in der Praxis auch nicht unüblich ist.[32] Zumeist werden diese nach der Durchsicht an die Betreuerinnen und Betreuer zurückgegeben und bleiben nicht Aktenbestandteile. Soweit die Gerichte auf die Anforderung von Belegen verzichten, entfällt faktisch auch eine stichhaltige Kontrolle. Gem. § 1802 Abs. 2 BGB können sich die Betreuerinnen und Betreuer bei der Aufstellung der Hilfe einer Beamtin bzw. eines Beamten, einer Notarin bzw. eines Notars oder anderen Sachverständigen bedienen. Daraus folgt, dass sie das Verzeichnis grundsätzlich eigenhändig erstellen und dabei nicht von weiteren Personen begleitet und überwacht werden. Ein sogenanntes Vier-Augen-Prinzip gibt es bei

---

24 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1809, Rn. 6; Palandt, *Götz,* BGB, § 1903, Rn. 1.

25 Jurgeleit, *Reinfarth*, BetR, BGB, § 1809, Rn. 14; Palandt, *Götz,* BGB, § 1903, Rn. 4.

26 Jürgens, *von Crailsheim,* BGB, § 1802, Rn. 4; OLG**.** Schleswig FGPrax 2004, 238; MüKo, *Kroll-Ludwigs*, BGB*,* § 1802, Rn. 3-6.

27 Jürgens, *von Crailsheim,* BetR, BGB, § 1802, Rn. 5; BeckOK, *Bettin,* BGB, § 1802, Rn. 3; Staudinger, *Veit,* BGB, § 1802, Rn. 12.

28 Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, *Fritsche,* FamR**.**, BGB, § 1802, Rn. 3; Schulze, *Kemper,* BGB, § 1802, Rn. 2; MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1802, Rn. 7.

29 Bergschneider, *Winkler*, FamR, 3. Vermögensverzeichnis, Rn. 1; Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, *Fritsche,* FamR, BGB § 1802, Rn. 2.

30 Jürgens, *von Crailsheim,* BetR, BGB, § 1802, Rn. 3; LG**.** Berlin RPfleger 1981, 110; MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1802, Rn. 2.

31 JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 52; BeckOK, *Bettin,* BGB, § 1802, Rn. 3; Prütting/ Wegen/ Weinreich, *Bauer,* BGB, § 1802, Rn. 2., Staudinger, *Veit,* BGB, § 1802, Rn. 28.

32 JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 52.

der Erstellung des Vermögensverzeichnisses nicht (siehe dazu 3.4.2.1). Die Kontrolle durch das Gericht beschränkt sich insoweit auf die Sinnhaftigkeit der gemachten Angaben. Werden diese nicht mit Belegen unterfüttert, bleibt dem Gericht nur die Option, auf die Richtigkeit der gemachten Angaben zu vertrauen.

Der betreuenden Person ist eine angemessene Frist für die Zusammentragung der Vermögenswerte zu gewähren.[33] Die betroffenen Menschen bedürfen einer Betreuung in Vermögensangelegenheiten, da sie selbst nicht mehr zur Verwaltung in der Lage sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Auffindbarkeit der Vermögenswerte in einigen Fällen erschwert ist. Im Regelfall sollte für die Erstellung jedoch eine Frist von einem Monat ausreichen, wenn nicht besondere erschwerende Umstände hinzukommen.[34]

Nachdem das Vermögensverzeichnis eingereicht wurde, ist eine erneute Abgabe grundsätzlich nicht mehr notwendig.[35] Ausnahmen hiervon ergeben sich, wenn später eine erhebliche Vermögensänderung eintritt, zum Beispiel durch Erbschaft oder Schenkung.[36] Ist die Änderung nicht von hohem Wert, so reicht die Nennung in der jährlichen Rechnungslegung.[37] Dadurch erwächst auch die hohe Bedeutung des Vermögensverzeichnisses bei der Kontrolle der Vermögenssorge. Es stellt den Ausgangspunkt für die Kontrolle der Gerichte dar. Vermögenswerte, die nicht im Verzeichnis erwähnt werden, bleiben dem Gericht unbekannt, bis die Betreuerin oder der Betreuer diese nachmeldet. Geschieht dies nicht, so hat das Gericht davon auszugehen, dass die genannten Vermögenswerte vollständig das Vermögen der oder des Betroffenen widerspiegeln.

1.2.3.3 Die Rechnungslegung

Einen weiteren zentralen Aspekt der Kontrolle der Betreuerinnen und Betreuer durch die Gerichte stellt die Rechnungslegung dar. Betreuerinnen und Betreuer mit Vermögenssorge müssen grundsätzlich jährlich Rechnung legen und diese beim Betreuungsgericht einreichen. Dies ergibt sich aus § 1908i Abs. 1 BGB i.V.m. § 1840 Abs. 2, 3 BGB. Die Pflicht besteht für die gesamte Dauer ihres Amtes.[38] Mit der Rechnungslegung sollen gem. § 1841 BGB der Vermögenszufluss und Vermögensabfluss mit der Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs dargestellt werden.[39] Dies soll so klar und verständlich aufgebaut sein, dass das Gericht ohne Hinzuziehung von Sachverständigen die Inhalte verstehen und

---

33 JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 58, Rn. 1; Palandt, *Götz,* BGB, § 1802, Rn. 1, Soergel, *Zimmermann,* BGB, § 1802, Rn. 4.

34 JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 58; Erman, *Schulte-Bunert*, BGB, § 1802, Rn. 2a; Schleswig OLGRp 2004, 396.

35 BeckOGK, *Fröschle,* BGB, § 1802, Rn. 14.; *Schulte-Bunert*, BGB, § 1802, Rn. 2b; Soergel, *Zimmermann,* BGB, § 1802, Rn. 1.

36 BeckOGK, *Fröschle,* BGB, § 1802, Rn. 15.; Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, *Fritsche,* FamR, BGB, § 1802, Rn. 2; Schulze, *Kemper,* BGB, § 1802, Rn. 2.

37 BeckOGK, *Fröschle,* BGB, § 1802, Rn. 15.; BeckOK, *Bettin,* BGB, § 1802, Rn. 2.; Jauernig, *Budzikiewicz,* BGB, § 1802, Rn. 2.

38 BeckOGK, *Zorn,* BGB, § 1840, Rn. 23; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann,* BetR, BGB, § 1840, Rn. 4.

39 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1841, Rn. 2; BeckOGK, *Zorn*, BGB § 1841, Rn. 4; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1841, Rn. 2.

überblicken kann.[40] Durch die Erstellung von Rechnungslegungen soll gewährleistet werden, dass das Vermögen der betreuten Personen in ihrem Sinne verwendet wird und dies auch durch die Gerichte kontrolliert werden kann. So sollen schädigende Vermögensbewegungen durch die Betreuerinnen und Betreuer vermieden werden. Hierbei gibt es keine klare Formvorschrift, jedoch genügt es nicht, wenn lediglich Unterlagen und Belege vorgelegt werden.[41]

Grundsätzlich ist die Rechnungslegung jährlich vorzunehmen. Jedoch kann das Betreuungsgericht von einer jährlichen Rechnungslegung absehen und längere Intervalle einführen.[42] Dies gilt jedoch nicht bei der ersten Rechnungslegung.[43] Die Höchstgrenze beträgt drei Jahre, danach ist wieder eine Rechnungslegung fällig.[44] Eine Verkürzung des Rechnungslegungszeitraums auf unter ein Jahr ist hingegen nicht möglich.[45]

Bestimmte Betreuerinnen und Betreuer sind gem. § 1908i Abs. 2 S. 2 i.V.m. §§ 1857a, 1854 BGB von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit. Hierunter fallen Behörden- und Vereinsbetreuerinnen bzw. Vereinsbetreuer sowie Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, Vater, Mutter und Abkömmlinge der Betreuten.[46] Zweck dieser Befreiungen ist die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Betreuungsamtes.[47] Dadurch soll ein Abschreckungseffekt gegen die Übernahme der Betreuung beseitigt werden und den Betreuerinnen und Betreuern die Möglichkeit gegeben werden, sich auf andere Aspekte der Betreuung zu konzentrieren.[48] Vereins- und Behördenbetreuerinnen und -betreuer werden befreit, da davon ausgegangen wird, dass diese bereits durch die Behörden und Vereine ausreichend kontrolliert werden.[49] Einhergehend mit diesem Zweck ist auch eine Verminderung der Kontrollintensität. Statt einer Rechnungslegung muss dem Betreuungsgericht gem. § 1854 Abs. 2 BGB lediglich eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens eingereicht werden. Exakte, in Einzelpositionen wiedergegebene Vermögenszuflüsse und -abflüsse sind sodann nicht mehr erforderlich und für das Betreuungsgericht somit auch nicht mehr kontrollierbar. In diesen Fällen wären folglich Abbuchungen und Überweisungen, die nicht im Sinne der Betroffenen vorgenommen werden, nicht mehr nachvollziehbar, was sich in Anbetracht der üblichen Tatbegehungsweisen als problematisch darstellt (siehe dazu 3.2.2.4). Das Betreuungsgericht kann die Befreiung aber einschränken oder wieder aufheben.[50]

---

40 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1841, Rn. 2; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann,* BetR*,* BGB, § 1841, Rn. 4.

41 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1841, Rn. 2; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1841, Rn. 2.

42 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1841, Rn. 8; JurisPK, *Pammler-Klein*, BGB, § 1840, Rn. 18; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1840, Rn. 5.

43 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler,* BGB, § 1840, Rn. 17; MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1840, Rn. 8.

44 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1841, Rn. 8; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1840, Rn. 5.

45 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler*, BGB, § 1840, Rn. 18; Damrau/ Zimmermann*, Zimmermann,* BetR, BGB, § 1840, Rn. 8.

46 Jürgens, *von Crailsheim,* BetR, BGB, § 1840, Rn. 10; MüKo, *Kroll-Ludwigs*, BGB, § 1840, Rn. 12; Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB*,* § 1840, Rn. 12.

47 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1840, Rn. 1; Damrau/Zimmermann, *Zimmermann,* BetR, BGB, § 1908i, Rn. 86.

48 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 228.

49 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 228.

50 Jürgens, *von Crailsheim,* BetR, BGB, § 1840, Rn. 10; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB*,* § 1840, Rn. 14.

Ebenso ist die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht zur Rechnungslegung verpflichtet, wenn die bzw. der Betreute vermögenslos ist, also kein Vermögen hat, über das man Rechnung legen könnte.[51] Das kommt vor allem dann in Frage, wenn die oder der Betroffene zwar kein Vermögen, aber ein Einkommen hat, das direkt an ein Heim überwiesen wird.[52] Die Betreuten selbst können jedoch – auch wenn sie geschäftsfähig sind – die Betreuerin bzw. den Betreuer nicht von der Rechnungslegungspflicht entbinden.[53]

1.2.3.4 Die Schlussrechnung

Nach Beendigung der Betreuung ist dem Betreuungsgericht gem. § 1908i i.V.m. §§ 1890, 1892 BGB eine Schlussrechnung einzureichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Betreuung durch die Entlassung der betreuenden Person oder durch die vollständige Beendigung der Betreuung (z.B. durch den Tod der oder des Betreuten oder den Wegfall der Voraussetzungen der Betreuung) endet. Das Betreuungsgericht prüft die Zusammenstellung rechnungsmäßig und sachlich. Es kann nur die Vorlage einer formell ordnungsgemäßen Rechnung erzwingen, darf jedoch nicht selbst die sachliche Berichtigung oder Ergänzung vornehmen.[54]

Die Schlussrechnung muss alle getätigten Einnahmen und Ausgaben so klar darstellen, dass das Gericht einen genauen Überblick erhält.[55] Hierbei genügt das reine Vorlegen von Unterlagen und Belegen nicht.[56] Wenn jedoch dem Gericht jährlich Rechnung gelegt wurde, genügt bei der Schlussrechnung die Bezugnahme auf diese.[57] Durch die Schlussrechnung soll die oder der Betreute entscheiden können, ob er die Betreuerin bzw. den Betreuer entlastet oder ob Ansprüche wegen pflichtwidriger Verwaltung vor dem Prozessgericht geltend gemacht werden.[58] Kommt die Betreuerin oder der Betreuer der Pflicht, eine Schlussrechnung zu erstellen, nicht nach, so kann das Gericht Zwangsmaßnahmen ergreifen – wie zum Beispiel die Anordnung von Zwangsgeld –, um die Betreuerin oder den Betreuer zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflicht anzuhalten.[59]

---

51 BeckOGK, *Zorn,* BGB, § 1840, Rn. 24; JurisPK, *Pammler-Klein,* BGB, § 1840, Rn. 23; Palandt, *Diederichsen*, BGB, § 1840, Rn. 5; Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1840, Rn. 9.

52 Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB*,* § 1840, Rn. 4.

53 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler*, BGB, § 1840, Rn. 23; Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1840, Rn. 13.

54 Jürgens, *von Crailsheim*, BGB, § 1890, Rn. 2; Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1890, Rn. 3.

55 BayOblG NJWE-FER 2001, 99; Erman, *Schulte-Bunert,* BGB, § 1890, Rn. 4

56 BayOblG NJWE-FER 2001, 99.

57 Jürgens, *von Crailsheim*, BetR, BGB, § 1890, Rn. 5; Bienwald/Sonnenfeld/Harm, BetR, BGB, Anhang zu § 1908i, Rn. 144.

58 Jürgens, *von Crailsheim*, BetR, BGB, § 1890, Rn. 6.

59 Jurgeleit, *Meier,* BetR, BGB, § 1890, Rn. 3; BeckOGK, *Wentzell,* BGB, § 1892, Rn. 6.

Auch die Betreuerinnen und Betreuer, die von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit sind, müssen eine Schlussrechnung vorlegen, da die Befreiung nur „während der Dauer des Amtes“ gilt und die Schlussrechnung ja gerade bei Beendigung dieses Amtes fällig wird.[60] Ebenso soll die Schutzbedürftigkeit der Betreuten berücksichtigt werden, sodass diese trotz der Befreiung am Ende noch ein Mindestmaß an Kontrolle über ihr Vermögen und dessen Entwicklung besitzen.[61]

Dies stellt jedoch gerade im Betreuungsrecht ein erhebliches praktisches Problem dar. Zum Beispiel ist gerade bei erwachsenen Betreuten der Umfang an Vermögen mitunter nicht gering, sodass es am Ende für befreite Betreuerinnen bzw. Betreuer einen erheblicher Aufwand darstellt, alle getätigten Aufwendungen und Einnahmen genau darzulegen, während die nicht befreiten Betreuerinnen bzw. Betreuer hier auf die jährlichen Rechnungslegungen zurückgreifen können.[62]

Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann jedoch von der betreuten Person oder deren Erbinnen bzw. Erben für die Schlussrechnung befreit werden, da die Rechenschaft im Interesse der bzw. des Betreuten steht.[63] Dies geschieht durch den Abschluss eines Erlassvertrages, für den die oder der Betreute zumindest geschäftsfähig sein muss. Die Einreichung einer Schlussrechnung kann auch entfallen, wenn kein Vermögen zu verwalten war.[64] Wenn bei Beginn der Betreuung Vermögen bestand, dies jedoch im Laufe der Betreuung entfallen ist, so ist trotzdem eine Schlussrechnung zu legen.[65]

Das Gericht kann die Betreuerin oder den Betreuer jedoch nicht von der Anfertigung einer Schlussrechnung befreien, da die Erstellung einer Schlussrechnung nach aktueller Rechtslage privatrechtlich ausgestaltet ist. Das heißt, dass die Betreuten einen Anspruch gegen die ehemals betreuende Person auf Erstellung des Verzeichnisses hat.[66] In der Literatur wird teilweise eine Angleichung der Vorschriften für die Schlussrechnung an die der Rechnungslegung gefordert.[67] Dies würde einen Verzicht seitens des Gerichts ermöglichen. Andererseits würde sich damit auch ein Einfallstor für eine geringere Kontrollintensität eröffnen. Der Vorschlag dürfte sich demnach eher für eine Arbeitserleichterung für die Vorschlagenden (Bund Deutscher Rechtspfleger) als für eine Verbesserung der Vermögenskontrolle eignen. In aktuellen Reformbestrebungen ist eine solche Angleichung nicht vorgesehen.[68]

---

60 BeckOGK, *Wentzell,* BGB, § 1890, Rn. 6.
61 Ebd.
62 BeckOGK, *Wentzell,* BGB, § 1892, Rn. 7.
63 BeckOGK, *Wentzell,* BGB, § 1890, Rn. 42.
64 MüKo, *Spickhoff,* BGB, § 1892, Rn. 3.
65 Ebd.
66 Staudinger, *Veit,* BGB, § 1890, Rn. 42; JurisPK, *Pammler-Klein,* BGB, § 1890, Rn. 3; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1890, Rn. 2.
67 Reform- und Änderungsbedarf aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Bund Deutscher Rechts pfleger) S. 8; Staudinger, *Veit,* BGB, § 1890, Rn. 41.
68 BMJV, 2. Entwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts.

1.2.4 Akteure in der betreuungsrechtlichen Vermögenskontrolle

1.2.4.1 Betreuerinnen und Betreuer

Die wichtigsten Akteure der betreuungsrechtlichen Vermögenskontrolle sind die Betreuerinnen und Betreuer. Als Verwalterinnen und Verwalter des Vermögens sind sie das Objekt der Kontrolle. Die Betreuerinnen und Betreuer können in verschiedene Typen kategorisiert werden. Zunächst zu nennen sind ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer. Diese nehmen ihre Tätigkeit nicht beruflich wahr und haben keinen Vergütungsanspruch, da Betreuungen gem. § 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1836 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich unentgeltlich geführt werden. Stattdessen steht ihnen jedoch eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB zu. Die ihnen zustehenden Rechte in der Vermögenssorge unterscheiden sich nicht von denen der anderen Betreuerarten. Dafür sind sie teilweise von Pflichten – wie der Erstellung der jährlichen Rechnungslegung – befreit. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind vorrangig einzusetzen, da diese den Betroffenen üblicherweise näherstehen dürften als professionell tätige Betreuerinnen und Betreuer.[69] Auch die Entlastung der Staatskasse bei mittellosen Betroffenen und die Vermeidung der Auswahl überqualifizierter Betreuerinnen und Betreuer werden als Grund für den Vorrang angeführt.[70]

Beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer müssen, um den Status der Berufsmäßigkeit zu erhalten und damit einen Anspruch auf eine Vergütung zu haben, besondere Anforderungen erfüllen. Das Gericht muss bei der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers gem. § 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1836 Abs. 1 S. 2 BGB im Zuge der Bestellung festlegen, ob die Betreuerin bzw. der Betreuer berufsmäßig handelt. § 1 Abs. 1 S. 3 VBVG legt fest, ab wann eine berufsmäßige Tätigkeit in Frage kommt. Im Regelfall bedarf es der Führung von mehr als zehn Betreuungen oder der voraussichtlichen Überschreitung von 20 Wochenstunden für die Führung der Betreuungen. Die Berufsmäßigkeit soll darüber hinaus noch angenommen werden, wenn der übertragene Aufgabenkreis ohnehin schon zu einer Berufstätigkeit gehört. Dies kann zum Beispiel bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater bei angeordneter Vermögenssorge gelten.[71] Zur Rolle der Betreuungsbehörden bei der Auswahl von Berufsbetreuern siehe 3.3.2.1.1.

Auch Betreuerinnen und Betreuer, die in Betreuungsvereinen organisiert sind, spielen eine bedeutende Rolle in der Praxis des Betreuungsrechts. Diese Vereinsbetreuerinnen und -betreuer dürfen gem. § 1897 Abs. 2 S. 1 BGB nur mit Einwilligung ihres Betreuungsvereins bestellt werden und sind wie die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer von der Rechnungslegung befreit. Eine in der Praxis untergeordnete Rolle spielen die Behördenbetreuer, die bei den Betreuungsbehörden tätig sind und trotzdem individualisiert als Betreuerinnen und Betreuer bestellt werden. Auch hier gilt die Befreiung von der Rechnungslegung. Letztlich gibt es in Ausnahmefällen auch noch gem. § 1900 BGB die Möglichkeit, dass ein Betreuungsverein selbst als Betreuer eingesetzt wird. Diese Option besteht gem. § 1900 Abs. 1 BGB nur, wenn

---

69 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 92.

70 Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 59; MüKo, *Schwab*, BGB, § 1897, Rn. 41.

71 Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, VBVG, § 1 VBVG, Rn. 5.

die betroffene Person von einer oder mehreren natürlichen Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Wahrnehmung der Betreuung wird dann gem. § 1900 Abs. 2 S. 1 BGB einzelnen Personen übertragen. Falls auch die Betreuung durch einen Verein nicht hinreichend gewährleistet werden kann, kann gem. § 1900 Abs. 4 BGB die zuständige Behörde als Betreuerin eingesetzt werden.

Abseits von den genannten Betreuerarten kann das Betreuungsgericht auch funktionell unterschiedliche Betreuerinnen und Betreuer einsetzen. So ist es gem. § 1899 BGB möglich, mehrere Betreuerinnen und Betreuer nebeneinander einzusetzen, wenn die Angelegenheiten der oder des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. Letztlich soll gem. 1908i i.V.m. § 1792 Abs. 2 BGB bei der Vermögensverwaltung, soweit die Verwaltung nicht nur unerheblich ist oder bereits mehrere Betreuerinnen und Betreuer tätig sind, eine Gegenbetreuerin bzw. ein Gegenbetreuer eingesetzt werden. Diese haben sodann keine eigenen Vertretungs- oder Verwaltungsrechte, ihre Aufgabe besteht in der Überwachung der Betreuerinnen und Betreuer.[72]

1.2.4.2 Das Betreuungsgericht

Die wichtigste Kontrollinstanz der Betreuerinnen und Betreuer in der Vermögenssorge ist das Betreuungsgericht. In dieser Rolle werden die Richterinnen bzw. Richter und die Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger tätig. Während die Betreuungsrichterinnen und -richter über die Bestellung von Betreuerinnen bzw. Betreuern, die Verlängerung und die Aufhebung von Betreuungen eher indirekt mit der Vermögenssorge in Kontakt geraten, kommen den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die zentralen Aufgaben in der Aufsicht der Vermögensverwaltung zu.

Die Aufteilung der Zuständigkeit der Gerichte und der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist nach einem Regel-/Ausnahmesystem angeordnet. Grundsätzlich ist in § 3 Nr. 2 b) RpflG festgelegt, dass die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Geschäfte der Richterin bzw. des Richters übernehmen. Einschränkend wird dabei auf die §§ 14 – 19b RpflG verwiesen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten. Explizit für das Betreuungsrecht gilt dann § 15 RpflG, in dem die Aufgaben aufgezählt werden, die der Richterschaft vorbehalten bleiben. Gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RpflG werden die Aufgaben, die in den §§ 1896 – 1900 BGB normiert sind, den Richterinnen und Richtern übertragen, wodurch diesen die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern zufällt. Unerwähnt bleibt in § 15 RpflG die Kontrolle der Vermögensverzeichnisse, der Rechnungslegungen und der Schlussrechnungen. Demnach fallen diese Tätigkeiten in den Aufgabenbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

1.2.4.3 Die Betreuungsbehörden

Der Aufgabenbereich der Betreuungsbehörden ist im Betreuungsbehördengesetz (BtBG), im FamFG und im BGB geregelt. Die für die Kontrolle der Vermögenssorge wichtigsten Aufgaben der Betreuungsbehör-

---

[72] Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB, § 1792, Rn. 1; Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 1.

den sind die unterstützenden Tätigkeiten, die die Behörden bei der Auswahl von zu bestellenden Betreuerinnen und Betreuer für die Gerichte leisten (siehe dazu 3.3.2.1.1). Abseits von der Vermögenssorge gehen die Behörden noch Schnittstellenarbeit nach.[73] So obliegt es der Behörde Rahmenbedingungen zu schaffen, die ehrenamtliches Engagement in der Betreuung und die Vernetzung der am Betreuungswesen beteiligten zu fördern.[74] Gem. § 4 BtBG beraten und unterstützen die Behörden Betreuerinnen und Betreuer auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Daneben sollen die Behörden gem. § 5 BtBG dafür sorgen, dass ein ausrechendes Aus- und Fortbildungsprogramm für die Betreuerinnen und Betreuer in ihren Bezirken vorliegt. Für die Betroffenen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird, soll die Behörde ebenfalls unterstützend tätig werden.[75]

1.2.4.4 Die Betreuungsvereine

Ähnlich den Betreuungsbehörden wirken auch die Betreuungsvereine rechtlich nicht direkt auf die in der Kontrolle der Vermögenssorge zu treffenden Entscheidungen ein. Die Hauptaufgaben der Vereine sind die Stärkung des ehrenamtlichen Elements und das Angebot beruflicher Betreuungsleistungen. Dadurch soll den Gerichten die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer benennen zu können. Die Vereine sollen auch gewährleisten, dass diese Betreuerinnen und Betreuer ihre Fähigkeiten durch Angebote der Vereine erweitern können.[76] Dazu werden sie auch beratend und unterstützend tätig. Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Vereins als Betreuungsverein sind in § 1908f BGB festgelegt.

1.2.5 Aktuelle Reformbestrebungen

Aktuelle Reformbestrebungen befassen sich grundsätzlich mit einer Neuregelung des Betreuungsrechts. Infolge der Neuerungen soll eine Trennung von Vormundschaftsrecht und Betreuungsrecht erfolgen. Durch die Vorschläge – die nur vorbehaltlich noch ausstehender Änderungen betrachtet werden können – sind auch Normen betroffen, die sich mit der Aufsicht der Vermögensverwaltung befassen. Einige sollen hier beispielhaft erwähnt werden.

Änderungen werden unter anderem für die Regelungen zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses vorgeschlagen. Neben der neuen eigenständigen Verortung (aus § 1802 BGB wird für das Betreuungsrecht § 1837 BGB) Müssten die Betreuerinnen und Betreuer gem. § 1837 Abs. 1 S. 2 BGB das Verzeichnis um Vermögenswerte ergänzen, die die Betroffenen später – als nach der erstmaligen Erstellung des Verzeichnisses – hinzuerwerben.[77]

Gem. der aktuellen Fassung des § 1802 Abs. 2 BGB kann sich die Betreuerin bzw. der Betreuer bei der Aufnahme eines Verzeichnisses der Hilfe einer Beamtin bzw. eines Beamten, einer Notarin bzw. eines

---

73 Für eine ausführlichere Auflistung der Aufgabenbereiche der Behörden siehe Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BtBG, § 6 BtBG, Rn. 3.

74 Jurgeleit, *Kania*, BetR, BtBG, Übersicht vor § 1 BtBG, Rn. 6.

75 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 4 BtBG, Rn. 3.

76 Jurgeleit, *Kania*, Betreuungsrecht, § 1908f, Rn. 4; Palandt, *Götz*, BGB, § 1908f, Rn. 3, 4.

77 BMJV, 2. Entwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, S. 180.

Notars oder einer bzw. eines Sachverständigen bedienen. Der Änderungsvorschlag beinhaltet eine direktere Formulierung, nach der die Betreuerinnen und Betreuer jemand hinzuziehen (das „kann“ entfällt), soweit dies für eine ordnungsgemäße Erstellung erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen angemessen ist. Darüber hinaus wird der hinzuziehbare Personenkreis des zweiten Absatzes um die zuständige Behörde oder andere Zeugen erweitert.[78]

Neben der Regelung bezüglich des Vermögensverzeichnisses soll laut des Änderungsentwurfs auch die rechtliche Grundlage des Trennungsgebots reformiert werden. Aus dem aktuellen § 1805 S. 1 BGB ergibt sich, dass das Vermögen der Betroffenen nicht für die Betreuerinnen und Betreuer verwendet werden darf. Der im Reformvorschlag neu geschaffene § 1840 Abs. 1 BGB formuliert klarer, dass das Vermögen der Betroffenen und der Betreuerinnen und Betreuer getrennt zu halten sei und lässt eine Ausnahme für eheliche Gemeinschaften zu, falls das Betreuungsgericht dies nicht anders anordnet. Diese Ausnahme soll für die übliche Praktik von Ehepaaren, das Vermögen auf einem gemeinschaftlichen Konto zu verwalten Rechnung tragen und insofern Rechtsklarheit schaffen. Das für Betreuerinnen und Betreuer geltende Verbot, das Vermögen nicht für sich zu verwenden, wäre dann in § 1840 Abs. 3 S. 1 BGB verortet. Von diesem Verbot sind auch entgeltliche Vermögensverwendungen erfasst.[79]

Ein weiterer Vorschlag ist die Einführung der privilegierten Verwendung von bargeldlosem Zahlungsverkehr. Der dazu erdachte § 1842 Abs. 1 BGB würde festlegen, dass der Zahlungsverkehr der Betroffenen durch die Betreuerinnen und Betreuer über ein Girokonto zu führen sei. Ausgenommen von diesem Grundsatz wären gem. § 1842 Abs. 2 BGB im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und Auszahlen an die Betroffenen.[80] Diese Neuerung würde vor allem der Nachvollziehbarkeit des Vermögensflusses für die kontrollierenden Instanzen dienen.

1.3 Forschungsstand zum Missbrauch der Vermögenssorge

Zu Phänomenen der Eigentums- und Vermögenskriminalität in der rechtlichen Betreuung (oder vergleichbaren Rechtsinstituten in anderen Ländern) liegen bislang nur wenige empirische Arbeiten vor. Nachfolgend werden Forschungsergebnisse aus dem deutsch- und englischsprachigen Raum zusammenfassend dargestellt; mit Blick auf das Inkrafttreten des jetzigen Betreuungsrechts in Deutschland finden dabei Publikationen aus dem Zeitraum seit 1992 Berücksichtigung. Studien, die sich ausschließlich mit der Qualität der Betreuung auseinandersetzen – wie die 2018 vom BMJV veröffentlichte Studie „Qualität in der Betreuung“ – und dabei nicht auf den Aspekt der Vermögenskriminalität eingehen, werden nicht berücksichtigt.[81]

---

78 BMJV, 2. Entwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, S. 39.
79 BMJV, 2. Entwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, S. 184 f.
80 BMJV, 2. Entwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, S. 41.
81 BMJV, Qualität in der rechtlichen Betreuung.
der rechtlichen Betreuung.

In den letzten Jahren entstanden, gestützt auf polizeiliche Daten, justizielle Akten sowie Interviews in Deutschland einige meist kleinere Studien zu von Betreuerinnen und Betreuern an älteren Betreuten begangenen Vermögensdelikten. Görgen et al.(2014)[82]analysierten anhand von Daten des Bayerischen Landeskriminalamtes 128 Fälle von Vermögensdelikten durch Betreuerinnen und Betreuer aus den Jahren 2009 bis 2012. Die 137 Opfer (65 % Frauen) waren durchschnittlich 78 Jahre alt. Die ebenfalls 137 Tatverdächtigen (Durchschnittsalter 50 Jahre, 45 % Frauen) waren zu einem Drittel Familien- oder Haushaltsmitglieder der Opfer. Der Median des Schadens lag bei 13.600 €, der Mittelwert bei 37.100 €. Die Tatentdeckung erfolgte vielfach durch anstelle der oder des Tatverdächtigen neu bestellte Betreuerinnen bzw. Betreuer. Gerade bei Fällen mit beruflich tätigen betreuenden Personen war – auch angesichts zum Teil langer Tatzeiträume und multipler Opfer – der Ermittlungsaufwand beträchtlich. In Interviews mit 13 im Handlungsfeld Betreuung tätigen Personen (u.a. Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter sowie Anwältinnen und Anwälte) unterschieden die Befragten defizitäre Formen der Betreuung mit negativen finanziellen Folgen deutlich von Fällen gezielter Bereicherung, bei welchen zum Teil Dritte eingebunden würden, die etwa als „Strohleute“ bei Immobilienverkäufen oder als Erbringerinnen bzw. Erbringer überteuerter Dienstleistungen auftreten. Als bedeutsames Einfallstor für kriminelles Handeln wurde die weitgehend unkontrollierte Erstellung des Vermögensverzeichnisses gesehen.

In einer Studie von Binninger (2014)[83] wurden anhand von Akten bayerischer Staatsanwaltschaften 38 Fälle von Untreuedelikten (aus den Jahren 2011 und 2012) zum Nachteil von Betreuten ab 60 Jahren analysiert. Die 41 Tatverdächtigen (23 männlich, 18 weiblich, Durchschnittsalter 53 Jahre) waren zu rund zwei Dritteln ehrenamtlich tätig. Von den im Schnitt 78,5 Jahre alten Geschädigten (17 männlich, 21 weiblich) lebten 27 in stationären Pflegeeinrichtungen. Binninger ordnet 33 der 38 Fälle den Typen „persönliche Bereicherung“ (n = 12), „Abwenden einer finanziellen Notlage“ (n = 18) sowie „Anspruchsdenken“ (n = 3) zu. Bei dem erstgenannten Typus kam es meist schon kurz nach Übernahme der Betreuung zu ersten Tathandlungen. Beim Falltypus „Anspruchsdenken“ steht die Haltung der Täterinnen und Täter im Vordergrund, einen legitimen Anspruch auf das Vermögen der bzw. des Betreuten zu haben. Binninger ermittelte über die 38 Fälle eine durchschnittliche Schadenssumme von gut 30.000 €. Gegenüber 25 der 41 Tatverdächtigen wurden die Verfahren eingestellt, meist nach § 170 Abs. 2 StPO; 24 der 38 Opfer waren nicht vernehmungsfähig, sieben weitere zum Zeitpunkt der Ermittlungen bereits verstorben. Methodisch ähnlich hat Habenicht (2016)[84] staatsanwaltschaftliche Akten zu 29 in den Jahren 2013 und 2014 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Untreuefällen aus Niedersachsen untersucht. Auch hier waren – unter Ausklammerung von 9 Fällen, in denen Zweifel an der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens bestanden – die Tatverdächtigen mit durchschnittlich 52 Jahren nahezu eine Generation jünger als die (überwiegend in Heimen lebenden) Geschädigten (76 Jahre). Die Tathandlungen bestanden vor allem in Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften bzw. Umbuchungen vom Konto der Geschädigten und inkorrek-

---

82 Görgen et al., Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter.

83 Binninger, Kriminalität im Rahmen rechtlicher Betreuung..

84 Habenicht, Vermögensdelikte im Kontext rechtlicher Betreuung..

ter oder fehlender Rechnungslegung; der durchschnittliche Schaden pro Fall betrug ca. 16.500 €. Die Taten erstreckten sich fast ausnahmslos über längere Zeiträume. Die Tatentdeckung ging vor allem auf das Betreuungsgericht bzw. – in Fällen eines Betreuerwechsels – auf die neu bestellten Betreuerinnen bzw. Betreuer zurück. Zwei Täter waren einschlägig vorbestraft; in weiteren Fällen hatte es offenbar an einer Überprüfung der Betreuereignung im Hinblick auf persönliche Kompetenzen und materielle Situation gemangelt. Acht Verfahren waren ausschließlich aufgrund des Verfahrenshindernisses eines fehlenden Strafantrags nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Olbers (2016)[85] untersuchte ebenfalls anhand staatsanwaltschaftlicher Akten 14 Fälle von Untreuestraftaten, die in den Jahren 2012 bis 2014 von der nordrhein-westfälischen Polizei bearbeitet wurden. Die Tatverdächtigen waren durchschnittlich 49 Jahre alt, während die in stationären Einrichtungen lebenden Geschädigten 78 Jahre alt waren. Vermögensschäden wurden beim Bar- und Buchgeld verursacht, im Durchschnitt annähernd 17.000 € pro Tat. Erste Tathandlungen wurden in der Regel innerhalb eines Jahres nach Übernahme der Betreuung begangen. Strafanzeigen wurden meist von neu bestellten Betreuerinnen und Betreuern erstattet; die Tatentdeckung ging vielfach auf Pflegeeinrichtungen zurück, denen die ausbleibende Zahlung der Heimkosten auffielen.[86] Hinweise auf mögliche Defizite im Betreuungsverfahren betrafen vor allem die mangelnde Überprüfung der Betreuereignung im Hinblick auf finanzielle Situation, Vorstrafenbelastung und persönliche Kompetenz.

Rohr (2017)[87] analysierte auf der Grundlage von Interviews mit insgesamt 12 Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsbehörden sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in Baden-Württemberg Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle von Betreuerhandeln. Die Befragten sehen Risiken von Vermögensdelikten vor allem in der ehrenamtlichen und weniger in der hauptberuflichen Betreuung. Systematische Tatgelegenheiten bestehen aus ihrer Sicht bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses zu Beginn einer Betreuung, darüber hinaus etwa auch bei Wohnungsauflösungen. Betreuerhandeln kann vor allem durch Prüfung der im Regelfall jährlich vorzulegenden Rechnungen kontrolliert werden; für Angehörige bestehen diesbezüglich – von den Befragten ambivalent beurteilte – Lockerungen. Das Erstellen des Vermögensverzeichnisses wird von den Befragten als „Einfallstor für Vermögensdelikte“ betrachtet.[88] Der Auswahl geeigneter Betreuerinnen und Betreuer wird präventive Bedeutung zugeschrieben.

Brucker berichtet über eine Studie, in der auch Phänomene der finanziellen Ausbeutung alter und pflegebedürftiger Menschen und darunter wiederum auch solche in den Blick genommen wurden, die in rechtlichen Betreuungskonstellationen auftreten. Im Hinblick auf die Prävention von Vermögensdelikten in der

---

85 Olbers, Untreuestraftaten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen.

86 Olbers, Untreuestraftaten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen, S. 63.

87 Rohr, Möglichkeiten und Grenzen formeller Kontrolle des Handelns rechtlicher Betreuerinnen/Betreuer.

88 Rohr, Möglichkeiten und Grenzen formeller Kontrolle des Handelns rechtlicher Betreuerinnen/Betreuer, S. 57.

Betreuung wird „bei der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis ‚Vermögenssorge' oder alle Aufgabenkreise […] bei der erstmaligen Vermögensaufstellung die Einführung des sog. Vier-Augen-Prinzips unter Beteiligung des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde empfohlen."[89] (Ferner wird die Forderung erhoben, „die Betreuungsgerichte personell so auszustatten, dass die regelmäßige Kontrolle aller Betreuer durch das Betreuungsgericht gewährleistet ist."[90] Zur Begründung beider Handlungsempfehlungen verweist Brucker auf die aus Tätersicht günstigen Tatgelegenheiten, die durch die bislang alleine durchgeführte Erstellung des Vermögensverzeichnisses und eine unzureichende gerichtliche Kontrolldichte entstehen.

Die vorliegenden Studien weisen insgesamt darauf hin, dass jedenfalls das Hellfeld der von Betreuerinnen und Betreuern begangenen Vermögensdelikte durch eher geringe Fallzahlen gekennzeichnet ist. Als Tatverdächtige überwiegen Betreuungen im Ehrenamt; Geschädigte sind im Mittel 75 Jahre alt und leben in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Die ermittelten Schadenssummen sind beträchtlich. Phänomenologisch stehen Taten mit geringer Planungstiefe neben solchen, die ein planvolles, bisweilen arbeitsteiliges Vorgehen erkennen lassen. Schwachstellen erscheinen überwiegend in einer sich aus der mangelnden Kontrolle der Erstellung des Vermögensverzeichnisses ergebenden Tatgelegenheiten, sowie der Prüfung der Betreuereignung.

International finden sich einige Studien zu „financial abuse in legal guardianship". Der Begriff ist nicht gleichbedeutend mit „Betreuung". „Guardianship" entspricht in Deutschland eher der Vormundschaft, die Anordnung bei Volljährigen erfolgt nur bei Geschäftsunfähigkeit. Mit Blick auf Vermögenskriminalität kommt es für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer bzw. *guardians* jedoch nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Selbstständigkeit des Betroffenen nach der richterlichen Entscheidung bestehen bleibt. Eine Studie von Karp & Wood[91] ging der Frage nach, inwieweit die Gerichte bei der Überwachung von *guardians* den gesetzlichen Vorgaben folgten, um den Schutz der Vermögensinteressen unter Vormundschaft stehender älterer Menschen zu gewährleisten. Eine schriftliche Befragung von 387 Expertinnen und Experten aus 43 US-Bundesstaaten, die in mehr als der Hälfte der Fälle (52,7 %) Vormünder waren, zeigte eine stark divergierende Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe durch die Gerichte. Jahresberichte wurden, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, nicht von allen Gerichten eingefordert, ebenso wurde auf einer jährlichen Rechnungslegung nicht immer bestanden. Zwei Studien des Government Accountability Office (GAO), des am US-Kongress angesiedelten Rechnungshofes, gehen spezifischer Fragen der finanziellen Ausbeutung durch *guardians* nach. Auf der Basis von Datenbankanalysen und Befragungen stellte die erste Studie 2010 fest, dass es in den Jahren 1990 bis 2010 in 45 Bundesstaaten zu einschlägigen Beschuldigungen gekommen war.[92] In einem zweiten Schritt wurden 20 rechtskräftig abgeschlossene Einzelfälle analysiert, in denen Eigentums- oder Vermögensdelikte zum Nachteil von 158 Personen begangen worden waren. Die Studie fand, dass manche Gerichte bei der Einsetzung des Vormunds

---

89 BtPrax, 6/2016, S. 226.
90 Ebd.
91 Karp/Wood, Guardianship Monitoring.
92 Government Accountability Office, Guardianships (2010).

nicht ausreichend dessen Hintergrund überprüft und so Personen bestellt hatten, die Vorstrafen oder erhebliche finanzielle Probleme aufwiesen. Zum Teil hatten es die Gerichte unterlassen, die Vormünder ausreichend zu überwachen, obwohl Vorstrafen bzw. finanzielle Probleme bekannt waren, bei der jährlichen Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten auftraten oder ein Vormund gegenüber der Betroffenen in unterschiedlichen rechtlichen Rollen auftrat und an sich selbst Auszahlungen vornahm. In vielen Fällen hatten die Gerichte nach dem Bekanntwerden der finanziellen Missbrauchshandlungen keinen Kontakt zu anderen Behörden aufgenommen, von denen die Betroffenen Sozialhilfeleistungen erhielten; den Vormündern war es dadurch gelungen, die für die Betroffenen bestimmten Leistungen weiterhin für sich selbst zu vereinnahmen.

Eine Prüfung der Auswahlprozesse, die zur Zertifizierung eines Vormunds (*guardianship certification)* führen, ergab erhebliche Zweifel, ob die Vermögensinteressen der Betroffenen bei der Auswahl der Vormünder ausreichend geschützt würden. In allen vier untersuchten Bundesstaaten erhielten GAO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die beantragte Zulassung, obwohl sie in ihren Bewerbungsunterlagen mit fiktiven Angaben gearbeitet hatten. Eine weitere Studie aus dem Jahr 2016 kam auf der Basis von Experteninterviews zu dem Ergebnis, dass finanzielle Ausbeutung häufig in der Form erfolgt, dass nicht notwendige oder nicht erbrachte Leistungen abgerechnet werden.[93] Zu der Frage, wie in den US-Bundesstaaten der Vermögensschutz für Ältere wahrgenommen werde, stellte die Studie fest, dass entsprechende Maßnahmen im Wesentlichen auf vier Säulen beruhten: sorgfältige Auswahl der Vormünder (*screening*), angemessene Ausbildung (*education*), Überwachung (*monitoring*) und konsequente Durchsetzung der gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Vorgaben (*enforcement*). 2017 wurde in den Vereinigten Staaten ein (freiwilliges) *National Adult Maltreatment Reporting System* (NAMRS)[94] eingerichtet, das statistische Informationen zu allen Formen der Misshandlung Älterer zusammenträgt (*Administration for Community Living*). Der Bericht von Aurelien et al. (2018)[95] weist u.a. Daten zur Täter-Opfer-Beziehung bei den von den Staaten gemeldeten Fällen aus. In der Kategorie „Client-Perpetrator Relationships – Perpetrator Substitute Decision Maker“ lagen lediglich Meldungen aus vier US-Bundesstaaten vor, die etwa 0,5 % aller für das Jahr 2017 in NAMRS gemeldeten Fälle ausmachten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass national wie international bislang erst wenige Studien zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen vorliegen. Es handelt sich dabei vorwiegend um methodisch explorativ ausgerichtete und meist deskriptive Arbeiten, die auf der Grundlage von Aktenanalysen, Auswertungen polizeilicher Daten sowie (Expertinnen bzw. Experten-)Interviews erstellt wurden. Dunkelfeldstudien gibt es in diesem schwer zugänglichen Feld bislang nicht. Die Schwerpunkte der vorhandenen Arbeiten liegen auf der Phänomenologie sowie auf Kontrollfragen und der Kontrollierbarkeit von Betreuerhandeln.

---

93 Government Accountability Office, Elder Abuse.

94 Administration for Community Living, National Adult Maltreatment Reporting System.

95 Aurelien et al., NAMRS FFY2017 Report 3.

1.4 Fragestellungen und Ziele der Untersuchung

Das Forschungsvorhaben wollte folgende Fragen im Zusammenhang mit vermögensrelevanten Delikten in Betreuungsverhältnissen klären:

1. Welche relevanten Risikolagen gibt es für das Vermögen betreuter Personen?
2. Welche Möglichkeiten für die Verbesserung des Vermögensschutzes betreuter Personen gibt es?

Für die Ermittlung der Risikolagen war der Blick zum einen auf die Person der Betreuten bzw. des Betreuten, ihr bzw. sein soziales Umfeld und die bei ihr oder ihm vorhandenen Vermögenswerte zu richten. Zum anderen richtete sich das Interesse auf die Person der Betreuerin bzw. des Betreuers und die insoweit zu identifizierenden Risikolagen. Als interessierende Variablen kamen der formale Status der Betreuerin bzw. des Betreuers (Familienangehörige, andere Ehrenamtliche, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer), aber auch der persönliche Erfahrungshintergrund, der Umfang der Tätigkeit, die Einbindung in die Betreuungsstrukturen vor Ort und die wirtschaftliche Abhängigkeit in Betracht. Auf der Seite des Gerichts war danach zu fragen, welche Kontrollmaßnahmen mit welcher Intensität vorgenommen werden, inwieweit neben der rechnerischen Kontrolle auch eine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit im Einzelfall stattfindet und mit welchen Routinen auf zutage tretende Unregelmäßigkeiten reagiert wird. Dabei interessierte auch, welche Bedeutung den Hinweisen Dritter (andere Familienangehörige, Banken etc.) im Verhältnis zur Kontrolle von Amts wegen zukommt und inwieweit von den Betreuungsgerichten der Hinweis auf die Möglichkeit der Strafanzeige genutzt wird, um auf die Betreuerin oder den Betreuer Druck auszuüben und sie oder ihn zur Rückerstattung veruntreuter Gelder zu veranlassen.

1.5 Kriminalitätstheoretischer Bezugsrahmen

Kriminologische Forschung hat im Laufe der Jahrzehnte eine Vielzahl von theoretischen Konzepten zur Erklärung der Entstehung abweichenden und kriminellen Verhaltens hervorgebracht. In einem Versuch, diese Theorienvielfalt zu ordnen, haben Vold und Bernard eine Polarität von sogenannten *control theories* und sogenannten *strain theories* beschrieben.[96] Die Grundzüge beider Theoriefamilien skizzierten sie folgendermaßen:

„Strain theories propose that there are certain socially generated pressures or forces that drive people to commit crimes. These so-called strains are not evenly distributed in society. Rather, they are most severe among the groups with the highest crime rates.“[97]

„Control theories (...) start with the assumption that the motivation for criminal behavior is a part of human nature and that all individuals would naturally commit crimes if left to their own devices. The key question, then, is why most people do not commit crimes. Control theories answer that question by focusing on the restraining, or 'controlling', forces imposed on individuals.”[98]

---

96 Vold, Bernard, Theoretical criminology.
97 Vold, Bernard, Theoretical criminology, S. 185.
98 Vold, Bernard, Theoretical criminology, S. 232.

Während also *strain theories* vor allem nach Belastungsfaktoren und ungünstigen Einflüssen suchen, die dazu beitragen, dass Menschen Straftaten begehen bzw. sich für die Begehung von Straftaten entscheiden, betrachten *control*-Ansätze nicht in erster Linie Devianz, sondern Normkonformität als erklärungsbedürftig. Da Straftaten – so die dahinterliegende Annahme – Mittel sind, Bedürfnissen und Interessen der Handelnden gerecht zu werden, erscheint Kriminalität gewissermaßen als subjektiv rationale Handlungsoption, sofern nicht innere oder äußere Kontrollen eine solche subjektive Bilanz so verändern, dass konformes Verhalten gewählt wird. Kriminalität lässt sich damit über fehlende oder unzureichend ausgeprägte Kontrolle erklären.

Die Darstellung der Ergebnisse greift diese Dichotomie für das Feld der Eigentums- und Vermögensdelikte in Betreuungskonstellationen auf und wirft sowohl einen Blick auf Tatgelegenheitsstrukturen und Grenzen der Kontrolle als auch auf mögliche Belastungsfaktoren mit kriminogenem Potenzial und sucht bei diesen beiden Parametern nach Erklärungen für Regelwidrigkeiten und Straftaten bei der Vermögenssorge.

2. Methodische Zugänge

2.1 Untersuchungsdesign

Zur Beantwortung der in Kapitel 1.4 skizzierten Fragen wurde ein multimethodaler Ansatz verfolgt. Hierbei wurden zum einen Betreuungsakten, Betreuungsgerichts- und staatsanwaltschaftliche Akten ausgewertet (2.2). In einem weiteren Schritt wurden leitfadengestützte Interviews mit verschiedenen für die Untersuchungsthematik relevanten Personengruppen geführt und – in Anlehnung an Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring[99] ausgewertet (2.3). Um den angemessenen Umgang mit den erhobenen Daten zu garantieren, wurde vor Beginn der Auswertung ein Datenschutzkonzept erstellt und den jeweiligen Anfragen beigefügt. Nach der Erhebung der Daten wurden die gewonnenen Ergebnisse zusammengeführt und bewertet. Die einzelnen Erhebungsmethoden werden im Folgenden dargestellt.

Örtlich wurden vier Amtsgerichtsbezirke für die Durchführung der Untersuchung ausgewählt. Diese sollten sich in vier unterschiedlichen Bundesländern befinden, wobei sowohl die alten als auch die neuen Bundesländer berücksichtigt werden sollten. Als weiteres Auswahlkriterium wurde festgelegt, dass durch die vier Erhebungsräume verschiedene Urbanitätsgrade repräsentiert werden.

In den so ausgewählten vier Erhebungsräumen (Tab. 1) wurden alle Betreuungsbehörden- und Betreuungsgerichtsakten ausgewertet, sowie eine Mehrzahl der Interviews geführt. Einige wenige Interviews konnten aufgrund von Rekrutierungsschwierigkeiten nicht in den gewünschten Erhebungsorten geführt werden. Stattdessen wurden Personen aus benachbarten Orten bzw. Gerichtsbezirken interviewt. Ähnliche Probleme ergaben sich auch im Zusammenhang mit dem Zugang zu betreuungsbehördlichen Akten. In drei der vier Erhebungsräume konnten die Betreuungsbehörde nicht zu einer Teilnahme an der Auswertung der bei ihnen geführten Akten überzeugt werden. Eine Verlagerung der Untersuchung in andere

---

99 Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung; Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse; Mayring, Gläser, Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse.

Gebiete war wegen des bereits fortgeschrittenen Untersuchungszeitpunkts nicht mehr umsetzbar, sodass sich die Aktenanalyse auf eine Betreuungsbehörde beschränken musste. Für die Strafakten wurde auf die räumliche Fokussierung verzichtet und das gesamte Bundesgebiet berücksichtigt.

Tabelle 1: Haupterhebungsgebiete für die Aktenanalysen und die Interviews

Erhebungs-raum	Beschreibung	Einwohner/qkm im AG-Bezirk	Anzahl anhängiger Betreuungserfahren (VII/2018)	Verhältnis Ri. (AKA) / anhängige Betreuungsverfahren	Verhältnis RPfl. (AKA) / anhängige Betreuungsverfahren
A	westdeutsch, großstädtisch	1.719	12.245	1 : 1.237	1 : 1.342
B	ostdeutsch, mittelstädtisch	165	2.233	1 : 893	1 : 893
C	westdeutsch, kleinstädtisch	180	1.550	1 : 1.192	1 : 775
D	westdeutsch, ländlich	89	1.495	1: 1.372	1 : 917

Ri. = Richterinnen und Richter; Rpfl. = Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger; AKA = Arbeitskraftanteile

Um im Rahmen dieser Untersuchung einen Überblick über die Arbeitsbelastung der Kontrollinstanzen in den ins Auge gefassten Erhebungsräumen zu gewinnen, wurde die Fallbelastung pro kontrollierendem Gerichtsakteur identifiziert. Dazu war es notwendig, zunächst die Anzahl der an den jeweiligen Gerichten anhängigen Verfahren zu erfragen. Zu den anhängigen Verfahren zählen dabei nur die noch laufenden Betreuungen, beendete Betreuungsverfahren sind hier ausgenommen. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Arbeitskraftanteile (AKA) für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger recherchiert. Diese entsprechen, im Gegensatz zu den vorhandenen Stellen, der Arbeitszeit im Sinne von Vollzeitäquivalenten. Letztlich wurden diese AKA**.** mit der Anzahl der anhängigen Verfahren ins Verhältnis gesetzt.

Auch wenn die auf diesem Wege ermittelte Verhältniszahl keine akkurate Wiedergabe der Arbeitsrealität darstellen kann, ist die Fallbelastung pro Arbeitsstunde ein Indiz für die für jeden Fall verfügbare Zeit pro Gerichtsmitarbeiter im Vergleich mit anderen Bezirken. Deutlich wird, dass sich die Verhältnisse je nach Erhebungsort merklich unterscheiden. So ist der Anzahl der anhängigen Verfahren pro Richterin bzw. Richter in Erhebungsraum D mehr als ein Drittel höher als in Erhebungsraum B. Die Fallbelastung der Richterinnen und Richter ist dafür in den Erhebungsräumen A und C sehr ähnlich. Die Anzahl der anhängigen Verfahren variiert pro Richter-AKA zwischen 893 und 1.237, sodass insgesamt von einer hohen Arbeitsbelastung ausgegangen werden kann.

Noch stärkere Unterschiede zwischen den ausgewerteten Untersuchungsbereichen zeigen sich bei der Fallbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. So ist die Fallbelastung in Erhebungsraum A fast doppelt so hoch wie in Raum C. Auch im Vergleich zu den Erhebungsräumen B und D fällt die hohe Anzahl an anhängigen Verfahren in Erhebungsraum A auf. Auch bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zeigt sich eine insgesamt hohe Fallanzahl pro AKA.

Es lässt sich feststellen, dass die Anzahl der Verfahren pro Gerichtsmitarbeiterin oder -mitarbeiter zwischen den Erhebungsräumen mitunter stark variiert und eine insgesamt hohe Anzahl an Fällen auf die einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeiter entfällt.

2.2 Aktenanalyse

2.2.1 Anlage der Aktenanalyse

Im Rahmen der im Projekt durchgeführten Aktenanalysen wurden drei verschiedene Aktentypen und damit drei Ansatzpunkte für den Vermögensschutz betreuter Personen in den Blick genommen. Die Aktenanalyse hat in der Kriminologie eine erhebliche Bedeutung, teilweise wird vertreten, dass sie die wichtigste empirische Datengrundlage für kriminologische Forschung darstelle.[100] Für die Aktenanalyse spricht, dass Akten als Datenmaterial in vielen Fällen zur Verfügung stehen und zumindest theoretisch in Justizakten alle entscheidungserheblichen Fakten dokumentiert werden.[101] Ebenfalls vorteilhaft ist, dass Reaktivitätseffekte im Gegensatz zu Befragungen und einigen Beobachtungsverfahren ausgeschlossen sind, da das Untersuchungsobjekt nicht weiß, dass es untersucht wird.[102] Doch daraus, dass die Akten nicht zur kriminologischen Untersuchung angelegt werden, folgt auf der Gegenseite auch, dass einige für die Forschungsfragen relevante Informationen fehlen.[103] Der Inhalt von Arbeitsakten ist keine akkurate Wirklichkeitsdarstellung, sondern eine Realität eigener Art.[104] Bezieht man diese Umstände in die Dateninterpretation ein und setzt sich kritisch mit dem erhobenen Datenmaterial auseinander, können Akten als wertvolle Informationsquellen dienen.

Zunächst waren lediglich zwei Aktentypen für die Auswertung vorgesehen: Akten der Betreuungsgerichte in den ausgewählten Standorten und deutschlandweit geführte Strafakten zu einschlägigen Fällen. Insbesondere auf entsprechende Anregungen aus dem Fachbeirat des Projekts wurden im weiteren Verlauf auch Akten der Betreuungsbehörden als Untersuchungsgegenstand in den Blick genommen.

---

100 Leuschner/Hüneke, MschrKrim 2016, 464, 465.

101 Leuschner/Hüneke, MschrKrim 2016, 464, 464.

102 Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 407; Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 13, Rn. 15.

103 Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 13, Rn. 16; Bick/Müller, Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozess-produzierte Daten in Sozialforschung und Verwaltungsdaten, S. 141.

104 Bick/Müller, Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozess-produzierte Daten in Sozialforschung und Verwaltungsdaten, S. 140; Leuschner/Hüneke, MSchrKrim 2016, 464, 466.

Betreuungsbehördenakten

Anhand der Akten der Betreuungsbehörden sollte der Einstellungsprozess von Berufsbetreuern untersucht werden. Im Rahmen des Pretests in Erhebungsort A stellte sich heraus, dass in den Betreuungsgerichtsakten nur spärliche Informationen über die betreuenden Personen aufzufinden sein würden. Es erschien daher zweckdienlich, zur Gewinnung solcher Daten die Akten der Betreuungsbehörden zu Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern in die Untersuchung mitaufzunehmen.

Die Auswahl von Betreuerinnen und Betreuern ist der erste Kontrollmechanismus in Betreuungsverfahren und somit auch für die Kontrolle der Vermögenssorge relevant. In diesen Bereich fällt neben der konkreten Betreuerauswahl für Einzelfälle auch die Einstellung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern. Dabei spielen die Betreuungsbehörden eine wichtige Rolle. Diese führen Akten, in denen sowohl der Einstellungsprozess als auch die im Verlauf der Betreuungskarriere auftretenden Auffälligkeiten zu den einzelnen beruflich betreuenden Personen geführt werden. Bei der Konzeptualisierung der Untersuchung wurde davon ausgegangen, dass sich die Untersuchung dieser Akten als Ergänzung zu den Interviews besser eignet als andere Methoden, insofern Informationen über die Betreuerinnen und Betreuer gewonnen werden sollten. Eine größer angelegte systematisierte Umfrage unter betreuenden Personen wäre einerseits aufgrund des beschränkten Zeitfensters und andererseits aufgrund fehlender zentraler Erfassung dieser Tätigkeitsgruppe nicht möglich gewesen.

Betreuungsgerichtsakten

Neben den Akten der Betreuungsbehörden wurden Akten der Betreuungsgerichte zu den einzelnen geführten Betreuungsverhältnissen untersucht. Betreuungsgerichtsakten sind für die Untersuchung der Kontrolle der Vermögenssorge zentrale Informationsquellen. Jeder relevante Kontrollschritt – die richterliche Entscheidung bei der Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, das Vermögensverzeichnis, die Rechnungslegung und die Schlussrechnung – wird in die Betreuungsgerichtsakte aufgenommen. Kontrollarbeit ist im Rahmen der Vermögenssorge insofern Aktenarbeit. Demgemäß bot sich für diesen Untersuchungsteil die Aktenanalyse an, um einen systematisierten Überblick über die Art und Weise der Kontrolle zu erhalten.

Strafakten

Letztlich sollten auch Strafakten Eingang in die Untersuchung finden. Strafakten eignen sich zur Untersuchung von strafrechtlich relevanten Phänomenen deshalb besonders, weil einerseits der gesamte Fortgang der Verfahren beobachtet und andererseits die strafrechtlich relevanten Tat- und Tätermerkmale analysiert werden können.

2.2.2 Entwicklung der Instrumente

Für alle drei Aktentypen gilt, dass die Daten mittels standardisierter Erhebungsbögen erhoben wurden.

Betreuungsbehördenakten

Im Rahmen eines Pretests offenbarte sich, dass die Akten der Betreuungsbehörden zu den Berufsbetreuerinnen und -betreuern drei zentrale Aspekte wiedergeben. Zunächst finden sich in den Akten Teile des

Auswahlprozesses der Behörden zu den jeweiligen Berufsbetreuerinnen und -betreuern. Dementsprechend wurden Variablen, die eine standardisierte Untersuchung dieses Vorgangs ermöglichen, in den Erhebungsbogen integriert. Dies bezieht sich auf das Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (beispielsweise des Führungszeugnisses oder eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis) und auf Vermerke über weitergehende Handlungen seitens der Behörde (beispielweise das Führen von Gesprächen mit den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Aufnahme in die Kartei).

Darüber hinaus wurden demografische Informationen zu den betreuenden Personen erhoben. Die erhobenen Daten umfassten den Bildungsstand (orientiert an den Kategorien des SOEP[105]), den Familienstand, das Alter und die Staatsangehörigkeit.

Letztlich sollte die Begleitung der Betreuerinnen und Betreuer im Laufe ihrer Betreuungstätigkeit durch die Behörde untersucht werden. Dazu wurden einerseits Variablen, die sich auf die Teilnahme an von der Behörde bereitgestellten Angeboten (z.B. einem Betreuerstammtisch oder Fortbildungen) bezogen, und andererseits offene Variablen für etwaige Auffälligkeiten in den Erhebungsbogen aufgenommen.

Betreuungsgerichtsakten

Aufwendiger gestaltete sich die Entwicklung des Erhebungsinstruments für die Betreuungsgerichtsakten, da sich die Fülle an verfügbarer Information in der schriftlichen Begleitung eines gesamten Betreuungsverfahrens regelmäßig umfangreicher und vielgestaltiger darstellt. Um sich der praktischen Realität der Betreuungsgerichte und speziell auch der Aktenarbeit anzunähern, wurden vor Erstellung des Erhebungsbogens Kontakte zu einem Amtsgericht gesucht und bereits Akten dieses Gerichts gesichtet.

Wie bei den Betreuungsbehördenakten wurden auch bei den Betreuungsgerichtsakten biografische Informationen sowohl zu den betreuenden als auch zu den betroffenen Personen erhoben. Zusätzlich wurde, der Struktur der Betreuungsgerichtsakten entsprechend, der Fokus mehr auf die Betreuung an sich gerichtet. Ein zentraler Teil des Erhebungsbogens umfasst somit die Einrichtung der Betreuung inklusive relevanter Begleitumstände. Darunter fällt neben den Gründen für die Einrichtung und den Umfang der Betreuung auch der konkrete gerichtliche Auswahlprozess. Dazu wurden Variablen gebildet, die abbilden sollten, ob die Entscheidung des Gerichts auf Vorschlag einer weiteren Akteurin bzw. eines weiteren Akteurs gefallen ist und ob die Gründe für die Auswahl in der Akte dargelegt wurden.

Zusätzlich sollten die dediziert die Vermögenssorge betreffenden Kontrollmechanismen untersucht werden. Dementsprechend wurden zum Vermögensverzeichnis, der jeweils letzten eingereichten Rechnungslegung und der Schlussrechnung Variablen in den Erhebungsbogen integriert. Neben inhaltlichen Aspekten (insbesondere Vermögensumfang, respektive Vermögensveränderung) wurde dabei die Kontrolle durch die Gerichte (Art und Effekt) beleuchtet. Naturgemäß musste sich im Rahmen dieser Untersuchung auf die in der Akte erkennbare Kontrolle beschränkt werden, sodass erhoben wurde, ob Anmerkungen, Markierungen oder andere sichtbare Handlungen der Gerichtsmitarbeiter in den Akten auffindbar waren. Eingang in den Erhebungsbogen fanden zusätzlich noch nicht alltägliche Aspekte der Vermögenssorge, die

---

105 Vgl. Goebel/Kroh/Schröder/Schupp, SOEP Erhebungsinstrument 2016.

potentiell Risikofaktoren darstellen konnten. Dazu zählen Schenkungen, Grundstücksverkäufe und offene Variablen für etwaige Unstimmigkeiten, die mithilfe von Freitextfeldern erhoben wurden.

Die Reihenfolge der zu erhebenden Variablen orientierte sich inhaltlich an der Struktur üblicher Betreuungsverfahren. An die Einrichtung der Betreuung schließt sich die Erstellung des Vermögensverzeichnisses an, wonach regelmäßige Rechnungslegungen folgen. Die weiteren nicht alltäglichen Aspekte waren dem nachgeordnet. Wie auch bei Betreuungsverfahren bildete die Abfrage von Informationen zur Schlussrechnung das Ende des Erhebungsbogens, lediglich biografische Informationen und etwaige besondere Auffälligkeiten wurden danach erfasst.

Strafakten

Bei der Auswertung der Strafakten sollten die Taten, Täterinnen bzw. Täter, Opfer und der Umgang der Justiz mit den strafrechtlich relevanten Vorgängen im Fokus stehen. Zunächst wurde für den jeweiligen Fall eine freitextliche Zusammenfassung erstellt. Dies sollte eine Einordnung des Geschehenen erleichtern und Datenmaterial für mögliche qualitative Herangehensweisen produzieren. Wie auch bei den beiden anderen Aktenarten wurden aus den Strafakten – soweit möglich – biografische Informationen sowohl zu den Opfern als auch zu den Beschuldigten erhoben. Für die hierzu erstellten Variablen kann insofern nach oben verwiesen werden.

Um die Taten zunächst als Lebensvorgänge darstellen zu können, wurden Variablen erstellt, die die Begehungsweisen noch ohne juristische Einordnung beschreiben sollten. Der Umgang der Strafjustiz mit diesen Vorgängen, insbesondere ihre rechtliche Einordnung und Bewertung, wurde dann in der Regel dem erstinstanzlichen Urteil entnommen. Mit dieser Beschränkung auf die Taten, die erstinstanzlich abgeurteilt wurden, sollte die Untersuchung auf die nachweisbaren und verfolgbaren Fälle konzentriert werden. Von dem Gesamtspektrum der aus den Strafakten ersichtlichen Kriminalitätsphänomene wurde damit in der Untersuchung nur ein Ausschnitt erfasst; Straftaten, die nicht nachweisbar oder etwa wegen Verjährung nicht mehr verfolgbar und die deshalb nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden waren, sollten in dem Untersuchungsgut ebenso wenig enthalten sein wie Straftaten, deren Verfolgung nach Opportunitätsgesichtspunkten, insbesondere nach § 154 StPO eingestellt wurde. Bei alledem wurden mittels der Daten der ersten und letzten abgeurteilten Tat die Tatzeiträume erhoben. Auch die jeweilige Schadenshöhe pro Schadensobjektgruppe (Bargeld, Konten, Wertsachen und ähnliche) wurde im Erhebungsbogen erfasst.

Um einen Bogen zu den Kontrollprozessen im Rahmen von rechtlichen Betreuungen zu schlagen, wurde ebenfalls registriert, wie und durch wen die Taten aufgedeckt, also in den Kenntnisbereich der Strafverfolgungsbehörden gebracht wurden.

Ein weiteres Kernstück des für die Auswertung der Strafakten erstellten Erhebungsbogens war die strafjustizielle Behandlung der Taten. Der Fokus lag hierbei auf dem Verfahrensausgang insbesondere nach der ersten Instanz, doch auch ob Rechtsmittel eingelegt wurden, wurde erfasst. Auch Merkmale des Aussageverhaltens der Beschuldigten fanden Eingang in das Untersuchungsinstrument.

2.2.3 Stichprobenbildung

Betreuungsbehördenakten

Bei den Betreuungsbehördenakten war geplant, pro Erhebungsgebiet jeweils zehn Akten zu Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuern auszuwerten. Da der Zugang an drei Orten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeiträume nicht realisierbar war, wurde die Analyse, im Gegensatz zu der Auswertung der Akten der Betreuungsgerichte, auf Akten aus dem Erhebungsort B beschränkt. Hierbei wurden alle an diesem Erhebungsort geführten laufenden Akten zu Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuern in die Auswertung aufgenommen, sodass letztlich 33 Akten in die Analyse einbezogen werden konnten. Dementsprechend erfolgte in diesem beschränkten Raum eine Vollerhebung. Abgelaufene Verfahren wurden einerseits aus Gründen der Praktikabilität nicht berücksichtigt, da diese getrennt von den laufenden aufbewahrt wurden und so für die Behörde ein erheblicher Mehraufwand entstanden wäre. Andererseits sollte die aktuelle Kontrollpraxis im Fokus stehen.

Betreuungsgerichtsakten

Eine Vollerhebung wie bei der Behörde war bei den Betreuungsgerichten nicht möglich. In Erhebungsort D, dem kleinsten Ort, waren bereits über 1.000 Verfahren anhängig. Dementsprechend war die Auswahl der Akten zu beschränken. Grundsätzlich sollten insgesamt ca. 200 Betreuungsgerichtsakten ausgewertet werden. Eine Stichprobe dieses Umfangs und Zuschnitts beansprucht keine bundesweite Repräsentativität, kann jedoch im Rahmen eines explorativen Untersuchungsansatzes wichtige Daten insbesondere zur gerichtlichen Kontrollpraxis erbringen.

Bei der Verteilung der rund 200 auszuwertenden Akten auf die einzelnen Erhebungsräume wurde die Größe der Standorte berücksichtigt. Um eine zu starke Dominanz des mit Abstand bevölkerungsreichsten Erhebungsraums A (und in der Folge sehr kleine Teilstichproben in den übrigen Gebieten und hier insbesondere im Erhebungsraum D) zu vermeiden, wurden die Stichprobenumfänge nicht unmittelbar proportional zur Einwohnerzahl gewählt. Der angestrebte Umfang wurde auf 131 Akten im Erhebungsraum A und jeweils 31 in den anderen Erhebungsorten festgelegt (im Erhebungsraum D wären bei proportionaler Festlegung des Umfangs lediglich 13 Akten in die Stichprobe gelangt).

Einschlusskriterium für jede zu untersuchende Akte war die Anordnung der Vermögenssorge. Hauptziel der Auswertung der Betreuungsgerichtsakten war die Analyse der gerichtlichen Vermögenskontrollmechanismen sowie möglichen Fehlverhaltens seitens der Betreuerinnen und Betreuer. Dass diese grundsätzlich den legalen Zugriff auf das Vermögen der betroffenen Personen haben sollten, wurde deshalb zur Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Stichprobe gemacht. Darüber hinaus sollte – mit Blick auf die Aktualität der Daten – das Betreuungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auswertung nicht länger als drei Jahre beendet gewesen sein.

Bei der Ziehung der einzelnen Fälle in den verschiedenen Erhebungsräumen war ortsübergreifend eine einheitliche Vorgehensweise vorgesehen. Da jedoch die Aktenverwaltung, insbesondere das System der Aktenzeichenvergabe, abhängig vom Erhebungsort stark variierte, mussten individuell angepasste Lösungen gefunden werden.

Erhebungsraum A

Erhebungsraum A war sowohl nach der Einwohnerzahl als auch nach der Anzahl der geführten Betreuungsverfahren der größte ausgewählte Raum. Um eine möglichst große zeitliche Streuung innerhalb der oben genannten Begrenzungen der Betreuungsverfahren zu erhalten, wurden alle im EDV-System des Gerichts geführten Betreuungsverfahren in die Vorauswahl genommen. Um eine vielschichtige Beobachtung der Kontrollpraxis zu gewährleisten, sollte vermieden werden, dass die Akten nur aus einer Geschäftsstelle und damit von einer sehr beschränkten Anzahl von Bearbeiterinnen bzw. Bearbeitern stammen. Anhand der Zusammensetzung der Aktenzeichen ließ sich die bearbeitende Geschäftsstelle identifizieren. Dies wurde in der Auswahl berücksichtigt, sodass sichergestellt werden konnte, dass verschiedene Kontrolleure tätig waren. Die Akten wurden unter Berücksichtigung dieser Umstände zufällig ausgewählt. Eine Vorauswahl von Akten, in denen Betreuerinnen oder Betreuer auffällig geworden sind, fand nicht statt. Insgesamt wurde 131 verwendbare Akten ausgewählt. Diese wurden mit Unterstützung der Geschäftsstellen bereitgestellt und ausgewertet.

Erhebungsraum B

In Erhebungsort B war die Anzahl der anhängigen Verfahren kleiner als in Erhebungsraum A und die Aktenzeichen waren anders strukturiert. Diese bestanden aus einer zweistelligen Ziffer für die zwei für das Betreuungsrecht zuständigen Geschäftsstellen. Pro Geschäftsstelle und Jahr existierte für jede Akte eine fortlaufende bei Eins beginnende Zahl. Diese erreichte üblicherweise die Größenordnung zwischen 400 und 500. Grundsätzlich wurde keine Beschränkung für den Zeitpunkt der Entstehung der Akten festgelegt. Da eine Akteneinsicht in diesem Erhebungsraum, wie in den anderen auch, unter der Maßgabe gewährt wurde, die laufende Gerichtstätigkeit in möglichst nur beschränktem Maße zu belasten, konnte die Vorauswahl in Erhebungsraum B in Absprache mit dem Gericht lediglich aus den Jahren 2008 bis 2017 erfolgen. Somit wurde pro Geschäftsstelle und Jahr ab 2017 bei den fortlaufenden Nummern jeweils von 350 in 70er Schritten zurückgerechnet, sodass zunächst 100 Akten für die Vorauswahl in Betracht kamen. Auch hier wurde, da diese Vorauswahl aufgrund der einschränkenden Kriterien nicht ausreichend war, soweit nötig jeweils eine eins zu den fortlaufenden Ziffern addiert. Letztlich war es möglich, 31 Akten mittels EDV-System zu identifizieren und auszuwerten.

Erhebungsraum C

Eine ähnliche Vorgehensweise wurde auch in Erhebungsraum C angewandt. Wie bei B bestanden die Aktenzeichen hier aus einer zweistelligen Ziffer für die Geschäftsstellen und einer für jedes Jahr neu bei Eins beginnenden fortlaufenden Nummer. Pro Geschäftsstelle wurden in Schritten von zehn ab 150 abwärts seit 1992 Aktenzeichen identifiziert. Da diese Anzahl ebenso wenig ausreichend war, wurde jeweils wieder eine Eins addiert, womit die gewünschte Anzahl von 31 Akten erreicht und ausgewertet werden konnte.

Erhebungsraum D

Die Aktenzeichen in Erhebungsraum D waren strukturell anders konzipiert. Die fortlaufenden Nummern waren nicht an den Geschäftsstellen, sondern ausschließlich an den Jahren der Aktenerstellung orientiert. Erfahrungsgemäß wurden pro Jahr zwischen 300 und 400 Verfahren anhängig. Für jeden Jahrgang seit

2010 wurden fortlaufende Nummern von 300 in 50er Schritten abwärts für die Vorauswahl bestimmt. Soweit notwendig, wurden diese ebenfalls um eins ergänzt. Dadurch konnten auch in Erhebungsraum D 31 einschlägige Verfahren identifiziert und ausgewertet werden.

Strafgerichtsakten

Die Auswahl der einschlägigen Strafverfahrensakten gestaltete sich ungleich schwieriger. Vermögenskriminalität in Betreuungsverhältnissen wird in den Registern der Justiz (Bundeszentralregister, Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation [MESTA]), und auch in den von der Polizei geführten Dateien nicht gesondert erfasst, sie verfügt also nicht z.B. über eine eigene Schlüsselzahl, wie sie beim Führen der Polizeilichen Kriminalstatistik Verwendung finden. Um diesem Umstand zu begegnen, wurden die Landeskriminalämter der Bundesländer, in denen die vier Erhebungsräume verortet waren, angeschrieben und um Unterstützung gebeten. Die Bitte ging dahin, in den Polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen des jeweiligen Landes in den zu jedem Kriminalfall angelegten Freitextfeldern diejenigen Fälle zu identifizieren, die innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Vermögensdelikten rechtlicher Betreuerinnen bzw. Betreuer zum Nachteil der Betreuten angelegt worden waren. Keine der Anfragen an die Landeskriminalämter führte jedoch zu einer erfolgreichen Eingrenzung der Fälle. Entweder wurde berichtet, dass keinerlei Ergebnisse aufzufinden seien, oder es wurde darauf verwiesen, dass der Umfang der Ergebnisse eine händische Reduzierung auf einschlägige Fälle erfordere, wofür das Personal fehle.

Als Alternative zu der vorgesehenen Verfahrensweise wurde deshalb eine Internetrecherche zu einschlägigen Fällen durchgeführt, über die in den Medien berichtet worden war. Unter Verwendung verschiedener Kombinationen der Suchworte „Betreuer“, „Betreuerin“, „Betreuung“, „Untreue“, „Kriminalität“, „Urteil“ und „Betrug“ wurden die von Internetsuchmaschinen ausgeworfenen Medienberichte über einschlägige Strafverfahren ausgewertet. Über diese Vorgehensweise, die im weiteren Sichtungsverfahren auf Medienberichte im Zehnjahreszeitraum seit 2008 eingeschränkt wurde, konnten 99 Fälle gefunden werden, die den Berichten zufolge für die Untersuchung potentiell einschlägig waren. Soweit anhand des Medienberichts die zuständige Staatsanwaltschaft feststellbar war, wurden die Pressestellen der jeweiligen Staatsanwaltschaften mit der Frage kontaktiert, ob diese die für die Medienberichte zutreffenden Aktenzeichen ermitteln konnten. In manchen Fällen war es den Staatsanwaltschaften nicht möglich, anhand der gegebenen Informationen ein Aktenzeichen zu ermitteln. In anderen Fällen stellte sich während der weiteren Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften heraus, dass Verfahren doch nicht einschlägig waren. Teilweise erfolgte auch keinerlei Reaktion der zuständigen Staatsanwaltschaften. Auf dem genannten Wege konnten Aktenzeichen zu 39 mutmaßlich einschlägigen Strafverfahren ermittelt werden. Für diese Verfahren wurden bei den Staatsanwaltschaften Anträge auf Akteneinsicht zu Forschungszwecken nach § 476 StPO gestellt. Einige der Verfahren standen zur Zeit der Anfrage nicht für wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung, da sie anderweitig in Nutzung durch die Justizbehörden waren. Andere Verfahren waren nicht für das Forschungsprojekt verwertbar, da sie Fälle betrafen, in denen die Verurteilten nicht als Betreuerinnen bzw. Betreuer, sondern auf der Basis ihnen ausgestellter Vorsorgevollmachten

gehandelt hatten oder weil der Begriff „Betreuung“ in Medienberichten umgangssprachlich und nicht juristisch verwendet worden und deshalb ebenfalls kein rechtliches Betreuungsverhältnis i.S. d. §§ 1896 ff. BGB vorhanden war. Auch waren einige angefragte Akten bis zum Abschluss der Auswertungsphase aus ungeklärten Gründen nicht bei der Deutschen Hochschule der Polizei bzw. der Leibniz Universität Hannover eingegangen, sodass auch diese nicht berücksichtigt werden konnten. Im Ergebnis konnten 27 einschlägige Strafverfahren ausgewertet werden.

Da die Stichprobe für die Strafaktenanalyse über eine internetbasierte Suche nach einschlägigen Fällen gebildet wurde, weist das der Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial besondere Merkmale auf. Letztlich konnten nur solche Strafverfahren in die Analyse einbezogen werden, über die in den Medien berichtet wurde. Dies wiederum hängt in erster Linie vom Nachrichtenwert einer entsprechenden Meldung ab. „Nachrichtenwert“ kommt einer Meldung nach den allgemeinen Erkenntnissen der Kommunikationswissenschaft vor allem dann zu, wenn die betreffenden Informationen auf eine besondere Quantität oder Skandalträchtigkeit des Ereignisses hinweisen.[106] Über Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen berichten Medien dementsprechend vor allem dann, wenn sich die betreffenden Delikte in irgendeiner Weise von der Masse der gewöhnlich vorkommenden Alltagsfälle abheben, etwa indem sie durch eine besondere Schwere, insbesondere Schadenshöhe, oder eine besondere Amoralität gekennzeichnet sind. Für die Aussagekraft und Verallgemeinerbarkeit der ausgewerteten Strafakten bedeutet das, dass sich in der Stichprobe keine „Normalfälle“ abbilden, sondern sie vor allem aus der schwereren, medial berichtenswerten Kriminalität gebildet wird. Gelegenheitsdelikte und Straftaten mit geringeren Schadensfolgen sind hier von vorneherein nur selten zu erwarten.

2.2.4 Untersuchungsdurchführung

Betreuungsbehördenakten und Betreuungsgerichtsakten

Die Betreuungsbehördenakten und die Betreuungsgerichtsakten wurden jeweils vor Ort bei den aktenführenden Institutionen ausgewertet. Insbesondere bei den Betreuungsgerichtsakten wäre der Versand wegen des Umfangs der zu untersuchenden Akten nicht praktikabel gewesen. Die zu erhebenden Informationen wurden deshalb vor Ort mit einem Notebook in SPSS-Dateien eingepflegt. Diese direkte Umsetzung minimierte die entstehenden Kosten und vereinfachte in der Folge die Auswertung der erhobenen Daten.

Strafverfahrensakten

Die Strafakten konnten nicht auf dieselbe Weise in den Staatsanwaltschaften ausgewertet werden, da die Stichprobe im Gegensatz zu den Betreuungsbehördenakten nicht auf einige wenige Orte beschränkt war. Diese fehlende Begrenzung führte dazu, dass Akten aus zahlreichen Orten aus dem gesamten Bundesgebiet in die Stichprobe aufgenommen wurden (Baden-Württemberg 7 Verfahren; Bayern 6 Verfahren; Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen jeweils 3 Verfahren; Rheinland-Pfalz 2 Verfahren; Saarland, Sachsen und Thüringen jeweils 1 Verfahren). Die Akten wurden von den

---

106 Vgl. Luhmann, Die Realität der Massenmedien, 42 ff.

Staatsanwaltschaften teilweise an die Deutsche Hochschule der Polizei und teilweise an die Leibniz Universität Hannover versandt. Die Daten wurden dann jeweils an diesen Standorten ausgewertet und die Akten anschließend wieder zurückgesandt. Bei der Strafaktenanalyse wurde ebenfalls die statistische Auswertungssoftware SPSS verwendet.

2.2.5 Stichprobenbeschreibung

Betreuungsbehördenakten

Die Daten aus den Betreuungsbehördenakten wurden am Erhebungsort B am 18. und 19.07.2018 erhoben. Bei 11 der 33 ausgewerteten Akten war nicht vermerkt, wann die Betreuerin oder der Betreuer in die Kartei aufgenommen worden war. Die älteste Akte wurde seit dem 28.05.1998 geführt, während die jüngste angelegte Akte seit dem 12.12.2017 existierte. Das arithmetische Mittel für den Zeitraum von der Anlage der Akte bis zur Erhebung betrug 4,1 Jahre und der Median 3,0 Jahre.

Die Stichprobe umfasst Akten zu 19 Berufsbetreuerinnen und 14 Berufsbetreuern. Diese waren zum Zeitpunkt der Erhebung durchschnittlich 52 Jahre alt, wobei die jüngste Person 32 und die älteste 80 Jahre alt war. Die kleinste Anzahl an geführten Betreuungen betrug drei. Die Maximalanzahl an übernommenen Betreuungen lag in der Stichprobe bei 60. Der Mittelwert und der Median lagen jeweils bei 30 Betreuungsfällen. 20 Personen, zu denen eine Akte angelegt worden war, übten die Betreuung als Vollzeittätigkeit aus. Zehn Betreuerinnen oder Betreuer hatten außer den Betreuungen noch weitere Einkünfte, bei dreien war aus der Akte nicht erkennbar, ob zusätzliche Erwerbsverhältnisse bestanden. Drei Viertel (75,8 %) der Betreuerinnen und Betreuer hatten einen Hochschulabschluss, knapp die Hälfte (45,5 %) eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Betreuungsgerichtsakten

Insgesamt wurden 224 Betreuungsgerichtsakten ausgewertet. 131 dieser Akten wurden in Erhebungsraum A ausgewertet; in den drei anderen Erhebungsorten waren es jeweils 31 Akten.

Die Daten wurden zwischen dem 13.02.2018 und dem 24.08.2018 erhoben. Der gestreckte Zeitraum erklärt sich durch die verschiedenen Zugangsgenehmigungen. Die Erhebungen für die Erhebungsräume A, B und C wurden zwischen dem 13.02.2018 und dem 25.05.2018 abgeschlossen, während die Erhebung im Raum D erst im August 2018 durchgeführt werden konnte.

Das älteste in der Stichprobe vertretene Betreuungsverfahren war am 27.04.1981 (also noch nach dem damaligen Vormundschaftsrecht) begonnen worden. Meist waren die Verfahren jedoch deutlich jünger. Im Mittel bestanden die Betreuungsverhältnisse seit rund acht Jahren und fünf Monaten (Median sechs Jahre und drei Monate). 105 der Verfahren (46,9 %) waren zum Zeitpunkt der Erhebung bereits beendet, davon 78, weil die betreuende Person ausgewechselt worden und 19 weil der oder die Betroffene verstorben war. In den restlichen acht Fällen wurde die Betreuung gänzlich aufgehoben. 119 Verfahren (53,1 %) dauerten zum Zeitpunkt der Erhebung noch an.

Die Betreuten waren am jeweiligen Erhebungstag zwischen 19 und 99 Jahren alt (arithmetisches Mittel: 58,7; Median: 60 Jahre). 49,1 % waren weibliche Betreute und die anderen 50,9 % männlich. In jedem Fall

war die Vermögenssorge angeordnet, aber in 25 Fällen wurde zusätzlich ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet. In 101 Fällen wurde neben der Vermögenssorge noch die Betreuung in Post- und Fernmeldeangelegenheiten (45,1 %) angeordnet, in 112 Fällen (50,0 %) wurden dem Betreuer die Wohnungsangelegenheiten zugewiesen. Die Gesundheitsangelegenheiten wurden in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle mit in die Betreuung aufgenommen (192 Fälle; 85,7%). Noch öfter wurde die Sorge für Rechts- und Behördenangelegenheiten angeordnet (197 Fälle; 87,9 %). Die Sorge für Aufenthalt und Umgang wurde ebenfalls an den Betreuer übertragen (142 Fälle; 64,4 %). Dagegen wurde die pauschale Sorge für alle Angelegenheiten mit gerade einmal neun Fällen (4,7 %) vergleichsweise selten von den Gerichten genutzt.

133 Betroffene (59,4 %) lebten zum Zeitpunkt der Erhebung in einer großen Stadt, 62 (27,7 %) in einem sonstigen städtischen Raum und 29 (12,9 %) in einer ländlichen Gemeinde.[107]

Bei den Betreuerinnen und Betreuern lag das Alter zwischen 30 und 91 Jahren (arithmetisches Mittel: 53,5; Median: 54 Jahre), wobei hier angemerkt werden muss, dass lediglich in 102 Fällen ein Geburtsdatum feststellbar war und somit auch nur für diese Fälle das Alter bestimmt werden konnte. 56,3 % der betreuenden Personen waren Frauen und 43,3 % Männer. Die restlichen 0,4 % entfallen auf einen Fall, in dem die Betreuungsbehörde als Betreuer eingesetzt wurde. 152 (67,9 %) mal konnte festgestellt werden, dass die Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer durch die Staatskasse ausgezahlt wurde. 28 Mal war ersichtlich, dass die Kosten durch die betroffene Person selbst getragen wurden. In 43 Fällen war die Kostentragung in den Akten nicht zu ermitteln. Der letzte Fall entfällt auch hier auf die Betreuungsbehörde, die als Betreuerin tätig wurde.

Strafverfahrensakten

Über die Internetrecherche und die Anträge bei den betreffenden Staatsanwaltschaften konnten 27 Fälle ausgewertet werden, in denen wegen Vermögensdelikten rechtlicher Betreuerinnen bzw. Betreuer Strafverfahren durchgeführt worden waren. Die erstinstanzlichen Urteile dieser Verfahren stammten weit überwiegend aus den Jahren 2011 bis 2017; allerdings fanden sich im Untersuchungsgut auch einige Fälle, in denen die erstinstanzlichen Urteile früher ergangen waren.

Die 27 Verfahren richteten sich gegen insgesamt 32 Beschuldigte. 29 der Beschuldigten waren rechtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer und hatten die Taten im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit begangen. Von diesen 29 beschuldigten Betreuerinnen bzw. Betreuern wurden 23 Personen verurteilt; gegen die übrigen Betreuerinnen und Betreuer wurde das Verfahren in unterschiedlichen Stadien und aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. In drei Fällen wurden neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer Personen angeklagt, die selbst keine Betreuung geführt hatten, die Täterin bzw. den Tätern aber unterstütz hatten.. Von diesen mitangeklagten Nichtbetreuerinnern bzw. -betreuern wurden zwei Angeklagte verurteilt.

---

107 Als große Stadt gilt im Rahmen dieser Untersuchung eine Stadt mit einer Einwohnerzahl von mindestens 50.000, für ein städtisches Gebiet müssen zwischen 5.000 und 50.000 Einwohner vorliegen. Unter 5.000 Einwohnern wird ein Gebiet als ländlich gewertet.

In gut der Hälfte der Fälle (51,9 %) waren die Taten zum Nachteil einer einzigen betreuten Person begangen worden; in den übrigen Fällen waren von den Angeklagten zwei oder mehr Betreute geschädigt worden. Insgesamt erstreckt sich die Stichprobe auf 112 Geschädigte, bei denen eine rechtliche Betreuung angeordnet worden war.

2.3 Interviewstudie

2.3.1 Anlage der Interviewstudie

Die Interviewstudie zielte darauf ab, durch Einbeziehung einer Vielzahl an Betreuungsverhältnissen beteiligter und mit etwaigen Problemkonstellationen befasster Personengruppen ein mehrperspektivisches Bild zur Problematik von Eigentums- und Vermögensdelikten in der Betreuung zu gewinnen. Die Erhebungsräume sind im Wesentlichen übereinstimmend mit jenen der Aktenanalyse (siehe 2.1).

Die im Rahmen der Interviewstudie in den Blick genommen Gruppen setzten sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus Betreuungsgerichten, Staatsanwaltschaften und einer Betreuungsbehörde, beruflich tätigen und ehrenamtlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern sowie Betreuten. Diese Interviews haben insoweit größtenteils den Charakter von Experteninterviews, als hier beruflich generiertes Wissen und einschlägige professionelle Erfahrung für wissenschaftliche Zwecke nutzbar gemacht werden.[108]

In einer zweiten Datenerhebungsphase, die sich an die Auswertung der genannten Interviews anschloss, wurden drei weitere Expertinnen und Experten vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse befragt. Sie rekrutierten sich aus der Polizei, dem Finanzdienstleistungssektor sowie der Aus- und Fortbildung im Bereich der Betreuung; diese zusätzlichen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner wurden außerhalb der vier im Fokus der Studie stehenden Untersuchungsräume gewonnen.

2.3.2 Entwicklung der Instrumente

Die Interviews wurden unter Verwendung von eigens für die Studie entwickelten Leitfäden durchgeführt. Die Leitfäden wurden nach einer im Vorfeld durchgeführten Literaturrecherche entwickelt und in einem Pretest erprobt.

Zu Beginn jedes Interviews wurde eine schriftliche Einwilligung der Interviewpartnerin bzw. des Interviewpartners zur Aufzeichnung des Gesprächs eingeholt. Hierzu wurde ein Schreiben entworfen, welches auf das projekteigene Datenschutzkonzept hinwies und den Gesprächspartnerinnen und -partnern die weitere Verwendung der Daten und den Schutz ihrer persönlichen Daten erläuterte. Einige grundlegende Sozialdaten zu den interviewten Personen wurden mittels eines standardisierten Sozialdatenbogens erhoben. Im unmittelbaren Anschluss an jedes Interview wurde von den Interviewerinnen ein Interview-Postscript erstellt, welches die Umstände der Interviewdurchführung sowie wesentliche Ergebnisse und Spezifika der einzelnen Interviews festhielt.

---

103 Vgl. Bogner, Littig, Menz, Das Experteninterview; Gläser, Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse.

Die Interviews hatten Gesprächs-, keinen Abfragecharakter. Die Leitfäden wurden in den einzelnen Themenbereichen durch offen formulierte Leitfragen strukturiert, die die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner anregen sollten, frei zu erzählen. Zu jeder Leitfrage fanden sich darüber hinaus Fragen zur Vertiefung bzw. eine Übersicht über zu erfragende Gesichtspunkte. Auf diese wurde von den Interviewerinnen zurückgegriffen, wenn die entsprechenden Themen nicht bereits von sich aus zur Sprache gebracht wurden bzw. der oder dem Interviewten ein zusätzlicher Erzählanreiz gegeben werden sollte.

Inhaltich beschränkten sich die Interviews nicht auf Fragestellungen bezüglich Vermögensschädigungen in Betreuungsverhältnissen. Vielmehr strebte das Forschungsvorhaben einen ganzheitlichen Blick auf ein Betreuungsverhältnis an. Die für die einzelnen Befragtengruppen erstellten Leitfäden werden nachfolgend kurz charakterisiert.

Leitfaden für Interviews mit betreuten Personen

Besonderer Wert wurde hier auf Formulierungen in möglichst einfacher Sprache gelegt. Inhaltlich wurden Fragen zum alltäglichen Kontakt mit dem Betreuer gestellt, zur Häufigkeit des Kontakts, seiner Art und Intensität, den zugewiesenen Aufgabenfeldern und der Mitwirkung bei der Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch die interviewte Person. Konfliktfelder im Verhältnis zwischen betreuter Person und Betreuer bzw. Betreuerin wurden ausdrücklich thematisiert. Weitere Fragen richteten sich auf Kenntnisse der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zu Institutionen oder Personen, die im Problem- oder Konfliktfall Hilfe leisten könnten.

Leitfaden für Interviews mit Betreuerinnen und Betreuern

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden sowohl beruflich tätige als auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer befragt; für die Interviews wurde ein gemeinsamer Leitfaden verwendet, der an die Gegebenheiten der jeweiligen Gruppe flexibel angepasst werden konnte. Eingangs thematisiert der Leitfaden den Werdegang hin zur Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer. Es wird nach speziellen Kenntnissen und Schulungen gefragt. Anschließend liegt der Fokus auf dem Betreuungsalltag, dem Kontakt zu den verschiedenen Stellen und der wahrgenommenen Kontrolle durch die Justiz sowie der Einschätzung der Effektivität der einzelnen Kontrollinstrumente. Soweit die interviewte Person zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen auf der Basis eigener Erfahrungen wenig oder nichts berichten konnte, sah der Leitfaden Fragen nach Risikokonstellationen und persönlichen Einschätzungen in Bezug auf den Bereich der Betreuungskriminalität vor.

Leitfaden für Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft

Im Unterschied zu den oben beschriebenen Leitfäden lag hier der Fokus auf strafrechtlichen Besonderheiten einschlägiger Fälle sowie den Einschätzungen der Vertreterinnen bzw. Vertretern der Staatsanwaltschaft zu Risikofaktoren und Einfallstoren für entsprechendes, vermögensrelevantes deliktisches Handeln durch Betreuerinnen und Betreuer. Auch wurden Ermittlungsschwierigkeiten abgefragt die Kommunikation mit internen (Kollegium) sowie auch externen weiteren Beteiligten. Schließlich wurden einige bereits herausgearbeitete Optimierungsvorstellungen diskutiert und nach eigenen Ansätzen gefragt.

Leitfaden für Interviews mit Richterinnen und Richtern des Betreuungsgerichts und mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern mit der Zuständigkeit „Betreuung“

Als Gesprächsauftakt dienten die Fragen nach dem Tätigkeitsschwerpunkt und dem persönlichen Werdegang der Interviewpartnerin bzw. des Interviewpartners sowie der einschlägigen Vorerfahrung im Betreuungsrecht. Während der Leitfaden für die Richterinnen und Richter aus dem Betreuungsgericht vermehrt auf die Auswahlprozesse der Betreuerinnen und Betreuer lenkte, wurden in dem Leitfaden für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Kontrollmechanismen und deren Effizienz und Effektivität thematisiert. Beide Gruppen wurden nach ihrer Arbeitsbelastung befragt und nach Einschätzungen zur Optimierung von Kontrollmechanismen (etwa Vier-Augen Prinzip bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses; Rechnungslegung). Auch diese Gruppe wurde in den Interviews aufgefordert, die Risikokonstellationen zu bewerten und Tatgelegenheitsstrukturen für vermögensrelevante Betreuerkriminalität zu erörtern.

Leitfaden für Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsbehörde

Dieser Leitfaden legte einen Schwerpunkt auf den Auswahlprozess der Betreuerinnen und Betreuer durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde. Es wurde gefragt, inwieweit bestimmte Voraussetzungen von den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden müssen, und, wenn ja, um welche es sich handelt und welche Konsequenzen die Ungeeignetheit eines sich Bewerbenden hat. Als weiterer großer Pfeiler wurde das Thema Kommunikation und Vernetzung behandelt und nach regemäßigem (kollegialem) Austausch gefragt. Auch Fort- und Weiterbildungen sowie eigene Optimierungsvorstellungen der Interviewpartnerinnen bzw. Interviewpartner wurden thematisiert.

Leitfaden für Interviews im Bereich der Polizei

In der zweiten Interviewphase wurde besonderer Wert daraufgelegt, bisherige Ergebnisse mit den Expertinnen bzw. Experten zu diskutieren und die jeweils speziellen Perspektiven auf das Themenfeld der Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen zu erörtern. So lagen die Schwerpunkte bei einem Gruppeninterview mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf Ermittlungs-, Präventions- wie auch rechtlichen Aspekten. Neben Fragen nach dem Fallaufkommen und einer möglichen Typisierung einschlägiger Fallkonstellationen wurde auf Ermittlungsschwierigkeiten eingegangen, die von der Anzeigeerstattung bis hin zu der Beweislast im Strafverfahren reichten. Abschließend wurde erfragt, inwiefern die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner Präventionsansätze kennen und praktizieren und wie sie vorgeschlagene Maßnahmen bewerten.

Leitfaden für Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern des Finanzdienstleistungssektors

Hier sollten die speziellen Anforderungen, die Betreuungsverhältnisse an den Bankensektor stellen, ermittelt werden. Hierzu zählten neben Fragen nach der Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren – wie etwa dem Betreuungsgericht oder den Betreuungsvereinen – auch solche nach der internen Organisation und Aufteilung bei dem alltäglichen Umgang mit vermögensrelevantem Handeln bzw. Bankgeschäften der Betreuerinnen oder Betreuer. Abschließend wurden auch in diesem Leitfaden Präventionsaspekte angesprochen, die durch die Expertinnen und Experten bewertet werden sollten.

Leitfaden für Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der Aus- und Fortbildung im Bereich Betreuung

In diesem Leitfaden wurde besonders der Inhalt der angebotenen Veranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Betreuerinnen und Betreuer thematisiert. In dem Gespräch sollte der Bedarf ermittelt werden, der Austausch mit der Praxis und die Thematisierung des Themas der Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen.

2.3.3 Stichprobenbildung

Nach den Vorüberlegungen und der Festlegung der Untersuchungsorte wurden die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner kontaktiert. Der Erstkontakt erfolgte in Teilen schriftlich, oder aber fernmündlich. Gerade die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie die betreuten Personen selber wurden mit Hilfe der Betreuungsvereine oder der beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer rekrutiert. Schwierigkeiten stellten sich dabei an verschiedenen Stellen:

Neben den bereits zu Beginn beschriebenen Zugangsschwierigkeiten, die sowohl für die Aktenanalyse als auch die Interviewstudie galten, gab es vor allem das Problem der aus verschiedenen Gründen nicht auswählbaren Interviewpartnerinnen bzw. Interviewpartner. So konnte eine Staatsanwaltschaft etwa aus Gründen personeller Überlastung keine Person für ein Gespräch benennen. Auch war es den Projektmitarbeiterinnen an zwei der vier Untersuchungsorte nicht möglich, Interviewpartnerinnen bzw. -partner aus den Betreuungsbehörden zu rekrutieren.

Insgesamt wurden 39 Interviews geführt. Bei den Privatpersonen gab es in der Kontaktanbahnung keinerlei Schwierigkeiten oder Vorbehalte gegenüber dem Forschungsvorhaben. Fragen wurden durch die Projektmitarbeiterinnen bereits im Vorfeld der Interviews geklärt, oder aber durch die schriftliche Vorstellung des Projekts, die mit der Anfrage verschickt wurden, beantwortet.

Demgegenüber waren Anfragen bei der Justiz und den Betreuungsbehörden in der Mehrheit der Fälle mit erheblichen Komplikationen verbunden. Diese reichten von einer grundsätzlichen Ablehnung der Gespräche bis zu einem Weiterreichen der Anfrage bis zur Ministerialebene, wo dann zunächst eine entsprechende Genehmigung erteilt werden musste.

Während der geführten Interviews erlebten die Interviewerinnen durchgehend motivierte Gesprächspartnerinnen und -partner.

Eine wiederkehrende Problematik im Rahmen der Interviews war die Abgrenzung der Thematik „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“ von allgemeinen Fragen der Qualität einer rechtlichen Betreuung. Die meisten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner verfügten allenfalls über begrenzte unmittelbare einschlägige Erfahrungen mit Eigentums- und Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen, hatten aber zugleich umfangreiches Wissen über schwierige und förderliche Randbedingungen von Betreuung sowie über mögliche Risikokonstellationen und damit mindestens indirekt auch über Aspekte der Prävention. Interviews mit betreuten Personen erwiesen sich als begrenzt ergiebig. Die Befragten waren oftmals vor dem Hintergrund gesundheitlicher und alltagspraktischer Einschränkungen kaum in der Lage, detaillierte Informationen und Einschätzungen zu liefern.

2.3.4 Untersuchungsdurchführung

Zur Durchführung der Gespräche wurden die Interviewpartnerinnen und -partner an ihren Wohn- bzw. Arbeitsorten aufgesucht. Bei den beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern handelte es sich ausnahmslos um deren Büroräume. Die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wurden in ihren Privaträumen interviewt, sofern sie damit einverstanden waren.

Die Interviews wurden grundsätzlich als Einzelinterviews geplant. In drei Fällen kam es – jeweils auf Vorschlag der Interviewten – zu Gesprächen mit mehr als einer Person.

Alle Interviews wurden aufgezeichnet, die Gespräche im Anschluss durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen[109] transkribiert. Nach Erhalt der Transkripte wurden diese mit der qualitativen Textanalysesoftware MAXQDA codiert und – orientiert an von Mayring beschriebenen Verfahrensweisen – inhaltsanalytisch ausgewertet. Bei der Codierung und Analyse des Materials standen Tatphänomene, tatfördernde und tathemmende Bedingungen, formelle und informelle Sozialkontrolle in der Betreuung, Ansatzpunkte für Prävention und Repression von Betreuungskriminalität, daneben auch Verfahrensaspekte, alltägliche Betreuungspraxis sowie Konfliktfelder und Veränderungsbedarf in der Betreuung im Vordergrund.

2.3.5 Beschreibung der Interviewstichproben

Im Rahmen der Interviewstudie wurden sechs betreute Personen, 13 beruflich tätige und sieben ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, drei Staatsanwälte, neun Richterinnen bzw. Richter und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger bei Betreuungsgerichten sowie drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsbehörden erreicht. Die Betreuten (zwei Männer, vier Frauen) waren zwischen 33 und 67 Jahre alt, ledig oder geschieden, in der Mehrzahl kinderlos und verfügten über Bildungsabschlüsse, die von der Sonderschule bis zum Abitur reichten. Unter den 13 beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern waren acht Frauen und fünf Männer; das Alter variierte zwischen 30 und 56 Jahren. Fünf der Befragten hatten einen juristischen Hintergrund, eine sechste Person eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte. Fünf der interviewten beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer verfügten über eine Ausbildung in pädagogischen und sozialen Berufen, zwei waren kaufmännisch ausgebildet. Die sieben ehrenamtlichen Betreuerinnen (n = 3) und Betreuer (n = 4) waren zwischen 47 und 76 Jahre alt, überwiegend (n = 5) verheiratet, verfügten über Bildungsabschlüsse von der Realschule bis zum Hochschulstudium und repräsentierten sehr unterschiedliche Berufssparten. Im Bereich der Justiz wurden zunächst drei Staatsanwälte im Alter zwischen 47 und 55 Jahren befragt, ferner wurden neun Interviewpartnerinnen und Interviewpartner aus dem Bereich der Betreuungsgerichte gewonnen. Da hier nicht zu allen Befragten vollständige Daten vorliegen, kann gesagt werden, dass die Stichprobe zu annähernd gleichen Teilen aus Richterinnen bzw. Richtern und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern bestand, die Mehrzahl der Befragten in dieser Gruppe das 50. Lebensjahr überschritten hatte und verheiratet war; dem beruflichen Status entsprechend verfügten alle über höhere Bildungsabschlüsse. Schließlich konnten zwei Mitarbeiterinnen und

---

109 Es wurde im Vorfeld sichergestellt, dass die Mitarbeiter dieses Transkriptionsunternehmens zur Verschwiegenheit und zum Schutze der personenbezogenen Daten verpflichtet wurden, so dass die Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundlage des Forschungsvorhabens gewährleistet werden konnte.

ein Mitarbeiter von Betreuungsbehörden interviewt werden; die Befragten waren zwischen 53 und 59 Jahren alt und waren in den Bereichen Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik ausgebildet.

Wie unter 2.3.1 bereits erwähnt, wurden darüber hinaus drei weitere Interviews mit Expertinnen und Experten geführt, die in der Polizei, im Finanzdienstleistungssektor sowie in der Aus- und Fortbildung im Bereich der Betreuung tätig waren.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1 Einführung und Überblick

Rechtmäßiges und rechtswidriges Verhalten lassen sich, zumindest in der Theorie, klar voneinander trennen. Verhalten, das sich im Rahmen der die Betreuung regelnden, staatlich gesetzten und durch das Betreuungsgericht konkretisierten Normen bewegt, ist rechtmäßig; Verhalten, das die durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen überschreitet, ist rechtswidrig. Da das Betreuungsrecht der Betreuerin oder dem Betreuer bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung der Vermögenssorge, einen breiten Gestaltungsspielraum gewährt, ist rechtswidriges Handeln im Betreuungsrecht ein eher seltenes Phänomen. Diesen wichtigen Befund gilt es festzuhalten, wenn im Folgenden von Rechtsverletzungen und Straftaten die Rede ist, wodurch schnell der Eindruck entstehen kann, dass Rechtsverletzungen in Betreuungsverhältnissen „an der Tagesordnung“ seien. Das sind sie keineswegs; vielmehr gilt auch im Betreuungsrecht die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass in rechtlich regulierten und kontrollierten Bereichen typischerweise ein hohes Maß an soziokulturellem Normdruck besteht.[110] Grundsätzlich orientieren sich die meisten Akteure an der Rechtsordnung und verhalten sich (straf-)normkonform.

Für die Durchführung der Betreuung konstituiert das Betreuungsrecht Handlungs- und Unterlassungspflichten, deren gemeinsames Ziel der Schutz der Selbstbestimmung**.** der Betreuten oder des Betreuten ist. Welche Aktivitäten die Betreuerin oder der Betreuer insoweit zu entfalten – oder umgekehrt zu unterlassen – hat, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.[111] Oberste Richtlinie ist auch in Vermögensangelegenheiten die Orientierung am Wohl und den Wünschen der Betreuten oder des Betreuten (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB); das Vermögen muss von der Betreuerin oder vom Betreuer nicht gemehrt, sondern so eingesetzt werden, wie es dem Wohl und den Wünschen der oder des Betreuten entspricht.[112] Um sicherzustellen, dass die Betreuerin oder der Betreuer dieser Aufgabe nachkommt, kennt das BGB zwei Arten von Normen. Zum einen gibt es Normen, die unmittelbar auf den Schutz der Selbstbestimmung der oder des Betreuten in Vermögensangelegenheiten abzielen, indem sie das rechtsgeschäftliche Handeln der Betreuerin oder des Betreuers an Einschränkungen, Vorbehalte und Verbote binden („primäre“ Schutznormen). Zum anderen gibt es Regelungen, die dem Gericht die Kontrolle des Betreuerhandelns

---

110 Kaiser, Kriminologie, S. 264; Morlok/Kölbel, ZfRSoz 1998, 136 ff.

111 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 221.

112 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 223; zu dem hiervon abweichenden Ziel der Vermögenssorge im Vormundschaftsrecht Palandt, *Götz*, BGB, § 1793, Rn. 4.

ermöglichen sollen, indem sie der Betreuerin oder dem Betreuer Auskunfts- und Berichtspflichten gegenüber dem Gericht auferlegen („sekundäre“ Schutznormen). Prominentes Beispiel für eine primäre Schutznorm ist das Verbot, Vermögen der oder des Betreuten für eigene Zwecke einzusetzen (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1805 BGB); das Vermögen der Betreuerin oder des Betreuers und das der oder des Betreuten müssen strikt voneinander getrennt gehalten werden.[113] Beispiele für sekundäre Schutzpflichten sind die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses bei Beginn der Betreuung (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1802 BGB), die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1840 Abs. 2 und 3 BGB) und die Pflicht zur Erstellung einer Schlussrechnung nach der Beendigung der Betreuung (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1890 BGB).

Die Verletzung der genannten Handlungs- und Unterlassungspflichten kann sehr unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Im Vordergrund stehen die zivilrechtlichen Rechtsfolgen, bei denen sich weiter danach unterscheiden lässt, ob die Rechtsfolgen das privatrechtliche Verhältnis von Betreuerin oder Betreuer und der Betreuten oder dem Betreuten oder das hoheitliche Verhältnis von Betreuerin oder Betreuer und Betreuungsgericht betreffen. Im Verhältnis zur oder zum Betreuten spielen rechtstechnisch die Beschränkung der der Betreuerin oder dem Betreuer eingeräumten Vertretungsmacht durch das Verbot der Selbstkontraktion und die weiteren in § 1908i Abs. 1 i.V.m. 1795 BGB genannten Vertretungsverbote sowie die in § 1903 bzw. § 1908i Abs. 1 i.V.m. §§ 1821, 1822 BGB normierten Genehmigungsvorbehalte eine wesentliche Rolle: Überschreitet die Betreuerin oder der Betreuer die ihm hier gezogenen Grenzen, handelt er als Vertreterin bzw. Vertreter ohne Vertretungsmacht und die von ihm abgegebenen Willenserklärungen stehen unter dem Verdikt der schwebenden Unwirksamkeit (§ 177 Abs. 1, § 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1829 BGB); der oder dem Betreuten wird hierdurch rechtlich die Erhaltung ihrer oder seiner Vermögenswerte gesichert. Im Übrigen kann die Verletzung von primären Schutznormen Schadensersatzpflichten auslösen (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. 1833 Abs. 1 BGB), die auf die Wiederherstellung des früheren Zustands oder die Kompensation in Geld gerichtet sind. Für die unzulässige Verwendung von Geld der oder des Betreuten für eigene Zwecke gilt dabei die Besonderheit, dass sie auch unabhängig von Verschulden zur Verzinsungspflicht führt (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1834 BGB).

Im hoheitlichen Verhältnis zum Gericht sind die Regelungen breiter angelegt. Um Pflichtverletzungen erkennen und auf diese adäquat reagieren zu können, aber auch um im Vorfeld schon präventiv darauf hinwirken zu können, dass es gar nicht erst zu Pflichtverletzungen kommt, untersteht die Betreuerin oder der Betreuer während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht und Kontrolle des Betreuungsgerichts. Auf erkennbare Gefahren für die Vermögensinteressen der oder des Betreuten kann – bzw. bei sich verdichtendem Verdacht und sich verengendem Ermessen muss – das Gericht gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- und Verbote einschreiten, zur Abwendung von Vermögensschäden kann es der Betreuerin oder dem Betreuer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung aufgeben und auf die schuldhafte Nichtbefolgung gerichtlicher Anordnungen kann es gegen die Betreuerin oder den Betreuer auch ein Zwangsgeld festsetzen (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1837 Abs. 2 und 3 BGB). Erweist sich die oder der vom Gericht

---

113 BeckOGK, *Fröschle*, BGB, § 1805, Rn. 7; Jürgens, *von Crailsheim*, BetR, BGB, § 1805, Rn. 2.

eingesetzte Betreuerin oder Betreuer für die Führung der Betreuung als nicht mehr geeignet, insbesondere auch weil Fehlleistungen der Betreuerin oder des Betreuers mit den aufsichts- und weisungsrechtlichen Mitteln des Gerichts nicht zu beseitigen sind, kommt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch die Entlassung der Betreuerin oder des Betreuers in Betracht (§ 1908b Abs. 1 BGB). Sofern die Betreuerin oder der Betreuer sekundäre Schutzpflichten verletzt und dem Gericht unrichtige oder unvollständige Abrechnungen vorlegt, hat das Gericht auf die Berichtigung und Ergänzung hinzuwirken (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1843 Abs. 1 BGB).

Unter besonderen Voraussetzungen kann die Verletzung der genannten Handlungs- und Unterlassungspflichten darüber hinaus auch strafrechtliche Rechtsfolgen auslösen. Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Erfassung von rechtswidrigem Betreuerhandeln stehen die Eigentums- und Vermögensdelikte, namentlich Diebstahl (§ 242 StGB),. Unterschlagung (§ 246 StGB) und Untreue (§ 266 StGB); bei einem manipulativen Vorgehen der Betreuerin oder des Betreuers können aber auch Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und Betrug (§ 263 StGB) Bedeutung erlangen. Anders als das Zivilrecht (z.B. bei der Verzinsungspflicht) setzt die Strafbarkeit der Betreuerin oder des Betreuers immer Verschulden voraus; ebenfalls anders als im Zivilrecht (§ 276 BGB) setzt die Strafbarkeit der Betreuerin oder des Betreuers im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität vorsätzliches Handeln voraus (§ 15 StGB). Ein weiterer Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht besteht darin, dass zwar nicht die Strafbarkeit als solche – die insbesondere als Anknüpfungstatbestand für eine Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB) bedeutsam ist –, wohl aber die strafrechtliche Verfolgbarkeit bei häuslicher Gemeinschaft zwischen Betreuerin oder Betreuer und der oder dem Betreuten einen Strafantrag des Verletzten voraussetzt (§§ 247, 263 Abs. 4, 266 Abs. 2 StGB). Ist der Verletzte – also die oder der Betreute – mangels unbeschränkter Geschäftsfähigkeit zur wirksamen Stellung eines Strafantrags nicht in der Lage, muss die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer entlassen und eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer bestellt werden, der den Strafantrag für die Betreute oder den Betreuten stellt (§ 77 Abs. 3 StGB); der Aufgabenkreis der neuen Betreuerin oder des neuen Betreuers braucht dabei nicht ausdrücklich auf die Stellung eines Strafantrags erstreckt zu werden.[114] Von den rechtswidrigen Handlungen, die gegen die Zivilrechtsnormen verstoßen, stellen die strafrechtlich relevanten Handlungen mithin nur einen enger gefassten Ausschnitt dar. Der Einsatz des Strafrechts zum Schutz der Vermögensinteressen des Betreuten ist „ultima ratio.“.

Rechtswidriges Handeln in Betreuungsverhältnissen lässt sich danach hinsichtlich seiner Schwere und Bedeutung für die Vermögensinteressen der oder des Verletzten auf einem Kontinuum einordnen, das von bloß ordnungsrechtlichen Verstößen gegen Auskunfts- und Berichtspflichten über Verstöße gegen materielle („primäre“) Schutznormen des Betreuungsrechts, die allein zivilrechtliche Rechtsfolgen auslösen, bis hin zu Straftaten reicht. Öffentliche Aufmerksamkeit ziehen dabei vor allem die zuletzt genannten Straftaten auf sich, die von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern zum Nachteil von Betreuten begangen werden; Straftaten von Betreuerinnen und Betreuern haben, vor allem wenn über sie in den Medien be-

---

114 BGHSt 59, 278, 281 f.; Fischer, StGB, § 77, Rn. 14a.

richtet wird, ein erhebliches öffentliches Erregungspotential, das geeignet ist, die Einrichtung der rechtlichen Betreuung insgesamt zu beschädigen. Im folgenden Abschnitt wird der Blick deshalb zunächst auf die Straftaten gerichtet, die in Betreuungsverhältnissen begangen werden, und es wird ein Überblick zur Phänomenologie der typischen Tatbegehungsweisen, zu Täter- und Opfermerkmalen sowie zu den Reaktionen der Strafjustiz gegeben. Das Datenmaterial hierfür liefert die Strafaktenanalyse (3.2). Im Anschluss werden die Hintergründe derartigen massiven Fehlverhaltens in den Blick genommen. Den Ausgangspunkt bildet dabei die kriminologische Überlegung, dass im Hintergrund von Straftaten gerade im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität häufig spezifische Gelegenheitsstrukturen stehen, die das Tathandeln ermöglichen, daneben aber auch besondere Belastungsfaktoren eine Rolle spielen können, die der Täterin oder dem Täter die Tatbegehung als Lösungsoption erscheinen lassen (vgl. 1.5.). Hiervon ausgehend werden die Überwachungs- und Kontrollmechanismen genauer beleuchtet, die bei den Betreuungsgerichten und -behörden etabliert worden sind, um im Betreuungsbereich rechtmäßiges Handeln zu gewährleisten. Das Datenmaterial für diesen Teil der Untersuchung liefert die Auswertung der Betreuungsgerichts- und -behördenakten (3.3). Die Belastungen, die häufig im Hintergrund von Straftaten stehen, scheinen demgegenüber nur im Zusammenhang mit der Strafaktenanalyse auf. Im dritten Teil geht es um mögliche Verbesserungen des Vermögensschutzes Betreuter, wobei auch hier wieder zwischen den Kontrollmechanismen bei den Gerichten und Behörden und den Belastungen der Betreuer unterschieden wird. In diesem Teil gründen sich die Ergebnisse auf die mit Expertinnen, Experten und Betroffenen geführten Interviews (3.4).

3.2 Phänomene: Straftaten in Betreuungsverhältnissen

3.2.1 Überblick

Die wichtigsten Parameter der Strafverfahren, die für die Untersuchung ausgewertet wurden, sind im Anhang zusammengefasst. Die bereits in Abschnitt 2.2.5 angesprochenen Verteilungen lassen sich anhand des Anhangs gut nachvollziehen: Die Stichprobe ist bundesweit gestreut, wenn auch knapp die Hälfte der Verfahren (48,1 %) aus Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern) stammt. Die 27 Verfahren wurden gegen 29 rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und 3 Unterstützerinnen und Unterstützer durchgeführt. Von den 29 beschuldigten Betreuerinnen und Betreuern wurden 23 Betreuerinnen und Betreuer (79,3 %) verurteilt; die Verfahren gegen die übrigen Betreuerinnen und Betreuer wurden teils schon im Ermittlungsverfahren (BY2, BY4), teils im erstinstanzlichen Hauptverfahren (NW1, TH1), teils in der Berufungsinstanz (BW5, NI3) eingestellt. Von den angeklagten 3 Unterstützerinnen und Unterstützern wurden 2 Angeklagte verurteilt (BW7, NW1), ein Angeklagter wurde freigesprochen (NW3). In den ausgewerteten Verfahren waren insgesamt 112 Personen geschädigt worden, bei denen eine rechtliche Betreuung angeordnet worden war; dabei wurde das Verfahren in etwa der Hälfte der Fälle (51,9 %) wegen der Schädigung nur einer oder eines Betreuten durchgeführt.

Wenn es im Folgenden darum geht, diese Grundverteilungen weiter auszudifferenzieren und die Strukturen deutlich zu machen, die im ausgewerteten Datenmaterial erkennbar waren, bietet die Tabelle im Anhang die Möglichkeit, sich jederzeit anhand der im Text genannten Verfahrenskürzel über den Kontext zu informieren, in dem die jeweiligen Parameter gestanden haben.

3.2.2 Taten und Begehungsweisen

Für die Beschreibung der Taten und Begehungsweisen wurden in der Untersuchung in der Regel die Angaben im ersten tatrichterlichen Urteil ausgewertet, das meist auch das letzte Urteil in der Sache war. Dies geschah deshalb, weil nur insoweit festgestellt werden konnte, dass diese Taten nachweisbar begangen worden waren. Unberücksichtigt blieben in der Untersuchung diejenigen Vorwürfe, die im Vorfeld gegen die Betreuerin oder gegen den Betreuer erhoben worden waren, die von den Strafverfolgungsorganen aber nicht weiter aufgeklärt wurden, sei es dass die Taten verjährt oder zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht (mehr) nachweisbar waren (in diesen Fällen erfolgten Teileinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO), sei es dass die Taten unter dem Gesichtspunkt der Schadenshöhe gegenüber den zur Aburteilung gebrachten Taten nicht beträchtlich ins Gewicht fielen und deshalb nicht weiter verfolgt wurden (in diesen Fällen wurde die Strafverfolgung nach § 154 Abs. 1 oder 2 StPO beschränkt). Für die Aussagekraft der Ergebnisse bedeutet dies, dass die ermittelten Angaben immer nur Mindestwerte darstellen; aus der Sicht der Betroffenen bzw. der Anzeigeerstatterinnen und Anzeigeerstatter, aber auch aus der Sicht der Akteurinnen und Akteure bei den Betreuungsgerichten, der Polizei und den Staatsanwaltschaften können „in Wirklichkeit“ mehr Delikte über längere Zeiträume und mit höheren Schäden begangen worden sein. Es ist jedoch bei einer Strafaktenanalyse nicht sinnvoll, diese weiteren Informationen über Vorwürfe, Annahmen und Vermutungen genau aufzuschlüsseln, da im Strafrecht zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen ist, dass sie die ihnen zur Last gelegten Taten nicht begangen haben, sofern sie hierfür nicht verurteilt wurden. Bei den Angaben zu den Taten und Vorgehensweisen wurden aus diesem Grund auch diejenigen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht berücksichtigt, deren Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden waren. Lediglich in den Fällen NW1, in dem das Verfahren wegen vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit nach § 205 StPO, und TH1, in dem das Verfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden war, wurde hiervon abgesehen und auf die Angaben in der Anklageschrift Bezug genommen.

3.2.2.1 Straftatbestände

Im Mittelpunkt der abgeurteilten Straftatbestände steht der Tatbestand der Untreue; die oder der Beschuldigte wird verfolgt und verurteilt, weil er die ihr oder ihm vom Gericht übertragene Befugnis zur Wahrnehmung der Vermögenssorge für die oder den Betreuten missbraucht hat (§ 266 Abs. 1, 1. Alt. StGB; Missbrauchstatbestand). Soweit sich das Verfahren gegen eine Unterstützerin oder einen Unterstützer richtet, die selbst keine Betreuerin bzw. kein Betreuer ist, macht sich die Unterstützerin oder der Unterstützer in der Regel wegen Beihilfe strafbar (§§ 266 Abs. 1, 27, 28 Abs. 1 StGB). In dem Datenmaterial findet sich allerdings auch ein Fall, in eine Person nicht wegen Beihilfe, sondern wegen Untreue nach § 266 Abs. 1, 2. Alt. StGB (Treubruchtatbestand) verurteilt wurde, weil er faktisch in einem Treueverhältnis zu dem Betreuten stand (NW1). Aus rechtlicher Sicht ist dieser Weg gangbar,[115] hat allerdings zur Konsequenz, dass die im Fall der Beihilfestrafbarkeit in Betracht kommende Möglichkeit der (Strafrahmen-) Doppelmilderung entfällt.

---

[115] Schönke/Schröder, *Perron*, StGB, § 266, Rn. 30; Fischer, StGB, § 266 Rn. 40 ff.

In der Stichprobe wurde die Betreuerin oder der Betreuer typischerweise nicht nur wegen einer, sondern wegen zahlreicher Untreuetaten verurteilt, die zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB) standen. Der Median, also die 50 %-Grenze, lag bei 42 Einzeltaten, das für Extremwerte anfällige arithmetische Mittel lag mit 57 Untreuetaten deutlich darüber. Jede Betreuerin und jeder Betreuer wurde wenigstens wegen einer Untreue verurteilt; der Höchstwert lag bei 194 Untreuetaten (BW2). Wenn die oder der Angeklagte wegen zahlreicher Einzeltaten verurteilt wurde, hatte sie oder er typischerweise auch zum Nachteil mehrerer Betreuter gehandelt.

Andere Straftatbestände führten demgegenüber deutlich seltener zur Verurteilung. Phänomenologisch handelte es sich dabei in der Regel um Begleittaten; dass eine Angeklagte oder ein Angeklagter wegen ganz anderer Komplexe als der Untreue zum Nachteil eines Betreuten verurteilt wurde, kam vor, war aber selten. Bei den Begleittaten spielte der Betrug eine gewisse Rolle, der in etwa einem Fünftel der Fälle mit abgeurteilt wurde. Dabei ging es in der Regel um Sicherungsbetrug, der in Tateinheit mit Urkundenfälschung stand (z.B. durch die Vorlage gefälschter Quittungen über angebliche Barauszahlungen bei der Rechnungslegung). In einem Fall (BY5) wurde zusätzlich ein Diebstahl, in einem anderen Fall (RP2) zusätzlich Steuerhinterziehung abgeurteilt, weil der Angeklagte über seine Einkünfte aus der Betreuertätigkeit gegenüber dem Finanzamt falsche Angaben gemacht hatte. Erwähnenswert ist, dass bei den Aburteilungen, die wegen anderer Tatkomplexe erfolgten, wiederum die Untreue eine Rolle spielte, die von Betreuerinnen und Betreuern auch in diesen anderen Tatkomplexen begangen worden war; in der Sache ging es dabei um den Missbrauch der Befugnisse aus einer Nachlasspflegschaft (BW7, NW2, RP2) und einer Vorsorgevollmacht**.** (NW2, SN1). Erwähnenswert ist aber auch, welche Delikte *nicht* mit abgeurteilt wurden: Keine Betreuerin und kein Betreuer wurde deshalb verurteilt, weil sie oder er den Betreuten anderweit geschädigt, insbesondere körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hatte. Der Missbrauch der Vermögensbetreuungspflicht geht nach den ausgewerteten Urteilen *nicht* mit einem allgemeinen, auch Gewalt einschließenden Fehlverhalten gegenüber der oder dem Betreuten einher, sondern beschränkt sich auf die Ausnutzung der finanziellen Missbrauchsmöglichkeiten.

Dass in der Stichprobe die Untreue so eine herausgehobene Rolle spielt, hat mehrere Gründe. Im Vordergrund steht sicherlich, dass „Untreue“ bei der Fallsuche im Internet einer der Suchbegriffe war und die zu beobachtende Dominanz der Untreue deshalb vor allem die Besonderheiten der Stichprobenkonstruktion widerspiegelt. Hinzu kommen allerdings noch zwei weitere Aspekte, die in der Strafaktenanalyse deutlich wurden: ein strafrechtsdogmatischer und ein strafrechtspraktischer Grund. Strafrechtsdogmatisch liegt in jedem Diebstahl einer Betreuerin oder eines Betreuers an Wertgegenständen der oder des Betreuten immer auch eine Untreue in der Alternative des Treuebruchtatbestands (§ 266 Abs. 1, 2. Alt. StGB). Wenn einer Betreuerin oder einem Betreuer also ein Diebstahl nachgewiesen werden kann – wie im Fall BY5 die Entwendung von Goldmünzen im Wert von 25.000 € –, muss das Gericht „wegen Diebstahls in Tateinheit mit Untreue“ tenorieren.[116] Die Unterschlagung, die in Betracht kommt, wenn der Gewahrsamsbruch

---

[116] BGHSt 17, 360 (361 f.); Fischer, StGB, § 266, Rn. 195; Schönke/Schröder, *Perron*, StGB, § 266, Rn. 55.

nicht nachgewiesen werden kann, tritt im Zweifel ohnehin wegen ihrer formellen Subsidiarität (§ 246 Abs. 1 StGB), sonst als mitbestrafte Nachtat hinter den Tatbestand der Untreue zurück.[117]

Strafrechtspraktisch stellt sich bei allen Delikten, die in Betreuungsverhältnissen begangen werden, das Problem der Nachweisbarkeit. Wenn Wertgegenstände, die im Eigentum der oder des Betreuten stehen, nach Einrichtung der Betreuung nicht mehr auffindbar sind – namentlich von Angehörigen, die auf die Erbschaft reflektieren, oder auch von der oder dem Betreuten selbst, der mit dem Gegenstand einen Erinnerungswert verbindet – und der Vorwurf des Diebstahls durch die Betreuerin oder den Betreuer im Raum steht, kann der Grund für das mutmaßliche „Verschwinden" in einer Vielzahl von Umständen liegen, die von der Entwendung durch ein anderes Familienmitglied bis hin zu einer rechtswirksamen Verfügung durch die Betreute oder den Betreuten selbst reichen, an die sich die oder der Betreute nicht mehr erinnert oder die sie oder er falsch in Erinnerung hat. In dieser Situation der Betreuerin oder dem Betreuer den Diebstahl nachzuweisen, ist mit Blick auf die Unschuldsvermutung schwierig und erfordert in der Regel entweder ein Geständnis der Betreuerin oder des Betreuers oder das Hinzutreten weiterer Indizien, die auf die Täterschaft der Betreuerin oder des Betreuers hinweisen. Ein Missbrauch der Verfügungsbefugnis (§ 266 Abs. 1, 1. Alt. StGB) ist demgegenüber deutlich einfacher nachzuweisen, weil die von der Betreuerin oder dem Betreuer vorgenommenen Vermögensbewegungen typischerweise unbar abgewickelt werden und damit anhand von Rechnungen und Überweisungsbelegen nachweisbar sind. Die Frage, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer entsprechend dem Wohl und den Wünschen der oder des Betreuten gehandelt hat (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB) oder ob er das Vermögen der oder des Betreuten für eigene Zwecke eingesetzt hat (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1805 BGB), lässt sich anhand der Rechnungen meist vergleichsweise leicht beantworten. Es verwundert daher nicht, dass Betreuerinnen und Betreuer in der Stichprobe häufiger nach dem Missbrauchstatbestand als nach dem Untreuetatbestand in Tateinheit mit einem Eigentumsdelikt verurteilt wurden.

3.2.2.2 Tatzeiträume

Wenn die Betreuerin oder der Betreuer wegen mehrerer Taten zum Nachteil einer oder eines Betreuten verurteilt wird, stellt sich die Frage nach den Zeiträumen, die zwischen der ersten und der letzten Tat verstrichen sind. Für die Beantwortung dieser Frage wurden die in den Urteilen angegebenen Tatzeiten ausgewertet, was, wie erwähnt, zur Folge hat, dass auch diese Zeiträume nur als Mindestangaben zu verstehen sind; „in Wirklichkeit" können sich die Taten über längere Zeiträume hingezogen haben. Auswertbar waren insoweit die Angaben zu 99 von 112 Geschädigten (88,4 %). Dies vorausgeschickt konnte festgestellt werden, dass schon die Mindestmaße der Tatzeiträume beträchtlich sind: In etwa der Hälfte der Fälle (48,5 %) verstrich zwischen der ersten und der letzten Tat mehr als ein Jahr (Abb. 2). Der Mittelwert (Median) der Tatzeiträume betrug 344 Tage, also knapp 12 Monate. Der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) lag darüber und betrug 477 Tage, knapp 16 Monate. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Berechnung dieser Mittelwerte diejenigen Fälle einbezogen wurden, bei denen nur eine einzige Tat abgeurteilt wurde; in diesem Fall wurde der Tatzeitraum mit 0 Tagen codiert. Diese Situation lag immerhin in

---

117 BGHSt 6, 314 (316); 8, 254 (260); Schönke/Schröder, *Perron*, StGB, § 266, Rn. 55.

einem Fünftel der ausgewerteten Fälle (19,2 %) vor. Wenn man diese Fälle unberücksichtigt lässt, liegen die Tatzeiträume erwartungsgemäß über den angegebenen Mittelwerten: der Median bei 508 Tagen und das arithmetische Mittel bei 591 Tagen. Im Einzelfall können also sehr lange Zeiten vergehen, ehe das strafrechtswidrige Verhalten entdeckt und (mutmaßlich) gestoppt wird. Der längste in der Stichprobe ermittelte Tatzeitraum lag bei 1806 Tagen; die wiederholt begangenen Untreuehandlungen zogen sich also über etwa 5 Jahre hin (BY2).

Abbildung 1: Zeitraum zwischen der ersten und der letzten abgeurteilten Tat (in Tagen) (99 Geschädigte in 27 untersuchten Strafverfahren)

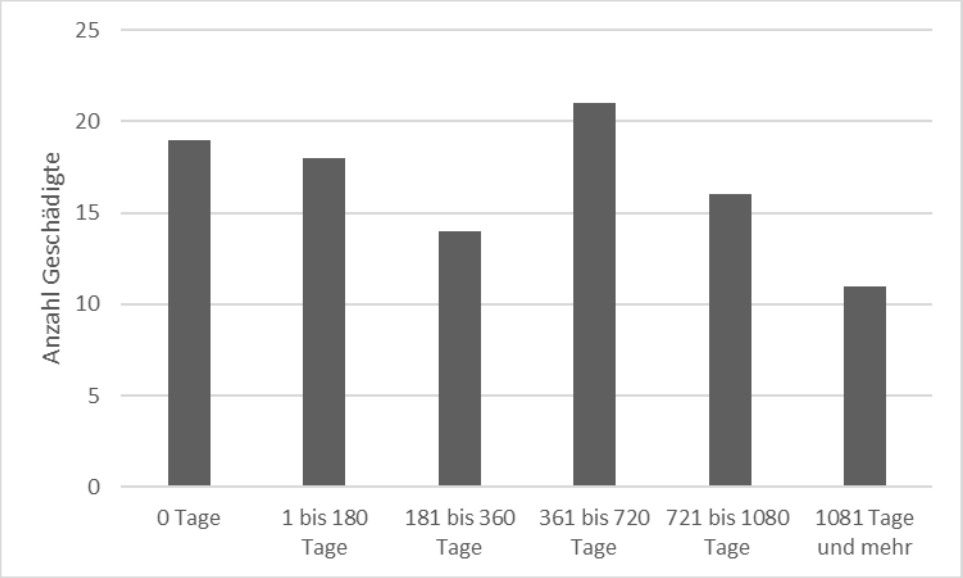

3.2.2.3 Schadenshöhe

Ein weiterer Punkt, der sowohl aus strafrechtlicher als auch aus rechtspolitischer Sicht bedeutsam ist, betrifft die Höhe der von den Verurteilten angerichteten materiellen Schäden. Die Urteile wurden hierzu in der Weise ausgewertet, dass der von einer Betreuerin oder einem Betreuer zum Nachteil jeder geschädigten oder jedes geschädigten Betreuten bewirkte, individuelle Gesamtschaden ermittelt wurde. Nicht ermittelt wurde der durch jede Einzeltat bewirkte Schaden, der manchmal nur gering war, der sich aber bei Tatserien schnell zu beträchtlichen Größenordnungen summieren konnte. Im Fall RP1 wurde der Angeklagte beispielsweise wegen 137 Untreuetaten zum Nachteil von 12 Geschädigten verurteilt. Zum Nachteil der Geschädigten F. wurden im Urteil 24 Einzeltaten festgestellt, bei denen der jeweilige Einzelschaden zwischen 100 und 2.000 € variierte; insgesamt stellte das Gericht für die Geschädigte F. einen individuellen Gesamtschaden von 11.998 € fest, der durch unberechtigte Barabhebungen während eines Zeitraums von gut 3 ½ Jahren entstanden war. Aufaddiert ergab sich für alle 12 Geschädigten ein durch den Verurteilten bewirkter Gesamtschaden von über 168.000 € (vgl. Tab. 2).

Der individuelle Gesamtschaden konnte in der Stichprobe für 111 der 112 Geschädigten (99,1 %) ermittelt werden. Am häufigsten betrug der Gesamtschaden zwischen 1.000 und 5.000 €; auf diese Schadensklasse entfiel knapp ein Drittel (30,6 %) aller Fälle (Abb. 3). Der Median lag bei 4.869 €, das arithmetische Mittel,

das durch einige wenige Extremfälle beeinflusst wird, bei 19.824 €. Als höchster Wert konnte ein Gesamtschaden von 192.048 € ermittelt werden (BY5, Geschädigter E.).

Abbildung 2: Individueller Gesamtschaden
(111 Geschädigte in 27 untersuchten Strafverfahren)

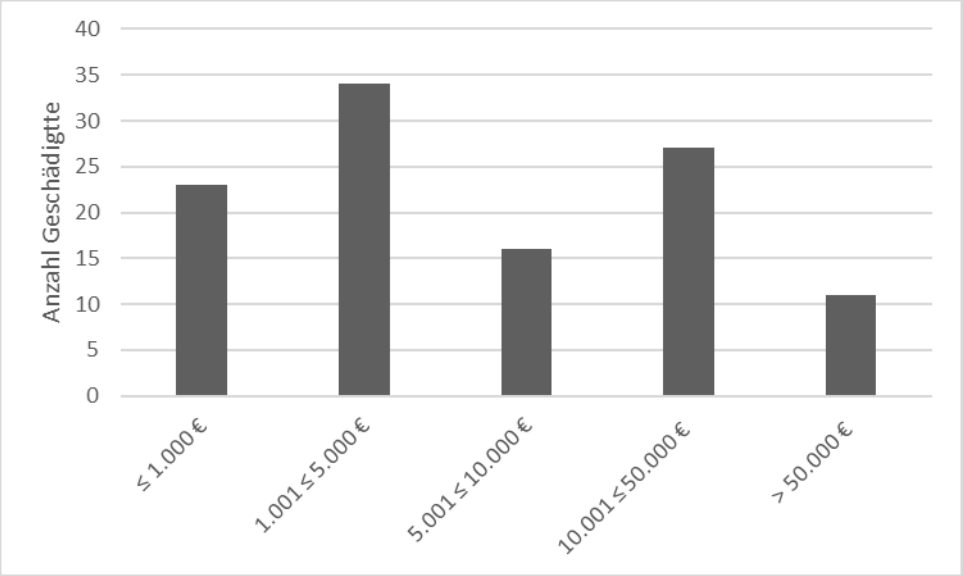

Neben den materiellen Schäden, die bei den Betreuten entstanden waren, konnten in einzelnen Fällen materielle Schäden auch bei Dritten eintreten. Exemplarisch hierfür steht der Fall BW1: Nachdem das Vermögen der Betreuten P. aufgebraucht war, hatte die Betreuerin für die Betreute Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragt. Der Sachbearbeiterin war der erhebliche Vermögensschwund im Vermögen der Betreuten aufgefallen (insoweit wurde ein Gesamtschaden von 6.100 € festgestellt). Auf Nachfragen hatte die Betreuerin erklärt, dass die Betreute in den vorangegangenen Jahren ca. 30.000 € verschenkt habe. Daraufhin kam es zur Gewährung der beantragten Sozialleistungen in Höhe von 5.522 €, auf die die Betreute keinen Anspruch hatte. Zu den materiellen Schäden bei den Betreuten und bei Dritten treten die immateriellen Schäden hinzu, die sich aus dem Vertrauensverlust in die Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers ergeben und die von den Gerichten regelmäßig in der Strafzumessung straferschwerend berücksichtigt werden (dazu genauer unten Abschnitt 3.2.5.3).

Die weitere Analyse zeigt, dass die Höhe des bei der Betreuten oder beim Betreuten eintretenden materiellen Schadens vor allem mit der Zahl der Einzeltaten, nicht aber mit der Dauer der Tatbegehung zusammenhängt (Tab. 2). Zwar führen Taten, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken, zu beinahe doppelt so hohen Schäden wie Taten, die innerhalb eines kürzeren Zeitraums begangen werden. Der Unterschied ist jedoch nicht signifikant. Auch in kürzeren Tatzeiträumen können erhebliche Schäden angerichtet werden.

Tabelle 2: Zusammenhänge mit der Schadenshöhe

		Individueller Gesamtschaden (arithmet. Mittel)	Sign. Niveau
Abgeurteilte Untreuetaten	1 bis 40	15.519 €	.024
	41 und mehr	61.775 €	
Tatzeitraum	0 bis 360 Tage	15.027 €	.08; n.s.
	361 T. und mehr	28.624 €	

t-Test für unabhängige Stichproben; t(13.8)=-2.53 bzw. t(97)=-1.77

3.2.2.4 Begehungsweisen

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Verteilungen stellt sich mit Blick auf die Prävention die Frage nach der konkreten Begehungsweise. Exakte quantifizierende Angaben sind insoweit wegen der in der Stichprobe enthaltenen Umfangsverfahren mit vielen, zum Teil nur im Hinblick auf Zeit, Ort und Schadenshöhe durchermittelten Einzeltaten schwierig. Feststellen lässt sich allerdings, dass im Untersuchungsgut zwei Begehungsweisen dominieren: Barabhebungen, bei denen das (Taschen-) Geld oder von dem Geld erworbene Gegenstände der oder dem Betreuten nicht oder nicht in vollem Umfang ausgehändigt werden, und Überweisungen aus dem Vermögen der oder des Betreuten, mit denen die Betreuerin oder der Betreuer eigene Zwecke verfolgt.

Ein Beispiel für die erste Fallkonstellation – Bargeldmissbrauch – ist der Fall NW3: Die Verurteilte war hier in der Weise vorgegangen, dass sie aus der monatlichen Barkasse der Betreuten Ausgaben nicht nur für die Betreuten, sondern auch für eigene Einkäufe und für Anschaffungen zugunsten ihrer Angehörigen und von Dritten tätigte. Die Belege für sämtliche Einkäufe übergab sie dem (später freigesprochenen) Mitangeklagten, der die Unregelmäßigkeiten nicht bemerkte und für sie die Rechnungslegung fertigte. Die Unregelmäßigkeiten fielen dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts erst etwa vier Jahre nach der ersten Tat bei einer inhaltlichen Kontrolle auf. Die Fallkonstellation des Bargeldmissbrauchs gab es indes auch in anderen Varianten. Im Fall BY1 etwa wurden Barabhebungen nicht vom Konto, sondern vom Sparbuch des Betreuten vorgenommen, obwohl die hierfür erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung nicht vorlag. Im Fall MV1 hatte der Angeklagte zur Verschleierung der unrechtmäßig verausgabten Beträge ein Rechnungsfalsifikat über eine angebliche Malerrechnung erstellt, bei der er nicht nur die Rechnung, sondern auch den Quittungsvermerk selbst erstellt hatte.

Ein Beispiel für die zweite Fallkonstellation – Missbrauch der Überweisungsbefugnis – ist der Fall BW2: Der Verurteilte hatte die Überweisungen nach den Feststellungen des Gerichts hier zur Finanzierung seines luxuriösen Lebensstils vorgenommen, etwa für den Erwerb von Möbeln, hochwertigen HiFi-Artikeln, die Renovierung seines Hauses, die Zahlung von Sportaktivitäten und Kleidung sowie zur Finanzierung von Reisen. Dass diese Untreuehandlungen erst fünf Jahre nach der ersten Tat auffielen, wird in der Anklageschrift damit erklärt, dass der Angeschuldigte als Vereinsbetreuer nicht gegenüber dem Amtsgericht, son-

dern gegenüber seinem Arbeitsgeber rechenschaftspflichtig gewesen sei, dieser jedoch zu spät mit regelmäßigen und intensiven Überprüfungen begonnen habe. Dass dieser Fall nicht singulär war, sondern der Missbrauch der Überweisungsbefugnis auch bei Kontrolle durch das Betreuungsgericht unbemerkt bleiben kann, zeigt allerdings der Fall BW4. Warum die Unregelmäßigkeiten der Betreuerin dem Betreuungsgericht hier nicht auffielen, sondern erst im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsstreit offenbar wurden, den der Erbe gegen die Betreuerin führte, lässt sich der Strafakte zwar nicht entnehmen. Das Gericht stellte im Rahmen der Strafzumessung aber ausdrücklich fest: „Die Taten sind ihr […] durch geringe Kontrolldichte seitens des Notariats (Betreuungsgerichts) […] leicht gemacht worden." (vgl. zur Bedeutung der unzureichenden Kontrolle bei der Strafzumessung Abschnitt 3.2.5.3).

Das Spektrum der Begehungsweisen, die zu den Verurteilungen geführt haben, ist abgesehen von diesen beiden Grundvarianten breit. In einigen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass die oder der Verurteilte Wertsachen entwendet hatte (Bargeld aus der Wohnung, Goldmünzen), was, wie oben gezeigt, außer dem Tatbestand des Diebstahls auch den der Untreue erfüllt. In einem Fall (RP1) verkaufte der Angeklagte einen PKW der Betreuten, der einen Verkehrswert von 5.000 € hatte, zum Preis von 2.300 € an seine Mutter. Schließlich fand sich in der Stichprobe auch ein Fall, in dem die Untreue nicht darin bestand, dass dem Betreuten Geld vorenthalten, sondern dass ihm das Geld gerade umgekehrt pflichtwidrig in voller Höhe übergeben wurde: Im Fall NW1 hatte der verurteilte (faktische) Betreuer gemeinsam mit dem Betreuten Konten aufgelöst und die beträchtlichen Guthaben in bar an den Betreuten auszahlen lassen. Der Betreute war nach den Feststellungen des Gerichts massiv dement und geschäftsunfähig; das Gericht ging davon aus, dass dieser Zustand für den Verurteilten auch erkennbar war (was dieser bestritten hatte). In der Folgezeit ging das Bargeldvermögen verloren, sei es, dass es von unbekannt gebliebenen Personen vereinnahmt und für eigene Zwecke verwendet wurde, sei es, dass es anderweitig verloren ging, etwa, weil der Betreute die Gelder vernichtet, verloren oder nicht wieder auffindbar versteckt hatte. In der Stichprobe fanden sich im Übrigen *keine* Straftaten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie oder der Errichtung eines Testaments[118] begangen wurden.

3.2.2.5 Organisationsgrad

In engem Zusammenhang mit den Begehungsweisen steht die Frage nach dem Organisationsgrad des Vorgehens: Handelte es sich eher um spontan gefasste Entschlüsse, die sich unmittelbar aus der Wahrnehmung einer günstigen Gelegenheit ergaben, oder waren die Straftaten systematisch vorbereitet worden und wurden in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit anderen begangen?

Ein klares Ergebnis vorab: Anhaltspunkte dafür, dass an einzelnen Gerichtsstandorten, vorzugsweise in Großstädten, netzwerkartige Strukturen existieren würden, die die Verfügungsbefugnis von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern auf das Vermögen Betreuter systematisch zum eigenen Vorteil ausbeuten würden, haben sich in der Untersuchung nicht finden lassen. Vermutungen darüber, dass Betreuerinnen

---

118 Auf das insoweit einschlägige Verfahren BGH NStZ-RR 2018, 347, über das auch in den Medien berichtet wurde, konnte in der Untersuchung nicht zugegriffen werden.

und Betreuer in manchen Städten z.B. mit Maklerinnen bzw. Maklern und Notarinnen bzw. Notaren zusammenarbeiten, um günstig an Immobilien zu gelangen, die anschließend mit Gewinn veräußert werden, gibt es zwar immer wieder – eine einfache Google-Suche mit den Stichworten „Betreuer“ und „Mafia“ zeigt das Gemeinte –, lassen sich anhand der Stichprobe aber nicht belegen. Es gibt in der Stichprobe keinen Fall, in dem eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer als Mitglied einer Bande nach § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB oder wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB verurteilt wurde. Die rechtliche Betreuung ist jedenfalls ausweislich der Stichprobe kein Bereich, in dem die organisierte Kriminalität tätig ist.

Dennoch gibt es auch in der Stichprobe Fälle, in denen das Handeln der verurteilten Betreuerin oder des verurteilten Betreuers geschäftsähnliche Strukturen aufwies, die über das übliche Maß hinausgingen.

Im Fall BW7, in dem die Angeklagte gemeinsam mit ihrem Ehemann verurteilt wurde, war die Betreuerin Rechtsanwältin, die neben ihren Anwaltsmandaten zahlreiche Betreuungen, Nachlasspflegschaften und Nachlassverwaltungen wahrnahm. Zusammen mit ihrem Ehemann gründete sie eine – nach den Feststellungen des Gerichts – „reine Briefkastenfirma“, die mit dem alleinigen Zweck betrieben wurde, „Dienstleistungen auf Rechnung der Betreuten abzurechnen“. Überdies baute sie ein soziales Netz mit verschiedensten Abhängigkeiten auf, bei denen sie Bekannte und Verwandte für Dienstleistungen wie Haushaltsauflösungen, Garten- und Winterdienste einsetzte. Steuern und Sozialabgaben wurden für diese Tätigkeiten nicht entrichtet. Den Betreuten wurden Rechnungen über gar nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang erbrachte Leistungen gestellt; dabei wurden gegenüber den Betreuten Stundensätze von 25 € abgerechnet, obwohl die Leistungen tatsächlich nur mit 10 € vergütet worden waren.

Ähnlich gelagert war der Fall NW2. Auch hier war der Verurteilte ein Rechtsanwalt, der eine Vielzahl von Betreuungen, Gebrechlichkeitspflegschaften, Ergänzungs- und Jugendpflegschaften sowie Nachlasspflegschaften übernommen hatte. Er erwarb 15 Immobilien, die bis zu 130 % finanziert waren und die er so umbauen ließ, dass seine Betreuten in den Häusern wohnen konnten. Die Vermietung erfolgte über eine von ihm selbst gegründete Firma. Gegenüber den Betreuten konstruierte er Schuldverpflichtungen, denen keine tatsächlichen Ereignisse zugrunde lagen, und erstellte Scheinrechnungen für gegenüber den Betreuten nicht erbrachte Leistungen und Warenlieferungen sowie für angeblich von ihnen verursachte Schäden. Ferner beauftragte er Handwerker, Arbeiten an seinen Immobilien auszuführen, die Rechnungen jedoch an Betreute zu fakturieren, obwohl für die Betreuten keine Leistungen erbracht worden waren; gegenüber den Handwerkern erklärte er dies mit „steuerlichen Gründen“. Insgesamt ging das Gericht von einem Gesamtschaden von „über 710.000 €“ aus. Ein Teil der Schäden wurde von den beteiligten Handwerkern und der örtlichen Sparkasse zurückerstattet.

Ein geringerer Organisations- und Vorbereitungsgrad, aber ein dem Fall BW7 ähnliches systematisches Zusammenwirken mit dem Ehepartner ließ sich im Fall MV2 erkennen. Die Betreuerin war hier ebenfalls Rechtsanwältin (Fachanwältin für Familienrecht); der (nicht angeklagte) Ehemann war Vorstandsvorsitzender einer finanziell notleidenden Finanz-AG. Mit Genehmigung des Betreuungsgerichts löste die Angeklagte ein Sparbuch einer Betreuten in Höhe von 40.000 € auf und schloss – ohne Genehmigung des Gerichts – mit der Finanz-AG des Ehemanns einen Darlehensvertrag, mit dem sie das Geld der AG mit

einer Laufzeit von 10 Jahren zur Verfügung stellte. Als die Betreute bei Gericht einen Betreuerwechsel beantragte, weil die Betreuerin ihr nicht sage, wo das Geld vom Sparbuch geblieben sei, gab die Betreuerin in der Schlussrechnung an, sie habe die 40.000 € bei der AG als Festgeld angelegt. Als Nachweis legte sie die Kopie des Darlehensvertrags vor, in dem der Name des Ehemanns entfernt worden war. Das Gericht sah in dem Vorgehen eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht i.S.d. § 266 StGB und ging von einem Schaden in der Form des Gefährdungsschadens aus, weil zugunsten der Betreuten keine Sicherheiten vereinbart worden seien. Tatsächlich hatte die Geschädigte bis zum Zeitpunkt des Urteils lediglich 20.000 € zurückerhalten; die Finanz-AG befand sich in der Insolvenz.

Bei den dargestellten Fällen handelte es sich um Ausnahmefälle. In der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren sind weder eine strukturierte Vorbereitung durch Firmengründungen noch ein systematisches Zusammenwirken mit anderen Akteuren zu erkennen. Die Täterinnen und Täter entdecken, meist in einer finanziellen Krise, die Missbrauchsmöglichkeiten, die ihnen die Betreuung bietet, und nutzen die Möglichkeiten über einen mehr oder weniger langen Zeitraum hinweg aus. Nicht selten versuchen sie, sich dabei unter dem „Radar“ des Betreuungsgerichts zu halten, indem die getätigten Verfügungen – wie typischerweise beim Bargeldmissbrauch – unauffällig oder – wie typischerweise beim Missbrauch der Überweisungsbefugnis – unterhalb der Grenze der Genehmigungspflicht nach § 1908i Abs. 1 i.V.m. §§ 1812 Abs. 1 und 2, 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben. Eine organisierte Vorgehensweise ist hier in der Regel nicht zu erkennen.

3.2.3 Person der Betreuerin oder des Betreuers und Hintergründe der Tat

Die Angaben zur Person der Betreuerin oder des Betreuers und den Hintergründen der Tat beziehen sich auf die Gesamtheit der 29 Betreuerinnen und Betreuer, gegen die die 27 ausgewerteten Strafverfahren durchgeführt wurden. Von den 29 Beschuldigten wurden im Ergebnis 23 Personen rechtskräftig verurteilt; die übrigen Verfahren wurden eingestellt. In zwei Fällen erfolgte die Verfahrenseinstellung allerdings erst im zweiten Rechtszug; erstinstanzliche Urteile lagen deshalb für insgesamt 25 Personen vor. Bei der Auswertung wurde in der Weise vorgegangen, dass für die Informationen zur Person der Betreuerin oder des Betreuers und die Hintergründe der Tat grundsätzlich auf die Angaben in den erstinstanzlichen Urteilen abgestellt wurde. Wenn das Verfahren nicht mit einer Verurteilung endete, wurde auf die Angaben in der Anklageschrift oder in der verantwortlichen (polizeilichen) Vernehmung abgestellt.

3.2.3.1 Soziodemographische Merkmale

Die Tätergruppe lässt sich zunächst anhand ihrer soziodemographischen Merkmale beschreiben. Überwiegend befanden sich die Täterinnen und Täter zur Zeit der ersten Tat im mittleren Alter: der Median lag bei 49 Jahren, das arithmetische Mittel bei 50,4 Jahren. Der jüngste Betreuer war zur Zeit der ersten Tat 31, die älteste Betreuerin 81 Jahre alt. Der zuletzt genannte Fall ist bereits erwähnt worden: Es ist der Fall, in dem das Strafverfahren gegen die Betreuerin wegen krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit nach § 205 StPO eingestellt werden musste und nur gegen den Ehemann betrieben wurde, der faktisch die Betreuung übernommen hatte (NW1). Der verurteilte Ehemann war zur Zeit der ersten Tat ebenfalls bereits 80 Jahre alt. Die Betreuung war zugunsten des Bruders der Ehefrau eingerichtet worden, der unter

Demenz litt. Von dieser Besonderheit abgesehen weist die Altersverteilung der Beschuldigten in der Stichprobe keine Auffälligkeiten auf; sie entspricht dem aus der Kriminologie bekannten Befund, dass Straftaten, die den Zugang zu einem bestimmten Beruf voraussetzen, typischerweise erst in einem mittleren Lebensalter begangen werden.[119]

Der Frauenanteil lag in der Stichprobe bei 48,3 %, d.h. etwa die Hälfte der Beschuldigungen richtete sich gegen Betreuerinnen. In der Kriminologie ist ein derartig hoher Frauenanteil eher ungewöhnlich. Die Höhe des Frauenanteils unter den Beschuldigten spiegelt indes wider, dass rechtliche Betreuungen insgesamt häufiger von Frauen als von Männern übernommen werden; bei der Auswertung der Betreuungsgerichtsakten ergab sich in der Untersuchung sogar ein Frauenanteil von 56,3 % (Abschnitt 3.3). Dass sich knapp die Hälfte der Strafverfahren gegen Frauen richtete, kann vor diesem Hintergrund nicht überraschen.

Bei den Beschuldigten handelte es sich nahezu ausnahmslos um deutsche Staatsangehörige; ein Betreuer war serbischer Staatsangehöriger. Typischerweise waren die Beschuldigten verheiratet und lebten mit dem Ehepartner zusammen (65,5 %); etwa ein Viertel der Beschuldigten lebte getrennt oder war geschieden. Die Betreuerinnen und Betreuer hatten typischerweise ein oder mehrere Kinder (89,7 %); dabei waren auch 4 Kinder keine Seltenheit (17,2 %).

Die in den Strafurteilen bzw. -akten vorfindlichen Angaben zum Bildungsabschluss sind aus kriminologischer Sicht wegen der hohen Zahl an fehlenden Angaben kaum brauchbar; das ist keine Besonderheit von Strafverfahren gegen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, sondern ist auch schon in anderen Aktenuntersuchungen so beobachtet worden.[120] Mit vielen Vorbehalten lässt sich deshalb nur feststellen, dass es in der Stichprobe hohe Anteile von Beschuldigten mit vergleichsweise hohen Bildungsabschlüssen gab: Gut die Hälfte (54,5 %) verfügte über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss; viele Betreuerinnen und Betreuer verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Dass die Beschuldigten spezifische Fortbildungsangebote für Betreuerinnen und Betreuer erhalten hätten, war in keinem der ausgewerteten Verfahren festzustellen; lediglich für die bereits erwähnte Beschuldigte, die Fachanwältin für Familienrecht war (MV2), konnte davon ausgegangen werden, dass sie über einschlägige Fachkenntnisse verfügte. Zum Beschäftigungsstatus kann gesagt werden, dass etwa zwei Fünftel (39,3 %) der Beschuldigten zur Zeit der Tat(en) voll erwerbstätig waren und zwei weitere Fünftel (42,9 %) in der Untersuchung über die Kategorie „Sonstiges“ erfasst wurden, womit vor allem Selbstständige (Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Berufsbetreuerinnen oder Berufsbetreuer) und Rentnerinnen bzw. Rentner gemeint waren.

Aus den Strafakten ergab sich, dass fünf Betreuerinnen und Betreuer (drei Berufs-, zwei ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer) vorbestraft waren; bezogen auf eine Stichprobengröße von 29 Betreuerinnen und Betreuern ist das etwa ein Sechstel der Beschuldigten (17,2 %). Mit Blick auf die vom Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde vorzunehmende Prüfung der Eignung der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser Anteil auf den ersten Blick überraschend hoch. Berücksichtigt werden muss indes, dass

---

119 Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 57, Rn. 57.

120 So schon Dölling, in: Kury (Hrsg.), Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, 1984, S. 274.

die Strafverfolgungsorgane anders als das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde einen Anspruch auf unbegrenzte Auskunft aus dem Bundeszentralregister haben (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG.), während Betreuungsbehörden von der Berufsbetreuerin bzw. dem Berufsbetreuer lediglich ein Führungszeugnis verlangen dürfen (§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB). Dass in der Strafaktenstichprobe ein Sechstel der Beschuldigten vorbestraft war, während sich aus den ausgewerteten Betreuungsbehördenakten keine Hinweise darauf ergaben, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer vorbestraft war (3.3.2.1), spiegelt deshalb anschaulich den besseren Kenntnisstand der Strafverfolgungsorgane wider. In den Strafakten gab es im Übrigen keine Hinweise darauf, dass eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter Eintragungen im Schuldnerverzeichnis hatte.

3.2.3.2 Art der übernommenen Betreuung

Bzgl. des Status als Betreuerin oder Betreuer lässt sich festhalten, dass in der Stichprobe etwas mehr Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (55,2 %) als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (41,3 %) vertreten waren; es gab einen Vereinsbetreuer (3,4 %) und keine Behördenbetreuerin und keinen Behördenbetreuer. Die Verteilung entspricht in etwa der Verteilung, die sich auch bei der Auswertung der Betreuungsgerichtsakten gezeigt hat (Abschnitt 3.3), wenngleich sich zwei Abweichungen feststellen lassen: Gegenüber der betreuungsgerichtlichen Stichprobe ist der Anteil der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in der Strafaktenstichprobe erhöht (55,2 % gegenüber 41,5 %) und der Anteil der Vereinsbetreuer ist geringer (3,4 % gegenüber 14,7 %). Weiterreichende Schlussfolgerungen lassen sich aus diesen Verteilungen angesichts der Zahl der ausgewerteten Strafakten nicht ziehen. Festgehalten werden muss vielmehr, dass sich die strafrechtlichen Auffälligkeiten über alle Gruppen hinweg verteilen und es keine belastbaren Belege dafür gibt, dass eine Betreuergruppe für strafrechtliche Auffälligkeiten in besonderer Weise prädestiniert ist. Dies gilt auch dann, wenn man das Verfahrensergebnis in den Blick nimmt: Zwar verschieben sich die Anteile hier ein weiteres Mal, denn der Anteil der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer an den rechtskräftig Verurteilten steigt auf 60,9 % (14/23 Betreuerinnen und Betreuern; Tab. 3). Aber auch insoweit gilt, dass die zu geringe Stichprobengröße keine Schlussfolgerungen zulässt.

Tabelle 3: Art der Betreuung und Verfahrensergebnis

	Beschuldigt	Erstinstanzlich verurteilt	Rechtskräftig verurteilt
Berufsbetreuer	16	14	14
Vereinsbetreuer	1	1	1
Ehrenamtl. Betreuer	12	10	8

In den in Abschnitt 3.2.2.5 dargestellten Einzelfällen waren es Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), deren rechtswidriges Handeln geschäftsähnliche Strukturen erkennen ließ. Naheliegend ist es deshalb, der Frage nachzugehen, ob es Zusammenhänge zwischen der Art der Betreuung und der Schadenshöhe gibt. Zu vermuten ist, dass Straftaten gerade bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern mit hohen Schäden verbunden sind, während bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und

Betreuer eher geringe Schäden die Regel sind. Im Kern ist das zwar richtig: Den beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern (Berufs- und Vereinsbetreuerinnen und Berufs- und Vereinsbetreuer wurden hier zusammengefasst) wurde in den Urteilen im Durchschnitt ein Gesamtschaden von 110.664 €, den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern demgegenüber nur ein Gesamtschaden von durchschnittlich 42.385 € nachgewiesen. Die weitere Analyse zeigt indes, dass dieser Unterschied vor allem darauf beruht, dass Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer mehr Tatgelegenheiten haben als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, insbesondere übernehmen sie typischerweise eine größere Zahl von Betreuungsfällen, da sie ihr Handeln an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichten (müssen). Wenn sich eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer zu systematischem, rechtswidrigem Handeln entschließt, schädigt sie oder er deshalb typischerweise auch mehr Personen als eine ehrenamtliche Betreuerin oder ein ehrenamtlicher Betreuer. Trägt man dem bei der Auswertung Rechnung und stellt für die Schadensbemessung nicht auf den durchschnittlichen Gesamtschaden pro Betreuerin oder Betreuer, sondern auf den Gesamtschaden pro Betreuter bzw. Betreutem ab (individueller Gesamtschaden; Abschnitt 3.2.2.3), nivellieren sich die Unterschiede: Pro geschädigter Betreuter oder geschädigtem Betreuten verursachen die beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer keine signifikant höheren Schäden als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (Tab. 4). Verurteilte beruflich tätige Betreuerinnen oder Betreuer richten mithin im Durchschnitt zwar einen deutlich höheren Gesamtschaden an als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, mit Blick auf die einzelnen Geschädigten sind die Unterschiede in den Schadenssummen jedoch gering.

Tabelle 4: Art der Betreuung und individueller Gesamtschaden
(111 Geschädigte in 27 untersuchten Strafverfahren)

		Individueller Gesamtschaden (arithmet. Mittel)	Sign. Niveau
Art der Betreuung	Berufs-/Vereins-betreuer(in)	47.840 €	.814; n.s.
	Ehrenamtliche(r) Betreuer(in)	42.481 €	

t-Test für unabhängige Stichproben; t(26)=.238

3.2.3.3 Tathintergründe

In der Kriminologie ist bekannt, dass für die Erklärung von Wirtschaftsstraftaten, zu denen ab einem gewissen Organisationsgrad auch die in Betreuungsverhältnissen begangenen Untreuetaten gehören, weniger biographische als aktuelle Belastungsfaktoren relevant sind. Im Hintergrund von Wirtschaftsdelikten stehen meist vermögensbezogene, private oder berufsbezogene Lebenskrisen, die bei den Betroffenen die Bereitschaft erhöhen, Tatgelegenheiten zu ergreifen oder nach ihnen zu suchen.[121] Diese allgemeinen

[121] Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 57, Rn. 56; vertiefend Bannenberg/Jehle, *Schneider/John,* Wirtschaftskriminalität, S. 162 ff.

Befunde lassen sich auch in der Stichprobe beobachten. Sowohl bei einfach strukturierten Taten als auch bei größeren Tatkomplexen steht im Hintergrund meist eine finanzielle Krise der Betreuerin oder des Betreuers, die durch familiäre bzw. eheliche, berufliche oder gesundheitliche Probleme ausgelöst worden ist und zu deren Bewältigung der Zugriff auf das Vermögen der oder des Betreuten als naheliegender Ausweg erscheint.

Verdeutlichen lässt sich der enge Zusammenhang zwischen Betreuerinnenstraftaten und Betreuerstraftaten und krisenhafter Entwicklung anhand von zwei Beispielen aus der Stichprobe. Im Fall BY6 wies die Tatbegehungsweise nur einen geringen Komplexitätsgrad auf: Die Verurteilte war als ehrenamtliche Betreuerin für ihren früheren, inzwischen dementen Ehemann eingesetzt. Sie arbeitete in einer Pension als Küchenhilfe und verdiente ca. 900 € monatlich; ihr neuer Mann bezog eine Rente von 300 € monatlich. Aus einer früheren Selbständigkeit hatte sie Schulden in Höhe von 30.000 €; sie war spielsüchtig. Der Betreute, der frühere Ehemann, besaß mehrere Immobilien und bezog Mieteinnahmen von 5.000 bis 6.000 € monatlich. Die Verurteilte begann zu einem Zeitpunkt, die Zugriffsmöglichkeiten auf das Konto des Betreuten zu missbrauchen, als sie ihren Job verlor und – auch im Zusammenhang mit der Spielsucht – in finanzielle Schwierigkeiten geriet. In der Hauptverhandlung gab sie an: „Ich hatte keinen Job mehr. Was ich vom Amt bekommen habe, hat vorne und hinten nicht gereicht. Es kamen Rechnungen, ich habe mir von Nachbarn was geliehen. Das erste Mal habe ich ein bisschen was gewonnen, dann habe ich immer mehr verloren. Ich habe versucht, das irgendwie wieder zurückzubekommen.“ Das Gericht stellte fest, dass die Verurteilte vom Konto des Betreuten innerhalb von knapp zwei Jahren durch 208 Einzeltaten insgesamt 95.187 € abgehoben hatte, die sie teilweise (nach Einschätzung des Gerichts: mindestens zur Hälfte) nicht für den Betreuten, sondern für die eigene Lebensführung ausgegeben hatte.

Das zweite Beispiel, in dem die Taten einen deutlich höheren Komplexitätsgrad aufwiesen, ist der bereits erwähnte Fall NW2, der vor der Wirtschaftsstrafkammer wurde. Hier hatte der Angeklagte, ein Rechtsanwalt, zusammen mit einem anderen Anwalt eine Sozietät gegründet, bei der sich im Nachhinein herausstellte, dass Sozietätsverbindlichkeiten in Höhe von 375.000 € bestanden. Die Sozietät wurde aufgelöst; aus der Auseinandersetzung nahm der Angeklagte 75.000 € Schulden mit. In der Folgezeit arbeitete er nach den Feststellungen des Gerichts täglich bis zu 14/15 Stunden bei sechs Arbeitstagen die Woche, um die Schulden abzubauen, und so viel zu erwirtschaften, dass er es in seinen Augen wirtschaftlich „geschafft“ hätte. Die Ehe geriet dadurch in eine Krise, die Eheleute lebten sich auseinander, und dem Angeklagten erschien sein Lebensmodell gescheitert. Zum Übergang in die Straffälligkeit stellte das Landgericht fest: „Der Angeklagte fühlte sich zu Hause nicht mehr wohl, trennte sich aber wegen der gemeinsamen Kinder nicht von seiner Ehefrau. Auch der berufliche und wirtschaftliche Erfolg war trotz harter Arbeit nicht eingetreten. Er hatte keine Perspektive mehr. In dieser Situation entschloss er sich, nunmehr Straftaten zu begehen und Gelder von Betreuten und aus Nachlasspflegschaften für sich zu vereinnahmen, um so gut wie möglich leben zu können.“ Es kam zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und einem gescheiterten Selbsttötungsversuch. Während der Dauer von 2 ½ Jahren kam es zu 43 Untreuetaten zum Nachteil von neun Betreuten und einem Gesamtschaden von 538.426 €. Die Tatserie endete, als der Angeklagte eine neue Frau kennenlernte: „Durch sie gewann er wieder eine Perspektive für sein Leben und beschloss, keine Gelder von Betreuten und aus Nachlasspflegschaften mehr für sich zu vereinnahmen.“

Derartige krisenhafte Entwicklungen lassen sich in vielen der ausgewerteten Fälle feststellen. Quantifizierende Angaben sind nicht möglich, weil Feststellungen zu den Tathintergründen in den Urteilen nicht immer getroffen und von den Beschuldigten in den Schriftsätzen und Vernehmungen nicht immer offengelegt werden. Die Methode der Aktenanalyse stößt hier an Grenzen. Festzuhalten ist indes, dass die Auslöser der Probleme nicht zwingend bei den Betreuerinnen und Betreuern selbst liegen müssen (Verlust des Arbeitsplatzes, Scheitern des Lebensmodells etc.), sondern auch bei Familienangehörigen liegen können, denen sich die Betreuerinnen und Betreuer verpflichtet fühlen. Im Fall BY5 etwa waren Auslöser der Tat die finanziellen Probleme der Tochter des angeklagten Betreuers. Der Betreuer hatte seiner (erwachsenen) Tochter die Pacht eines gastronomischen Betriebs vermittelt, den diese führen wollte. Der Betrieb lief jedoch nicht; die Tochter häufte Schulden an und befand sich am Rand der Insolvenz. Die ersten Taten beging der Betreuer, um zu verhindern, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Tochter bekannt wurden und er – so die Erklärung des Verteidigers in der Hauptverhandlung – „seine gesellschaftliche Position, seine bürgerliche Existenz und seine Ehefrau“ verlor, die von alledem nichts wusste.

Die finanzielle Krise kann aber auch durch die übernommene Betreuung ausgelöst werden; die Abwicklung der Vermögenssorge kann die Betreuerin oder den Betreuer in einer Weise überfordern, dass die Begehung von Straftaten als einzig möglicher Ausweg erscheint. Ein Beispiel hierfür ist der Fall BW1, wo sich entsprechende Hinweise im Hauptverhandlungsprotokoll finden: Ausgangspunkt der Tatserie scheint gewesen zu sein, dass jede Zahlung für das Pflegeheim eines Betreuten von der Höhe her eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderte. Ein Bankangestellter hatte der Betreuerin geraten, jeweils etwas mehr Geld abzubuchen, um eine gewisse Liquidität aufzubauen, und das Geld dann ggf. wieder zurückzubuchen. Einen namhaften Betrag aus dieser so aufgebauten Vermögensmasse scheint die Betreuerin infolge einer Täuschung an einen unbekannt gebliebenen Dritten weitergegeben zu haben, von dem sie das Geld nicht zurückerhalten haben will. Die Straftaten beging die Betreuerin in dieser Situation augenscheinlich deshalb, weil sie die auf diesem Weg entstandenen Vermögensverluste ausgleichen und verschleiern wollte. In der Hauptverhandlung gab sie an: „So erklären sich viele Unregelmäßigkeiten. Ich habe versucht es hinzubekommen, aber ich habe die Kontrolle verloren über die Gesamtsituation. […] Es war mir, ich konnte keine andere Lösung finden als dies, ich konnte mich auch niemandem anvertrauen.“ Ungeachtet der Frage, ob diese Äußerungen der Wahrheit entsprechen, ist es nicht ganz unplausibel anzunehmen, dass die Angeklagte in dem Fall als Betreuerin überfordert gewesen sein kann. Festzuhalten ist deshalb, dass die Gründe, die bei der Betreuerin oder beim Betreuer einen finanziellen Engpass auslösen, vielfältig sein können. Kriminologisch ist die Dynamik entscheidend, die sich aus der finanziellen Schieflage entwickeln kann: Typischerweise häufen sich Schulden an, die nicht mehr bedient werden können, die den erreichten Status gefährden und die die Gewinnmöglichkeiten aus dem Missbrauch der Vermögenssorge für die Betreute oder den Betreuten als attraktive, weil risikoarme Lösung erscheinen lassen.

3.2.4 Person der oder des Betreuten und Auswirkungen der Tat

Über die Person der oder des Betreuten und die Auswirkungen der Tat sind in den Strafakten nur wenige Informationen zu finden. Das mag überraschen, denn Angaben zur Person der oder des Betreuten, insbesondere zu ihrer oder seiner Geschäftsfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB, können strafrechtlich durchaus bedeutsam sein, etwa wenn es um (behauptete) Geschenke an die Betreuerin oder den Betreuer oder um die Zustimmung zu Verfügungen der Betreuerin oder des Betreuers geht. In der Strafaktenstichprobe spielten derartige Fragen jedoch nur in einem Verfahren eine Rolle (NW1; vgl. Abschnitt 3.2.2.4), so dass hierzu in den meisten Verfahren keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. Auch zu den Auswirkungen der Tat für die Betreute oder den Betreuten und ihr oder sein Umfeld wurden von den Strafverfolgungsorganen keine Ermittlungen durchgeführt, obwohl die Auswirkungen rechtlich als Strafzumessungsfaktor ebenfalls relevant sein können (§ 46 Abs. 2 S. 2, 4. Fallgruppe StGB). Zu den 112 Geschädigten der Stichprobe, ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und den Auswirkungen der von den Betreuerinnen und Betreuern begangenen Taten können hier deshalb nur einige wenige, vorwiegend soziodemographische Angaben gemacht werden.

Die Betreuten waren zur Zeit der ersten Tat im Durchschnitt 67,6 Jahre alt, der Median lag bei 71,9 Jahren. Der Durchschnitt wird hier durch zwei Fälle nach unten gezogen, in denen die Betreuten noch sehr jung waren: Im Fall RP1 war eine der Betreuten, die an einem frühkindlichen Hirnschaden litt, erst 21 Jahre alt; sie wurde durch 5 Verfügungen um 1.950 € geschädigt. Im Fall RP2 war ein Betreuter zur Zeit der Tat erst 22 Jahre alt und erlitt einen Vermögensschaden in Höhe von 1.809 €. Der älteste Geschädigte der Stichprobe war knapp 96 Jahre alt. Der Frauenanteil lag in der Betreutengruppe bei 52,7 %. Ähnlich wie in der Tätergruppe hatte auch bei den Geschädigten der weit überwiegende Anteil (98,3 %) die deutsche Staatsangehörigkeit.

Zu den Lebensumständen der Betreuten, ihrer Unterbringungssituation, ihren sozialen Beziehungen und ihrem Gesundheitszustand, ist den Strafverfolgungsorgangen nicht viel bekannt. Entnehmen ließ sich den Akten insoweit lediglich zweierlei, was einen Eindruck von den sozialen Beziehungen und dem Gesundheitszustand vermitteln mag. Zum einen war den Akten zu entnehmen, in welchem Verhältnis die oder der Betreute und die Betreuerin oder der Betreuer standen: Von den 12 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, gegen die ermittelt wurde, handelte es sich in zwei Dritteln der Fälle um Familienangehörige, und dabei überwiegend um Angehörige aus der nachfolgenden Generationen (Kinder, Neffe, Nichte, Schwiegertochter, Enkel), sonst um Bekannte, mit denen die oder der Betreute nicht verwandt war (hierzu gehörte auch der Fall, in dem die Betreuerin die ehemalige Ehefrau war [BY6, hierzu genauer Abschnitt 3.2.3.3]). Zum anderem ließ sich den Akten entnehmen, dass von 20 insoweit auswertbaren Fällen die Mehrzahl der Betreuten mangels ausreichender kognitiver Fähigkeiten im Strafverfahren nicht (mehr) als Zeuge vernommen werden konnte.

Ähnlich verhält es sich mit der aus kriminologischer Sicht wichtigen Frage, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die oder der Geschädigte lebte. Anders als im Betreuungsrecht, in dem die Unterscheidung vermögend/mittellos für den Aufwendungsersatz und die Vergütung der Betreuerin oder des Betreuers eine bedeutende Rolle spielt (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1836d BGB), sind die wirtschaftlichen Verhältnisse

der oder des Betreuten für die strafrechtliche Beurteilung eines Falles bedeutungslos; strafrechtlich allein entscheidend sind der Eintritt eines Schadens und – strafzumessungsrechtlich – seine Höhe. Die naheliegende Annahme, dass die Zahl der Angriffe und die Größe der Schäden steigen, je mehr Vermögen bei den Betreuten vorhanden ist, lässt sich deshalb anhand des verfügbaren Datenmaterials nicht prüfen.

Kriminologisch ist vielleicht noch der Hinweis interessant, dass zwischen der Einrichtung der Betreuung und der ersten Tat im Durchschnitt ein Zeitraum von 830 Tagen (27,7 Monaten) verstrich; der insoweit aussagekräftigere Median lag bei 540 Tagen (18 Monaten). Bei der Betrachtung der Daten ist zweierlei zu berücksichtigen: Wie sich auch aus Abb. 4 ergibt, wurden die ersten Taten in knapp einem Fünftel der insoweit auswertbaren Fälle (17,0 %) innerhalb der ersten 30 Tage begangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ersten Straftaten in einigen Fällen sogar schon *vor* der Einrichtung der rechtlichen Betreuung erfolgt waren. Hierzu gehören zwei Fälle, in denen vorher schon die Verfügungsbefugnis aus einer Vorsorgevollmacht missbraucht wurde (NW1, SL1), und ein Fall, in dem die zeitlichen Abläufe im Urteil nicht problematisiert wurden (RP1). Soweit es den hohen Anteil von Fällen betrifft, in denen bis zur Begehung der ersten Tat mehr als drei Jahre (1081 Tage und mehr) verstrichen (28,4 %), ist zu berücksichtigen, dass in der Untersuchung auf die in den Urteilen festgestellten ersten Taten abgestellt wurde; erste Taten, deren Verfolgung z.B. wegen Verjährung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, oder die in den Urteilen wegen Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154 StPO nicht mehr genannt wurden, blieben unberücksichtigt (so schon oben Abschnitt 3.2.2). „In Wirklichkeit“ können die Abstände also deutlich kürzer gewesen sein, als es sich aus den genannten Mittelwerten und Abb. 4 ergibt. Hierauf deuten auch die insoweit abweichenden Ergebnisse in der Untersuchung von Binninger hin: Hier wurden bei der Auswertung von bayerischen Strafakten festgestellt, dass es in mehr als der Hälfte der Fälle (58 %) schon innerhalb des ersten Monats der Betreuung zu Straftaten kam, und in weiteren 16 % der Fälle innerhalb des Zeitraums von einem Monat bis zu einem Jahr.[122] Die abweichende Herangehensweise bei der Datenerhebung und -auswertung dürfte sich hier in den unterschiedlichen Verteilungen niedergeschlagen haben.

---

[122] Binninger, Kriminalität im Rahmen rechtlicher Betreuung, S. 54.

Abbildung 3: Zeitraum zwischen der Einrichtung der Betreuung und der ersten abgeurteilten Tat (in Tagen; 88 Geschädigte in 27 untersuchten Strafverfahren)

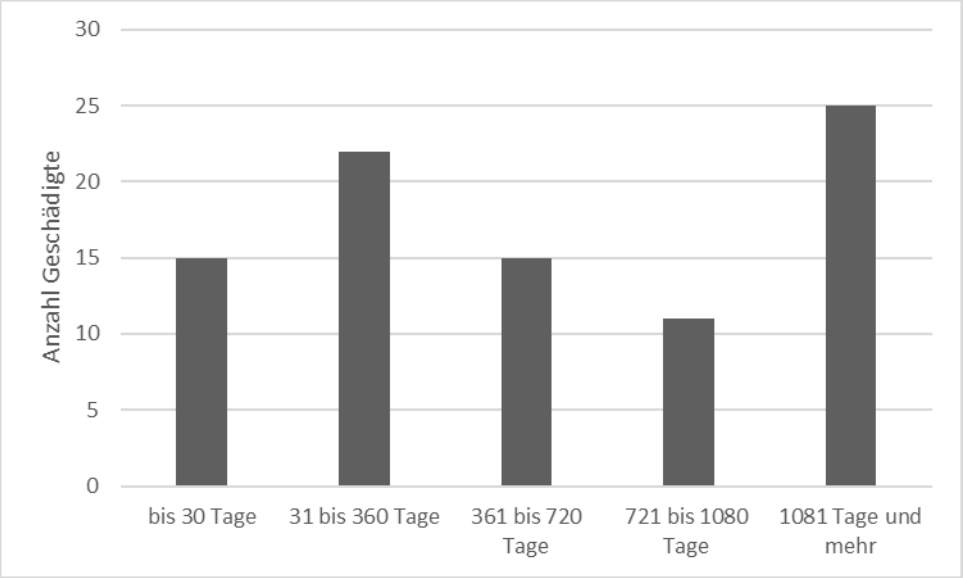

3.2.5 Strafverfahren und ihr Ergebnis

Die Angaben zum Strafverfahren und dessen Ergebnis beziehen sich soweit nicht anders angegeben auf die 29 beschuldigten Betreuerinnen und Betreuer, gegen die die 27 ausgewerteten Verfahren durchgeführt wurden. In zwei Fällen richteten sich die Ermittlungen zunächst gegen zwei Betreuer, wurden am Ende des Vorverfahrens jedoch auf einen Betreuer beschränkt und gegen den anderen jeweils nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (BY2, BY4). Die verfahrens- und urteilsbezogenen Informationen sind in hohem Maß valide und reliabel, da sie den Anknüpfungspunkt für die Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsorgane bilden, die für die Betroffenen in der Regel mit Belastungen verbunden sind und deshalb in den Akten sorgfältig dokumentiert werden.

3.2.5.1 Tatentdeckung, Anzeige

Mit Blick auf die Prävention sicherlich am interessantesten ist die Frage, durch wen und in welchen Zusammenhängen die von den Betreuerinnen und Betreuern begangenen Straftaten wahrgenommen und zur Anzeige gebracht werden. Eigentums- und Vermögensdelikte gehören zu denjenigen Kriminalitätsformen, bei denen die Strafverfolgung maßgeblich vom Anzeigeverhalten der oder des Geschädigten und ihres oder seines Umfelds abhängt; Polizei und Strafjustiz stellen – anders als etwa bei der Straßenverkehrs- und der Drogenkriminalität – keine eigenen Nachforschungen an, um strafrechtsrelevante Sachverhalte aufzudecken. Erschwert wird die Tatentdeckung bei Eigentums- und Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen dadurch, dass die oder der unmittelbar Geschädigte, die oder der mutmaßlich das größte Interesse am Schutz ihrer oder seiner Rechtsgüter und der Wahrung ihrer oder seiner Vermögensinteressen hat, typischerweise als Kontrollorgan ausfällt. Zwar kommt es in Einzelfällen immer wieder vor, dass Betreute ein feines Gespür für ihre Eigentums- und Vermögenswerte haben; ein Beispiel bildet der Fall, dass das „Goldene Sparbuch“ vermisst wird, auf dem Geld für die Enkel angespart worden ist (MV2). Es ist aber gerade die Voraussetzung für die Einrichtung der Betreuung, dass die oder der Betreute seine

Angelegenheiten selbst nicht (mehr) wahrnehmen kann (§ 1896 Abs. 1 BGB) und deshalb auf die Unterstützung durch andere angewiesen ist. Typischerweise sind es deshalb Dritte, die auf den Schutz der Rechtsgüter der oder des Betreuten achten und die Tätigkeit der vom Gericht eingesetzten Betreuerin oder des vom Gericht eingesetzten Betreuers kritisch prüfen. Normativ geht die wichtigste Kontrolltätigkeit dabei vom Betreuungsgericht aus, das die Aufgabe der Kontrolle von Amts wegen wahrnimmt. Daneben sind es vor allem die Angehörigen der oder des Betreuten und im Fall eines Betreuerwechsels die neue Betreuerin oder der neue Betreuer (§ 1908c BGB), die die Tätigkeit der entlassenen Betreuerin oder des (entlassenen) Betreuers kritisch prüfen, weil sie – etwa als potentielle Erbin oder Erben – an der Erhaltung des Vermögens oder – als neue Betreuerin oder neuer Betreuer – an der Vermeidung von potentiellen Schadensersatzansprüchen ein eigenes Interesse haben.

Diese schon aufgrund der Rechtslage zu erwartenden Strukturen bilden sich auch in der untersuchten Stichprobe ab. Von den 23 Verfahren, denen sich Angaben zur Tatentdeckung entnehmen ließen, ging ein Drittel (34,8 %) auf die kritische Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Betreuungsgerichten zurück (Tab. 5). Die Angehörigen der oder des Verletzten schöpften in gut einem Fünftel der Fälle (21,7 %), die neu bestellten Betreuerinnen und Betreuer in jedem achten Fall (13,0 %) Verdacht. Die Betroffenen selbst waren in zwei Fällen (8,7 %) misstrauisch geworden und hatten weitere Nachforschungen in Gang gesetzt. Bezogen auf die Art der Betreuerinnen und Betreuer, die in Verdacht gerieten, ist auffällig, dass die Straftaten ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer vor allem von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern entdeckt wurden, während die Entdeckung der Taten von berufsmäßig tätigen Betreuerinnen und Betreuern vor allem auf die Kontrollaktivitäten der Angehörigen und der Betroffenen zurückgingen. Bei den in Tab. 5 genannten „Anderen“ handelt es sich um nicht zur Familie gehörende Bekannte des Betroffenen, um eigene Recherchen des Betreuungsvereins bzw. der Polizei, um einen Zufallsfund einer Büromitarbeiterin des Betreuers und um ein anonymes Schreiben.

Tabelle 5: Entdeckung der Tat und Art der Betreuung
(23 Strafverfahren mit Angaben zur Tatentdeckung)

	Berufs- / Vereins-betreuer(in)	Ehrenamtliche Betreuer(in)	Insgesamt
Rechtspfleger(in)	3	5	8
Angehörige(r)	4	1	5
Neue(r) Betreuer(in)	1	2	3
Betroffene(r)	2	-	2
Andere	3	2	5

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger waren in der Stichprobe auch diejenigen, die am häufigsten Strafanzeige erstatteten und damit das Strafverfahren in Gang setzten (47,6 % von insoweit auswertbaren 21 Verfahren). Meist war hier vorausgegangen, dass die in Verdacht geratenen Betreuerinnen und Be-

treuer aufgefordert worden waren, festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung zu erklären oder fehlende Belege nachzureichen; wenn die Betreuerin oder der Betreuer dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, war die Anzeigeerstattung die Folge gewesen. Knapp ein Fünftel der Strafanzeigen (23,8 %) ging auf neu bestellte Betreuerinnen und Betreuer zurück. In der Stichprobe finden sich überdies auch zwei Fälle, in denen die Anzeige auf andere Umstände zurückging. In einem Fall wurde das Verfahren durch eine anonyme Anzeige in Gang gesetzt. In der Anzeige wurde das Anwaltsbüro des Beschuldigten dabei in einen Zusammenhang mit organisierter Kriminalität gestellt: Einzelne, teilweise leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kontrollinstanzen seien involviert; auf Anzeigen bei der Polizei werde mit Einschüchterung und Repressalien reagiert (NW2; zum Fall genauer oben 3.2.2.5). Nicht minder ungewöhnlich war ein Fall in Sachsen: Hier ging die Betreuerin selbst zur Polizei und erstattete Anzeige gegen Unbekannt; sie sei überfallen und bestohlen worden, als sie mit dem Bargeld des Betroffenen unterwegs gewesen sei. Die Polizei nahm die Anzeige entgegen, war aber von Anfang an misstrauisch. Die Betreuerin wurde später nicht nur wegen Untreue, sondern auch wegen Vortäuschens einer Straftat (§ 145d StGB) verurteilt.

Abgesehen von diesen beiden Ausnahmekonstellationen traten bestimmte Abläufe im Untersuchungsgut immer wieder auf und gingen zum Teil ineinander über, so dass klare Abgrenzungen und die Angabe von Häufigkeiten insoweit schwierig sind:

- Typisch war der Fall, dass das Betreuungsgericht bei der Überprüfung der jährlichen Rechnungslegung feststellte, dass die Betreuerin oder der Betreuer Barabhebungen oder Überweisungen vom Konto der oder des Betreuten vorgenommen hatte, für die keine Belege vorgelegt werden konnten.
- Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen des Verdachts einer Untreue zum Nachteil einer oder eines Betreuten wurde bei der Betreuerin oder beim Betreuer eine Durchsuchung durchgeführt, die zu Zufallsfunden führte, die auf die Begehung weiterer Straftaten hinwiesen.
- Die oder der Betroffene wandte sich an das Betreuungsgericht und bat um die Entlassung der Betreuerin oder des Betreuers, weil diese oder dieser ihr oder ihm Geld und/oder Informationen vorenthielt. Es kam zum Betreuerinnen- oder Betreuerwechsel; die neue Betreuerin oder der neue Betreuer ging dem Verdacht nach.
- Für die Betreute oder den Betreuten fielen Verbindlichkeiten an (z.B. für die Kosten der Pflegeeinrichtung), die nicht mehr erfüllt werden konnten. Dies führte seitens der Angehörigen zu Nachforschungen, die Anlass zu dem Verdacht gaben, dass Straftaten begangen worden waren.
- Die Erbin oder der Erbe einer oder eines Betroffenen prüfte die Kontobewegungen und stellte z.B. fest, dass viel Geld für Kleidung ausgegeben worden war, die betreffende Person aber bescheiden gelebt hatte. Die Erbin oder der Erbe wollte keine Strafverfolgung, wandte sich aber an das Betreuungsgericht, um sicherzustellen, dass andere Betreute nicht ebenfalls geschädigt wurden. Das Betreuungsgericht ging der Angelegenheit weiter nach und erstattete Anzeige.

Wenn man von der Überwachungstätigkeit der Betreuungsgerichte absieht, lässt sich verallgemeinernd sagen, dass es vor allem der neue Blick eines Dritten – einer oder eines mit der Angelegenheit noch nicht

befassten Angehörigen, einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers – auf die von der Betreuerin oder vom Betreuer getätigten Vermögensbewegungen ist, der typischerweise zum Entstehen eines ersten Verdachts und weiteren Ermittlungen führt. Neben den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sind in erster Linie diese Dritten für die Entdeckung von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen von maßgeblicher Bedeutung, denn ihr Auftreten ist für die Betreuerin oder den Betreuer kaum vorhersehbar und wird deshalb typischerweise bei etwaigen Verschleierungsmaßnahmen auch nicht bedacht. Der „neue Blick“ kann Ungereimtheiten zutage fördern, die über das bloße Fehlen von Belegen oder den zunächst unerklärlichen Verlust von Vermögenswerten hinausgehen. Beispielhaft sei ein Fall aus Nordrhein-Westfalen genannt, in dem die weitere Aufklärung zeigte, dass mit dem Geld der Betreuten Gegenstände erworben worden waren, die augenscheinlich nicht für die Betreuten bestimmt sein konnten, wobei die Liste der auffälligen Gegenstände von Unterwäsche in der falschen Größe bis zu von den Betreuten nicht nutzbaren DVDs reichte (NW3). Die angeblich für die Betreuten angeschafften Gegenstände werden typischerweise bei Durchsuchungen in den Räumlichkeiten der Betreuerin oder des Betreuers aufgefunden und erhalten damit die Eigenschaft von Beweismitteln, die für die spätere Verurteilung relevant sind.

3.2.5.2 Einlassungen der Beschuldigten

In Verfahren, in denen ein Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben wird, ist die oder der Beschuldigte spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen (§ 163a Abs. 1 StPO); sofern es zur Hauptverhandlung kommt, wird er auch in der Hauptverhandlung vernommen, wenn er hierzu bereit ist (§ 243 Abs. 5 S. 2 StPO). Vor der Vernehmung ist die oder der Beschuldigte auf sein Schweigerecht hinzuweisen; er kann sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern, muss dies aber nicht (§ 163a Abs. 4 i.V.m. § 136 Abs. 1 S. 2, § 243 Abs. 5 S. 1 StPO). In der untersuchten Stichprobe machte keiner der beschuldigten Betreuerinnen und Betreuer durchgängig von diesem Schweigerecht Gebrauch; zu irgendeinem Zeitpunkt, spätestens in der Hauptverhandlung, äußerten sich sämtliche Beschuldigte. In gut zwei Dritteln der Fälle (72,0 %) legten die Beschuldigten ein volles oder zumindest teilweises Geständnis ab. In den übrigen Fällen wurde der Tatvorwurf bestritten oder es wurde angegeben, dass an die Vorgänge keine Erinnerung mehr bestehe.

In der Kriminologie ist bekannt, dass bei Wirtschaftsstraftaten, aber auch bei Alltagsdelikten wie Betrug, Rechtfertigungsstrategien der Beschuldigten typisch sind, die den eingetretenen Schaden bagatellisieren und den Vorwurf als jedenfalls moralisch nicht verwerflich erscheinen lassen sollen. Diese Rechtfertigungsstrategien sollen das Verhalten der oder des Beschuldigten nicht nur rechtlich in einem möglichst günstigen Licht erscheinen lassen, weil sich die oder der Beschuldigte hiervon Vorteile bei der Strafzumessung verspricht. Diese Form der Äußerung hat auch für die Verurteilte oder den Verurteilten selbst eine Bedeutung und soll seiner psychischen Entlastung dienen; sie soll das Schuldgefühl reduzieren und den

von Polizei und Justiz erhobenen Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, mit dem eigenen Gerechtigkeitsempfinden in Übereinstimmung bringen.[123] Dabei wird in der Kriminologie zum Teil angenommen, dass dieser Mechanismus der psychischen Neutralisierung des Schuldgefühls von den Beschuldigten nicht nur ex post als Erklärung und Rechtfertigung für das rechtswidrige Verhalten angegeben wird, sondern auch schon ex ante**.** wirken und die Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten herabsetzen kann.[124]

Anhaltspunkte für derartige Neutralisierungsmechanismen ließen sich auch in der untersuchten Stichprobe finden. Ausgewertet werden konnten insoweit vor allem die Einlassungen, die die Betreuerinnen und Betreuer in den Hauptverhandlungen abgegeben hatten, wenn und soweit diese im Hauptverhandlungsprotokoll wiedergegeben wurden. Einschränkungen konnten sich dabei daraus ergeben, dass die Einlassungen in den interessierenden Punkten in den Protokollen wegen unzureichender Protokollgenauigkeit nicht wiedergegeben wurden; eine weitere Einschränkung stellte der Umstand dar, dass ein Inhaltsprotokoll vom Gesetz nur für die Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht vorgeschrieben ist (§ 273 Abs. 2 StPO). Verwertbar waren darüber hinaus auch Angaben in den polizeilichen Vernehmungen der Beschuldigten. Einlassungen, die in Anwaltsschriftsätzen enthalten waren, wurden demgegenüber als weniger aussagekräftige Quellen eingestuft.

In der Stichprobe ließen sich vor allem zwei Formen der Neutralisierung erkennen: die Leugnung des Schadens und die Abwälzung der Verantwortung auf die Betreuungsgerichte. Typisch für die erste Form ist ein Fall aus Niedersachsen. Der Angeklagte war ehrenamtlicher Betreuer und Alleinerbe seiner unter fortschreitender Demenz leidenden Mutter. Er wurde verurteilt, weil er Geld der Mutter ohne richterliche Genehmigung u.a. zur Renovierung einer Immobilie eingesetzt hatte, in die er mit seiner Familie – ursprünglich auch der Mutter – hatte einziehen wollen. In der Hauptverhandlung bestritt der Angeklagte, dass die Betreute einen Schaden erlitten habe. Er verwies darauf, dass seiner Mutter der Familienzusammenhalt immer sehr wichtig gewesen sei und sämtliche Investitionen von ihrem mutmaßlichen Willen getragen gewesen seien. „Meine Mutter hat immer gesagt, die beste Geldanlage ist eine Immobilie.“ (NI3).

Eine Variante zu diesem Grundtyp der Rationalisierung war in einem anderen Fall erkennbar. Auch hier sah der Betreuer nicht ein, dass er einen Schaden angerichtet hatte, und rechtfertigte sich damit, dass er umgekehrt gerade zum Besten des Betreuten habe handeln wollen. Die Abhebungen vom Konto des Betreuten habe er vorgenommen, weil dessen Vermögen sonst die Schongrenze überschritten und der Kostenträger die Zahlungen gekürzt hätte; der Betreute hätte einen Teil der Pflegekosten dann selbst zahlen müssen. In der Hauptverhandlung erklärte er rechtfertigend: „Die Vermögensschongrenze habe ich sehr genau beachtet.“ (BW3).

Typisch für die zweite Form der Neutralisierung, die Abwälzung der Verantwortung auf die Kontrollorgane, ist ein Fall aus Baden-Württemberg, in dem ein Vereinsbetreuer angeklagt war und wegen Untreue

---

123 Eisenberg/Kölbel, Kriminologie, § 57, Rn. 59; Köneke/Müller-Peters/Fetchenhauer, Versicherungsbetrug verstehen und verhindern, S. 162 ff.

124 Sykes/Matza, American Sociological Review 1957, 664 ff.

in 194 Fällen verurteilt wurde. Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gab er an: „Ich möchte hier […] auch mitteilen, warum es so weit kam. Ich unterlag noch nie einer Kontrolle, weder durch den Arbeitgeber noch durch das Gericht bis zum Schluss hin, in der Zeit, in der ich bei […] beschäftigt war. […] Es war ein hohes Versuchspotential für mich vorhanden.“ (BW2). Ähnlich war die Erklärung, die ein anderer Angeklagter in der Hauptverhandlung abgab: „Es hat sich halt verselbständigt. Weil es einfach ging, darum habe ich es getan. Weil es sehr einfach war, habe ich es gemacht.“ (BY5). Dieser zweite Grundtyp macht dabei deutlich, dass eine wirksame Kontrolle der Betreuertätigkeit nicht nur deshalb für die Prävention wichtig ist, weil sie im Nachhinein zur Aufdeckung von etwaigen Missbräuchen führen kann (Abschnitt 3.2.5.1). Psychologisch ist sie auch deshalb wichtig, weil die Wahrnehmung von Kontrolle für die Betreuerin oder den Betreuer einen Abschreckungseffekt haben kann: Wer weiß, dass rechtswidriges Handeln wahrscheinlich aufgedeckt werden wird, wird die Begehung von Straftaten selbst in einer akuten Krise kaum als akzeptable Handlungsoption in Betracht ziehen.

3.2.5.3 Verfahrensabschließende Entscheidung

Von ihrer Durchführung her weisen die gegen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer geführten Strafverfahren nur wenige Besonderheiten auf. Die wichtigste Besonderheit wurde bereits erwähnt, dass nämlich die Mehrzahl der Betreuten im Verfahren mangels ausreichender kognitiver Fähigkeiten nicht (mehr) als Zeuge vernommen werden kann und deshalb als Beweismittel ausscheidet (Abschnitt 3.2.4). Die Aufklärung des Sachverhalts und die Überführung der Täterin oder des Täters erfolgen typischerweise mit anderen Beweismitteln, wobei die Auswertung von Kontobewegungen, Quittungen und anderen schriftlichen Unterlagen gerade im Zusammenhang mit der Untreue eine große Rolle spielt. Auf die Relevanz von Durchsuchungen zur Auffindung von Beweismitteln wurde bereits hingewiesen (Abschnitt 3.2.5.1).

Es ist indes sinnvoll, abschließend einen Blick auf die verfahrensbeendenden Entscheidungen zu werfen, weil diese einen Eindruck von der justiziellen Bewertung der Schwere der abgeurteilten Taten und den dahinterstehenden Erwägungen der Gerichte vermitteln. Dabei ist vorab noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Auswertung der Strafakten keine repräsentative Stichprobe zugrunde liegt, sondern die Aktenauswahl auf Internetrecherchen zurückgeht. Die Stichprobe wird deshalb vor allem durch Fälle gebildet, die sich von der Masse der gewöhnlich vorkommenden Alltagsfälle insbesondere durch ihre Schwere abheben.

Dies vorausgeschickt kann die in der Stichprobe vorgefundene Verteilung der verfahrensabschließenden Entscheidungen nicht überraschen: Im Mittelpunkt stehen Verurteilungen zu Freiheitsstrafe; Einstellungen, gleich aus welchem Grund, sind selten. Die aus Abb. 5 ersichtliche Verteilung bezieht sich auf sämtliche 32 Personen, die wegen des Verdachts eines Vermögensdelikts zum Nachteil einer oder eines Betreuten verfolgt worden waren, 29 rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und 3 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die Verteilung weicht auch insoweit etwas von den bisher dargestellten Auswertungen ab, als sie an die verfahrensabschließende Entscheidung anknüpft, während bisher überwiegend auf das erstinstanzliche Urteil abgestellt wurde. In acht Fällen wurde indes gegen die erstinstanzliche Verurteilung ein Rechtsmittel eingelegt, das im Ergebnis meist zu einer Ermäßigung der Strafe oder einer Verfahrenseinstellung, in einem Fall aber auch zu einer erheblichen Verschärfung des Strafmaßes führte. Wenn das

Verfahren nicht durch Einstellung, sondern durch Urteil beendet und eine Sanktion verhängt wurde, wurde von den Gerichten ausschließlich Freiheitsstrafe verhängt. In einem Fall wurde von einem Gericht eine Geldstrafe ausgesprochen, die in der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung aufgehoben und in eine Freiheitsstrafe zur Bewährung umgewandelt wurde (MV2). Bei den 25 verhängten Freiheitsstrafen wurde die Vollstreckung in zwei Dritteln der Fälle (68,0 %) zur Bewährung ausgesetzt. Das schwerste in der Stichprobe verhängte Strafmaß betrug 5 Jahre 6 Monate (NW2).

Abbildung 4: Verfahrensabschließende Entscheidung
(32 Beschuldigte in 27 untersuchten Strafverfahren)

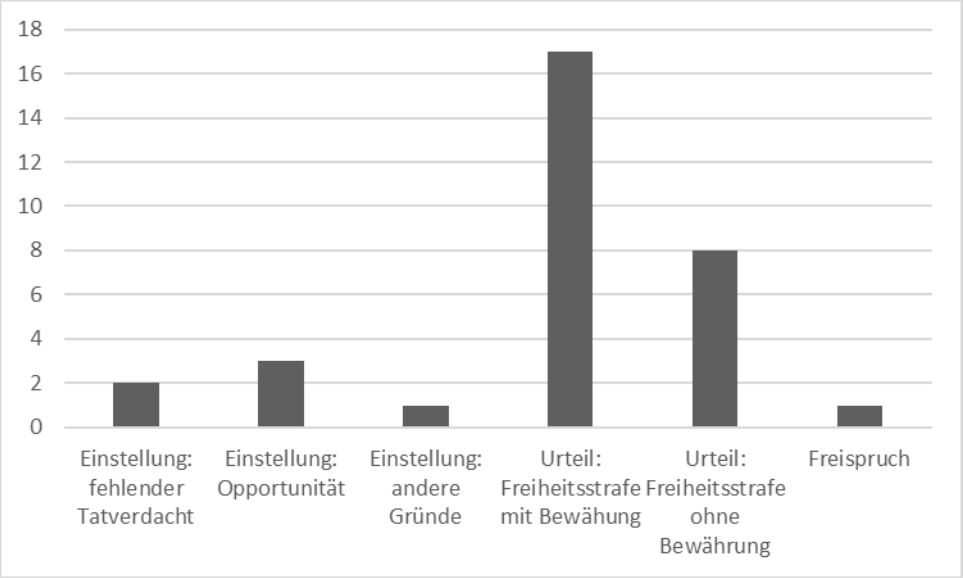

Interessant ist, welche Erwägungen die Gerichte bei der Strafzumessung anstellten. Dabei kann hier nicht auf sämtliche Strafzumessungserwägungen eingegangen werden, da diese meist entweder um die bekannten und anerkannten Strafzumessungsfaktoren Schadenshöhe und Nachtatverhalten, insbesondere Geständnis und Wiedergutmachung, rankten oder stark einzelfallbezogen waren. Zwei Aspekte seien dennoch hervorgehoben. Bei der Strafzumessung spielt immer wieder die Frage eine Rolle, ob der Umstand, dass die Untreue von einer rechtlichen Betreuerin oder einem rechtlichen Betreuer begangen worden ist, strafschärfend berücksichtigt werden darf. Im Ergebnis ist die Frage zu bejahen. Mit dem Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB) wäre es zwar nicht vereinbar, wenn die bloße Tatsache der Verletzung der schon im Tatbestand des § 266 Abs. 1 StGB geforderten Vermögensbetreuungspflicht bei der Strafzumessung noch einmal berücksichtigt würde. Anerkannt ist aber, dass die Intensität des verletzten Vertrauens und das Maß der Pflichtverletzung bei der Strafzumessung sehr wohl berücksichtigt werden dürfen.[125] Eine Begründung, wie sie sich in einem der Urteile fand, ist daher strafzumessungsrechtlich nicht zu beanstanden: „Strafschärfend wirkt sich insoweit jedoch aus, dass der Angeklagte die Taten im Rahmen sei-

[125] Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1701, 1704.

ner Tätigkeit als Rechtsbetreuer begangen hat. Er hat damit das besondere Vertrauen, was einem Betreuer aufgrund seiner staatlich legitimierten Funktion entgegengebracht wird, missbraucht. Dadurch hat er nicht nur den jeweiligen Betreuten Schaden zugefügt. Er hat insbesondere dem allgemeinen Vertrauen der Bevölkerung in das Institut der rechtlichen Betreuung Schaden zugefügt." (MV1)

Interessant ist zum zweiten, inwieweit die Angeklagten mit den beiden angesprochenen Rechtfertigungsstrategien, der Leugnung des Schadens und dem Hinweis auf die fehlende Kontrolle durch die Gerichte, erfolgreich waren (Abschnitt 3.2.5.2). Strafzumessungsrechtlich zielt die erste Strategie darauf ab, ein vermindertes Unrechtsbewusstsein zu postulieren, das nach den allgemeinen Regeln nur einen minderschweren Schuldvorwurf legitimiert. Die Schuldminderung ist indes einerseits vom Grad der Vermeidbarkeit und andererseits vom Fehlen erschwerender Umstände abhängig, die die Schuldminderung ausgleichen.[126] In der Stichprobe spiegelte sich diese Ambivalenz in einem Fall besonders deutlich wider. Der Angeklagte hatte hier zu seiner Rechtfertigung angegeben, seine Tante habe ihm vor der Einrichtung der Betreuung wiederholt erklärt, er solle sich von dem Erlös aus dem (später erfolgten) Verkauf ihres Hauses mal „etwas gönnen". Das Gericht wertete diese Erklärung mangels Verbindlichkeit nicht als tatbestandsausschließendes Einverständnis der Betreuten. Zur Strafzumessung schrieb das Gericht: „(Dem Angeklagten) mögen die Äußerungen der Geschädigten … eine gewisse untechnisch zu verstehende innere, moralische Rechtfertigungsmöglichkeit gegeben haben. Zum anderen kann jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Angeklagte das enge Vertrauensverhältnis, die Abhängigkeit und die Hilflosigkeit der Geschädigten insoweit ausnutzte, dass diese nunmehr auf öffentliche Unterstützung angewiesen (war), um ihre Grundversorgung sicherzustellen, was ohne das Handeln des Angeklagten nicht der Fall gewesen wäre." (SL1).

Auch der Versuch, die Tat mit der fehlenden Kontrolle durch das Gericht und der dadurch geschaffenen besonderen Versuchungssituation zu rechtfertigen, ist nicht zwingend erfolgreich. Strafzumessungsrechtlich zielt diese Strategie drauf ab, ein „Mitverschulden" des Gerichts oder anderer schutzbereiter Dritter zu konstruieren, was sich nicht nur im Zivilrecht anspruchsmindernd (§ 254 BGB), sondern auch im Strafzumessungsrecht strafmildernd auswirken kann, weil es das Gewicht der dem Verurteilten zurechenbaren Tatfolgen mindert. Auch hier gilt indes, dass die hierin liegende Schuldminderung ausgeglichen wird, wenn gleichzeitig ein straferschwerender Pflichtenverstoß vorliegt, wie dies in der Regel bei Verfehlungen von in einem besonderen Pflichtenverhältnis stehenden Personen anzunehmen ist.[127] In der Rechtsprechung ist dementsprechend anerkannt, dass die Erleichterung von Untreuehandlungen durch fehlende Kontrolle und Aufsicht dann nicht strafmildernd zu berücksichtigen ist, wenn der Anklagten oder dem Angeklagten fremdes Vermögen ganz persönlich anvertraut war und sie oder er dieses unabhängig von Überwachung und Kontrolle sorgsam und sicher zu verwalten hatte.[128] Diese Rechtsprechung fand auch in den ausgewerteten Urteilen Ausdruck. In einem Urteil hieß es: „Allerdings waren … eventuelle Kontrollversäumnisse

---

126 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 941 f.

127 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 620.

128 BGH NStZ-RR 2003, 297 (298); Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1701.

durch Richter und Rechtspfleger … nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Derartige Versäumnisse minderten nicht die Pflichtenstellung des Angeklagten und lassen den mit den Straftaten verbundenen Vertrauensbruch nicht in einem milderen Licht erscheinen. Vielmehr waren sie Voraussetzung für eine Tatbegehung über so lange Zeit.“ (NW2).

Im Ergebnis führten die genannten Rechtfertigungsstrategien für die Angeklagten damit nicht zu der erhofften Strafmilderung, was freilich die beschriebene psychische Entlastungswirkung nicht in Frage stellen muss.

In den Entscheidungen spielte im Übrigen die Wiedergutmachung der angerichteten materiellen Schäden eine wesentliche Rolle. Soweit von der oder dem Beschuldigten freiwillig noch keine Wiedergutmachungsleistungen erbracht worden waren, die bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden konnten, wurde den Angeklagten die Schadenswiedergutmachung häufig im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO) oder der Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB) aufgegeben. Die heute mögliche Einziehung der Taterträge[129] kam in dem Untersuchungsgut nicht zur Anwendung, da die früheren Verfallsvorschriften eine Ausnahmeregelung für die Ansprüche der durch die Tat Verletzten vorsahen (§ 73 Abs. 1 S. 2 StGB a.F.). In der Stichprobe kam es nur einmal vor, dass der Verfall von Wertersatz im Hinblick auf zivilrechtlich bereits verjährte Ansprüche angeordnet wurde; auf diese Entscheidung wurde im Revisionsverfahren jedoch nach § 430 Abs. 1, § 442 Abs. 1 StPO a.F. verzichtet (NW3).

3.2.6 Zwischenergebnis

Aus der Sicht der Strafjustiz ist Vermögenskriminalität in Betreuungsverhältnissen in erster Linie Untreue (§ 266 StGB). Typisch sind der Bargeldmissbrauch – abgehobenes Bargeld wird nicht oder nicht ausschließlich für die Betreute oder den Betreuten verwendet – und der Missbrauch der Überweisungsbefugnis – die Zugriffsmöglichkeit auf das Konto der oder des Betreuten wird für eigene Zwecke eingesetzt. Die Häufigkeit des Untreuetatbestands dürfte vor allem strafrechtpraktische Gründe haben: Die von der Betreuerin oder vom Betreuer vorgenommenen Vermögensbewegungen lassen sich anhand von schriftlichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, Überweisungsbelege) vergleichsweise einfach nachvollziehen und auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Praktisch obliegt es der Betreuerin oder dem Betreuer nachzuweisen, dass sie oder er die ihr oder ihm anvertrauten Gelder ordnungsgemäß verwendet und abgerechnet hat.

Für die Entdeckung von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen und die Initiierung der Strafverfolgung hat die Überwachung durch die Betreuungsgerichte zentrale Bedeutung. Der Befund leitet sich aus der den Betreuungsgerichten zukommenden Prüfung der Rechnungslegung (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. 1840 BGB) ab. Werden bei der Prüfung das Fehlen von Unterlagen oder Implausibilitäten bemerkt („unstimmig“, „unerklärlich“), kann dies den Auslöser für weitere Nachforschungen und die Entdeckung von Straftaten bilden. Neben Angehörigen, die selbst nicht mit der Betreuung befasst sind, können auch nach

---

[129] Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung v. 13.4.2017, BGBl. I, 872.

einem Betreuerinnen- oder Betreuerwechsel eingesetzte neue Betreuerinnen und Betreuer (§ 1908c BGB) zur Entdeckung von Straftaten einen maßgeblichen Beitrag leisten.

Beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer sind in den ausgewerteten Strafakten etwas häufiger vertreten als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Die Fallzahlen sind zu gering, um hieraus den Schluss zu ziehen, dass Berufsbetreuerinnen oder -betreuer auch in der Grundgesamtheit häufiger unbefugt auf das Vermögen der Betreuten zugreifen als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Dass Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer häufiger in den Fokus der Strafverfolgungsorgane geraten, kann auch eine Folge des Umstands sein, dass sie einer stärkeren Kontrolle unterliegen als die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, da letztere, wenn sie Angehörige sind, genauso wie Vereins- und Behördenbetreuerinnen oder Vereins- und Behördenbetreuer von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit sein können (§ 1980i Abs. 2 S. 2 i.V.m. §§ 1857a, 1854, 1840 BGB). Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer tragen dann kein höheres Kriminalitätsrisiko, sondern ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben ein geringeres Entdeckungsrisiko.

Vermögenskriminalität in Betreuungsverhältnissen wird dem hier untersuchten Fallmaterial zufolge von der Strafjustiz ernst genommen. Wenn es zur Anklage und Verurteilung einer Betreuerin oder eines Betreuers kommt, ist das Sanktionsniveau beträchtlich: Typischerweise werden keine Geldstrafen, sondern Freiheitsstrafen verhängt. Der Umstand, dass die Untreue von einer rechtlichen Betreuerin oder einem rechtlichen Betreuer begangen worden ist, wird bei der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt. Von den Angeklagten vorgebrachte Rechtfertigungsversuche, die typischerweise auf die Bagatellisierung des Schadens oder die „Mitschuld“ der Betreuungsgerichte durch das Unterlassen wirksamer Kontrollen abzielen, führen in der Regel nicht zu einer Strafmilderung. Soweit rechtlich möglich, spielt die Schadenswiedergutmachung in den Urteilen und Bewährungsbeschlüssen eine große Rolle.

3.3 Phänomenhintergründe: Die Tätigkeit der Betreuungsgerichte und -behörden

3.3.1 Überblick

Entsprechend den control-Ansätzen der Kriminologie wird kriminelles Handeln unter anderem durch das Fehlen äußerer Kontrollen ermöglicht (siehe 1.5). Im Bereich der Vermögenssorge findet die äußere Kontrolle zunächst durch die Betreuungsgerichte und -behörden statt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden für diese Untersuchung 33 Betreuungsbehördenakten und 224 Betreuungsgerichtsakten ausgewertet.

Die Akten der Betreuungsbehörde entstammen alle demselben Erhebungsraum. Die Akten beinhalten Informationen zu den 33 bei der untersuchten Behörde geführten Berufsbetreuerinnen und -betreuern. Bei der Gewinnung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern und bei Vorschlägen von Betreuerinnen und Betreuern für einzelne Betreuungsverfahren spielen die Behörden eine wichtige Rolle. Diese Konstellationen sollten mithilfe der erhobenen Informationen untersucht werden (siehe 3.3.2.1).

Zusätzlich wurden 224 Betreuungsgerichtsakten aus vier Erhebungsräumen ausgewertet. Die Betreuungsgerichtsakten sind ebenfalls bei der Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer und zusätzlich allen folgen-

den Kontrollschritten von entscheidender Bedeutung. Insbesondere drei gesetzlich verankerte Kontrollmechanismen wurden auf ihre rechtliche Funktionsweise und die praktische Umsetzung mittels der Betreuungsgerichtsakten untersucht: das Vermögensverzeichnis (siehe 3.3.2.2), die Rechnungslegung (siehe 3.3.2.3) und die Schlussrechnung (siehe 3.3.2.4).

In den Betreuungsgerichtsakten waren vier verschiedene Betreuerinnen- und Betreuertypen enthalten. Insgesamt waren beruflich tätige und ehrenamtlich handelnde Betreuerinnen und Betreuer in der Stichprobe zu annähernd gleichen Anteilen vertreten (Tab. 6). Ein kleinerer Anteil an Vereinsbetreuer war ebenso wie vertreten, wie auch ein Fall, in dem die Betreuungsbehörde selbst als Betreuerin tätig wurde. 105 der 224 (46,9 %) ausgewerteten Betreuerinnen und Betreuer waren in den ausgewerteten Verfahren nicht mehr tätig, entweder da das gesamte Verfahren beendet war (27 der 105 Fälle; 25,7 %) oder da sie zugunsten anderer Betreuerinnen oder Betreuer ausgetauscht worden waren (78 der 105 Fälle; 74,3 %).

Tabelle 6: Erhebungsraum und Art der Betreuung (224 Betreuungsgerichtsakten)

Erhebungs-raum		Berufsbe-treuer	Ehrenamtl. Betreuer	Vereinsbe-treuer	Betreu-ungsbe-hörde als Betreuerin	Gesamt
A	N	70	44	16	1	131
	%	53,4	33,6	12,2	0,8	100,0
B	N	11	11	9	0	31
	%	35,5	35,5	29,0	0,0	100,0
C	N	5	21	5	0	31
	%	16,1	67,7	16,1	0,0	100,0
D	N	7	21	3	0	31
	%	22,6	67,7	9,7	0,0	100,0
Gesamt	N	93	97	33	1	224
	%	41,5	43,3	14,7	0,4	100,0

Neben diesen Kontrollmechanismen wurden noch weitere Konstellationen beleuchtet, die Tatgelegenheiten fördern könnten: die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung von Betreuerinnen bzw. Betreuern und Betroffenen (siehe 3.3.2.5), die Ressourcenknappheit der Kontrollinstanzen (siehe 3.3.2.6) und die Informationsverteilung bzw. Kommunikation zwischen den kontrollierenden Akteuren (siehe 3.3.2.7).

3.3.2 Tatgelegenheitsstrukturen und Grenzen der Kontrolle

Die Wahrscheinlichkeit, dass strafbare Handlungen zuungunsten von betreuten Personen begangen werden, erhöht sich, wenn Tatgelegenheitsstrukturen bestehen, die diese Handlungen ermöglichen oder erleichtern. Betreute und ihr Vermögen sind grundsätzlich vulnerabel, und die privilegierte Vertrauensbeziehung, aus der heraus Betreuerinnen und Betreuer handeln, kann – so sie denn von den Betreuenden

als solche wahrgenommen werden – Tatgelegenheiten konstituieren. Hier kommt der Kontrolle durch einschlägige Institutionen herausragende Bedeutung zu. Die Gerichte kontrollieren die Notwendigkeit der Betreuung und das Handeln der Betreuerinnen und Betreuer. Dazu bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die dies ermöglichen. Der Gesetzgeber bewegt sich dabei auf einem komplizierten Spannungsfeld.

Die Selbstbestimmtheit**.** und Würde der betroffenen Personen steht im Zentrum der heutigen Betreuung und damit geht einher, dass die Individualität erkannt und respektiert wird. Dadurch erwachsen Herausforderungen für die Betreuerinnen und Betreuer, die in der Lage sein müssen, auf die Eigenheiten einzugehen und einzelfallbezogene Lösungen zu kreieren. Eine diesen Anforderungen gerecht werdende Betreuung erfordert ein gewisses Maß an finanzieller Freiheit der betreuenden Personen. In der für diese Untersuchung vorliegenden Stichprobe der Betreuungsbehörde führten die Betreuerinnen und Betreuer durchschnittlich 30 Betreuungen gleichzeitig. Erhöht sich durch erweiterte Kontrollintensitäten der administrative Aufwand bei gleicher Vergütung, ist dies Zeit, die oft zulasten der Betroffenen von der persönlichen Betreuung abgezogen wird. Ziel des Gesetzgebers muss es demnach sein, diese individuellen Optionen weitestgehend offen zu halten und gleichzeitig Räume für Tatgelegenheiten der Betreuerinnen und Betreuer bezüglich schädigender Handlungen gegen das Vermögen der Betroffenen zu minimieren.

Die Erfüllung dieser Aufgabe steht, wie jedes staatliche Handeln, noch unter dem Vorbehalt der fiskalischen Umsetzbarkeit. Dabei ist einerseits zu bedenken, dass ein erheblicher Teil der Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der nur eingeschränkt vorhandenen finanziellen Mittel der Betroffenen aus der Staatskasse vergütet werden muss und andererseits auch der Justizapparat im Betreuungsbereich Kosten generiert. Werden jedoch die Fallzahlen pro Kontrollinstanz in den Betreuungsgerichten erhöht, kann dies dazu führen, dass der Kontrolle trotz guter gesetzlicher Rahmenbedingungen mangels gewissenhafter Umsetzung nicht zum Erfolg verholfen wird.

Tatgelegenheitsstrukturen können insbesondere dann problematisch erwachsen, wenn beide Faktoren zusammenspielen: lückenhafte gesetzliche Kontrollkonzepte und mangelhafte Umsetzung durch die arbeitenden Akteure. Im Folgenden soll mittels der Auswertung der erhobenen Daten und einer Untersuchung der normierten Kontrollprozesse untersucht werden, inwieweit solche Tatgelegenheitsstrukturen bestehen. Grundlage sind die bei den Betreuungsgerichten und -behörden geführten Akten.

3.3.2.1 Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer

Zu Beginn einer jeden Betreuung muss eine passende Betreuerin oder ein passender Betreuer für den jeweiligen Betreuungsfall ausgewählt und eingesetzt werden. Bereits in diesem Stadium der Betreuung kann präventiv eingegriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit von Vermögensschädigungen zu verringern. Betreuende Personen, die bereits mit Vermögensdelikten auffällig geworden sind, könnten an dieser Stelle ebenso aussortiert werden, wie solche Betreuerinnen und Betreuer, denen es an der Fähigkeit mangelt, das Vermögen für andere Menschen zu verwalten. Selbst wenn diese Betreuerinnen und Betreuer das Vermögen der Betroffenen nicht gezielt schädigen wollen, könnte es durch mangelhafte Verwaltungskompetenz zu ungewollten Nachteilen für die Betroffenen kommen.

3.3.2.1.1 Rechtslage für die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern

Die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer ist in den §§ 1896 bis 1900 BGB gesetzlich geregelt. Zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers für ein Betreuungsverfahren sind die Richterinnen und Richter verpflichtet. Das zentrale Auswahlkriterium für zu bestellende Betreuerinnen und Betreuer ist gem. § 1897 Abs. 1 BGB die Eignung, die Angelegenheiten der oder des Betreuten rechtlich zu besorgen und sie oder ihn in dem dafür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Der Begriff der Eignung einer Betreuerin oder eines Betreuers wird im Gesetz nicht definiert. Stattdessen enthält § 1897 Abs. 3 BGB eine Aufzählung von Personengruppen die nicht zur Übernahme einer Betreuung geeignet sind. So dürfen Personen, die in einer engen Beziehung zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist, stehen, in diesen Fällen keine Betreuungen übernehmen. Außerdem darf ein Sachverständiger, der das Gutachten erstellt hat, aus dem sich die Betreuungsbedürftigkeit ergibt, nicht als Betreuer eingesetzt werden. Auch der behandelnde Arzt des Betroffenen scheidet als Betreuer aus.[130]

Der Bundesgerichtshof verlangt für die Eignung einer Person eine Prognose, ob die potenzielle Betreuerin oder der potenzielle Betreuer voraussichtlich die aus der konkreten Betreuung entstehenden Aufgaben erfüllen kann und legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Anforderungen des § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB.[131] Aus diesem geht hervor, dass die Betreuerin oder der Betreuer die Angelegenheiten der oder des Betreuten so zu besorgen hätte, dass es deren oder dessen Wohl entspräche.

Neben dem Wohl der oder des Betreuten ist dann auch der Wille für die Auswahl maßgeblich. Gem. § 1897 Abs. 4 BGB muss das Gericht, wenn die betroffene Person einen Betreuerinnen- oder Betreuerwunsch äußert, diesem Wunsch entsprechen, falls die Umsetzung nicht dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft. Somit ist der Vorschlag grundsätzlich bindend.[132] Dies gilt umgekehrt gem. § 1897 Abs. 4 S. 2 BGB ebenfalls. Schlägt die betroffene Person vor, einen Kandidaten nicht zu bestellen, muss dies grundsätzlich beachtet werden.

Die eigentlich gegebene Bindungswirkung entfällt, wenn der Vorschlag mit dem Wohl der oder des Betroffenen unvereinbar ist. Gründe hierfür können sein, dass die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer nur eigene Interessen verfolgt, die Übernahme der Betreuung ablehnt oder aufgrund eigener Hilfebedürftigkeit die Betreuung nicht übernehmen kann. Auch Interessenkonflikte führen zur Aufhebung der Bindungswirkung (z.B. kann ein Anwalt, der für eine andere Partei einen Rechtsstreit

---

130 BeckOGK, *Schmidt-Recla,* BGB, § 1897, Rn. 34 f.; LG Regensburg BeckRS 2014, 19872.

131 MüKo, *Schwab,* BGB*,* § 1897, Rn. 32; BGH FamRZ 2015, 2165, Rn. 16; BeckOGK, *Schmidt-Recla*, BGB, § 1897, Rn. 27; Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB*,* § 1897, Rn. 4.

132 MüKo, *Schwab,* BGB, § 1897, Rn. 23.; Jürgens, *Jürgens,* BetR, BGB, § 1897, Rn. 14; Schulze, *Kemper,* BGB, § 1897, Rn. 6.

gegen den Betroffenen geführt hat, nicht als Betreuer bestellt werden; § 45 Abs. 2 Nr. 1 BRAO.). All das muss allerdings konkret feststehen. Eine abstrakte Vermutung reicht nicht aus.[133]

Liegt kein Vorschlag der oder des Betroffenen vor, ist bei der Auswahl gem. § 1897 Abs. 5 BGB auf die verwandtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Bindungen der oder des Volljährigen und die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen. Dem Gericht kommt insoweit ein pflichtgebundenes Auswahlermessen unter den geeigneten Personen zu.[134]

Aus der Maßgabe des § 1897 Abs. 6 BGB, dass berufliche Betreuerinnen oder Betreuer nur dann einzusetzen sind, wenn keine geeigneten ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuer zur Verfügung stehen, ergibt sich, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer vorrangig einzusetzen sind. Wird eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer bestellt und ergibt sich im Laufe der Betreuung, dass eine ehrenamtliche Betreuung möglich ist, muss die Betreuerin bzw. der Betreuer dies gem. § 1897 Abs. 6 S. 2 BGB dem Gericht mitteilen.

Gem. § 1899 BGB kann das Gericht mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten der oder des Betroffenen so besser besorgt werden können. Möglich ist, dass gem. § 1899 Abs. 3 BGB mehrere Betreuer die Aufgabekreise gemeinsam wahrnehmen, gem. § 1899 Abs. 4 BGB ein Ersatzbetreuer für den Fall der Verhinderung des Betreuers eingesetzt wird, aufgrund der Notwendigkeit einer Sterilisation gem. § 1899 Abs. 2 BGB ein weiterer Betreuer bestellt werden muss oder ein Gegenbetreuer, der die Tätigkeit des Betreuers kontrolliert, eingesetzt wird.[135]

3.3.2.1.2 Rechtslage für die Kooperation von Betreuungsbehörden und -gerichten

Eine vom Gesetzgeber intendierte Schnittstelle in der Kontrolle der Betreuerinnen und Betreuer ist die Kooperation der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte bei der Auswahl der passenden Personen. Das Gericht muss die Behörde bei der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers gem. § 279 Abs. 2 FamFG bzw. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BtBG anhören. Seit der Neufassung des zweiten Absatzes zum 01.07.2014 durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ist die Anhörung der Behörde für die Betreuungsgerichte verpflichtend.[136] Grundsätzlich bedarf die Anhörung keiner Form[137], jedoch muss, soweit das Gericht die Anhörung fernmündlich oder persönlich durchführt, ein Vermerk gem. § 28 Abs. 4 FamFG gefertigt werden. Bei diesen Anhörungen kommt den Gerichten zugute, dass die Behörden im Umgang mit Kranken und Behinderten über besondere sozialpädagogische Kompetenzen und Erfahrungen verfügen und diese in das Betreuungsverfahren einfließen lassen können.[138] Weitere

---

133 MüKo, *Schwab*, BGB, § 1897, Rn. 27 f.; BeckOGK, *Schmidt-Recla*, BGB, § 1897, Rn. 43; Jürgens, *Jürgens*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 15.

134 MüKo, *Schwab,* BGB, § 1897, Rn. 31; Jürgens, *Jürgens,* BetR, BGB, § 1897, Rn. 18; BeckOGK, *Schmidt-Recla*, BGB, § 1897, Rn. 75.

135 Schulz/ Hauß, *Kemper,* FamR, BGB, § 1899, Rn. 4 f.; MüKo, *Schwab*, BGB, § 1899, Rn. 16 ff.

136 Haußleiter, *Heidebach*, FamFG, § 279, Rn. 2.

137 Fischer/Rohrmann, BtPrax 2017 99, 100; Jurgeleit, *Bucic*, BetR, FamFG, § 279, Rn. 10.

138 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, Rn. 221.

Überlegungen zu der Kooperation in diesem Bereich werden im Rahmen der Information und Kommunikation (siehe 3.3.2.7) diskutiert.

Neben diesen Anhörungen kommt den Betreuungsbehörden bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern eine gesteigerte Bedeutung zu. Zu den Voraussetzungen für die Ernennung zur Berufsbetreuerin oder zum Berufsbetreuer siehe 1.2.4.1. Soll eine Betreuerin oder ein Betreuer erstmalig in einem Gerichtsbezirk als beruflich tätig bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde gem. § 1897 Abs. 7 S. 2 zur Eignung der in Frage kommenden Betreuerin bzw. des Betreuers und den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. VBVG anhören. Der unterstützenden Funktion der Betreuungsbehörden und der richterlichen Unabhängigkeit entsprechend, ist das Gericht nicht verpflichtet, diese Anhörung vorzunehmen.[139]

Wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 3 VBVG erfüllt sind, nimmt die Behörde eine Einschätzung zur generellen Eignung einer Person für beruflich geführte Betreuungen vor und soll die Person in diesem Zusammenhang gem. § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB dazu auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

In dieser Rolle legen Betreuungsbehörden Akten über die von nun an bei ihnen gelisteten Berufsbetreuerinnen und -betreuer an. Dieser Vorgang kann als vorgeschaltete Kontrolle der Berufsbetreuerinnen und -betreuer angesehen werden, da er der Behörde ermöglicht, in den Vorschlägen an das Gericht eine Weichenstellung vorzunehmen und nach Ansicht der Behörde für den konkreten Fall ungeeignete Berufsbetreuer nicht vorzuschlagen.[140] Jedoch ist die Betreuungsbehörde hierdurch nicht berechtigt, ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und -betreuer einzurichten, welches durch eine generelle Vorauswahl das Auswahlermessen der Gerichte auf die so ausgewählten Betreuerinnen und Betreuer beschränkt.[141]

3.3.2.1.3 Auswertung der Betreuungsbehördenakten

Doch auch wenn aus den von den Betreuungsbehörden in diesem Zusammenhang erhobenen Daten keine Bindungswirkung für die Gerichte entstehen kann, können sie dennoch dazu dienen, potenziell schädigende Betreuerinnen und Betreuer zu identifizieren. Im Erhebungsort B wurden zur Untersuchung dieses Prozesses alle 33 zu Berufsbetreuern geführten Akten ausgewertet.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Betreuungsbehörden

Während die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. VBVG keinen direkten Bezug zur Vermögenskontrolle aufweisen, können Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis zumindest Hinweise auf eine Unzuverlässigkeit in dem Bereich der Vermögenssorge enthalten. Die Abgaben dienen insofern der Einschätzung der Geeignetheit, rechtliche Betreuungen beruflich führen zu können. [142] Das

---

139 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 61.

140 Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 53.

141 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 61; OLG Hamm NJW 2006, 3436, 3439.

142 Jurgeleit, *Jurgeleit*, BetR, BGB, § 1897, Rn. 17; MüKo, *Schwab*, BGB, § 1897, Rn. 47; Schulze, *Kemper*, BGB, § 1897, Rn. 9.

Führungszeugnis gibt nicht den gesamten Umfang der im Bundeszentralregister gespeicherten Informationen zu einer Person wieder.[143] Dem Resozialisierungsgedanken entsprechend werden die in § 32 Abs. 2 BZRG katalogisierten Verwarnungen und Verurteilungen nicht in das Führungszeugnis mitaufgenommen.[144]

In der vorliegenden Erhebung war das Führungszeugnis in 32 von 33 Fällen in den Akten vorhanden. Zumindest in den Akten der ausgewählten Betreuungsbehörde kann somit von einer fast vollumfänglichen Anforderung des Führungszeugnisses ausgegangen werden. In den eingereichten Führungszeugnissen war keine Eintragung vorhanden. Wie viele Bewerber von der Ausübung beruflicher Betreuungen wegen belastender Eintragungen absahen bzw. durch die Behörde abgewiesen wurden, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Parallel zur Vorlage des Führungszeugnisses soll ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis verlangt werden. Zum besseren Verständnis der Aussagekraft sind einige Ausführungen dazu erforderlich, welche Informationen aus welchen Gründen in das Schuldnerverzeichnis aufgenommen werden. Das Schuldnerverzeichnis ist ein amtliches Schuldnerregister und soll den Rechtsverkehr über kreditunwürdige Schuldner informieren.[145] Der Inhalt einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis ist in § 882b ZPO**.** festgelegt. Der Gerichtsvollzieher kann die Eintragung gem. § 882b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO anordnen, wenn eine Schuldnerin oder ein Schuldner sich weigert, eine Vermögensauskunft einzureichen. Eine Vermögensauskunft soll gem. § 802c Abs. 2 S. 1 alle Vermögenswerte der oder des Auskunftgebenden enthalten. Diese Vermögensauskunft ist unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines laufenden Zwangsvollstreckungsverfahrens an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher abzugeben.

Die Informationen aus dieser Vermögensauskunft fügt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gem. § 802f Abs. 5 S. 1 ZPO in ein elektronisches Vermögensverzeichnis ein. Dieses Vermögensverzeichnis ist nicht zu verwechseln mit dem Vermögensverzeichnis im Sinne des Betreuungsrechts. Ist aus dem Vermögensverzeichnis offensichtlich erkennbar, dass das vorhandene Vermögen nicht zur vollständigen Befriedigung der Schuldnerin bzw. des Schuldners ausreicht, kann eine Eintragung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO ebenfalls angeordnet werden.

Falls die Schuldnerin bzw. der Schuldner ein Vermögensverzeichnis einreicht und danach ausreichende Vermögenswerte zur Tilgung der Schulden vorhanden sind, muss die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Anordnung der Eintragung gem. § 882c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ZPO veranlassen, wenn die schuldende Person nicht innerhalb eines Monats die vollständige Begleichung der Schulden nachweisen kann. Diese drei Anordnungsmöglichkeiten stehen der Vollstreckungsbehörde gem. § 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO i.V.m. § 284 Abs. 9 AO**.** ebenfalls zu. Im Gegensatz zu der Regelung für Gerichtsvollzieherinnen und

---

143 Hase, BZRG, § 30, Rn. 3; Creifelds, *Weidenkaff,* Rechtswörterbuch, Führungszeugnis.

144 Tolzmann, Bundeszentralregistergesetz, § 32, Rn. 4; Pfeiffer, NStZ 2000, 402, 405.

145 BeckOK, *Fleck,* ZPO, § 882b, Rn. 1; MüKo, *Dorndörfer*, ZPO, § 882b, Rn. 2.

Gerichtsvollzieher, welche die Eintragung von Amts wegen anordnen müssen[146], handelt es sich für die Vollstreckungsbehörde um eine Ermessenentscheidung.[147]

Darüber hinaus ordnet das Insolvenzgericht eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gem. § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 26 Abs. 2 InsO**.** an, wenn ein Insolvenzverfahren abgewiesen wird, weil das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners zu gering ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Ebenfalls im Zusammenhang mit der Insolvenzordnung wird eine Eintragung durch das Insolvenzgericht gem. § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.V.m. § 303a InsO angeordnet, wenn Schuldnerinnen oder Schuldnern die Restschuldbefreiung nach §§ 290, 296, 297, 297a oder 300 InsO versagt worden ist oder bei Schuldnerinnen und Schuldnern, deren Restschuldbefreiung widerrufen worden ist.

Das Schuldnerverzeichnis trifft demnach keine Aussagen über die Liquidität der sich vorstellenden Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Stattdessen werden Eintragungen vorgenommen, wenn bestimmte juristische Voraussetzungen im Rahmen von Verfahren zur Gläubigerbefriedigung erfüllt sind. Für die Betreuungsbehörden soll ein Auszug aus dem Verzeichnis jedenfalls für die Einschätzung der Zuverlässigkeit dienen. Dafür ist ein unbelastetes Verzeichnis ein Indiz. Es garantiert jedoch nicht, dass die angehenden Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer nicht unter finanziellen Nöten leiden oder generell umsichtig in der Verwaltung finanzieller Mittel agieren.

In 84,8 % und damit 28 der 33 Berufsbetreuerakten war ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorhanden. Zwar ist also in den weit überwiegenden Fällen ein Auszug aus dem Verzeichnis eingereicht worden, aber im Vergleich zu der Einreichung der Führungszeugnisse fällt die Kontrolldichte in der Stichprobe doch ab. Auch hier war in keinem der eingereichten Auszüge eine Eintragung vorhanden.

Die Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis müssen nur zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden und eignen sich somit nicht dazu, die Zuverlässigkeit der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zur Führung der Betreuung im Bereich der Vermögenssorge fortdauernd zu belegen. Mögliches nachfolgendes kriminelles Verhalten, auch solches bei dem man von der Ungeeignetheit zur Durchführung von beruflichen Betreuungen ausgehen kann und mögliche nachfolgende Liquiditätsengpässe werden in den Akten der Betreuungsbehörde nicht erfasst. Um diesem Umstand zu entsprechen, könnte eine Behörde eine wiederholte Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis erbitten. Da für ein solches Handeln keine Rechtsgrundlage existiert, wäre eine Verpflichtung zum Einreichen allerdings rechtlich nicht möglich. Vorliegend hat die Behörde dementsprechend in keinem der Fälle eine wiederholte Einreichung angefordert.

Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme als Berufsbetreuerin/-betreuer

Über die genannten gesetzlich vorgeschlagenen Informationen hinaus kann die Betreuungsbehörde weitere Informationen aufnehmen, um sich ein Bild von der Geeignetheit eines Berufsbetreuers zu machen.

---

146 Baumbach, *Hartmann*, ZPO, § 882b, Rn. 1.

147 Klein, *Werth*, AO, § 284, Rn. 35; Koenig, *Fritsch*, AO, § 284, Rn. 44.

Die untersuchte Betreuungsbehörde nahm bei Bewerbungen von Berufsbetreuern Anschreiben und Motivationsschreiben entgegen. Bei 20 der 33 Akten zu Berufsbetreuern (60,6 %) wurde ein Motivationsschreiben den Akten beigelegt.

Bei der untersuchten Betreuungsbehörde wurde darüber hinaus zumeist ein Lebenslauf den Unterlagen beigegeben, obwohl die Abgabe eines Lebenslaufes ebenfalls keine zwingende gesetzliche Voraussetzung ist. Von den 33 geführten Akten zu Berufsbetreuern enthielten 30 (90,9%) einen Lebenslauf. Der Lebenslauf dient als Übersicht über das von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher im Leben akademisch und beruflich Erreichte und kann so helfen, die Berufsbetreuer zu passenden Fällen zuzuordnen.

Ebenfalls gesetzlich nicht angeordnet ist ein Gespräch der Betreuungsbehörde mit einem Anwärter auf den Status des Berufsbetreuers. Dabei könnte es einerseits eine gute Möglichkeit darstellen, sich ein Bild bezüglich der allgemeinen Geeignetheit zu machen und andererseits auch dazu dienen, eine zukünftige Einschätzung, ob ein Betreuer für einen konkreten Einzelfall vorgeschlagen werden sollte, zu erleichtern.

In 16 der 33 ausgewerteten Behördenakten (48,5 %) wurde ein solches Gespräch vor der Aufnahme in die Kartei in den Akten vermerkt. Zu bedenken ist dabei, dass ein fehlender Vermerk über ein Gespräch dieser Art nicht zwangsläufig zu dem Schluss führen muss, dass kein Gespräch stattgefunden hat.

Fortlaufende Kontrollen durch die Betreuungsbehörden

Auch für die andauernde Qualitätskontrolle der Betreuer sieht das Gesetz keine zwingenden Regelungen vor. Die hier untersuchte Betreuungsbehörde hat trotz dessen Instrumente eingeführt, um mit den Betreuerinnen und Betreuern weiterhin im Kontakt zu bleiben und eine gegenseitige Unterstützung zu fördern. Jedes Jahr sollten die Betreuer mit der Betreuungsbehörde für ein Gespräch zur Überprüfung ihrer Arbeit in Kontakt treten. Bei diesen Gesprächen, an denen alle in den Akten geführten Betreuerinnen und Betreuer teilnahmen, wurde diesen einerseits die Teilnahme an einem Betreuerinnen- und Betreuerstammtisch ermöglicht und vorgeschlagen. Andererseits wurde ihnen Supervision als gegenseitige Kontrolle und Unterstützung nahegelegt.

Bezüglich des Stammtisches gaben 13 Betreuerinnen und Betreuer (39,4 %) an, regelmäßig teilzunehmen, während sieben (21,2 %) die Teilnahme verneinten. In 13 Fällen konnte den Akten keine Information zu den Stammtischtreffen entnommen werden. Die Supervision war in den Akten dagegen weniger präsent. Lediglich in zwei Fällen (6,1 %) wurde eine Teilnahme vermerkt und in drei Fällen (9.1%) ausdrücklich verneint, während in den restlichen 28 Fällen keine Erwähnung der Supervision zu finden war.

Auffälligkeiten in den Akten der Betreuungsbehörde

In sieben Fällen wurden in den Akten der Betreuungsbehörde zu den geführten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern Mängel bei der Arbeit vermerkt. Diese Fälle werden mit der jeweiligen Reaktion von Behörde und Gericht im Folgenden dargestellt. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den genannten Mängeln nicht zwangsläufig um strafrechtlich relevantes Verhalten handeln muss. Jedoch kann eine Kontrolle und Prävention auch stattfinden, bevor strafjustiziell verwertbares Handeln vorliegt.

F1. In einem Fall kam es in unregelmäßigen Abständen mehrfach zu Beschwerden über arrogantes Auftreten und verspätete Abgaben von Rechnungslegungen durch einen Betreuer. Infolgedessen sah die Betreuungsbehörde zeitweise davon ab, den Betreuer weiter als geeignet für die Einsetzung in Einzelfälle vorzuschlagen. Darüber hinaus drohte das Gericht die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € an.

F2. In einem weiteren Fall wurden verspätete Begleichungen von Rechnungen, die mangelnde Erreichbarkeit, vermehrte Beschwerden beim Gericht und konfuse Rechnungslegungen kritisiert. Die Betreuerin musste ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € zahlen und wurde nicht mehr für neue Verfahren vorgeschlagen.

F3. Der Betreuer selbst gab an, häufig in Zusammenhang mit seinen Rechnungslegungen gemahnt worden zu sein. Eine Reaktion seitens der Behörde war in der Akte nicht vermerkt.

F4. Nach Angabe des Betreuers wurden ein bis zwei verspätete Rechnungslegungen angemahnt und dann unverzüglich nachgeholt. Die Behörde sah auch hier von einer Reaktion ab.

F5. Soziale Einrichtungen und Betreute beschwerten sich über die mangelnde Erreichbarkeit eines Betreuers. Ebenso wurde die Vernachlässigung von erforderlichen Tätigkeiten bemängelt. So wurden zum Beispiel Gelder, welche dem Betreuten zustanden, nicht beantragt. In einem Betreuungsfall wurden 5.000 € von einem Girokonto eines Betroffenen abgehoben, damit diese auf ein Sparbuch eingezahlt werden könnten. Die Einzahlung erfolgte jedoch nicht und die Abgabe der dazugehörigen Rechnungslegung blieb aus. In diesem Kontext musste der Betreuer insgesamt 1.500 € Zwangsgeld entrichten. Er wurde nicht mehr als geeigneter Betreuer vorgeschlagen und aus den bestehenden Betreuungen entlassen.

F6. Bei einer noch bevorstehenden Wohnungsauflösung sollten Wertgegenstände versteigert werden, die nicht im Vermögensverzeichnis angegeben waren. Diese konkrete Betreuung durch den Betreuer wurde beendet. Eine Strafanzeige bezüglich des Vorgangs endete mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO.

F7. In einem Fall wurde von einem laufenden Betrugsverfahren gegen die Betreuerin berichtet, welches durch eine ehemalige Betreute angeregt wurde. Der angebliche Schaden betrug 60.000 €. Auch in diesem Fall wurde keine Reaktion seitens der Behörde vermerkt und auch der weitere Verlauf des Verfahrens war nicht in der Akte festgehalten.

In einigen Fällen sah die Behörde von einer Reaktion auf das festgestellte Fehlverhalten ab. Die Aufnahme dieser Fälle in die Akten zeigt jedoch, dass ein beständiger Informationsfluss vorlag und die Behörde auch im Laufe der Berufsbetreuerinnen- und Berufsbetreuerkarrieren weiterhin verfolgt, ob diese zu der Führung von Betreuungsverfahren geeignet sind. In drei Fällen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die

Betreuerinnen und Betreuer mindestens vorübergehend zur Führung von Betreuungen nicht mehr geeignet waren und entschied sich, diese nicht mehr gegenüber dem Gericht als geeignet vorzuschlagen.

In diesem Zusammenhang offenbart sich ein Spannungsfeld in der Kooperation zwischen Betreuungsgerichten und Behörden, in dem die Rechtslage nicht endgültig geklärt ist. Die Betreuungsbehörden sollen die Gerichte gem. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtBG unterstützen, indem sie geeignete Betreuerinnen und Betreuer gewinnen. Demnach müssten die Behörden eine Zusammenstellung kreieren, aus der die geeigneten Betreuerinnen und Betreuer ersichtlich werden.[148] Daraus folgt, dass auch Betreuerinnen und Betreuer, wenn sie sich als ungeeignet herausstellen, nicht in diese Liste aufgenommen werden. Unklar ist, ob eine Vorauswahl dieser Art zulässig ist.

Eine Liste, die nach zwischen Gericht und Behörde vereinbarten Prinzipen erstellt wurde, wurde vom OLG Hamm als nicht wirksam erachtet, da ein bindender Vorauswahlprozess durch die Behörde keine Rechtsverbindlichkeit entfalten könne. Die Behörden sollten lediglich Vorschläge für geeignete Betreuerinnen und Betreuer machen, die Entscheidung obliege jedoch den Richterinnen und Richtern. Darüber hinaus sei es ebenfalls unzulässig, wenn eine solche Liste dazu führt, dass das Auswahlermessen des entscheidenden Gerichts auf die von der Behörde für geeignet befundenen Kandidaten reduziert wird, da die richterliche Unabhängigkeit nicht disponibel sei und nicht Gegenstand von Verpflichtungserklärungen sein könnte.[149]

Dagegen wird teilweise angenommen, dass eine Liste bei den Betreuungsbehörden bestehen dürfe und auch Betreuerinnen und Betreuer nicht in diese Liste aufgenommen werden müssten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt würden. Die Entscheidung zur Aufnahme müsste überprüfbar und ermessensfehlerfrei sein und begründet werden. Es müsse auch für neue oder ortsfremde Betreuerinnen und Betreuer noch möglich sein, in die Liste aufgenommen zu werden.[150] Ein Rechtsanspruch auf die Einsetzung als Berufsbetreuerin oder -betreuer besteht ohnehin nicht, denn der Kern des Betreuungsrechts ist nicht die Zufriedenstellung der Betreuerinnen und Betreuer, sondern die Achtung von Wohl und Wille der Betroffenen i.S.d. § 1901 BGB.

Praktisch führt diese Konstellation dazu, dass die Behörden zwar Betreuerinnen und Betreuer nicht allgemein als ungeeignet bezeichnen und von einer Liste mit geeigneten Kandidaten fernhalten dürfen, aber auch nicht verpflichtet werden können, Betreuerinnen und Betreuer für Einzelfälle vorzuschlagen, wenn sie diese für ungeeignet halten. Behörden müssten somit alle Berufsbetreuerinnen und -betreuer auf einer einheitlichen Liste führen und dann entweder entgegen besseren Wissens ungeeignete Kandidaten vorschlagen oder die ungeeigneten Betreuerinnen und Betreuer bei den Vorschlägen ignorieren, was faktisch einer „schwarzen Liste“ gleichkäme. Rechtsklarheit für die Betreuungsbehörden könnte hier durch eine gesetzliche Neuregelung der Aufgabenbeschreibung der Behörden geschaffen werden.

---

148 Dodegge, Vorauswahllisten für Betreuer in Festschrift für Werner Bienwald 2006, 69, 84.

149 OLG Hamm NJW 2006, 3436, 3437.

150 Dodegge, Vorauswahllisten für Betreuer in Festschrift für Werner Bienwald 2006, 69, 83

3.3.2.1.4 Auswertung der Betreuungsgerichtsakten

Wie oben dargestellt, ist für die Einsetzung der Betreuer in konkrete Betreuungsverhältnisse das Gericht zuständig. In der Auswertung der Akten der Betreuungsgerichte wurde versucht, den Entscheidungsprozess der Gerichte in diesem Kontext nachzuvollziehen. Die Akten der vier ausgewerteten Erhebungsräume enthielten keinerlei Informationen zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis oder in Führungszeugnissen. Das ist einerseits im Sinne der Aufgabenverteilung zwischen Behörde und Gericht nachvollziehbar. Andererseits deutet es auf ein Informationsungleichgewicht zwischen den beiden Institutionen hin. Dies wird insbesondere bei einem Bearbeiterwechsel relevant. Ändert sich die Zuständigkeit von Richterinnen, Richtern, Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern bei einem Betreuungsverfahren, sei es, weil die bearbeitende Person aus dem Dienst ausscheidet oder sich die örtliche Zuständigkeit ändert, kann die bearbeitende Person zunächst nur auf die in der Betreuungsakte geführten Informationen zugreifen. Hier ist sie nun stets auf die Kooperation mit der jeweiligen Betreuungsbehörde angewiesen. Durch dieses Spannungsfeld können potentiell Lücken im Kontrollnetz entstehen. Regionenübergreifende Datenbanken zu Betreuerinnen und Betreuern werden nicht geführt, sodass auch auf diesem Wege kein Zugriff auf personenbezogene Informationen zu den Anwärterinnen und Anwärtern erfolgen kann.

Auswahlgrund

Da informelle Kommunikationswege außerhalb der Akten bei der Aktenanalyse nicht berücksichtigt werden konnten, wurde in den Betreuungsgerichtsakten zunächst erhoben, in wie vielen Fällen erkennbar war, warum ein Betreuer durch das Gericht ausgewählt wurde. Konkret konnte der Auswahlgrund festgestellt werden, wenn in der Akte beispielsweise eine Empfehlung durch die Betreuungsbehörde vermerkt wurde, bereits eine Beziehung zwischen dem Betreuten und der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer bestand (etwa familiärer Art) oder die bzw. der Betroffene selbst einen Vorschlag an das Gericht eingereicht hatte, welchem dann entsprochen wurde. In 165 Fällen (73,7 %) war ein Grund erkennbar, wohingegen in 59 (26,3 %) nicht feststellbar war, auf welcher Basis die Entscheidung zur Einsetzung des konkreten Betreuers getroffen wurde.

Die Gründe zur Einsetzung unterschieden sich wie aus Tab. 7 ersichtlich.

Tabelle 7: Erkennbarkeit eines Auswahlgrunds für eine Betreuerin / einen Betreuer (224 Betreuungsgerichtsakten)

	Häufigkeit	Prozent
Kein Grund erkennbar	59	26,3
Bestehende Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem	83	37,1
Vorschlag der Betreuungsbehörde	59	26,3
Vorschlag durch Betroffenen	6	2,7
Vorschlag durch Betreuungsverein	5	2,2
Anderer Grund	12	5,4
Gesamt	224	100,0

Auffällig ist zunächst, dass eine große Anzahl der Betreuer vor dem Hintergrund einer bereits bestehenden Beziehung zu den Betreuten ausgewählt wurde (37,1 %). In vielen Fällen ist dieser Umstand durch die Einsetzung von Bekannten und Familienmitgliedern als ehrenamtliche Betreuer erklärbar. Den zweitgrößten Anteil machen Vorschläge der Betreuungsbehörden mit 26,3 % aus. Hier lässt sich erkennen, dass eine Kooperation zwischen den Behörden und Gerichten durchaus stattfindet. Jedoch ist der Anteil an der Stichprobe vergleichsweise gering. In einigen wenigen Fällen wurde ein Betreuer auf den Vorschlag eines Betreuungsvereins oder eines Betroffenen ernannt.

Untersucht man die Auswahlgründe unter Berücksichtigung der Arten der Betreuerinnen und Betreuer (Tab. 8), fällt auf, dass ein Großteil der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der bereits bestehenden Beziehungen zu den Betroffenen ausgewählt wurde. Dies ist angesichts der in vielen Fällen vorhandenen familialen Beziehungen naheliegend. Ebenso naheliegend ist, dass Berufsbetreuerinnen und -betreuer verhältnismäßig häufiger auf Vorschlag der Betreuungsbehörde eingesetzt wurden. Für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer sowie Berufsbetreuerinnen und -betreuer gilt, dass diese jeweils zu fast der Hälfte aus in den Akten nicht erkennbaren Gründen eingesetzt wurden. Gerade in diesen Fällen ist die Kooperation mit den Behörden ausbaufähig. In der Tab. 8 sind nur 223 Fälle statt der ausgewerteten 244 abgebildet, da ein Fall, in dem die Betreuungsbehörde selbst als Betreuerin tätig war, nicht mit aufgenommen wurde. In diesem Fall wurde die Behörde auf Vorschlag des Betroffenen ausgewählt.

Tabelle 8: Erkennbarkeit eines Auswahlgrunds für eine Betreuerin / einen Betreuer nach Betreuungsart
(223 Betreuungsgerichtsakten)

	Berufsbetreuer		Ehrenamtl. Betreuer		Vereinsbetreuer	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Kein Grund erkennbar	38	40,9	3	3,1	18	54,5
Bestehende Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem	2	2,2	79	81,4	2	6,1
Vorschlag der Betreuungsbehörde	43	46,2	8	8,2	8	24,2
Vorschlag durch Betroffenen	2	2,2	3	3,1	4	12,1
Vorschlag durch Betreuungsverein	0	0,0	1	1,0	0	0,0
Anderer Grund	8	8,6	3	3,1	1	3,0
Gesamt	93	100,0	97	100,0	33	100,0

3.3.2.2 Vermögensverzeichnis

Neben der Auswahl der Betreuer ist auch die Kontrolle des von den Betreuerinnen und Betreuern eingereichten Vermögensverzeichnisses ein wichtiges Kontrollinstrument in der Vermögenssorge. Dieses ist durch Betreuerinnen und Betreuer – falls die Vermögenssorge in deren Aufgabenkreis liegt – zu Beginn einer Betreuung zu erstellen und an das Betreuungsgericht zu übergeben. Die Anforderungen, die bei der Erstellung an die Betreuerinnen und Betreuer gestellt werden, sind unter 1.2.3.2. weiter ausgeführt, während im Folgenden die Kontrolltätigkeit der Betreuungsgerichte beschrieben werden soll.

Die Kontrolle des Verzeichnisses

Das Gericht hat eingereichte Vermögensverzeichnisse zu prüfen. Das folgt aus dem Umstand, dass das Gericht gem. § 1802 Abs. 3 BGB anordnen kann, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde, eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Notarin oder einen Notar aufgenommen wird, wenn die Aufstellung ungenügend ist.[151]

Wann eine eingereichte Vermögensaufstellung ungenügend ist, gibt das Gesetz nicht vor. Grundsätzlich beschränkt sich der Prüfungsumfang auf eine formelle Prüfung. Die materielle Richtigkeit und Vollständigkeit seien nur dann zu prüfen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit bestünden.[152] Dies

---

151 JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 31; Prütting/ Wegen/ Weinreich, *Bauer,* BGB, § 1802, Rn. 2; Palandt, *Götz,* BGB, § 1802, Rn. 1.

152 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1802, Rn. 16; LG Berlin JR 1955, 261, JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 31, MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1802, Rn. 14.

wird in der Literatur teilweise kritisch beurteilt. Der Sinn des § 1802 BGB bestehe in der Überwachung der Rechtmäßigkeit des Betreuerhandelns und daraus folge ein über die formelle Prüfung hinausgehender Prüfungsmaßstab, der jedoch durch die praktische Realisierbarkeit begrenzt sei. Demnach habe das Gericht zu prüfen, ob das Verzeichnis die bekannten oder naheliegenden Vermögenspositionen enthält, die der betreuten Person nicht zustehenden Werte nicht enthält und die angegebenen Inhalte ordnungsgemäß beschreibt und zuordnet.[153]

Die Prüfung des Vermögensverzeichnisses obliegt dabei nicht den Richterinnen oder Richtern, sondern den Rechtspflegerinnen oder Rechtspflegern, was sich aus der übertragenen Zuständigkeit gem. § 3 Nr. 2. b) RPflG i.V.m. § 15 RpflG ergibt. Stellt das Gericht fest, dass die Betreuerin oder der Betreuer den Pflichten bezüglich der ordnungsgemäßen Erstellung des Vermögensverzeichnisses nicht oder nicht vollständig nachkommt, gibt es neben der oben genannten Möglichkeit der Erstellung durch eine dritte Person noch weitere Ermächtigungen zur Einflussnahme durch das Gericht. Zunächst kann das Gericht die nicht ordnungsgemäße Erstellung beanstanden und dem Betreuer eine Frist zur Nachbesserung geben. Folgt dieser Frist keine für das Gericht zufriedenstellende Bearbeitung, kann das Betreuungsgericht Maßnahmen nach den § 1908i i.V.m § 1837 Abs. 2 und 3 BGB (Gegenbetreuer, Zwangsgeld) treffen. Letztendlich besteht dann bei wiederholter Unzulänglichkeit noch die Möglichkeit, den Betreuer gem. § 1908b BGB zu entlassen.

Befreiung von der Erstellung

Das Gesetz sieht grundsätzlich keine Befreiung von der Erstellung des Vermögensverzeichnisses vor.[154] Jedoch können die Länder gem. § 1908i Abs. 1 S. 2 BGB Vorschriften schaffen, aufgrund derer Aufsichtsnormen in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht mehr auf Betreuungsbehörden angewendet werden. Bayern (§ 1 Abs. 3 AGBtG), Bremen (§ 3 AGBtG), Hamburg (§ 3 AGBtG)**.**, Hessen (§ 2 HAG/BtR) und Sachsen-Anhalt (§ 5 BtG AG**.**) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Betreuungsbehörden – nur, wenn diese selbst als Betreuerin auftreten – von der Erstellung von Vermögensverzeichnissen befreit. Da sich in der vorhandenen Stichprobe lediglich ein Fall befindet, bei dem die Behörde selbst als Betreuerin tätig wurde und in diesem Fall ein Vermögensverzeichnis eingereicht wurde, spielt das Landesrecht insofern für diese Untersuchung keine Rolle. Dass der Gesetzgeber auf die Befreiung von Vermögensverzeichnissen weitreichend verzichtet hat, erklärt sich schon aus der oben beschriebenen zentralen Bedeutung des Vermögensverzeichnisses als Ausgangpunkt bei der Kontrolle der Vermögenssorge.

Obwohl die Befreiung von der Erstellung von Vermögensverzeichnissen vom Gesetz nicht vorgesehen ist und deshalb als rechtswidrig bezeichnet werden muss, wurde in allen Erhebungsräumen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei die Häufigkeit je nach Standort variierte.

---

153 JurisPK, *Lafontaine,* BGB, § 1802, Rn. 31; Soergel, *Zimmermann,* BGB, § 1802, Rn. 1; LG Berlin JR 1955, 261.

154 Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1802, Rn. 2.

Tabelle 9: Befreiung von der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses nach Erhebungsraum (224 Betreuungsgerichtsakten)

Erhebungs-raum		Nein	Ja	Unklar, ob Verzicht vor-liegt	Gesamt
A	N %	124 94,7	6 4,6	1 0,8	131 100,0
B	N %	30 96,8	1 3,2	0 0,0	31 100,0
C	N %	20 64,5	9 29,0	2 6,5	31 100,0
D	N %	29 93,5	2 6,5	0 0,0	31 100,0
Gesamt	N %	203 90,6	18 8,0	3 1,3	224 100,0

Auffällig ist vor allem, dass in Erhebungsraum C in fast einem Drittel der Fälle auf die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses verzichtet wurde, während der Anteil in den anderen Erhebungsräumen im niedrigen einstelligen Prozentbereich blieb. Bezüglich des Vermögensverzeichnisses ist demnach eine deutlich niedrigere Kontrolldichte im Erhebungsraum C zu erkennen, da ohne eine Registrierung der Vermögenswerte auch in der Folge eine stichhaltige Kontrolle der Veränderungen des Vermögens im Lauf einer Betreuung nicht mehr möglich ist.

Viermal wurde in Erhebungsraum C auf das Vermögensverzeichnis verzichtet, weil die Betreuerin bzw. der Betreuer angab, dass keine Vermögenswerte vorhanden seien. Das Gericht akzeptierte jeweils den Vortrag und forderte diesbezüglich keine weiteren Angaben. In den anderen fünf Fällen aus Erhebungsraum C war nicht erkennbar, warum auf die Vermögensverzeichnisse verzichtet wurde.

Zwei weitere Fälle im selben Erhebungsort ließen nicht erkennen, ob auf die Aufstellung des Vermögens durch das Gericht verzichtet wurde oder nicht. Hier waren jeweils weder die Verzeichnisse noch Rechnungslegungen in den Akten auffindbar. In einem der beiden Fälle bestand die ausgewertete Betreuung von 1983 bis 2006 und in dem anderen Fall begann sie 2010 und dauerte zum Zeitpunkt der Auswertung noch an. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verzeichnisse lediglich mangels Zeitablauf noch nicht eingereicht wurden. Da auch nach altem Recht bereits die Pflicht bestand, ein Vermögensverzeichnis anzufertigen, kann auch dies nicht der Grund für das Nichtvorhandensein des Verzeichnisses sein. Naheliegender erscheint ein stillschweigender Verzicht durch das Gericht.

In Erhebungsraum A war ebenfalls ein Fall zu verzeichnen, in dem zwar nicht explizit auf ein Vermögensverzeichnis verzichtet wurde, eine Einreichung oder eine erneute Anforderung aber auch nicht erfolgte.

Das Verfahren wurde, ebenso wie eines der beiden oben erwähnten Verfahren aus Erhebungsort C, bereits angeordnet, als das neue Betreuungsrecht noch nicht existierte. Es handelte sich zuvor um ein Entmündigungsverfahren, welches dann nach Inkrafttreten des neuen Betreuungsrechts in ein Betreuungsverfahren umgewandelt wurde. Während dieses Prozesses blieb die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses unerwähnt. Allein der Umstand, dass eine Gesetzesreform im Laufe der Betreuung stattfand, führt nicht zum Wegfall der Pflicht, das Verzeichnis einzureichen, ein stillschweigender Verzicht könnte aber durch diese Änderung und die bereits länger andauernde Betreuung erklärt werden.

Der Verzicht auf die Vermögensverzeichnisse durch die Gerichte, die hier kontrollierend tätig werden sollten, stellt einen Rechtsverstoß dar, der weitreichende Auswirkungen auf die Kontrollpraxis in diesen Fällen hat. Die Gerichte kommen insofern den ihnen auferlegten Kontrollpflichten nicht nach und erschweren diese noch für den Lauf der Betreuungsverfahren. Die Verwaltung der Vermögen durch die Betreuerinnen und Betreuer lässt sich nicht mehr stichhaltig verfolgen und eröffnet potenziellen Täterinnen und Tätern verdeckte Handlungsmöglichkeiten. Letztlich muss aber auch festgehalten werden, dass mit 90 % in der deutlichen Mehrheit der Betreuungsverfahren keine Befreiung von den Vermögensverzeichnissen zu verzeichnen war, die Gerichte also wie vom Gesetz vorgesehen vorgegangen sind.

Einreichung des Verzeichnisses

Von den insgesamt 224 ausgewerteten Fällen wurde in 196 Fällen (87,5 %) das Vermögensverzeichnis eingereicht. In den anderen 28 Fällen wurde kein Vermögensverzeichnis eingereicht, wobei 18 auf die oben genannten Befreiungen zurückzuführen sind und bei drei weiteren, ebenfalls oben erwähnt, unklar war, ob auf das Vermögensverzeichnis verzichtet wurde oder nicht. Es verbleiben sieben Fälle, in denen jeweils ein Vermögensverzeichnis trotz fehlender Befreiung nicht eingereicht wurde.

In einem Fall war kein Vermögensverzeichnis vorhanden, da die Betreuerin nach einem Monat und drei Tagen bereits wieder ausgewechselt wurde. Das Gericht ging nicht weiter auf eine mögliche verspätete Einreichung des Verzeichnisses ein. In einem anderen Fall reichte der Betreuer statt eines Vermögensverzeichnisses ausschließlich einen Nachweis über die Existenz eines Girokontos des Betreuten ein, auf dem der Kontostand nicht erwähnt wurde, und das Gericht beanstandete dies nicht.

In fünf Fällen wurde das Vermögensverzeichnis explizit angefordert und trotzdem nicht eingereicht. Während bei vier von diesen Fällen keine Reaktion seitens des Gerichts feststellbar war, wurde in einem der Fälle der Betreuer unter Androhung von der Verhängung eines Zwangsgeldes zur Nachreichung aufgefordert. Als der Betreuer auch auf diesen Apell nicht reagierte, erfolgten keine weiteren Maßnahmen des Gerichts diesbezüglich. Von diesen sieben nicht abgegebenen Verzeichnissen waren fünf in Erhebungsraum A und jeweils einer in den Räumen C und D verortet. Aufgrund der geringen Fallzahlen lassen sich keine Angaben zu der Abhängigkeit der Verzeichnisabgabe vom Erhebungsraum treffen.

Alle aufgezählten Fälle haben zunächst das Versäumnis der Betreuerinnen und Betreuer gemein, ihren Pflichten in der Vermögenssorge ausreichend nachzukommen. Dazu kommt die unzureichende Durchsetzung durch die Gerichte, die hier als Kontrollinstanz im Sinne der Betroffenen auf eine Erfüllung der Pflichten hätten hinwirken müssen.

Erkennbare Kontrolle

Betrachtet man die Kontrolle der Rechtspfleger in den 196 Fällen, in denen ein Vermögensverzeichnis eingereicht wurde, ergibt sich in allen Erhebungsräumen ein recht ähnliches Bild. Der Anteil der Fälle, in denen die Akten Hinweise auf eine Kontrolle des Vermögensverzeichnisses durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger enthielten, lag in den einzelnen Erhebungsräumen zwischen 47 % und 57 % und erreichte in der Gesamtstrichprobe 53,6 % (Tab. 10).

Es bleibt dabei zu bedenken, dass bei Fällen, bei denen die Kontrolle in der Akte nicht erkennbar war, nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht stattgefunden hat. Es ist durchaus möglich, dass der Rechtspfleger die eingereichten Unterlagen überprüft hat, ohne entsprechende Anmerkungen oder Markierungen in der Akte vorzunehmen. Fehlende Erkennbarkeit der Kontrolle kann – ebenso wie nicht vorhandene Kontrolle – negative Auswirkungen entfalten, wenn die Richtigkeit der gemachten Angaben nach langem Zeitablauf nachvollziehbar bleiben soll. Bei der insgesamt hohen Arbeitsbelastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kann nicht erwartet werden, dass die Vorgänge in einer Akte auch ohne Anmerkungen ausreichend im Gedächtnis verbleiben.

Tabelle 10: Erkennbarkeit einer Kontrolle des Vermögensverzeichnisses durch Rechtspfleger (196 Betreuungsgerichtsakten mit eingereichten Vermögensverzeichnissen)

Erhebungs-raum		Nein	Ja	Gesamt
A	N %	53 44,5	66 55,5	119 100,0
B	N %	16 53,3	14 46,7	30 100,0
C	N %	10 52,6	9 47,4	18 100,0
D	N %	12 42,9	16 57,1	28 100,0
Gesamt	N %	91 46,4	105 53,6	196 100,0

Es wird deutlich, dass in Erhebungsraum A und D jeweils etwas mehr als die Hälfte der Vermögensverzeichnisse sichtbar kontrolliert wurden, während in B und C der entsprechende Anteil knapp unter eine Marke von 50 % lag. In den analysierten Erhebungsgebieten lassen sich demnach keine eklatanten ortsabhängigen Unterschiede festmachen.

Dass eine Kontrolle der Vermögensverzeichnisse in insgesamt fast der Hälfte der Fälle anhand der Akten nicht erkennbar war, deutet auf eine beschränkte Kontrolldichte oder jedenfalls darauf hin, dass die künftige Nachvollziehbarkeit stattgefundener Kontrollen nicht ausreichend bedacht wurde.

Art der Kontrolle

Neben der reinen Anzahl der Fälle, bei denen erkennbar war, dass eine Kontrolle stattgefunden hatte, war die Art der Kontrolle ebenfalls Teil der Aktenanalyse. In 45 von 105 Fällen (42,9 %) fertigten die Rechtspfleger Verfügungen in der Akte bezüglich der Kontrolle des Vermögensverzeichnisses an. Verfügungen sind der übliche Weg der Aktenkommunikation im deutschen Justizbetrieb. Mit ihnen können Mitarbeiter Hinweise, Arbeitsanweisungen oder ähnliches schriftlich untereinander kommunizieren. Unter anderem werden sie von Rechtspflegern eingesetzt, um die Geschäftsstellen anzuweisen, Briefe an die Betreuer zu versenden.

In 29 Verfügungen (64,4 %) hatten die Rechtspfleger nichts zu beanstanden und bestätigten so die Prüfung des Verzeichnisses. 16-mal (35,6 %) forderten die Rechtspfleger die Betreuer auf, das bis dahin noch unvollständige Verzeichnis zu komplettieren. So wurde unter anderem die Nachreichung von Kontoauszügen oder der Nachweis einer Grundbucheintragung angefordert. Dass von den Fällen, in denen eine Verfügung verfasst wurde, etwas mehr als ein Drittel als unvollständig beanstandet wurden, ist zunächst eine auffällig hohe Zahl. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Verfügungen eher verfasst werden, wenn Mängel festgestellt werden, als wenn diese ausbleiben.

In 45 von den 105 Fällen, in denen eine Kontrolle durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erkennbar war, hakten die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die in den Vermögensverzeichnissen aufgezählten Posten ab. Diese Fälle überschnitten sich teilweise mit den Fällen, in denen eine Verfügung angefertigt wurde. Durch das Abhaken wurde kenntlich gemacht, dass die Nachweise der angegebenen Vermögenspositionen auf Vollständigkeit kontrolliert wurden.

Rechtsverletzungen

Die Kontrolle der Vermögensverzeichnisse dient nicht ausschließlich der Aufdeckung strafrechtlich relevanten Verhaltens, auch die Einhaltung zivilrechtlich begründeter Pflichten soll gewährleistet werden. In einigen Fällen offenbart die Kontrolle auch die Nichteinhaltung dieser Pflichten. Jedoch ist auch die Entdeckung und Kommunikation von Fehlverhalten unter der strafrechtlich relevanten Grenze von Bedeutung, da den betreuenden Personen darüber das Gefühl vermittelt wird, im Fokus der Kontrolle zu sein. Würde einfaches Fehlverhalten stets ohne Reaktion bleiben, könnten sich für Betreuerinnen und Betreuer Möglichkeiten eröffnen, die fehlende Kontrolle rechtswidrig zu eigenen Gunsten zu nutzen. Dabei ist zu bedenken, dass die folgenden Verfehlungen, gemessen an der Gesamtzahl der untersuchten Akten gering sind und keine direkten Rückschlüsse auf vorsätzlich schädigendes Verhalten erlauben. Da jedoch die Kontrolle durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in 46,4 % der Fälle nicht feststellbar war (Tab. 10), kann auch vermutet werden, dass weitere nicht entdeckte Verfehlungen vorhanden waren.

In 21 (10,7 %) der 196 Fälle, in denen ein Vermögensverzeichnis eingereicht wurde, wurde die Aufstellung des Vermögens verspätet, also nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist, abgegeben. In acht dieser 21 Fälle wurde das Verzeichnis ohne eine weitere Aufforderung nachgereicht und in den restlichen 13 erst, nachdem das Gericht eine Erinnerung an die Betreuerin oder den Betreuer gesandt hatte. In einem

Fall wurde zwar fristgerecht ein Vermögensverzeichnis eingereicht, dieses enthielt jedoch keinerlei Eintragungen. Trotzdem bemängelte das Gericht das Verzeichnis nicht und verzichtete somit auf eine inhaltliche Bearbeitung der Aufstellung.

In 15 Fällen (7,7 %) bemängelte die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger, dass Belege für die im Vermögensverzeichnis angegebenen Posten fehlten. Zwei Mal reichte die betreuende Person die entsprechenden Belege nach, noch bevor auf eine Nachreichung hingewiesen wurde. In sechs weiteren Fällen forderte das Gericht die fehlenden Belege an und erhielt diese daraufhin. Bei sieben Verfahren forderte das Gericht die Nachreichung von Belegen an, aber diese wurden infolgedessen nicht übersandt. Es wurden jeweils keine weiteren erkennbaren Schritte für die Behebung des Missstandes durch das Gericht unternommen.

Auch was die korrekte Beschreibung von Grundstücken in den Aufstellungen über das Vermögen angeht, konnten in zwei Fällen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Einmal wurde zwar vermerkt, dass ein Grundstück vorhanden sei, der Wert des Grundstückes und des sich darauf befindenden Hauses blieben dabei unerwähnt. Es war keine auf Aufklärung zielende Verfügung seitens des Gerichts ersichtlich.

Das Gericht kontaktierte eine betreuende Person in einem anderen Verfahren, da die eingereichte Beschreibung des Grundstücks des Betroffenen unvollständig gewesen sei und bat um die Behebung des Missstandes. Dies erfolgte jedoch nicht erkennbar in der Akte und das Gericht sah von der weiteren Nachforschung in dieser Angelegenheit ab.

In drei Fällen konnten Missstände im Zusammenhang mit den Vermögensverzeichnissen festgestellt werden, ohne dass dies von den kontrollierenden Instanzen registriert wurde. Es war jeweils erkennbar, dass weitere Vermögenswerte vorhanden waren, die nicht im Vermögensverzeichnis erwähnt und auch nicht nachträglich gemeldet wurden.

Weitere Auffälligkeiten

In einem Fall wurde über eine Verfügung Kontakt mit einer Betreuerin aufgenommen, da diese die Wohnung, in der der Betreute zu Beginn des Betreuungsverfahrens lebte, nicht bei den monatlichen Ausgaben angab und auch die Vermögenswerte innerhalb der Immobilie nicht im Vermögensverzeichnis vermerkt waren. Die Betreuerin gab daraufhin an, es bestehe kein Mietverhältnis für den Betreuten. Es erfolgte diesbezüglich keine Reaktion des Gerichts in unmittelbarem Zusammenhang mit den neu erlangten Informationen.

Im Laufe der Betreuung stellte sich jedoch heraus, dass die Betreuerin das Mietverhältnis ohne die gem. § 1907 Abs. 1 BGB notwendige Genehmigung durch das Betreuungsgericht hatte auflösen lassen. Diese Auflösung erfolgte durch einen ihr bekannten Dienstleister. Die Betreute beklagte im Nachgang der Wohnungsauflösung den Verlust von Teppichen, antiken Möbeln, Pelzen und eines hochwertigen Feuerzeugs. Des Weiteren war eine ebenfalls hochwertige Armbanduhr im Eigentum der Betreuten. Diese bewahrte die Betreuerin in ihrem Besitz auf und zeigte sie der Betreuten hin und wieder vor.

Letztlich wurde die Betreuerin aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen sie im Zusammenhang mit Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen in diesem Verfahren ausgetauscht. Dies geschah

jedoch fünf Jahre nach der Einrichtung der Betreuung und Einreichung des Vermögensverzeichnisses. Ob die Vorgänge aus diesem ausgewerteten Verfahren in die Ermittlungen eingeflossen sind, war aus der Betreuungsgerichtsakte nicht ersichtlich. Der Vorfall deutet die Wichtigkeit eines ordnungsgemäß erstellten Vermögensverzeichnisses an. Wäre die Betreute wegen einer anders gearteten Erkrankung nicht mehr zur Kommunikation in der Lage gewesen, hätte das Gericht die Information über potenziell verlorene Vermögenswerte nicht erreicht. Der zumindest fragwürdige Gang der Betreuung hätte bei konsequenter Verfolgung der erkannten Missstände im Zusammenhang mit der Auflösung der Wohnung gegebenenfalls früher erkannt werden können.

3.3.2.3 Rechnungslegung

Neben der einmaligen Abgabe eines Vermögensverzeichnisses gibt es mit den Rechnungslegungen ein Instrument der fortdauernden Kontrolle der Vermögensentwicklung. Zu den rechtlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer siehe 1.2.3.3. Ebenso wie bei den Vermögensverzeichnissen werden die Gerichte auf im Zusammenhang mit den Rechnungslegungen kontrollierend tätig, denn die formelle und sachliche Prüfung der Rechnungslegung wird gem. § 1843 BGB durch diese übernommen. Hierunter fällt einerseits die rechnungsmäßige Überprüfung, bei der festgestellt wird, ob die Rechnungslegung in sich schlüssig ist, und die sachliche Überprüfung, die sich auf die Vollständigkeit der angeführten Einnahmen und Ausgaben erstreckt.[155] Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die getroffenen Vermögensverfügungen angemessen sind und die erforderlichen Genehmigungen eingeholt wurden.[156]

Bei Unvollständigkeiten kann das Gericht auf Berichtigung und Ergänzung hinwirken, darf jedoch nicht selbstständig eine Rechnung berichtigen.[157] Insgesamt sind die Kontrollmöglichkeiten durch das Gericht bezogen auf die Rechnungslegung begrenzt.[158] Es kann zwar die Richtigkeit der Rechnungslegung anzweifeln, jedoch nicht den Betreuer dazu verpflichten, bestimmte Posten in die Rechnung aufzunehmen oder zu streichen.[159] Ebenso ist die Verpflichtung der Rückerstattung unangemessener Ausgaben durch den Betreuer nicht möglich.[160] Hier ist lediglich der Rechtsweg für den Betreuten selbst gem. § 1843 Abs. 2 BGB eröffnet, um streitige Ansprüche geltend zu machen. Wenn der Betreuer der Rechnungslegung nicht

---

155 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler,* BGB, § 1843, Rn. 11, 12; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann,* BetR, BGB, § 1843, Rn. 1; Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1843, Rn. 4.

156 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler*, BGB, § 1843, Rn. 12; BeckOGK, *Zorn,* BGB, § 1843, Rn. 5; MüKo*, Kroll-Ludwigs*, BGB, § 1843, Rn. 5.

157 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler*, BGB, § 1843, Rn. 4; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1843, Rn. 4; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1843, Rn. 8.

158 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler,* BGB, § 1843, Rn. 15.

159 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler*, BGB*,* § 1843, Rn. 4; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB*,* § 1843, Rn. 8; BeckOGK, *Zorn,* BGB, § 1843, Rn. 12.

160 JurisPK, *Pammler-Klein/ Pammler,* BGB*,* § 1843, Rn. 4; BeckOK, *Bettin*, BGB, § 1843, Rn. 4; BeckOGK, *Zorn*, BGB, § 1843, Rn. 12.

nachkommt, kann durch eine Betreuungsrichterin oder einen Betreuungsrichter ein Zwangsgeld festgesetzt oder die bzw. der Betreuer entlassen werden.[161]

Die Kontrolle der Rechnungslegung

Die empirische Analyse musste aus Ressourcengründen auf eine eingrenzbare Gruppe von Rechnungslegungen konzentriert werden. Wären alle in den Akten auffindbaren Rechnungslegungen untersucht worden, hätte der zu erwartende Umfang die Möglichkeiten der Untersuchung überschritten. Daher wurde pro Akte die Rechnungslegung aus dem letzten abgeschlossenen Jahr der für die Stichprobe ausgewählten Betreuerin oder des Betreuers ausgewertet.

Wie oben dargestellt, gilt zwar grundsätzlich, dass Betreuerinnen und Betreuer eine Rechnungslegung an das Gericht übergeben müssen. Da dieser Grundsatz vielen Ausnahmen unterliegt, gilt dies faktisch nur für einen Teilbereich der Betreuerinnen und Betreuer. In der Stichprobe war die Rechnungslegung insgesamt nur bei 77 Fällen und damit 34,4 % der Betreuerinnen und Betreuer angeordnet. In 12 Fällen (5,4 %) war nicht feststellbar, ob eine Rechnungslegung angeordnet wurde, sodass diese im Folgenden keine Berücksichtigung finden. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die erste Rechnungslegung aufgrund der bis zur Auswertung zu kurzen Dauer der Betreuung noch nicht eingereicht werden musste. Teilweise ließ sich den Akten auch nicht entnehmen, ob das Gericht eine Rechnungslegung angeordnet hatte oder nicht.

Tabelle 11: Anordnung einer Rechnungslegung nach Erhebungsraum (224 Betreuungsgerichtsakten)

Erhebungs-raum		Nein	Ja	Unklar, ob Anordnung erfolgt	Gesamt
A	N	78	46	7	131
	%	59,5	35,1	5,3	100
B	N	10	20	1	31
	%	32,3	64,5	3,2	100
C	N	23	6	2	31
	%	74,2	19,4	6,5	100
D	N	24	5	2	31
	%	77,4	16,1	6,5	100
Gesamt	N	135	77	12	224
	%	60,3	34,4	5,4	100

161 Jürgens, *von Crailsheim,* BGB, § 1840, Rn. 11; BeckOK, *Bettin,* BGB, § 1840, Rn. 6; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann,* BetR, BGB, § 1840, Rn. 10.

In den 135 Fällen, in denen keine Rechnungslegung angeordnet war, überwog die Befreiung aufgrund des Status als befreite Betreuerinnen und Betreuer. 93 Betreuerinnen bzw. Betreuer (68,9 % der Betreuerinnen und Betreuer, bei denen eine Rechnungslegung nicht angeordnet wurde) wurden deswegen nicht verpflichtet, eine Rechnungslegung einzureichen.

In 22 Betreuungsfällen musste die jeweilige Betreuerin bzw. der jeweilige Betreuer keine Rechnungslegung einreichen, da nur ein geringes Vermögen vorlag. Obwohl in juristischen Kommentierungen die einhellige Meinung vertreten wird, dass die Pflicht zur Rechnungslegung bei geringen Vermögen entfällt, bedingt dieser Umstand eine gewisse Problematik.[162] Sinn der Rechnungslegung ist die Nachvollziehbarkeit des Betreuerinnen- und Betreuerhandelns. Dadurch sollen unzweckmäßige Verwendungen der Vermögenswerte der Betroffenen ausgeschlossenen werden, um Schäden von ihnen abzuwenden. Zu bedenken ist dabei, dass auch bei betreuten Personen mit nur geringem Vermögen Veruntreuungen durch betreuende Personen zu überproportionalen Einschränkungen führen können. Der rein materiell-numerische Schaden könnte in Fällen dieser Art im Vergleich zu Veruntreuungen bei Personen mit großem Vermögen zwar geringer ausfallen, aber die persönlichen Auswirkungen für die Geschädigte oder den Geschädigten könnten umso einschneidender sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Lagen zwangsläufig durch die betreuenden Personen ausgenutzt werden, aber eine verminderte Kontrolldichte eröffnet zumindest Tatgelegenheiten.

Hier macht sich bemerkbar, dass auch die Befreiung von der Rechnungslegung aus dem Vormundschaftsrecht übertragen wurde, ohne ausreichend an die Besonderheiten des Betreuungsrechts angepasst zu werden. Die Schutzbedürftigkeit von Mündeln und Betreuten bei persönlicher Vermögenslosigkeit ist jedoch unterschiedlicher Art. Betreute müssen ihr Leben in vielen Fällen weiterhin größtenteils eigenständig betreiben und sind demnach unabhängig von der Höhe des Vermögens auf den Schutz des Staates angewiesen.

In sechs Fällen wurden andere Gründe für den Verzicht auf die Rechnungslegung angegeben. 14 Mal war kein Grund für den Verzicht erkennbar. Auch diese Form der Befreiung darf als problematisch eingestuft werden. Die Befreiung von der Rechnungslegung darf nur aufgrund eines eingeschränkten Kreises von Gründen erteilt werden und bildet die Ausnahme von der Regel. Eine grundlose Befreiung widerspricht somit dem Sinn und der vom Gesetzgeber festgelegten Systematik.

Dass die Rechnungslegung bei insgesamt nur 34,4 % der Betreuerinnen und Betreuer gefordert wurde, offenbart, dass eine stichhaltige Kontrolle der Vermögensentwicklung in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht stattfinden kann. Lediglich die verändernden Bestände am Jahresende zu überprüfen, würde nur bei außergewöhnlich starken Veränderungen die Aufmerksamkeit der Kontrolleure erwecken. Einzelne Bestände und verdächtige Ab- oder Umbuchungen könnten so nur im Rahmen der Schlussrechnung

---

162 BeckOGK, *Zorn,* BGB, § 1840, Rn. 24; JurisPK, *Pammler-Klein,* BGB, § 1840, Rn. 23; Palandt, *Diederichsen*, BGB, § 1840, Rn. 5; Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1840, Rn. 9.

aufgedeckt werden (siehe 3.3.2.4). Diese lückenhafte Kontrolle eröffnet geneigten Personen Tatgelegenheiten.

Insbesondere Betreuerinnen und Betreuer aus dem familialen Umfeld sind von der Pflicht zur Rechnungslegung ausgenommen. Obwohl nachvollziehbar ist, dass diesem Personenkreis die Erfüllung der Pflichten aus dem Betreueramt erleichtert werden soll, um eine betroffenennahe Betreuung zu ermöglichen, folgt daraus auch, dass tendenziell Menschen mit weniger Erfahrung im Umgang mit fremden Vermögen weniger kontrolliert werden.

Rechnungslegung bei Berufsbetreuern

Betrachtet man die Betreuungsfälle, bei denen auf eine Rechnungslegung verzichtet wurde, unter dem Aspekt des Betreuertypus, zeigt sich, dass, wie zu erwarten war, ein Großteil entweder ehrenamtliche Betreuer (76 Fälle; 56,3 %) oder Vereinsbetreuer (22 Fälle; 16,3 %) waren. In einem Fall war die Betreuungsbehörde selbst als Betreuer eingesetzt. Doch neben diesen üblichen Befreiungen waren auch 36 Berufsbetreuer von der Erstellung einer Rechnungslegung ausgenommen, obwohl diese grundsätzlich zur Einreichung verpflichtet gewesen wären.

Von diesen 36 Fällen waren 19 Berufsbetreuer von der Erstellung einer Rechnungslegung befreit, da der Betreute in diesen Fällen nur über ein geringes Vermögen verfügte. Daneben war in 12 Fällen kein Grund für die Befreiung von der Rechnungslegung in den Akten erkennbar. In drei Fällen wurde angegeben, dass die Betroffenen ihr Vermögen selber verwalten würden und in einem Fall nahm die Heimleitung die Vermögensverwaltung vor. Im letzten Fall war die Betreuerin sowohl für die Betroffene als auch deren Ehemann eingesetzt. Das Ehepaar teilte sich ein Konto, das auf den Namen des Ehemanns lief. Das Gericht verzichtete auf eine Rechnungslegung, da eine solche bereits in der Akte für den Ehemann eingereicht wurde.

33 der 36 Betreuungen, in denen die Berufsbetreuer von der Rechnungslegung befreit waren, wurden in Erhebungsort A geführt. Zwar ist das einerseits auf die ungleiche Größe der jeweiligen Stichproben zurückzuführen. Andererseits ist die Konzentration dieser Ausnahmefälle trotzdem bemerkenswert, insbesondere, da in Erhebungsort B keinerlei Fälle (bei insgesamt 11 Berufsbetreuerinnen bzw. Betreuern) dieser Art, in C zwei (5 Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer) und in D nur einer (7 Berufsbetreuerinnen bzw. Berufsbetreuer) registriert werden konnten. Da die Stichprobe, wie oben bereits dargestellt, nicht den Anspruch erheben kann, repräsentativ zu sein, lassen sich diese Aussagen nicht verallgemeinern. Sie deuten jedoch auf eine unterschiedliche Kontrollpraxis in den Erhebungsorten hin. Dies wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, dass mit 33 fast die Hälfte der insgesamt 70 ausgewerteten Berufsbetreuer in Erhebungsort A von der Rechnungslegung befreit waren.

Insgesamt wird deutlich, dass von der eigentlich nur als Ausnahme vorgesehenen Befreiung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern von der Rechnungslegung häufig Gebrauch gemacht wird. Die Gerichte entlasten sich auf diesem Wege von einer Arbeitslast, aber nehmen dafür in Kauf, die Pflicht der Kontrolle der Vermögensbewegungen bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern zu vernachlässigen.

Erkennbare Kontrolle

Von den 77 Fällen, in denen die Rechnungslegung angeordnet war, müssen 21 für die Untersuchung der Kontrolle durch die Rechtspfleger außer Acht gelassen werden. Hier war jeweils das erste Jahr der Betreuung vor der Auswertung noch nicht abgelaufen und somit war die Einreichung einer Rechnungslegung im Zeitpunkt der Auswertung noch nicht erforderlich. Von den übrigen 56 Fällen war bei 42 (75,0 %) eine Kontrolle durch die Rechtspfleger erkennbar, wogegen in 10 weiteren Fällen keinerlei Kontrolle in den Akten vermerkt wurde. Vergleichbar zu der Kontrolle der Vermögensverzeichnisse muss daraus nicht folgen, dass keine Kontrolle stattgefunden hat. Jedoch wird eine fortdauernde Nachvollziehbarkeit auch für die Kontrolleure selber erschwert. In den restlichen vier Fällen war trotz fehlender Befreiung keine Rechnungslegung eingereicht worden und dieser Umstand wurde seitens des Gerichts nicht bemängelt.

Von den letztlich 42 Fällen, in denen eine Kontrolle durch Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger feststellbar war, wurden in 36 Fällen die in der Rechnungslegung angeführten Posten abgehakt. In 26 Fällen wurde eine Verfügung gefertigt. In 13 dieser Fälle wurden keine Mängel beanstandet und in weiteren acht Fällen wurde die Nachreichung von Belegen angemahnt. In einem Fall wurde angemerkt, dass eine Umstellung auf eine ehrenamtliche Betreuung angezeigt sei, und in vier Fällen wurde die Abgabe der Rechnungslegung nach Verspätung gefordert.

Tabelle 12: Erkennbare Kontrolle in 56 Betreuungsgerichtsakten mit angeordneter Rechnungslegung und mehr als 12 Monaten Bearbeitungsdauer

Erhebungs-raum		Nein	Ja	Nicht aus-wertbar	Gesamt
A	N %	7 21,2	25 75,8	1 3,0	33 100
B	N %	2 13,3	13 86,7	0 0,0	15 100
C	N %	0 0,0	3 50,0	3 50,0	6 100
D	N %	1 50,0	1 50,0	0 0,0	2 100
Gesamt	N %	10 17,9	42 75,0	4 7,1	56 100

Rechtsverletzungen

Wie bereits bei den Vermögensverzeichnissen, war es auch bei den eingereichten Rechnungslegungen möglich, Rechtsverletzungen zu identifizieren. Berücksichtigt werden hier die 56 Verfahren, in denen eine Rechnungslegung angeordnet war und bei denen das in Frage kommende Berichtsjahr bereits abgelaufen war.

Zunächst konnten verspätete Einreichungen festgestellt werden. Acht Mal wurde die Rechnungslegung nicht bis zu dem vom Gericht benannten Termin eingereicht. Einer dieser Fälle wird im Rahmen der weiteren Auffälligkeiten beschrieben. In zwei weiteren Fällen wurde die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer an die Einreichung erinnert. In den fünf restlichen Verfahren mit verspäteter Rechnungslegung reichten die betreuenden Personen die Berichte ein, ohne dass weitere Aufforderungen erfolgen mussten. Doch neben den Verspätungen kam es auch in acht Instanzen vor, dass eine Rechnungslegung angeordnet war, jedoch nicht eingereicht wurde. Die Betreuerinnen und Betreuer waren hier nicht befreit, da sieben beruflich in der Betreuung tätig waren und ein Betreuer zwar ehrenamtlich, aber ohne eine die Befreiung rechtfertigende Beziehung tätig war. Eines dieser Verfahren dauerte für sechs Jahre an, bevor der ausgewertete Betreuer ausgewechselt wurde. Eine Rechnung wurde in diesem Zeitraum nicht einmal gelegt. In vier Fällen wurde statt der eigentlich angezeigten Rechnungslegung lediglich ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse eingereicht. Zwei Mal gab die jeweilige Betreuerin an, dass die Betreute ihr Geld selbst verwalte und reichte deswegen keine Rechnungslegung ein. Letztlich wurde in einem Fall keinerlei Rechnung gelegt, obwohl der Betroffene spielsüchtig und alkoholkrank war. Gerade hier wäre eine nachvollziehbare Überwachung des Vermögensflusses wohl zweckdienlich gewesen.

Bei den abgegebenen Rechnungslegungen wurden durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ebenfalls Mängel festgestellt. Ähnlich wie bei den Vermögensverzeichnissen fehlten auch hier in mehreren Fällen Belege, insgesamt wurde dies zwölf Mal bemängelt. In sieben Verfahren war nicht erkennbar, dass die Belege nachgereicht wurden. In drei Verfahren wurden die Belege ohne Intervention durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nachgereicht und in zwei Verfahren bedurfte es eines gesonderten Hinweises. Zusätzlich wurde zwei Mal bemängelt, dass die eingereichten Rechnungslegungen unvollständig seien, beide Mängel wurden jedoch behoben.

Gerade in Anbetracht der aufgedeckten Mängel in der Arbeitsweise der Betreuerinnen und Betreuer zeigt sich das Problem, wenn die gesetzlich angeordnete Kontrolle nicht genügend umgesetzt wird. Zwar sind die dargestellten Rechtsverletzungen nicht mit strafrechtlich relevantem Handeln gleichzusetzen, aber sie deuten darauf hin, dass die Vermögensverwaltung bei fehlender Überwachung fehlerbehaftet geführt werden kann, ohne dass dies in den Kenntnisbereich der Gerichte gelangt. In diesem Bereich entfalten sich sodann auch Tatgelegenheiten für geneigte Betreuerinnen und Betreuer.

Weitere Auffälligkeiten

Ein Fall erwies sich bei der Auswertung der Rechnungslegungen als auffällig. Für den Zeitraum von 2012 bis 2013 wurde keine Rechnungslegung abgegeben, was das Gericht dazu veranlasste, Zwangsgeld zunächst anzudrohen und nach ausbleibender Reaktion seitens des Betreuers festzusetzen. Da der Betreuer das Zwangsgeld nicht zahlte, wurde ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Nachdem dann die Rechnungslegung für 2013 – 2014 eingereicht wurde, war das Vermögen um 80.000 € verringert, obwohl dazu angemerkt werden muss, dass der Betroffene Heimbewohner war und der Vermögensverlust zumindest teilweise auf die Begleichung der Heimkosten zurückgeführt werden kann. Da die Rechnungslegung für 2012 – 2013 weiterhin fehlte, verfügte die Rechtspflegerin, dass die relevanten Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden sollten.

Gegen den Betreuer – dies wurde auch in der Akte vermerkt – lief bereits ein Strafverfahren wegen veruntreuten Vermögenswerten aus anderen Betreuungsfällen. Trotzdem wurde der Betreuer erst ein Jahr, nachdem diese Information aktenkundig war und bereits Auffälligkeiten bezüglich der Rechnungslegung feststellbar waren, aus der Betreuung entlassen und durch einen neuen Betreuer ersetzt.

In diesem Verfahren war es bereits zuvor zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Die Betreuerin, die bereits unter den weiteren Auffälligkeiten bei einem Vermögensverzeichnis genannt worden war (siehe 3.3.2.2), war hier vor dem oben erwähnten Betreuer eingesetzt. Diese Betreuerin veräußerte eine Immobilie der Betreuten im Wert von 105.000 € für 106.000 €. Das betreffende Wertgutachten über die Immobilie reichte die Betreuerin erst auf Nachfrage des Gerichts ein. Als dieses eintraf, bemerkte das Gericht einen Fehlbetrag von 1.000 € bei der Betreuten, der bis dahin bei der Betreuerin verblieb. Die Betreuerin zahlte den Betrag zurück.

Die Betroffene bemängelte darüber hinaus, im Nachgang einer Wohnungsauflösung Schmuck zu vermissen und äußerte den Wunsch, die Betreuerin austauschen zu lassen. In einer Verfügung kurz vor dem Betreuerwechsel wurde angemerkt, dass im Namen der bettlägerigen Betreuten auffallend hohe Barsummen abgehoben wurden (2.000 € monatlich) und die Betreuerin sich eine um 2.970 € zu hohe Vergütung aus dem Vermögen der Betroffenen entnommen hatte. Aufgrund dieser Umstände wurde die Betreuerin ausgetauscht.

3.3.2.4 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung stellt in der Chronologie eines Betreuungsverfahrens den abschließenden Teil der Vermögenskontrolle dar. Nach Beendigung eines Betreuungsverfahrens haben die Betreuerinnen und Betreuer die Pflicht, eine Schlussrechnung an die Betreuungsgerichte zur Kontrolle der Vermögensverwaltung einzureichen (siehe zu den rechtlichen Ausführungen 1.2.3.4). Die Schlussrechnung wird durch das Gericht auf die formelle Richtigkeit geprüft. Die sachliche, inhaltliche Prüfung richtet sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, das Einholen der erforderlichen Genehmigungen, die vollständige Aufführung von Einnahmen und Ausgaben und die Pflichtgemäßheit der Vermögensverfügungen.[163] Das Gericht prüft dies, hat aber die Betreuerinnen und Betreuer nicht zur sachlichen Berichtigung und Ergänzung der Rechnung zwangsweise anzuhalten. Stattdessen soll das Gericht den Betroffenen Entscheidungsgrundlagen für die Entlastung oder Nichtentlastung geben.[164]

Anordnung der Schlussrechnung

Damit die Schlussrechnung Teil der Vermögenskontrolle werden kann, muss die jeweilige Betreuung abgeschlossen sein. In den ausgewerteten Gerichtsakten waren 105 Betreuungsverhältnisse beendet. In diesen Fällen hätte also grundsätzlich eine Schlussrechnung angefertigt werden müssen.

In 71 Fällen und damit 67,6 % verzichtete das Gericht auf die Einreichung einer Schlussrechnung, obwohl dies dem geltenden Recht widerspricht (siehe 1.2.3.4). In diesem Teil der Stichprobe mussten also keine

---

163 Jurgeleit, *Meier*, BetR, BGB, § 1892, Rn. 3.

164 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann,* BetR, BGB, § 1892, Rn. 3; MüKo*, Kroll-Ludwigs*, BGB, § 1892, Rn. 4.

weiteren Ausführungen bezüglich der Verwaltung des Vermögens erbracht werden. Eine abschließende Kontrolle der Veränderung des Vermögens der betreuten Personen war in diesen Fällen somit ausgeschlossen.

Tabelle 13: Anordnung der Schlussrechnung (105 beendete Betreuungsverfahren)

Erhebungs-raum		Nein	Ja	Gesamt
A	N %	47 68,1	22 31,9	69 100
B	N %	7 50,0	7 50,0	14 100
C	N %	10 83,3	2 16,7	12 100
D	N %	7 70,0	3 30,0	10 100
Gesamt	N %	71 67,6	34 32,4	105 100

In neun dieser 71 Fälle gab die Betreuerin oder der Betreuer an, kein Vermögen verwaltet zu haben und in vier weiteren Fällen wurde auf die Schlussrechnung verzichtet, da das Vermögen zu gering gewesen sei, als dass sich eine Schlussrechnung lohnen würde. In zwei Fällen hatte der oder die Betroffene kein eigenes Konto und dies reichte dem Gericht als Grund für den Verzicht auf eine Schlussrechnung. Ein Verzicht durch die ehemals Betreute oder den ehemals Betreuten lag in diesen Fällen ausdrücklich nicht vor. In Fällen einfacher und durchsichtiger Vermögensverwaltung kann das Gericht zwar auf einen Verzicht hinwirken, aber dieser muss dennoch durch die ehemals betreute Person erfolgen.[165] Da ein solcher hier nicht erfolgt ist, war der Verzicht durch das Gericht rechtswidrig. Insbesondere wenn keine Rechnungslegung angeordnet war, ist der Verzicht auf die Schlussrechnung als beinahe vollständiger Verzicht auf eine nachvollziehbare Kontrolle der Vermögensbewegung zu werten.

In sieben Fällen verzichtete der Betroffene auf die Abrechnung. Dies entspricht, wie oben dargestellt der Privatautonomie und ist damit rechtlich nicht zu beanstanden. Fünf Mal verstarb der Betreuer und war nicht mehr in der Lage eine Schlussrechnung anzufertigen. In diesen Fällen trifft die Pflicht zur Schlussrechnung die Erben der oder des Verstorbenen.[166] In keinem der erhobenen Fälle ist jemand dieser Pflicht nachgekommen. Auch waren keine Anstrengungen seitens der Gerichte ersichtlich, die Durchsetzung zu verfolgen.

---

165 Erman, *Schulte-Bunert*, BGB, § 1890, Rn. 8.

166 Damrau/Zimmermann, *Zimmermann,* BetR, BGB, § 1908c, Rn. 4.

In 38 von den 71 Fällen, in denen auf eine Schlussrechnung verzichtet wurde, war in den Akten kein Grund für den Verzicht erkennbar. In diesen Fällen sah das Gericht also nicht nur von der gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Anforderung einer Schlussrechnung ab, es verzichtete darüber hinaus noch auf eine Darlegung eines Grundes. Insbesondere in Fällen, in denen die Betreuerinnen und Betreuer von der Rechnungslegung befreit waren, führte dies dazu, dass seit der Erstellung des Vermögensverzeichnisses praktisch keine Vermögenskontrolle mehr umgesetzt wurde. Denn es handelt sich bei § 1890 BGB zwar um einen privatrechtlichen Anspruch der oder des ehemaligen Betreuten, trotzdem muss gem. § 1892 BGB eine Prüfung durch das Gericht erfolgen, wofür die Rechnung beim Gericht eingereicht werden muss.[167] Daraus folgt, dass das Gericht auch die Pflicht hat, bei Nichtbefolgung der Vorschrift auf die Einhaltung hinzuwirken; dazu steht dem Gericht auch die Möglichkeit zu, gem. § 1837 Abs. 3 BGB ein Zwangsgeld zu verhängen.[168]

Der Verzicht auf Schlussrechnungen ist auch in Fällen, in denen die Betreuungsverhältnisse an sich nicht enden, sondern nur die Betreuerin oder der Betreuer ausgewechselt wird, problematisch. Der über § 1908i BGB auch auf Betreuungen anwendbare § 1890 BGB knüpft das Erfordernis einer Schlussrechnung nicht an die Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Stattdessen wird auf die Beendigung des Amtes der betreuenden Person abgestellt. Ein jeder, der aus einem konkreten Betreuungsverhältnis ausscheidet, hat also grundsätzlich die Pflicht, eine abschließende Rechnung zu legen. Für den Wechsel einer Betreuung kann es verschiedenartige Gründe geben. Gem. § 1908b Abs. 1 S. 1 kann das Betreuungsgericht einen Betreuer entlassen, wenn seine Eignung nicht mehr gewährleistet ist. Auch der Tod einer Betreuerin oder eines Betreuers führt zu einem Betreuerwechsel. Gemein ist diesen beispielhaft genannten Wechselgründen, dass sie keine Veränderung der Fähigkeiten zur eigenständigen Bewältigung der eigenen Angelegenheiten der betreuten Person voraussetzen. Die Gründe, die zur Anordnung der Vermögenssorge geführt haben, können demnach zur Zeit des Betreuerwechsels in gleichem Umfang bestehen. In dieser Konstellation hat trotzdem die betreute Person die Möglichkeit, die ehemals betreuende Person von der Erstellung einer Schlussrechnung zu befreien. Hierbei öffnen sich potenzielle Einfallstore für schädigendes Verhalten. Denn wenn gerade die Person, die zur Unterstützung in Vermögensangelegenheiten eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten hat, entscheiden muss, ob diese oder dieser die Geschäfte ordnungsgemäß wahrgenommen hat und aufgrund dessen keine Rechnung über die Vermögensbewegungen mehr zu legen hat, entspricht das nicht dem Schutz- und Unterstützungsgedanken, der Teil des Betreuungsrechts ist. Zwar kann dies - das Recht zum Verzicht auf eine Schlussrechnung - als Ausdruck der Privatautonomie gewertet werden, aber wenn diese lediglich dazu dient, der betroffenen Person ein Recht zur Selbstschädigung einzuräumen, ist der beabsichtigte Zweck verfehlt.

Ursprung dieser Problematik ist, dass die Vorschriften zur Schlussrechnung aus dem Vormundschaftsrecht stammen und nur übertragen auf das Betreuungsrecht angewendet werden. Die rechtlichen Einschränkungen der Mündel und die deswegen erforderliche Rechnungslegung werden durch die Minderjährigkeit

---

167 Erman, *Schulte-Bunert*, BGB, § 1892, Rn. 1; Schulze, *Kemper*, BGB, § 1892, Rn. 3; Soergel, *Zimmermann,* BGB, § 1892, Rn. 1.

168 Soergel, *Zimmermann,* BGB, § 1892, Rn. 1; MüKo, *Spickhoff,* BGB, § 1892, Rn. 2.

und die daraus folgende eingeschränkte Einsichtsfähigkeit begründet. Diese endet rechtlich mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels. Ab dann ist das Mündel uneingeschränkt rechtsfähig. Daraus folgt auch die Möglichkeit, dem ehemaligen Vormund die Erstellung einer Schlussrechnung zu erlassen.

Hier besteht der Unterschied zur Betreuung und insbesondere dem Betreuerwechsel. In diesen Fällen erwächst nicht automatisch die vormals eingeschränkte Fähigkeit, die eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen, zur rechtlich uneingeschränkten Einsichtsfähigkeit. Nichtsdestoweniger wird der betreuten Person die gleiche Verantwortung angelastet, die einem volljährig gewordenem Mündel zugetraut wird. Es wäre demnach zu bedenken, ob diese faktisch unterschiedlich gelagerten Fälle nicht auch rechtlich unterschiedlich behandelt werden sollten. Auch in den ausgewerteten Akten zeigt sich, dass das Problem in der Praxis eine Rolle spielen kann. Nach Betreuerinnen- oder Betreuerwechseln wurde in 65,4 % der Fälle auf Schlussrechnungen verzichtet.

In einem weiteren Fall wurde die Betreuung von der Mutter des Betreuten auf den Sohn übertragen. Hier wurde auf die Schlussrechnung mit der Begründung verzichtet, dass es in diesen Fällen unüblich sei, Schlussrechnungen anzufordern. Dies ist ebenfalls kein rechtlich zulässiger Grund für den Verzicht auf eine Schlussrechnung durch das Gericht. Auffällig war ein weiterer Fall, in dem zwei Kinder der betreuten Person gemeinsam als Betreuer eingesetzt waren und sich gegenseitig bezüglich der Schlussrechnung entlastet haben. Auch dies entspricht nicht dem Sinn der Möglichkeit, dass eine betreute Person – hier vertreten durch ihre Betreuer – die Betreuerinnen und Betreuer von ihrer Schlussrechnungspflicht befreien kann.

Betrachtet man den Verzicht auf die Schlussrechnung abhängig vom Erhebungsraum, sinken die Fallzahlen bei einer Stichprobe von insgesamt 105 Fällen naturgemäß. Auffällig ist dennoch, dass in jedem Erhebungsraum auf mindestens 50 % der Schlussrechnungen verzichtet wurde. In Erhebungsraum A, in dem eine Fallzahl von 69 beendeten Betreuungsverhältnissen und damit die größte Gruppe vorliegt, wurde in 68,1 % der Fälle auf die Erstellung einer Schlussrechnung verzichtet. In Erhebungsraum B hielten sich die Fälle, in denen eine Schlussrechnung eingereicht werden musste und die, in denen ein Verzicht vorlag, die Waage. In Erhebungsraum C wurde in nur zwei Fällen eine Schlussrechnung angefordert und dagegen in zehn nicht. Ähnlich war das Verhältnis auch in Erhebungsraum D, in dem nur drei Schlussrechnungen erwartet wurden und in 7 Fällen ebenfalls keine Anforderung einer solchen in den Akten ersichtlich war.

Abhängig vom Typ des Betreuers zeigt sich, dass, bis auf in einem Fall, in dem die Betreuungsbehörde selbst als Betreuerin eingesetzt war, jeweils über 50 % der Betreuerinnen und Betreuer keine Schlussrechnung einreichen mussten. Auffällig ist, dass Berufsbetreuerinnen und -betreuer merklich häufiger zur Erstellung einer Schlussrechnung angehalten wurden als Personen, die ihr Betreuungsamt ehrenamtlich ausüben. Wie oben dargestellt, hätte dabei gerade die Kontrolle der Schlussrechnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern eine besondere Bedeutung. Durch den überwiegenden Verzicht auf Rechnungslegungen in diesen Fällen kann ohne eine Schlussrechnung kein Einblick in die Vermögensverwaltung bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern erfolgen. Auch hier zeigen sich demnach die Lücken in der gerichtlichen Kontrolle im Bereich der Vermögenssorge.

Kontrolle der Schlussrechnung und Rechtsverletzungen

Da, wie oben dargestellt, eine Schlussrechnung nur in 34 von 105 beendeten Betreuungsverfahren (32,4 %) eingereicht wurde, ist eine tiefergehende Analyse der Kontrolle der Schlussrechnungen durch die Rechtspfleger aufgrund des kleinen Samples nicht möglich. Es war jedoch in 27 (79,4 %) der 34 Fälle erkennbar, dass eine Kontrolle durch die Rechtspfleger stattgefunden hatte. Wie bei den Vermögensverzeichnissen und den Rechnungslegungen gilt jedoch auch hier, dass aus der nicht erkennbaren Kontrolle in den anderen sieben Fällen nicht zwangsläufig auf eine ausgebliebene Kontrolle geschlossen werden kann. Es ist auch möglich, dass eine solche Kontrolle durchgeführt wurde, ohne dass diesbezüglich Vermerke in der Akte gefertigt wurden. Im Rahmen der Kontrollen wurden in sieben Fällen Unvollständigkeiten bemängelt, welche in vier Fällen in den Akten erkennbar behoben wurden. Für die wenigen Fälle, in denen die Schlussrechnung einzureichen war, wurde eine Kontrolle in der überwiegenden Anzahl der Fälle durchgeführt. Jedoch wurden auch für diese kleine Gruppe häufig Mängel festgestellt. Ein Rückschluss auf die Fälle, in denen keine Schlussrechnung eingereicht wurde, lässt sich daraus aufgrund des kleinen Samples nicht ziehen.

Auch die Rechtsverletzungen fallen anhand der geringen Anzahl an übrig gebliebenen Fällen im Vergleich zu denen in den Vermögensverzeichnissen und Rechnungslegungen gering aus. Es waren zwei verspätete Abgaben und zwei unvollständige Schlussrechnungen zu verzeichnen. Darüber hinaus wurde in einem Fall angemerkt, dass Belege fehlten.

3.3.2.5 Unklare Vermögenstrennung in der familialen Betreuung

Die Betreuung ist ein fremdnütziges Rechtsinstitut, woraus das in § 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1805 BGB festgesetzte Trennungsgebot folgt.[169] Dieses verbietet jede Vermischung oder Vermengung des Vermögens der Betreuenden und Betroffenen und verlangt Transparenz, mithilfe derer das Vermögen stets zweifelsfrei unterschieden werden kann.[170] Demnach ist es Betreuerinnen und Betreuern beispielsweise nicht gestattet, gemeinsame Konten mit den Betreuten zu führen. Für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer dürfte dieser Umstand nur in Ausnahmefällen problematisch werden. In familialen Betreuungsverhältnissen – zum Beispiel, wenn psychisch kranke oder körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder durch die eigenen Eltern betreut werden – können Verstöße gegen diesen Grundsatz durchaus vorkommen.

Zu denken ist dabei insbesondere an Situationen, bei denen die Betreuung rechtfertigende Einschränkungen der Kinder bereits vor dem Eintritt der Volljährigkeit auftreten. In so gelagerten Fällen obliegt den Eltern bereits frühzeitig die Verantwortung, die Geschicke der Kinder in Vermögensangelegenheiten zu leiten. Ausgaben werden sodann von den Konten der Eltern getätigt, während dezidierte Einnahmen der

---

169 BeckOGK, *Fröschle*, BGB, § 1805, Rn. 2.

170 Jurgeleit, *Reinfarth*, BetR, BGB, § 1805, Rn. 1; Damrau/ Zimmermann, *Zimmermann*, BetR, BGB, § 1805, Rn. 2; Palandt, *Götz*, BGB, § 1805, Rn. 1.

Kinder zumeist ausbleiben. Insofern kann in diesen Fällen eher von einem Verhältnis, das von einer Hierarchie geprägt ist, ausgegangen werden. Ziel der Betreuung ist dagegen die kooperative Lebensführung, klassisch hierarchische Verhältnisse sind insofern nicht beabsichtigt.

Problematisch, im Sinne des Trennungsgebotes, wird dieser Umstand beispielsweise, sobald die Kinder die Volljährigkeit erreichen und dann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Betreuungen eingerichtet werden. In Fällen dieser Art kann es vorkommen, dass die bereits eingespielten Strukturen der Vermögensverwaltung nicht den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Diese Umstellung muss jedoch auch im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden. Damit Mittel im Sinne der oder des Betroffenen eingesetzt werden können, müssen diese auch klar erkennbar getrennt verwaltet werden. Diese Trennung hat ihre Bedeutung jedoch nicht ausschließlich im Innenverhältnis der Betreuung, sondern entfaltet ebenfalls in der Kontrolle der Vermögensverwaltung elementare Wichtigkeit. Ist es den kontrollierenden Instanzen nicht möglich, zu erkennen, welche Werte vorhanden sind, können auch die Verwendung und Entwicklung nicht überwacht und unrechtmäßige Verschiebungen nicht erkannt werden.

Neben diesen Konstellationen kann es auch zu Vermischungen und Vermengungen kommen, wenn Ehepartner im Laufe ihres Lebens ihr Vermögen gemeinsam verwaltet und keine strikte Trennung der Vermögenswerte beibehalten haben. Falls nun Einschränkungen auftreten, die zur Einrichtung einer Betreuung durch die oder den Ehepartner führen, müsste eine Trennung des Vermögens durch die betreuenden Gattinnen und Gatten eingeführt werden.

Selbst wenn keine böswilligen Absichten auf Seiten der Betreuerin oder des Betreuers vorliegen – und davon ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auszugehen – kann es zu unbeabsichtigten Fehlverwendungen von Mitteln kommen. Eine Vermischung der Vermögenswerte widerspricht dann nicht nur dem Grundsatz der Selbstbestimmtheit**.** der oder des Betroffenen, sondern schafft in Fällen, in denen schädigendes Handeln durch die betreuenden Personen beabsichtigt ist – dies ist auch in familiären Betreuungen nicht auszuschließen –, Tatgelegenheitsstrukturen und verunmöglicht eine zielgerichtete Kontrolle.

In den Betreuungsgerichtsakten war es in elf Fällen möglich, Vermischungen von Vermögen festzustellen. In zehn der Fälle bestand eine familiäre Beziehung zwischen den Betroffenen und den Betreuerinnen und Betreuern: sieben Mal war ein Elternteil als Betreuer oder Betreuerin eingesetzt, einmal ein Ehegatte und in zwei Verfahren waren die Kinder der Betroffenen für die Betreuung zuständig. In all diesen Fällen kam die Vermischung dadurch zustande, dass die Betroffenen nicht über ein eigenes Konto verfügten und das Vermögen stattdessen über das Konto der betreuenden Person verwaltet wurde. Das jeweilige Gericht wirkte weder im Rahmen der Kontrolle der Vermögensaufstellung, der Rechnungslegungen, der Schlussrechnungen noch an anderer Stelle auf eine strikte Trennung des Vermögens hin. Damit verstießen nicht nur die Betreuerinnen und Betreuer gegen ihre Pflicht der ordnungsgemäßen Amtsführung, sondern auch die Gerichte kamen ihrer Kontrollfunktion nicht nach.

Zusätzlich war noch ein Fall mit einem Berufsbetreuer in der Stichprobe, welcher bereits bei den weiteren Auffälligkeiten im Abschnitt 3.3.2.2 genannt wurde. Die Betreuerin nahm eine hochwertige Armbanduhr an sich (der Wert lag laut der Betreuerin bei 2.000 €) und behielt diese. Sie gab an, die Uhr der Betroffenen

für sie zu verwahren und sie ihr gegebenenfalls vorzuzeigen. Eine eindeutige Vermischung von Vermögenswerten, wie sie bei einem gemeinsamen Konto zu finden ist, liegt in einem solchen Fall nicht vor. Jedoch ist nicht nur die Zusammenlegung von Vermögenswerten untersagt, sondern jede Art von Nutzung von Sachen der oder des Betroffenen.[171] Nach Ende der Betreuung gab die Betreuerin die Uhr erst auf Nachfrage an die neue Betreuerin heraus. Betrachtet man den Fall im Gesamtkontext (siehe 3.3.2.2), insbesondere mit der zunächst nicht genannten Wohnungsauflösung und dem ungeklärten Verbleib einiger sich vormals in dieser Wohnung befindlicher Gegenstände, ist der Sinn des Trennungsgebotes auch hier anwendbar und eine Herausgabe durch die Betreuerin oder eine Verwahrung außerhalb des direkten eigenen Einflusses angezeigt. Auch hier wirkte das Gericht nicht auf die klare Trennung hin.

Ex post beurteilt könnte bei diesem Fall eine eindeutige Einschätzung vorgenommen werden. Die Gefahr für das Vermögen der Betroffenen war durch die Verwendung durch die Betreuerin erhöht. Auf der anderen Seite ist im Betreuungsrecht zu bedenken, dass die aus dem Vormundschaftsrecht stammenden Vorschriften gem. § 1908i BGB lediglich sinngemäß und nicht in jedem Fall direkt anzuwenden sind.[172] Der in § 1902 BGB festgelegte, auch bei der Vermögensverwaltung zu beachtende Grundsatz, das Wohl und den Willen der oder des Betreuten zu beachten, beeinflusst die Anwendung der Vorschriften und muss bei der Rechtsanwendung eine zentrale Rolle spielen. Die Sicherung des Vermögens ist demnach ein wichtiger Faktor, wenn diese jedoch mit dem Willen der oder des Betreuten in Konflikt gerät, ist ggf. ein Ausgleich zu finden. Hier offenbart sich ein Spannungsfeld, das wohl keine generelle Regelung zulässt, sondern eine einzelfallbezogene Lösung erfordert.

Jegliches Risiko lässt sich auf diese Weise nicht eliminieren, doch dies ist auch außerhalb von Betreuungen nicht möglich. Soweit Vermögenswerte von betreuenden Personen und Betroffenen nicht mehr transparent voneinander unterschieden werden können, ist es erforderlich eine strikte Anwendung des Trennungsgebotes durchzusetzen; ist dies jedoch noch möglich und im Einklang mit dem Wohl und Willen des Betroffenen, sind dagegen Einzelfallentscheidungen notwendig und vereinbar mit dem Grundcharakter des Betreuungsrechts.

3.3.2.6 Ressourcenknappheit der Kontrollinstanzen

Ein Faktor, der Tatgelegenheiten begünstigt, ist das Fehlen funktionierender Kontrollinstanzen. Einerseits kann der Funktionsverlust durch unzureichende rechtliche Rahmenbedingungen entstehen. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kontrolle, bei der es oft Eingriffen in Rechtspositionen der Kontrollierten bedarf, nicht vor, sind die Handlungsmöglichkeiten der kontrollierenden Akteure von vornherein nur beschränkt.

Andererseits kann auch die mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben dazu führen, dass Tatgelegenheiten erwachsen. Die unzureichende Umsetzung kann im Einzelfall eine Vielzahl von Ursachen haben. Denkbar ist etwa, dass das zur Kontrolle bestimmte Personal nicht ausreichend geschult wird oder dass die Kontrolleure selbst bei der Anwendung des Gesetzes ungenügend kontrolliert werden. Doch auch

---

171 Schulze, *Kemper*, FamR, BGB, § 1805, Rn. 1.

172 BeckOGK, *Fröschle,* BGB, § 1908i, Rn. 14.

eine überhöhte Arbeitsbelastung kann dazu führen, dass Kontrolle nur lückenhaft umgesetzt und Raum für normabweichendes Verhalten eröffnet wird. Dies kann durch strukturelle Hindernisse wie organisatorische Fehlbesetzungen oder unstrukturierte Arbeitsaufteilungen geschehen. Ebenfalls denkbar erscheint eine überhöhte Arbeitsbelastung durch Unterfinanzierung. Wenn Arbeitskräfte mehr Fälle bei gleicher Arbeitszeit bearbeiten müssen, kann dies dazu führen, dass die Gründlichkeit der Arbeit verringert wird, um die beständig neu ankommenden Aufträge bewältigen zu können.

Die verminderte Gründlichkeit bei der Kontrolle kann im Miteinander von Kontrolleuren und Kontrollierten zu Strukturen führen, aus denen Tatgelegenheiten erwachsen können oder zumindest begangene Taten erschwert aufdeckbar werden. Eine ausgiebige Untersuchung dieses Phänomenkreises würde eine gesonderte Bearbeitung erfordern, in der explizit die Belastungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche im Kontrollsystem des Betreuungsrechts erfasst werden und anhand dieser Ergebnisse die Auswirkungen von erhöhter Arbeitsbelastung auf die Wirksamkeit der Kontrolle untersucht werden. Da dies im Rahmen der vorliegenden Studie nicht zu realisieren war, können die folgenden Hinweise nur als Denkanstoß in diese Richtung dienen.

Wie unter 2.1. dargestellt unterscheidet sich die Arbeitsbelastung sowohl der Richterinnen und Richter als auch der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger je nach Erhebungsraum. Die Anzahl der anhängigen Verfahren war pro Richterin bzw. Richter in Erhebungsraum D um mehr als ein Drittel höher als in Erhebungsraum B. Diese ungleiche Verteilung deutet daraufhin, dass Richterinnen und Richter in Erhebungsraum D pro Fall weniger Zeit für Kontrollaufgaben zur Verfügung haben. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern. Hier war die Fallbelastung zum Zeitpunkt der Erhebung in Erhebungsraum A fast doppelt so hoch wie in Raum C. Ob und wie stark sich die unterschiedlichen Belastungen auf die Kontrollintensität auswirken, lässt sich anhand der aus den Betreuungsgerichtsakten erhobenen Daten nicht eindeutig bestimmen. Auffällig war zumindest, dass in Erhebungsraum A fast die Hälfte Berufsbetreuerinnen und -betreuer (33 von 70) von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit wurden (3.3.2.3). Dadurch verringert sich die Arbeitslast der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu Lasten der Kontrolldichte in der Vermögenssorge. Dies könnte auf die Mehrbelastung im Vergleich zu den anderen Erhebungsräumen zurückzuführen sein. Dass diese Interpretation indes vielleicht nicht der einzige zulässige Schluss ist, zeigt sich bei der Kontrolle der Vermögensverzeichnisse (3.3.2.2). In Erhebungsraum C wurden fast ein Drittel der Betreuerinnen und Betreuer nicht zu einer Abgabe verpflichtet – dies ist im Vergleich mit den Erhebungsräumen ein hoher Wert – obwohl die Fallbelastung in diesem Erhebungsraum für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger am geringsten war. Mithilfe der hier gewonnenen Daten lässt sich der Einfluss der Belastung auf die Kontrolle mithin nicht zweifelsfrei bestimmen, da dafür zu viele möglicherweise relevante Faktoren unberücksichtigt bleiben mussten und die Methode der Aktenanalyse hier an ihre Grenzen stößt. Weitere Untersuchungen könnten hier mehr Aufschluss geben.

3.3.2.7 Information/Kommunikation

Kontrollprozesse, bei denen verschiedene Institutionen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen beteiligt sind, können nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn ein zielführender Informationsaustausch

zwischen den Akteuren stattfindet. Dies gilt auch in der Vermögenskontrolle im Betreuungsrecht. Die bisherigen Ergebnisse dieser Untersuchung lassen dabei zwei relevante Schnittstellen zwischen den beteiligten Institutionen erkennen.

3.3.2.7.1 Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte

Zunächst ist die Zusammenarbeit der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte zu nennen, bei der die Betreuungsbehörden unterstützend für die Gerichte tätig werden. Für die Kontrolle der Vermögenssorge wird dies besonders relevant bei der Auswahl der Betreuer. Das Gericht muss die Behörde bei der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers gem. § 279 Abs. 2 FamFG bzw. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BtBG anhören. Die Anhörung der Behörde ist für die Betreuungsgerichte verpflichtend (siehe 3.3.2.1.2).[173] Sie vollzieht sich in der Praxis allerdings nicht als persönliche Anhörung, sondern durch die Übersendung eines Sozialberichts über die betroffene Person an das Gericht und einen Vorschlag für die Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers.

Sozialbericht

In dem von der Betreuungsbehörde zu erstattenden Sozialbericht[174] sollen vier Faktoren im Mittelpunkt stehen (§ 279 Abs. 2 S. 2 FamFG):

1. Die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation der oder des Betroffenen
2. Die Erforderlichkeit der Betreuung
3. Die Betreuerinnen- oder Betreuerauswahl
4. Die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen

Gerade durch die Punkte 1. und 3. kann die Behörde entscheidenden Einfluss auf die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer und damit auch auf den Grundstein der Vermögenskontrolle nehmen. Die soziale Situation der oder des Betroffenen beinhaltet auch die finanzielle Situation des Betroffenen, also das Einkommen, Vermögen und die laufenden oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen.[175] Da ein Vier-Augen-Prinzip bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist (siehe 3.3.2.2.), könnte ein solcher Bericht der Betreuungsbehörde zumindest Anhaltspunkte zur wirtschaftlichen Ausstattung einer oder eines Betroffenen geben. Würden sich die im Vermögensverzeichnis gemachten Angaben nicht mit den Einschätzungen der Betreuungsbehörde decken, wäre gegebenenfalls ein Verdachtsmoment für eine tiefergehende Untersuchung der Vermögenssituation der Betroffenen durch die kontrollierenden Akteure des Betreuungsgerichts gegeben. Zur Nutzung dieser zusätzlichen Informationsquelle müssten die Gerichte ihrer Verpflichtung nachkommen und die Behörden – jedenfalls soweit es sich nicht um einstweilige Anordnungen nach § 300 FamFG handelt – anhören und um die Übersendung eines Sozialberichts bitten.

Betrachtet man die für die Untersuchung ausgewerteten Betreuungsverfahren, bei denen es sich um die Erstbestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers handelte, fällt auf, dass in fast zwei Drittel der Fälle

---

173 Haußleiter, *Heidebach*, FamFG, § 279, Rn. 2.
174 Fischer/Rohrmann, BtPrax 2017, 99.
175 Jurgeleit, *Bucic*, BetR, FamFG, § 279, Rn. 11.

(111 zu 77) kein Sozialbericht in den Akten aufzufinden war. Auch hier lohnt ein Blick auf die unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Erhebungsräumen:

Tabelle 14: Erstellung eines Sozialberichts nach Erhebungsraum (188 Betreuungsgerichtsakten)

Erhebungsraum		Nein	Ja	Gesamt
A	N %	73 67,0	36 33,0	109 100,0
B	N %	7 29,2	17 70,8	24 100,0
C	N %	22 91,7	2 8,3	24 100,0
D	N %	9 29,0	22 71,0	31 100,0
Gesamt	N %	111 59,0	77 41,0	188 100,0

In den Erhebungsräumen B und D wurde der Sozialbericht in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle eingereicht und stand den Betreuungsgerichten vor der Auswahl der Betreuer zur Verfügung. In den anderen beiden Erhebungsräumen wurde deutlich seltener davon Gebrauch gemacht. In Erhebungsraum C wurden gerade einmal zwei Sozialberichte eingereicht. Jedoch sind bei dieser Auflistung auch Fälle berücksichtigt, in denen die Erstellung eines solchen Berichtes noch nicht rechtlich verpflichtend war, da Teile der Verfahren bereits vor der Änderung des Gesetzes im Jahr 2014 eingerichtet wurden. Lässt man diese älteren Fälle außen vor, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 15: Erstellung eines Sozialberichts nach Erhebungsraum seit 01.07.2014 (78 Betreuungsgerichtsakten)

Erhebungsraum		Nein	Ja	Gesamt
A	N %	20 48,8	21 51,2	41 100,0
B	N %	2 20,0	8 80,0	10 100,0
C	N %	1 100,0	0 0,0	1 100,0
D	N %	5 19,2	21 80,8	26 100,0
Gesamt	N %	28 35,9	50 64,1	78 100,0

Insgesamt wurde nach dem 01.07.2014 mit 64,1 % ein deutlich größerer Anteil an Sozialberichten eingereicht. Die neu geschaffene Regelung scheint zumindest in Teilen Wirkung zu zeigen. Gleichwohl sind die 28 Fälle, in denen kein Sozialbericht eingereicht wurde, mittlerweile vorbehaltlich von in der Untersuchung nicht erfassten Verfahrensbesonderheiten zumindest als rechtlich problematisch zu werten, sodass ihnen eine andere Qualität zukommt, als den Fällen ohne Sozialbericht vor der Reform. Die Betrachtung einzelner Erhebungsräume ist dagegen für diesen Zeitraum deutlich weniger aufschlussreich, da in Erhebungsraum B lediglich zehn Verfahren nach der gesetzlichen Neuregelung eingerichtet wurden, während in Erhebungsraum C – in dem vormals über 90 % der Akten keinen Sozialbericht beinhalteten – nur ein Verfahren übrigblieb. Einzig in Erhebungsraum A, in dem etwas mehr als vierzig Verfahren nach dem 01.07.2014 begannen, ist auffällig, dass auch in diesem Zeitraum noch fast die Hälfte der Verfahren ohne Sozialbericht eingerichtet wurde. Insgesamt lässt sich festhalten, dass in einem erheblichen Anteil der ausgewerteten Verfahren trotz rechtlicher Verpflichtung keine Sozialberichte eingereicht wurden und die Gerichte damit einen möglichen Anhaltspunkt für eine Erleichterung der Kontrolle nicht nutzten.

Informationen über Betreuer

Während der Sozialbericht hauptsächlich Informationen über die Betroffenen enthalten soll, soll sich die Anhörung gem. § 279 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG auch auf die Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit beziehen. Bei der Auswertung der Betreuungsbehördenakten für die Auswahl der Betreuer (siehe 3.3.2.1.) wurde dieser Komplex bereits thematisiert. Es stellte sich heraus, dass zwischen Behörden und Gerichten ein Ungleichgewicht der Informationen vorlag, wobei sich alle bei der Behörde erhobenen Daten auf Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer bezogen.

Die Betreuungsbehörden hatten umfassende Informationen zu den Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und Auszügen aus dem BZR. Auch Lebensläufe (90,9 %) und Motivationsschreiben (60,6 %) waren in einer

Vielzahl der Fälle vorhanden. Dagegen waren Informationen dieser Art nicht in den Akten der Betreuungsgerichte zu finden. Dies ist grundsätzlich der Natur der Sache geschuldet, da der Fokus in den Betreuungsgerichtsakten auf den Betroffenen und nicht den Betreuerinnen und Betreuern liegt. Nichtsdestoweniger führt diese Verteilung von Informationen dazu, dass die Gerichte auf gegebenenfalls entscheidungsrelevante Daten nur in Kooperation mit den Betreuungsbehörden zugreifen können, insbesondere, wenn man die Vielzahl der einzusetzenden Betreuerinnen und Betreuer bedenkt: Bei den hier ausgewerteten 224 Verfahren wurden 203 unterschiedliche Betreuerinnen und Betreuer eingesetzt.

Feststellbar war eine Kommunikation zwischen Behörde und Gericht, an deren Ende eine Betreuerbestellung auf Vorschlag durch die Behörde erfolgte, nur in wenig mehr als einem Viertel der Fälle. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine nicht in den Akten vermerkte, informelle Kommunikation gleichwohl stattgefunden hat. Diese hätte allerdings gem. § 28 Abs. 4 FamFG in der Akte erwähnt werden müssen. Aus dem Befund kann auch nicht gefolgert werden, dass Betreuerinnen und Betreuer, die ohne Kooperation mit der Betreuungsbehörde bestellt wurden, ihrer Arbeit nicht im Sinne ihres Auftrags nachgingen. Dennoch gibt die Auswertung der Betreuungsgerichtsakten jedenfalls Anlass zu dem Schluss, dass die gesetzlich geschaffenen Kommunikationspflichten nicht in vollem Umfang genutzt werden und damit potentielle Tatgelegenheiten bieten. Eine verstärkte Einhaltung wäre somit geboten.

3.3.2.7.2 Betreuungsgerichte und Strafverfolgung

Eine weitere Schnittstelle, in der die fehlende Kommunikation der Akteure Tatgelegenheiten fördern könnte, ist der Austausch zwischen Betreuungsgerichten und den Strafverfolgungsorganen. Die Auswertung der Strafakten hat gezeigt, dass ungefähr ein Drittel der Taten durch Rechtspfleger aufgedeckt wurde (3.2.5.1.). Die Förderung der Kommunikation von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern mit den Strafverfolgungsbehörden kann demnach ein wichtiger Baustein in der Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Bereich der Vermögenssorge in Betreuungsverhältnissen sein.

Doch auch in entgegengesetzter Richtung kann Kommunikation diesem Zweck dienen. Kommt es zur Verurteilung einer Betreuerin oder eines Betreuers in einem einschlägigen Strafverfahren, könnte diese Information für die Betreuungsgerichte insbesondere bei der Eignungsprüfung im Rahmen der Betreuerinnen- oder Betreuerbestellung bzw. der Betreuungsverlängerung relevant werden. In diesem Zusammenhang sind diese Informationen für die Betreuungsbehörden gleichermaßen von Bedeutung.

In der Untersuchung haben sich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Kommunikation zwischen den Betreuungsgerichten und den Strafverfolgungsorganen an irgendeiner Stelle „hakt“. Die vorhandenen Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung (§ 311 FamFG für die Betreuungsgerichte und § 22a Abs. 2 FamFG, Nr. 31 MiStra.) scheinen auszureichen und von der Praxis genutzt zu werden. Dennoch und darüber hinaus stellt sich aber die Frage, ob nicht ein regelmäßiger Austausch zwischen den Betreuungsgerichten und den Staatsanwaltschaften auf der fachlichen Ebene ebenfalls Tatgelegenheiten verringern könnte. Die Strafverfolgungsbehörden könnten auf diesem Wege erläutern, welche Anforderungen für die Beweisführung insbesondere bei der Untreue (§ 266 StGB) erfüllt sein müssten, während die Richterinnen und Richter an den Betreuungsgerichten den Strafverfolgungsbehörden die Besonderheiten des Betreuungsrechts näherbringen könnten.

3.3.3 Zwischenergebnis

Die rechtliche Analyse der vorhandenen Kontrollmechanismen und die Auswertung der Betreuungsbehörden- und -gerichtsakten zeigen zum einen, dass die rechtlich geschaffenen Grundlagen der Kontrolle der Vermögensverwaltung zum Teil lückenhaft sind, und zum anderen, dass die praktische Umsetzung der Mechanismen in einigen Teilen verbesserungsbedürftig ist.

Bei der Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer (3.3.2.1) zeigte sich, dass die für die Untersuchung ausgewählte Betreuungsbehörde die rechtlichen Vorgaben konsequent umsetzte und die vorgeschriebenen Informationen zu Anwärtern auf den Berufsbetreuerinnen- und -betreuerstatus sammelte. Darüber hinaus wurde die Kommunikation zwischen den Betreuerinnen und Betreuern gefördert und es wurden auch seitens der Behörde fortdauernd Gespräche mit ihnen geführt. Als potenziell problematisch muss dagegen eingeschätzt werden, dass nach der Aufnahme in die Kartei der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer keine weitergehenden Zuverlässigkeitsüberprüfungen mehr stattfanden. Weder die finanzielle Situation noch das Ausbleiben von strafrechtlichen Verurteilungen wurden im Laufe der Betreuertätigkeit erneut geprüft. Es hat sich ebenfalls gezeigt, dass die Kooperation zwischen Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten Verbesserungspotenziale bietet. Nur 26,3 % der Betreuerinnen und Betreuer in den ausgewerteten Betreuungsgerichtsakten wurden erkennbar auf Vorschlag der Betreuungsbehörden eingesetzt, obwohl die Kooperation verpflichtend ist.

Im Hinblick auf die Einreichung des Vermögensverzeichnisses zu Beginn der ausgewerteten Betreuungsverfahren (3.3.2.2) zeigte sich, dass die Betreuungsgerichte insgesamt in 18 Fällen auf eine Abgabe verzichteten, obwohl dies gesetzlich nicht zulässig ist, wobei die Häufigkeit des Verzichts sich je nach Erhebungsraum unterschied. In Erhebungsraum C wurde in fast einem Drittel der Fälle auf die Vermögensaufstellungen verzichtet, wodurch die folgende Kontrolle der Vermögensentwicklung erschwert wurde. In insgesamt sieben Fällen blieb es ohne Konsequenzen, wenn ein angefordertes Vermögensverzeichnis nicht eingereicht wurde. Zu bedenken ist dabei, dass ein eingereichtes Vermögensverzeichnis in der Regel durch die betreuende Person allein aufgestellt wird und die Gerichte damit über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses keine Kontrolle haben. Die Betreuungsgerichte müssen sich darauf beschränken, die angegebenen Posten mit Belegen abzugleichen und bei offensichtlich nicht angegebenen Posten nachzufragen. Nicht erwähnte Vermögenswerte dürften den Gerichten üblicherweise ohne Nachnennung durch die Betreuerinnen und Betreuer nicht mehr bekannt werden.

Bei den eingereichten Verzeichnissen war nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle aus den Akten erkennbar, dass eine Kontrolle durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stattgefunden hatte. Hier scheint die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Verzeichnisse als Grundlage der Vermögenskontrolle, noch ausbaufähig. Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass von den Betreuungsgerichten in den kontrollierten Verzeichnissen Rechtsverletzungen festgestellt werden konnten. Diese sind nicht mit strafrechtlich relevantem Verhalten gleichzusetzen, zeigen jedoch, dass die Vermögensverwaltung durch die Betreuerinnen und Betreuer nicht durchgängig einwandfrei umgesetzt wird. Durch die Lücken in der Kontrolle bleiben so einerseits Rechtsverletzungen unentdeckt und

andererseits eröffnen sich für kriminell gefährdete Betreuerinnen und Betreuer potentielle Tatgelegenheiten.

Rechnungslegungen (3.3.2.3) wurden insgesamt nur in 34,4 % der ausgewerteten Betreuungsverfahren angeordnet. Soweit die Rechnungslegungen nicht angeordnet werden, müssen von den Betreuerinnen und Betreuern lediglich Vermögensübersichten abgegeben werden. Aus diesen geht nicht hervor, wofür die Vermögenswerte verwendet wurden, da sie lediglich den Vermögensstand im Zeitpunkt der Abgabe und nicht die einzelnen Schritte der Vermögensentwicklung wiedergeben. Von den insgesamt 135 Betreuerinnen und Betreuern, die keine Rechnungslegung abgeben mussten, waren 93 von der Verpflichtung ausgenommen, da sie gesetzlich befreite Betreuerinnen und Betreuer waren. Doch auch bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern sahen die Gerichte häufig von der Anforderung einer Rechnungslegung ab. In einem Erhebungsraum brauchten fast 50 % dieser Gruppe keine Rechnung zu legen. Wie das Vermögen in diesen Fällen im Detail verwendet wird, bleibt den Gerichten verborgen, wodurch sich wiederum neue Tatgelegenheiten eröffnen. Des Weiteren erscheint problematisch, dass in 22 Fällen auf Rechnungslegung verzichtet wurde, da die Betroffenen in diesen Fällen nur über geringes Vermögen verfügten. Vermögensschädigende Handlungen zu Lasten dieser Betreuten können sich, selbst wenn die absoluten Schadenssummen vielleicht gering bleiben mögen, hier ebenso belastend auswirken wie bei vermögenden Betreuten.

105 der ausgewerteten Verfahren waren zum Zeitpunkt der Erhebung bereits beendet oder wurden nicht mehr mit der gleichen Betreuerin oder dem gleichen Betreuer fortgesetzt. In diesen Fällen wäre nach der Beendigung des oder dem Ausscheiden aus dem Betreuerinnen- oder Betreueramt grundsätzlich eine Schlussrechnung fällig gewesen (3.3.2.4). Jedoch wurde in 71 Fällen (67,6 %) auf eine Schlussrechnung verzichtet. In nur sieben dieser 71 Fälle erfolgte der Verzicht durch eine oder einen Betroffenen. Der Verzicht auf die Schlussrechnung ist privatrechtlich ausgestaltet, sodass ein Verzicht durch Betroffene rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die anderen Fälle, in denen durch die Gerichte auf eine Schlussrechnung verzichtet wurde bzw. der Einreichung nicht nachgegangen wurden, stehen jedoch im Widerspruch zum geltenden Recht. Gerade bei befreiten Betreuerinnen und Betreuern, die keine Rechnungslegung einreichen mussten, war die Verwaltung des Vermögens in diesen Fällen somit nicht stichhaltig zu überprüfen. Durch diese Verzichte nehmen sich die Gerichte ihre Kontrollmöglichkeit und kommen ihrer Schutzpflicht gegenüber den Betroffenen nicht nach.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde auch die Vermögenstrennung von betreuenden Personen und Betroffenen beleuchtet (3.3.2.5). In elf Fällen der Stichprobe wurden die Vermögenswerte von Betroffenen mit den Vermögenswerten der Betreuerinnen und Betreuer vermischt. Es wäre jeweils eine strengere Durchsetzung des Trennungsgebotes angezeigt gewesen.

Als potenzieller Problemkreis wurde auch Ressourcenknappheit der Kontrollinstanzen ausgemacht (3.3.2.6). Obwohl in dieser Untersuchung keine extensive Analyse der Zusammenhänge von unterschiedlichen Arbeitsbelastungen und Kontrollintensitäten möglich war, fallen die voneinander abweichenden Fallbelastungen in den Erhebungsräumen auf. Es bedarf weiterer Untersuchungen, um die Auswirkungen der Ungleichverteilung zu erforschen.

Bei der Kommunikation der verschiedenen Akteure der Kontrolle der Vermögenssorge waren Optimierungspotenziale feststellbar (3.3.2.7). Es zeigte sich, dass die Gerichte seit der verpflichtenden Beteiligung der Betreuungsbehörden bei der Auswahl von Betreuerinnen und Betreuern in knapp mehr als einem Drittel der Fälle auf Sozialberichte verzichteten und somit nicht auf die zusätzliche Kompetenz der Behörden zugriffen. Aus der Sicht des Vermögensschutzes von Betreuten ist die hierin erkennbare Praxis problematisch. Da der Sozialbericht auch Informationen über die finanzielle Situation enthalten soll, kann er als Anhaltspunkt für weitere Untersuchungen bei stark abweichenden Angaben der Betreuerinnen und Betreuer in den Vermögensverzeichnissen dienen.

3.4 Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes Betreuter

Wie bereits unter 2.3.3 angesprochen, konnte im Rahmen der Interviewführung das Untersuchungsthema nicht immer eindeutig von allgemeinen Qualitätsmerkmalen in der rechtlichen Betreuung abgegrenzt werden. Ursächlich dafür waren fehlende Berührungspunkte der Interviewten mit der recht speziellen Thematik. Insbesondere ist keiner der interviewten Betreuten in der Vergangenheit durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer in ihrem bzw. seinem Vermögen geschädigt worden. Etwas Ähnliches gilt für die interviewten ehrenamtlichen wie beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer, von denen niemand zum Nachteil von Betreuten straffrechtlich in Erscheinung getreten ist. Vereinzelt konnte zwar von Erfahrungen berichtete werden, bei denen der Verdacht einer Straftat zum Nachteil betreuter Personen vorlag, dieser bezog sich aber stets auf (unbekannte) Dritte. Auch der Ausgang der Strafverfahren – sofern es überhaupt zu einem kam war den Interviewten nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Interviewführung sowie in der Auswertung der Blick etwas weiter gefasst und auch auf diejenigen Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung gelegt, welche allgemein als problematisch oder verbesserungswürdig erachtet wurden. Mithilfe der Analyse-Software MAXQDA wurden die Aussagen der einzelnen Interviews codiert – d.h. kategorisiert – und im Anschluss interpretiert. Daraus ergaben sich verschiedene Ansätze zur Verbesserung des Vermögensschutzes betreuter Personen, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

Während die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer (3.4.1) in zeitlicher Hinsicht vor der Betreuung anzusiedeln ist, beziehen sich die 3.4.2 erörterten neuen Kontrollmechanismen auf die möglichst zeitige Aufdeckung etwaiger Straftaten. Der Abschnitt 3.4.3 beleuchtet hingegen vorrangig den Umgang mit Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen aus der repressiven Perspektive.

3.4.1 Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer

Um einen wirksamen Schutz vor vermögensschädigendem und strafrechtlich relevantem Verhalten durch betreuende Personen gewährleisten zu können, sollten Schutzmechanismen im Optimalfall noch vor Beginn der Betreuung greifen. Der Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer kommt in Anbetracht dessen ein erheblicher Stellenwert zu. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass die ehrenamtliche wie berufliche Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer im Wesentlichen von der „Eignung“ i.S.d. § 1897

Abs. 1 BGB abhängt. Als unbestimmter Rechtsbegriff[176] bietet das Kriterium einen recht großen Spielraum. Die nachstehend erörterten Ansätze sollen als (nicht abschließende) Möglichkeit verstanden werden, den Begriff der Eignung zu konkretisieren.

3.4.1.1 Zentrales Betreuungsregister

Als Möglichkeit, den Vermögensschutz zu verbessern, wurde über die Einrichtung eines zentralen Betreuungsregisters gesprochen. Damit ist die systematische (und somit verpflichtende) Erfassung aller zumindest beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer über eine zentrale Stelle gemeint, welche ihre Informationen von den Betreuungsgerichten, aber auch von den Staatsanwaltschaften, den Strafgerichten, den Vollstreckungsgerichten und den Insolvenzgerichten erlangt. Das Betreuungsregister würde aus amtlichen Informationen über die eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer gespeist; es wäre keine Plattform wie das BdB-Qualitätsregister[177], auf der sich Betreuerinnen und Betreuer selbst darstellen können. Ebenfalls nicht gemeint ist damit ein Register, das an die Person der Betreuten anknüpft und Auskunft darüber gibt, bei welchen Personen eine Betreuung eingerichtet worden ist; ein solches Register könnte zur Verbesserung des Vermögensschutzes nichts beitragen.

Hintergrund der Idee ist, dass bei einer Betreuerbestellung eine Informationsabfrage durch die Betreuungsgerichte erfolgen kann und etwaige Auffälligkeiten so schneller erkannt werden könnten. Zwar ist den Betreuungsgerichten und vor allem den Betreuungsbehörden in der Regel schon derzeit meist bekannt, welche Betreuerinnen oder Betreuer auffällig geworden sind. In den Interviews wurde jedoch über Erfahrungen berichtet, dass beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer, die in einem Gerichtsbezirk mangels Eignung nicht mehr eingesetzt wurden, in einem anderen Bezirk ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten.[178] Von diesem Problem sind vor allem solche Bezirke betroffen, die an eine Großstadt angrenzen und von Betreuerinnen und Betreuern dementsprechend gut zu erreichen sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund sollten die Betreuungsgerichte Zugriff auf die personenbezogenen Daten auch solcher Betreuerinnen und Betreuer haben können, die nicht im eigenen Bezirk ansässig sind.

Die Einrichtung eines solchen Registers wäre mit vielen rechtlichen Fragen verbunden, die von der Frage, wo das Register eingerichtet wird – zu denken ist etwa an das Bundesamt für Justiz, bei dem schon derzeit das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und das Bundeszentralregister geführt werden –, über die Frage, welche Informationen eingetragen werden sollen (und dürfen), bis zu der Frage reichen, wer auskunftsberechtigt ist. Für ein solches Register, dessen wesentlicher Zweck es wäre, den Prozess der Betreuerbestellung auch im Sinne eines damit verbundenen Vermögensschutzes für die Betreuten auf eine solidere Basis zu stellen, könnten neben den Personaldaten insbesondere folgende Informationen von Bedeutung sein:

- beruflicher Hintergrund und Qualifikation der Betreuerin bzw. des Betreuers,

---

176 BayObLG, FamRZ 1996, 509, sowie in BtPrax 2001, 206; OLG Zweibrücken, NJWE-FER 1997, 155.

177 Der Berufsverband der Berufsbetreuer/innen (BdB) hat das sogenannte BdB-Qualitätsregister ins Leben gerufen (www.bdb-qr.de), in dem Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer auf eigenen Profilen etwa über ihre Qualifikationen und Arbeitsschwerpunkte Auskunft erteilen.

178 A_RI_01, 157; B_RI_01, 205.

- Aktenzeichen und Gerichte, bei denen Betreuungen geführt werden,
- Angaben zur Bestellung, dem Aufgabenkreis, der Aufhebung und Entlassung der Betreuerin bzw. des Betreuers.

Um den Betreuungsgerichten die Eignungsprüfung zu ermöglichen, könnten darüber hinaus auch folgende Daten einbezogen werden:

- Gründe für einen Betreuerwechsel,
- nach §§ 153 ff. StPO eingestellte Strafverfahren,
- strafrechtliche Verurteilungen,
- Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Betreuerin bzw. den Betreuer,
- Entscheidungen des Insolvenzgerichts.

So bestünde die Möglichkeit, neben den bereits bestehenden, für das einzelne Betreuungsverfahren etablierten Kontrollmechanismen wie der jährlichen Rechnungslegung oder der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, einen weiteren, verfahrens- und ortsübergreifenden Kontrollmechanismus zu etablieren. Das Hinzuziehen der Registerinformationen wäre insbesondere bei der Betreuerbestellung relevant. Daneben kommt aber auch eine ergänzende Inanspruchnahme in Betracht, wenn etwa im Rahmen einer Betreuung Unregelmäßigkeiten erkennbar werden und eine Entscheidung über die Entlassung des Betreuers getroffen werden soll.

Die Einrichtung eines derartigen Betreuungsregisters, in dem alle rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer erfasst werden, wäre im Betreuungsrecht keineswegs ein Novum. Mit Bezug auf Vorsorgevollmachten wird von der Bundesnotarkammer seit 2004[179] das zentrale Vorsorgeregister geführt. Nach Maßgabe der §§ 78a bis 78c BNotO werden dort elektronisch Vorsorgevollmachten sowie seit 2009 Betreuungsverfügungen – jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung[180] – erfasst. Das zentrale Vorsorgeregister verfolgt den Zweck, ein Betreuungsverfahren nach §§ 1896 ff. BGB und §§ 271 ff. FamFG entbehrlich zu machen, sofern eine Vorsorgeurkunde hinterlegt ist.[181] Liegt bereits eine Vorsorgevollmacht. vor, so ist diese gegenüber der rechtlichen Betreuung gem. § 1896 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB vorrangig. Eine Auskunft erfolgt dabei nicht gegenüber jedermann, sondern nach § 6 Abs. 1 VRegV gegenüber den Gerichten. Die Registrierung ist allerdings nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf Antrag des Vollmachtgebers gem. § 2 Abs. 1 S. 1 VRegV. Die Eintragung kann jederzeit wieder gelöscht werden. Auch dies erfolgt auf Antrag der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers, § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 VRegV.

Im Gegensatz zum Vorsorgeregister müsste eine Eintragung in das zentrale Betreuungsregister verpflichtend sein, da ansonsten die Kontrollwirkung nicht gewährleistet werden könnte. Unumgänglich für die Umsetzung wäre wohl die Schaffung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage, in der Verfahren, Umfang und Voraussetzungen der Eintragung, Zuständigkeiten usw. festgelegt sein müssten.

---

179 Vorsorgeregister-Verordnung v. 21.02.2005, BGBl. 2005 I S. 318.

180 Scherer, *Lipp, Schrader*, ErbR., Rn. 110.

181 Schulze/Grziwotz/Lauda, *Kristic,* BGB, Gesetzesformulare, Rn. 93; Görk, DNotZ 2005, 87, 88.

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner begegneten einem solchen Ansatz in unterschiedlicher Weise. Positiv hervorgehoben wurde mitunter eine mit einem zentralen Register einhergehende hohe Transparenz.[182] Darüber hinaus wurde angemerkt, dass so die interne[183] bzw. auf persönlichen Beziehungen beruhende Informationsweitergabe über „kritische Fälle“ abgelöst würde[184]. Von Vorteil sei ferner, dass ein „Betreuungsgerichts-Hopping“ bzw. „Betreuungsbehörden-Hopping“ vermieden werden könne.[185]

Kritisch angemerkt wurde dagegen der erhebliche Verwaltungsaufwand, der mit der Führung eines solchen Registers verbunden wäre.[186] Im Jahr 2015[187] waren etwa 1.248.900 Betreuungen angeordnet.[188] Gerade ehrenamtliche Betreuerinnen und -betreuer führen regelmäßig wenige Betreuungen, oftmals auch nur eine einzige – nämlich die des Angehörigen.[189]

Als bedenklich wurde vor allem eine Registrierung von laufenden Strafverfahren eingestuft, insbesondere mit Blick auf die Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK.[190] Die Beachtung der Unschuldsvermutung gilt nicht nur für Richterinnen und Richter im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern auch für andere staatliche Stellen[191], also auch für Betreuungsbehörden und -gerichte. Der Beweis der Schuld erfolgt in Gestalt einer rechtskräftigen Verurteilung.[192] In Bezug auf ein zentrales Betreuungsregister würde das Folgendes bedeuten: Würde aufgrund eines Verdachts der Untreue zum Nachteil eines Betreuten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein entsprechender Vermerk bei der beschuldigten Person getätigt, so könnte dies etwa im Rahmen einer angestrebten Betreuerbestellung berücksichtigt werden – obwohl es noch nicht zu einer Verurteilung gekommen ist. Dieser Umstand wurde zudem im Zusammenhang mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG kritisch gesehen.[193] Zu Recht wurde im Gespräch auch hervorgehoben, dass der Eintritt der Rechtskraft sich unter Umständen über mehrere Jahre hinziehen könne.[194] Die bereits heute mögliche Überprüfung der Führungszeugnisse der Betreuerinnen und Betreuer wurde als ausreichend erachtet.[195] Schließlich wurde noch angemerkt, dass ein zentrales Betreuungsregister nur dann sinnvoll erscheine, wenn es ausreichend Fälle von Vermögensdelikten in Rahmen von Betreuungsverhältnissen gebe, die dies rechtfertigen würden.[196]

---

182 B_BV_01,154.
183 C_BV_01, 107 ff.
184 B_BBH_01,88; B_RI_01, 205.
185 A_BV_01,57; C_BV_01, 113; B_RI_01, 205; A_BBH_01, 275; A_RI_01, 157.
186 A_BV_01, 57; D_RI_01, 136.
187 Die Betreuungszahlen für das Jahr 2017 liegen derzeit noch nicht vor. Die Statistik für 2016 wurde zwar bereits veröffentlicht, ist aber aufgrund einer Umstellung der bisherigen Erfassung unvollständig (ausführlich dazu Deinert, BtPrax 1/2018, 14.
188 BMJV, Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 36.
189 A_BV_01, 57.
190 A_BS_01, 99.
191 Grabenwarter/Pabel, EMRK § 24 Rn. 142 m.w.N.
192 HK-EMRK, *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König,* EMRK, Art. 6, Rn. 212.
193 D_StA_01,55.
194 B_StA_01, 65.
195 D_RI_01, 132.
196 A_BRA_01, 77.

Zwischenfazit: Die Einführung eines zentralen Betreuungsregisters wurde von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern divers beurteilt, aber überwiegend abgelehnt. Neben rechtlichen Bedenken wurde vor allem auf den hohen Verwaltungsaufwand verwiesen, der mit der Einrichtung eines solchen Registers einhergehen würde. Da die Informationen über auffällig gewordene, insbesondere über strafrechtlich in Erscheinung getretene Betreuerinnen und Betreuer innerhalb eines Gerichtsbezirks offenbar zur Verfügung stehen – Hintergrund hierfür dürfte die Mitteilungspflicht nach § 22a FamFG bzw. Nr. 31 MiStra sein –, besteht Handlungsbedarf tatsächlich wohl nur in einer vergleichsweise kleinen Zahl von Fällen, nämlich im Hinblick auf diejenigen Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Tätigkeit nach einer Entlassung in einem anderen, benachbarten Bezirk fortsetzen wollen. Dabei dürfte es sich letztlich nur um Berufsbetreuerinnen und -betreuer handeln. Ob Präventionsinteressen bei dieser vermutlich sehr kleinen Personengruppe einen Aufwand rechtfertigen, wie ihn die Errichtung eines zentralen Betreuungsregisters erfordern würde, erscheint zweifelhaft. Mit deutlich geringerem Aufwand verbunden wäre die Ausdehnung der innerhalb eines Bezirks oft schon bestehenden und gut funktionierenden Vernetzung von Betreuungsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein über die Bezirksgrenzen hinaus. Dabei müsste allerdings sichergestellt sein, dass in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten über auffällig gewordene Betreuerinnen oder Betreuer übermittelt werden dürften.

3.4.1.2 Zugangsvoraussetzungen für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer

Derzeit gibt es keine gesetzlich verpflichtende Berufsausbildung, um die Tätigkeit als beruflich tätige Betreuerin bzw. Betreuer aufzunehmen. Der Gesetzgeber verlangt nach § 1897 Abs. 1 BGB lediglich, dass es sich bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer um eine natürliche Person handelt, die geeignet ist, die Angelegenheiten der bzw. des Betreuten rechtlich zu besorgen. Wer geeignet ist und wer nicht, entscheidet im Einzelfall das Betreuungsgericht. Die im Rahmen einer Betreuung anfallenden Aufgabenbereiche können je nach individueller Situation der Betreuten stark variieren. So sind neben der bereits erwähnten Vermögenssorge etwa die Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung gegenüber Behörden oder die Entgegennahme und das Öffnen der Post als wichtige Aufgabenkreise zu nennen (siehe 1.2.3). Neben juristischen Kenntnissen (etwa im Betreuungs- und Sozialrecht) ist auch ein betriebswirtschaftliches Verständnis unerlässlich, um etwa neben der jährlichen Rechnungslegung und der Schlussrechnungslegung auch die laufenden Geschäfte der Betreuten zu koordinieren. Sogenannte Soft-Skills wie soziale Kompetenz, Empathie oder Kommunikationsfähigkeit können ebenfalls relevant werden, insbesondere im Umgang mit älteren Personen oder psychisch Erkrankten.

Die beruflichen Hintergründe der interviewten Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer wichen nicht allzu sehr voneinander ab. So waren überwiegend Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Pädagoginnen und Pädagogen sowie Juristinnen und Juristen unter den Interviewten. Ein etwas anderes Bild zeigte sich bei Auswertung der betreuungsbehördlichen Akten. Die insgesamt 33 beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer wiesen überwiegend einen höheren Schulabschluss auf. Während knapp die Hälfte einen Allgemeinen Hochschulabschluss hatte, wurde bei neun Personen die Fachhochschulreife dokumentiert.

Bei insgesamt 26 Betreuerinnen und Betreuern[197] wurde ein Studienabschluss festgestellt. Zur Veranschaulichung wurden die einzelnen Studiengänge in Oberkategorien zusammengefasst (Tab. 16).

Tabelle 16: Studienabschlüsse bei Berufsbetreuerinnen / Berufsbetreuern (33 Akten einer Betreuungsbehörde)

Fachrichtung	Häufigkeit	Prozent
Recht	9	27,3
Medizin	2	6,1
Soziales	1	3,0
Pädagogik	7	21,2
Ingenieurswesen	3	9,1
Wirtschaft	2	6,1
Verwaltung	2	6,1
Kein Studienabschluss	7	21,2
Insgesamt	33	100

Auch hier waren wie bei den Interviewten insbesondere die Bereiche Recht sowie Pädagogik mit jeweils neun (27,3 %) und sieben Abschlüssen (21,2 %) stärker vertreten. Weitere Studienabschlüsse wurden in den Bereichen Medizin, Soziales, Ingenieurswesen, Wirtschaft sowie Verwaltung absolviert (jeweils ein bis drei Abschlüsse). Bei 15 Personen lag (zusätzlich) eine Berufsausbildung vor, die sich im Wesentlichen auf drei Gruppen aufteilen lassen: vertreten waren sechs kaufmännische und fünf pflegerische und therapeutische Berufsabschlüsse sowie zwei Abschlüsse in Rechtsberufen. Teilweise wiesen die Ausbildungsberufe kaum inhaltliche Berührungspunkte mit der rechtlichen Betreuung auf. So waren etwa ein Automobilkaufmann, eine Handelskauffrau sowie ein Zootechniker vertreten.

Darüber hinaus wurde das Qualifikationsprofil der Betreuerinnen und Betreuer durch Schulungen geprägt. Von nahezu allen Interviewten (ausgenommen sind dabei die Betreuten) wurden Fort- und Weiterbildungen zu verschiedenen Themen wahrgenommen, die mit der Praxis der rechtlichen Betreuung im Zusammenhang stehen. Als Beispiele wurden Lehrgänge zu juristischen Themen wie Haftungsrecht für sowie Steuerrecht Betreuerinnen und Betreuer[198] genannt, aber auch medizinische Bereiche wie etwa psychische Krankheitsbilder[199]. Auch im Rahmen der betreuungsbehördlichen Aktenauswertung wurden Angaben zu Fort- und Weiterbildungen erhoben. Insgesamt haben von 33 Betreuerinnen und Betreuer 24 Personen (72,7 %) Schulungen wahrgenommen.

---

197 Da nicht zu jeder betreuenden Person im Rahmen der betreuungsbehördlichen Akten der jeweilige Schulabschluss dokumentiert wurde, weicht die Zahl leicht von den weiter oben festgestellten Schulabschlüssen ab.

198 B_BS _01, 134 f.

199 B_BS _01, 31; B_BBH_01, 5; B_RP_01, 5; A_BS_01 2, 15.

Angesichts der dargestellten Ergebnisse stellt sich die Frage, inwieweit die Uneinheitlichkeit des beruflichen Zugangs sich möglicherweise negativ auf den Vermögensschutz der Betreuten auswirken könnte. Zwar ist dies primär als Teilaspekt der Qualitätssicherung zu sehen[200], dennoch gehen damit auch kriminalpräventive Überlegungen einher. Generell bieten sich im Umgang mit fremden Vermögen zahlreiche Gelegenheiten, sich zu bereichern – vorausgesetzt es liegt eine entsprechende Tatmotivation vor. Besonders schutzwürdig erscheinen Betreute im Zusammenhang mit Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen, da sie regelmäßig wohl nicht in der Lage sein werden, Straftaten zu ihrem Nachteil als solche zu erkennen. Umso mehr erscheint es erforderlich, die Missbrauchsmöglichkeiten schon vor der Betreuung zu minimieren.

Dass derzeit keine genaue Definition existiert, was Betreuung im Einzelnen umfasst, wurde als problematisch aufgefasst.[201] Mehrere Interviewpartnerinnen und Interviewpartner sprachen sich vor diesem Hintergrund positiv für die Anerkennung der Profession aus.[202] Auch wurde mehrfach der Wunsch nach einer eigenen Berufskammer geäußert[203], wie es für andere Berufsgruppen durchaus üblich ist. Ein weiterer Aspekt, der von mehreren Interviewten begrüßt wurde, war die Regulierung der Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer.[204] So wurde etwa ein verpflichtendes Hochschulstudium als Voraussetzung vorgeschlagen.[205] Derzeit werden bereits an einigen sehr wenigen Hochschulen Studiengänge angeboten (z.B. der Bachelor-Studiengang „Betreuung und Vormundschaft“ an der privaten Steinbeis-Hochschule in Berlin), die unter anderem auf die professionelle Tätigkeit der Betreuung ausgerichtet sind. Ein anderer Vorschlag ging indes in die Richtung, die Zugangsvoraussetzungen an die Vorkenntnisse der potentiellen Betreuerinnen und Betreuer anzupassen und so flexibel zu gestalten.[206] Für die Umsetzung wäre ein zweispuriges System denkbar: Für Personen, die keine Ausbildung mit expliziten Bezug zur rechtlichen Betreuung aufweisen, kommt ein verpflichtendes Fort- und Weiterbildungssystem in Betracht. Für andere Personen müsste dagegen die Möglichkeit ausgebaut werden, ein entsprechendes Hochschulstudium absolvieren zu können. Wünschenswert wäre daher ein etablierter Studiengang in dem Bereich, insbesondere auch an staatlichen Hochschulen.

Schließlich müsste neben dem Einführen von Zugangsvoraussetzungen zusätzlich gewährleistet werden, dass bestimmte Eignungskriterien in regelmäßigen Abständen nachgeprüft werden. In den Interviews wurde daher die regelmäßige Überprüfung der polizeilichen Führungszeugnisse als notwendig erachtet.[207]

Zwischenfazit: Als Instrument für strukturell Schwächere wird die rechtliche Betreuung zur Unterstützung, aber auch zum Schutz der Betreuten eingerichtet. Um dem gerecht zu werden, erscheint ein Aus-

---

200 Vgl. BMJV, Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 246 ff.; B_BS_01,35.
201 D_BS_01,119.
202 C_BRA_BS_01, 226; A_StA_01,53; A_BV_01,59; C_RP_01,141.
203 A_BS_01, 25 und 103; B_BRA_01, 127.
204 A_BS_01, 25 und 103; B_BRA_01, 127.
205 B_BS_01,35.
206 C_RP_01,143.
207 B_StA_01,63.

wahlverfahren, wie es in anderen Berufszweigen gängig ist, nur konsequent. So könnte gewährleistet werden, dass nicht jede Person – unabhängig von ihrer fachlichen Qualifikation – Betreuerin bzw. Betreuer werden kann. Dafür müsste zunächst die rechtliche Betreuung als eigenständiger Beruf anerkannt werden. Auf Grundlage dessen sollten Zugangsvoraussetzungen definiert werden, sodass der unbestimmte Rechtsbegriff der „Eignung" i.S.d. § 1897 Abs. 1 S. 1 BGB konkretisiert wird. Infolgedessen würde eine stärkere Selektion erfolgen, aber auch die Fähigkeiten der geeigneten Betreuerinnen und Betreuer gestärkt werden

3.4.1.3 Höchstgrenze für übernommene Betreuungen

Vor dem Hintergrund des Vermögensschutzes Betreuter wurde im Rahmen der Interviews die Einführung von Obergrenzen für die Zahl gleichzeitig zu führenden Betreuungen diskutiert. Dabei handelt es sich vorrangig um eine Frage der allgemeinen Betreuungsqualität, welche möglicherweise sekundär mit kriminalpräventiven Überlegungen einhergeht.

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen für beruflich tätige bzw. ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, ist zwischen beiden Gruppierungen zu differenzieren. Im Vordergrund standen im Rahmen der Interviews Höchstgrenzen für Selbstständige.

Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Anzahl der Betreuungsfälle existiert nicht.[208] Gem. § 1897 Abs. 6 S. 1, Abs. 8 BGB sind beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer lediglich dazu verpflichtet, sich jährlich über Zahl und Umfang der geführten Betreuungen zu erklären. Die damit einhergehende Beurteilung der Belastung des Einzelnen stellt ein Eignungskriterium i.S.d. § 1897 Abs. 1 1. Hs. BGB dar.[209]

An zwei der vier Erhebungsorte wurde von lokalen, internen Obergrenzen der Betreuungsbehörden berichtet. Selbstständige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sollen demnach am Erhebungsort A nicht mehr als 60[210] bzw. in B 65 Betreuungen[211] gleichzeitig führen. Bei Erreichen der Fallzahl werden die jeweiligen Personen bei Neubestellungen nicht mehr berücksichtigt, allerdings wurden im Einzelfall auch Ausnahmen zugelassen. Diese Praxis wurde im Erhebungsort A nicht außerbehördlich kommuniziert, weshalb im Gespräch die damit einhergehende Intransparenz bemängelt wurde[212].

Teilweise wurde eine gesetzliche Fallbegrenzung zumindest in genereller Hinsicht als hilfreich erachtet.[213] Über die Frage, in welcher Höhe diese anzusiedeln sei, herrschte dagegen Uneinigkeit. Teilweise wurde von den Befragten ein Umfang von 40 bis 50 Betreuungen erwogen.[214] Dagegen wurde von anderen bereits das Führen von 30 Betreuungen als „völlig unmöglich" bewertet.[215] Ergänzt wurde der Umstand, dass

---

208 Staudinger, *Bienwald*, BGB, Vorbemerkung § 1897, Rn. 4.
209 MüKo, *Schwab*, BGB, § 1897, Rn. 49; Jürgens, *Jürgens,* BetR, BGB, § 1897, Rn. 22.
210 A_BBH_01, 119 ff.
211 B_BBH_01, 51.
212 A_BRA_01, 7.
213 Etwa B_BV_01, 56.
214 C_RI_01,69; vgl. auch A_BS_01, 31.
215 C_BE_01, 27.

eine festgelegte Höhe problematisch sei, da einzelne Betreuungsfälle sich deutlich in ihrem Umfang voneinander unterschieden[216].

Die befragten beruflich tätigen Betreuer wiesen ebenfalls keine einheitlichen Fallzahlen auf. Die Spannweite reichte von zehn[217] bis hin zu 64 parallel geführten Betreuungen[218]. Vereinzelt waren von Dritten Fallzahlen in Höhe von 70 bis 80[219] und sogar 120 Betreuungen[220] bekannt. Die meisten der Befragten waren in Bürogemeinschaften oder Kanzleien organisiert und deshalb in der Lage, gewisse Aufgaben zu delegieren. Teilweise wurden neben der Betreuertätigkeit auch andere – etwa anwaltliche – Tätigkeiten wahrgenommen.

Die Einführung einer Höchstgrenze stieß jedoch auch auf erhebliche Bedenken. So stelle eine solche Regelung einen Eingriff in die Berufsfreiheit der Betreuerinnen und Betreuer dar.[221] Auch wurde angeführt, dass eine vergleichbare Regelung bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht existiere, die Anzahl der Mandate also frei gewählt werden könne.[222]

Erhebliche Zweifel wurden mit Blick auf die pauschalierte Betreuervergütung geäußert. In § 5 Abs. 1 VBVG ist der maximale Stundensatz festgelegt, der für eine betreute Person im Monat abrechnungsfähig ist. Dabei wird differenziert zwischen vermögenden und mittellosen Betreuten, sowie nach Dauer des Betreuungsverhältnisses und der Wohnsituation. Der Stundensatz ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 VBVG, wobei je nach Vorbildung zwischen drei Vergütungsstufen unterschieden wird. Grundsätzlich wird ein Stundensatz i.H.v. 27 € gewährt, § 4 Abs. 1 S. 1 VBVG. Liegt eine abgeschlossene Berufsausbildung vor, so erhöht sich der Stundensatz auf 33,50 €, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VBVG. Der höchste Stundensatz wird gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VBVG mit 44 € bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses bewilligt. Der Betreuervergütung liegt das Prinzip der Mischkalkulation zugrunde, sodass der tatsächliche Aufwand keine Berücksichtigung findet.[223] Aus den Gesprächen ging hervor, dass die Höhe der Pauschalvergütung als nicht sachgerecht erlebt wurde.[224]

Zwischenfazit: Das Einführen einer starren gesetzlichen Höchstgrenze erscheint problematisch. Faktoren wie etwa Berufserfahrung, Umfang der Betreuung, Organisationsstrukturen und Delegierungsmöglichkeiten können sich auf die individuelle Belastbarkeit der Betreuerinnen und Betreuer auswirken. Die Geeignetheitsprüfung i.S.d. § 1897 Abs. 1 BGB impliziert bereits eine solche Abwägung.

Indes erscheint die Möglichkeit, Höchstgrenzen auf lokaler Ebene festzulegen, zumindest in der Umsetzbarkeit praktikabler. Allerdings können diese zumindest für Betreuungsgerichte nicht bindend sein, mit

---

216 D_BV_01, 29.
217 C_BE_02.
218 A_BRA_01, 4.
219 D_BS_01, 21.
220 D_BRA_01, 54.
221 B_BRA_01, 67.
222 A_BRA_01, 9.
223 BT-Drs. 15/2494, S. 33; Jürgens, *v. Crailsheim,* VBVG, § 5, Rn. 2.
224 Etwa B_BRA_01, 15 und C_BRA_BS_01, 196.

Blick auf die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG. Betroffene, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll, können zudem gem. § 1897 Abs. 4 S. 1 BGB eigene Vorschläge an das Betreuungsgericht weitergeben, die vorrangig und unabhängig von internen Obergrenzen zu berücksichtigen wären.[225]

In Frage steht schließlich das beabsichtigte Präventionspotenzial: Die Begrenzung der Fallzahlen stellt zwar ein weiteres Kontrollinstrument dar, kann ein vermögensschädigendes Verhalten im Zweifel aber kaum verhindern. Auch bei Führung einer einzigen Betreuung bestünde für motivierte Betreuerinnen und Betreuer weiterhin die Möglichkeit, zum Nachteil des Betreuten zu agieren.

3.4.2 Schaffung neuer Kontrollmechanismen

Das Betreuungsrecht zeichnet sich bereits jetzt durch eine Reihe gesetzlich vorgeschriebener Kontrollinstrumente aus. Im Abschnitt sollen ergänzenden Kontrollmechanismen aufgezeigt werden, die zum Teil auf Überlegungen von Binninger, Habenicht und Olbers basieren[226], teilweise auf Vorschläge der Interviewten.

3.4.2.1 Vier-Augen-Prinzip bei Erstellung des Vermögensverzeichnisses

In der Diskussion um die Schaffung neuer Kontrollinstrumente für die Sicherung des Vermögens betreuter Personen wird immer wieder die Forderung laut, ein Vier-Augen-Prinzip bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses einzuführen.[227] Gemeint ist damit eine erweiterte Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Verzeichnisses zu Beginn einer Betreuung – vorausgesetzt vom Betreuungsgericht wurde der Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet. Eine weitere Person soll die Betreuerin bzw. den Betreuer – ehrenamtlich oder beruflich tätig – bei der Erstbegehung des Haushalts und der Sichtung der Vermögenswerte der betreuten Person begleiten. Auf diese Weise soll eine weitere Kontrollmöglichkeit geschaffen werden. Sowohl das Risiko des Verschweigens von Vermögenswerten, als auch ein sich Aneignen fremder, im Eigentum der betreuten Person stehender Vermögenswerte durch die Betreuerin bzw. den Betreuer soll so ausgeschlossen oder jedenfalls minimiert werden. Die Umsetzung eines solchen Prinzips soll also vor allem die umfassende und korrekte Aufnahme von Barvermögen und Wertgegenständen, sowie Konten und Sparvermögen in das Vermögensverzeichnis zu Beginn einer Betreuung gewährleisten.

Grundsätzlich wird eine solche Maßnahme von den interviewten Personen an allen Untersuchungsorten als probates Mittel sowohl zum Schutze des Vermögens betreuter Personen als auch zur Absicherung der Betreuerin bzw. des Betreuers gesehen.[228] Dem entgegen stehen jedoch zahlreiche Bedenken verschiedener Interviewpartnerinnen und Interviewpartner hinsichtlich der praktischen Umsetzung.[229]

---

225 S.o. unter 3.3.2.1.

226 Vgl. 1.3.

227 Binninger, Kriminalität im Kontext rechtlicher Betreuung, S. 38 und 95; Brucker, BtPrax 6/2016, S. 226; Habenicht, Vermögensdelikte im Kontext rechtlicher Betreuung, S. 83.

228 B_StA_01, 53; A_BS_01, 67; A_RP_01, 99; B_BV_01, 128.

229 A_BRA_01, 47.

Die wohl drängendste Frage ist die, wer als Begleitperson in Betracht käme. Nach §§ 1802 Abs. 2, 1908i Abs. 1 S. 1 BGB kann die Betreuerin bzw. der Betreuer sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe einer Beamtin bzw. eines Beamten, einer Notarin bzw. eines Notars oder einer bzw. eines anderen Sachverständigen bedienen. Darüber hinaus wurden von den Interviewten noch weitere Berufsgruppen als geeignete Begleitpersonen in Betracht gezogen. Die Vorschläge reichten von Betreuungsrichterinnen bzw. Betreuungsrichtern[230] über Personen aus der Rechtspflege[231] bis hin zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsvereine bei ehrenamtlichen Betreuungen[232]. Bis auf eine Person aus einem Betreuungsverein schlug jedoch keine interviewte Person vor, dass sie selbst oder Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Institution bei der Erstellung die Betreuerin bzw. den Betreuer begleiten sollten. Als weitere Empfehlung wurde aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft angeführt, grundsätzlich Angehörige mit zu entsprechenden Begehungen zu nehmen, sofern diese verfügbar sind. Eine gemeinsam vorgenommene Dokumentation könne auch den Vorteil haben, dass man etwaigen Erbschaftsstreitigkeiten bereits vorgreife und eine sichere Tatsachengrundlage schaffe.[233]

Neben den in den Interviews zu Tage getretenen Unstimmigkeiten über die berufliche Zugehörigkeit der Begleitperson herrschte unter den Befragten der Justiz jedoch Konsens darüber, dass die derzeitige Personalsituation und Arbeitsbelastung eine entsprechende Umsetzung für Betreuungsrichterinnen bzw. Betreuungsrichter und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger nicht zuließen.[234]

In einem Interview wurden zudem haftungsrechtliche Probleme in diesem Zusammenhang angesprochen. Sollte eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Justiz bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses anwesend sein und die Einschätzung eines Vermögenswertes sich im Nachhinein als fehlerhaft – nämlich weit unterhalb des tatsächlichen Wertes – herausstellen, so könnten sich Amtshaftungsfragen stellen.[235]

Sollten sich die beruflich tätigen Betreuerinnen bzw. Betreuer untereinander organisieren, um einem solchen Vier-Augen-Prinzip nachzukommen, so sah eine interviewte Person erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Vergütung der Berufsbetreuerinnen bzw. -betreuer. Diese sei bei einem solch erheblichen zeitlichen Mehraufwand nicht mehr angemessen.[236]

Darüber hinaus stellt sich die Frage, was in das Vermögensverzeichnis aufgenommen werden soll und wie oft eine Begehung der Wohnräume durchgeführt werden sollte. Dies steht vor dem Hintergrund, dass das Vermögensverzeichnis – so die Erfahrung von Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern – oftmals nicht beim ersten Besuch komplett erstellt werden könne.[237] Es wurde angeführt, dass es häufig vorkomme, dass Vermögenswerte erst im Laufe des Betreuungsverhältnisses ermittelt werden können. Nicht

---

230 B_StA_01, 31.
231 A_RI_01, 111; A_BS_01, 71.
232 B_RP_01, 95; A_BV_01, 45; B_RI_01, 172.
233 B_StA_01, 31 und 33.
234 C_RP_01, 91; B_RI_01, 159.
235 B_StA_01, 31.
236 A_BS_01, 67.
237 A_RI_01, 109; A_BS_01, 67.

selten komme es zu Zufallsfunden von Besitztümern, die man im Rahmen einer Begehung auch mit einer weiteren Person nicht machen könne.[238]

In einem der untersuchten Betreuungsbehördenbezirke ist es gängige Praxis, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer im Einzelfall und bei Bedarf Unterstützung durch Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bekommen kann. Das Vier-Augen-Prinzip wird hier auf freiwilliger Basis angewendet.[239] Inwiefern dieses Ergebnis mit der Größe des Untersuchungsortes und dementsprechend höheren Personalressourcen zusammenhängt, konnte mangels vergleichbarer Informationen aus den Interviews nicht ermittelt werden.

Als alternativer, in der Praxis häufig schon angewandter Vorschlag, wird die Verwendung von Foto- und Videomaterial angeführt.[240] Die hiermit zusammenhängenden Problematiken wie Fälschungsmöglichkeiten und Beweiskraft blieben unausgesprochen. Eine ähnlich gelagerte Problematik wird bei Wohnungs- und Haushaltsauflösungen gesehen.[241] Aber auch hier stellen sich die soeben erörterten Probleme analog.

Zwischenfazit: Resümierend kann aus den an den verschiedenen Untersuchungsorten geführten Interviews keine klare Empfehlung zur Einführung eines Vier-Augen-Prinzips abgeleitet werden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass ein solches Prinzip beschriebene Risiken minimieren und als weitere Kontrollmöglichkeit außerhalb der gerichtlichen Kontrolle der Betreuerinnen bzw. Betreuer dienen kann. Jedoch überwiegen die Probleme und organisatorischen Hürden bei einer Implementierung eines solchen Prinzips: Eine einheitliche Regelung ist den dynamischen und individuellen Voraussetzungen, die jeder Betreuungsfall an die Akteure stellt, nicht angemessen. Vielmehr bedarf es einer konkreten Einzelfallbetrachtung, die sich nach den Vermögenswerten der betreuten Person, den personellen Ressourcen und auch den zeitlichen Voraussetzungen der Betreuung richten muss. So sind insbesondere die unvorhersehbaren Gegebenheiten des Alltags in einer Betreuung, hier insbesondere das „zufällige“ und „spontane“ Auffinden von Vermögenswerten so komplex, dass eine vollständige Kontrolle wohl ohnehin nicht erreicht werden könnte.

Auch die Personalsituation an den Gerichten und in den Behörden lässt eine Umsetzung derzeit nicht zu. Im eigenen Interesse sollten sich die Betreuerinnen bzw. Betreuer jedoch, gerade wenn sie vermögende Betreute haben, absichern und weitreichend informieren, auch, um im möglichen Todesfall der betreuten Person Konflikte mit den Angehörigen und Erben zu vermeiden. Über den § 1908i Abs.1 S.1 BGB ist § 1802 Abs. 2 BGB entsprechend anwendbar, sodass sich die Betreuerinnen und Betreuer Unterstützung durch Dritte holen können. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber erkannt, dass es Konstellationen geben kann, in denen eine weitere Person zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses hilfreich sein kann. Inwiefern bei einer Überarbeitung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eine weiterführende Regelung getroffen wird, die auch Zeugen umfassen wird, so wie es der derzeitige Entwurf des BMJV vorsieht[242], bleibt abzuwarten.

---

238 A_BV_01, 45.
239 A_BBH_01, 246.
240 B_BS_01, 145; B_RP_01, 97.
241 B_RP_01, 95.
242 BMJV, 2. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts, S. 39.

3.4.2.2 Verbot der Annahme von Zuwendungen

Als mitunter wichtigste Bezugsperson nehmen Betreuerinnen und Betreuer nicht selten einen erheblichen Stellenwert im Leben der Betreuten ein.[243] Innerhalb von Betreuungsverhältnissen kommt es daher zuweilen vor, dass Betreute ihre Betreuerin oder ihren Betreuer etwa als Zeichen der Dankbarkeit beschenken oder als Erbin bzw. Erben einsetzen.

Erbeinsetzungen durch Betreute

Grundsätzlich können Betreute ihre Betreuerin bzw. ihren Betreuer als Erben einsetzen. Dies ist auf die allgemeingültige Testierfreiheit zurückzuführen, welche sich aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG ableitet[244]. Trotz der verfassungsrechtlichen Gewährleistung steht es dem Gesetzgeber frei, die Testierfreiheit durch einfache Gesetze zu beschränken, Art. 4 Abs. 1 S. 2 GG.[245] So ist es etwa erforderlich, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser testierfähig ist i.S.d. § 2229 Abs. 1 BGB. Nach § 2229 Abs. 4 BGB ist testierunfähig, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Vorschrift steht damit ein einem engen Verhältnis zum Geschäftsunfähigkeitsgrund nach § 104 Nr. 2 BGB.[246] Die Testierfähigkeit wird ebenso wie die Geschäftsfähigkeit bis zur Feststellung des Gegenteils vermutet.[247] Daran ändert auch die Einrichtung einer Betreuung nichts: weder die Geschäftsfähigkeit, noch die Testierfähigkeit werden dadurch berührt.[248] Über die Geschäftsfähigkeit hinaus müssen die Betreuten weiterhin in der Lage sein, bei der Testamentserrichtung frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln.[249]

Schenkungen durch Betreute

Auch Schenkungen zugunsten von Betreuerinnen und Betreuer können unter der Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit grundsätzlich getätigt werden.[250] Das Gesetz kennt in dem Zusammenhang nur dahingehend eine Einschränkung, dass Betreuerinnen und Betreuer regelmäßig keine Schenkungen im Namen der oder des Betreuten vornehmen dürfen nach §§ 1804, 1908i Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB. Wird gegen das Schenkungsverbot verstoßen, so ist die Schenkung nichtig und kann auch nicht nachträglich durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.[251] Das Vertretungsverbot gilt einerseits gegenüber Dritten (z.B. wenn es sich um Verwandte der Betreuerin bzw. des Betreuers handelt), anderseits bei Geschenken zugunsten der

---

243 C_B_01, 68, 115, 124; A_B _02, 122; B_B_01, 95.

244 BVerfG NJW 1995, 2977, 2978; BVerfG NJW 2011, 366, 367.

245 Maunz/Dürig, *Papier/Shirvani,* GG, Art. 14, Rn. 404 f.

246 Schulze, *Hoeren,* BGB, § 2229 Rn. 8; MüKo, *Musielak,* BGB, § 2292, Rn. 3; vgl. auch Burandt/Rojahn, *Lauck*, ErbR, BGB, § 2229, Rn. 11.

247 OLG Frankfurt FamRZ 96, 635; BayObLG FamRZ 00, 120.

248 Burandt/Rojahn/*Lauck* BGB § 2229 Rn. 19; MüKoBGB/*Hagena* BGB § 2229 Rn. 10-12; BayOBLGZ 1982, 309; BayOBLGZ 1982, 313; BayObLG FamRZ 2004, 1821; BayObLG FamRZ 2005, 2019; OLG München NJW-RR 2008, 164; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 635; OLG Celle ZErb 2003, 321; OLG Hamm FamRZ 2004, 659.

249 BGH MDR 1958, MDR 1958, 316 f.

250 Jürgens, *von Crailsheim*, BetR, BGB, § 1804, Rn. 3; Schwab, FamRZ 1990, 681, 688.

251 OLG Stuttgart MittBayNot 2005, 229, 230; Jürgens, *von Crailsheim,* BGB, § 1804, Rn. 13.

Betreuerin bzw. des Betreuers selbst, §§ 181, 1795, 1908i Abs. 1 S. 1 BGB. Sollen dennoch Schenkungen (oder auch anderweitige Rechtsgeschäfte) in der Konstellation vorgenommen werden, so bedarf es hierzu eine vom Betreuungsgericht dafür bestellten Ergänzungsbetreuerin bzw. einen Ergänzungsbetreuer nach § 1899 Abs. 4 BGB. Ausgenommen vom Schenkungsverbot sind sogenannte Anstands- und Pflichtschenkungen i.S.d. §§ 1804 S. 2, 1908i Abs. 2 Hs. 1 BGB sowie Gelegenheitsschenkungen i.S.d. § 1908i Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB.[252] Unter Anstandsschenkungen werden solche Schenkungen erfasst, die dazu dienen, die Achtung und das Ansehen der Schenkerin bzw. des Schenkers zu erhalten (z.B. Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke).[253] Pflichtschenkungen sind etwa dann anzunehmen, wenn Angehörige in Not geraten und durch die Betreuten unterstützt werden.[254] Während die zuletzt genannten Vorschriften ihren Ursprung im Vormundschaftsrecht haben und durch Verweis auch im Betreuungsrecht Anwendung finden, handelt es sich bei Gelegenheitsschenkungen i.S.d. § 1902i Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB um eine über das Schenkungsverbot aus § 1804 BGB hinausgehende Ausnahmeregelung.[255] Gelegenheitsgeschenke sind solche, die gegenüber von Verwandten und Freundinnen bzw. Freunden getätigt werden, soweit sie keine Wertgegenstände sind.[256]

Problemstellung

Der Umstand, dass Schenkungen durch Betreute an ihre Betreuerin bzw. Betreuer beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen wie der Geschäftsfähigkeit möglich sind, wurde im Rahmen der Interviews aufgegriffen. Ausgangspunkt dafür war, dass in anderen Rechtsgebieten Schenkungsverbote nicht unüblich sind – wenngleich diese sich auch in ihren Schutzzwecken voneinander unterscheiden. So ist es etwa Beamtinnen und Beamten auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses untersagt, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen (§ 42 BeamtStG, § 71 BBG**.** sowie Vorschriften auf Landesebene[257]). Die Vorteilsannahme durch Amtsträgerinnen und Amtsträger ist sogar gem. § 331 StGB unter Strafe gestellt. Ebenso ist es Ärztinnen und Ärzten nicht gestattet, Geschenke oder Ähnliches von Patientinnen und Patienten oder auch von Dritten anzunehmen (§ 32 MBO-Ä 1997). Eine vergleichbare Verbotsnorm findet sich in Bezug auf Träger von Heimen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 14 Abs. 1 und 5 HeimG).

---

252 Näher dazu etwa Kaiser/ Schnitzler/ Friederici/ Schilling, *Heitermann,* FamR, BGB § 1908i, Rn. 34 ff.

253 Jürgens, *von Crailsheim,* BetR, BGB, § 1804, Rn. 9.

254 MüKo, *Kroll-Ludwigs,* BGB, § 1804, Rn. 13.

255 BT-Drs. 11/4528, S. 55.

256 MüKo, *Schwab,* BGB, § 1908i, Rn. 42.

257 Siehe § 4 Abs. 1 BwLBG, Art. 6 Abs. 5 BayBG, § 51 BlnLBG, § 57 BbgLBG, § 49 BremBG, §§ 49 und 50 HmbBG, § 51 HBG, § 50 LBG M-V, § 49 NBG, § 59 LBG NRW, § 56 RPLBG, § 61 SBG, § 70 SächsBG, § 54 LBG LSA, § 49 SH LBG und § 38 ThürBG.

Die Verbotsnormen im Zusammenhang mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern schützen die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das damit einhergehende Vertrauen der Öffentlichkeit[258], womit auch Korruption vorgebeugt werden soll.[259] Im Bereich des Gesundheitswesens steht – neben dem allgemeinen Vertrauen in die ärztliche Unabhängigkeit – der Schutz der Patientinnen und Patienten im Vordergrund.[260] Der Zweck des § 14 HeimG besteht neben dem Heimfrieden, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vor finanzieller Ausnutzung durch das Heim zu schützen.[261] Weitergehend soll dabei die Testierfähigkeit unter einen besonderen Schutz gestellt werden: Weder durch eine offenen, noch durch einen verdeckten Druck sollen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner bei der Errichtung eines Testaments beeinflusst werden.[262]

Insbesondere der Schutzgedanke des § 14 HeimG lässt sich möglicherweise auf das Verhältnis zwischen Betreuerinnen bzw. Betreuern und Betreuten übertragen. Betreuungen werden eingerichtet, da die Betroffenen ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr uneingeschränkt wahrnehmen können. Es liegt daher nahe, dass unter Umständen auch Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können, welche bei Vorliegen einer entsprechenden Motivation durch Betreuerinnen und Betreuer als Tatgelegenheit ausgenutzt werden können. Dies gilt sowohl für Schenkungen zu Lebzeiten der Betreuten, als auch für Verfügungen von Todes wegen.

Angesprochen in den Interviews, wurden vor diesem Hintergrund zwei Lösungsansätze verfolgt. So wurde zum einen eine dem Schutzzweck des § 14 HeimG weitestgehend entsprechende Regelung für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer befürwortet.[263] Für die Umsetzung liegt es zunächst nahe, eine analoge Anwendung des § 14 HeimG in Betracht zu ziehen. Voraussetzung für die in der Rechtswissenschaft durchaus übliche Methode ist, dass eine vergleichbare Interessenlage sowie eine planwidrigen Regelungslücke gegeben sind.[264] Eine analoge Anwendung auf Betreuungsverhältnisse wurde jedoch in der Vergangenheit von der Rechtsprechung unter dem Hinweis abgelehnt, dass es schon an einer vergleichbaren Interessenslage fehle.[265] Begründet wird dies damit, dass sich der Anwendungsbereich des HeimG ausschließlich auf Heimträger und Heime, deren Bewohnerinnen bzw. Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehe.[266] Trotz dessen wurde eingeräumt, dass auch zwischen Betreuerinnen bzw. Betreuern und Betreuten ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann wie zwischen Heimbewohnerinnen bzw.

---

258 BT-Drs. 13/5584 S. 16; BGH NJW 1957, 1078.

259 Die Frage, welche Rechtsgüter durch die Bestechlichkeitsdelikte geschützt wird, ist umstritten (vgl. etwa MüKo, *Korte,* StGB, § 331, Rn. 2-11); BeckOK BeamtenR Bund/*Heid* BBG § 71 Rn. 1; Leitner/ Rosenau, *Gaede,* WSS, StGB, § 331, Rn. 2.

260 BerufsGH Ärzte Saarbrücken, MedR 2011, 752; Spickhoff, *Scholz,* MedR, MBO-Ä 1997, § 32, Rn. 1

261 BT-Drs. 7/180 S. 12 ff.; BT-Drs. 11/5120 S. 17 f.; Burandt/Rojahn, *Müller-Engels* ErbR, HeimG, § 14, Rn. 8 f.

262 BVerfG NJW 1998, 2964, 2965.

263 A_RP_01,137.

264 Etwa Larenz, Methodenlehre, S. 38; Zippelius, Juristische Methodenlehre, S. 55.

265 BayObLG NJW 1998, 2369, 2370; LG Hamburg DNotI-Report 2000, 86; kritisch, i.E. aber gleich: *Rossak*, MittBayNot 1998, 407.

266 BayObLG NJW 1998, 2369, 2370.

Heimbewohnern und Heim.[267] Im Einzelfall können Zuwendungen (zu Lebzeiten wie von Todes wegen) gegenüber der Betreuerinnen bzw. Betreuer als sittenwidrig i.S.d. § 138 BGB eingestuft werden und aufgrund dessen nichtig sein.[268]

Zum anderen wurde von einer bereits existenten Selbstverpflichtungserklärung berichtet, welche auf freiwilliger Basis beruht.[269] Diese habe zum Inhalt, dass Betreuerinnen und Betreuer, die durch Betreute als Erbinnen bzw. Erben eingesetzt werden, im Erbfall auf eine Annahme der Erbschaft verzichten.[270] Vom Vorteil ist diese Vorgehensweise insbesondere unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit, da es hierzu keine Gesetzesänderung bedarf. Gleichzeitig kann darin aber auch eine Schwachstelle gesehen werden: Durch das Merkmal der Freiwilligkeit kann kein flächendeckender Schutz für die Betroffenen nicht gewährleistet werden. Vielmehr hätte eine freiwillige Verzichtserklärung einen überwiegend symbolischen Charakter, welcher im Bereich der Qualitätssicherung eher hilfreich erscheint als im Bereich der Kriminalprävention.

Zwischenfazit: Angesichts der Näheverhältnisse, die zu Betreuten aufgebaut werden können, erscheint es geboten, Zuwendungen durch Betreute gesetzlich zu regulieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gerade Zuwendungen gegenüber Angehörigen, die als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt wurde, nicht per se verboten werden können. Das Verbot sollte vielmehr auf professionell geführte Betreuungen ausgerichtet werden.

3.4.2.3 Reduktion der Belastung/Erhöhung der Ressourcen der Kontrollinstanzen

Ein wichtiger Teilaspekt der rechtlichen Betreuung ist die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle durch die Justiz, aber auch durch die Betreuungsbehörden. Zu denken sei beispielsweise an die oben bereits dargestellten Kontrollinstrumente, wie die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses, die jährliche Rechnungslegung, Einwilligungsvorbehalte und die Bestellung einer Ergänzungsbetreuerin bzw. eines Ergänzungsbetreuers. Die Effektivität der Kontrollmechanismen hängt maßgeblich davon ab, ob bei den an der Kontrolle mitwirkenden Institutionen ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die Kontrolle weniger effektiv ausgeübt werden. Gleichzeitig steigt das Risiko, dass Vermögensdelikte zum Nachteil von Betreuten nicht erkannt und verhindert werden.

Ein wesentlicher Punkt, der in den Interviews angesprochen wurde, ist die hohe Arbeitsbelastung in der Justiz. Interviewt wurden sowohl Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, als auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, deren Zuständigkeitsbereich (unter anderem) in Betreuungssachen lag. Mehrfach wurde berichtet, dass eine tiefergehende Kontrolle der Betreuungsakten aufgrund der übermäßigen

---

267 Ebd.
268 Ebd.; Burandt/Rojahn, *Müller-Engels,* ErbR*,* HeimG, § 14, Rn. 33 f.
269 A_BS_01,77.
270 A_BS_01,77.

Arbeitsbelastung nicht möglich sei.[271] Als Ursache für die hohe Belastung wurde unter anderem die personelle Unterbesetzung genannt.[272] Auch die hohen Einstellungsanforderungen trotz fehlenden Nachwuchses wurden für beide Berufsgruppen bemängelt.[273] Vor diesem Hintergrund erscheint vorrangig eine personelle Aufstockung an den (Betreuungs-)Gerichten zielführend, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich so intensiver mit den einzelnen Betreuungsfällen befassen können.

Die interviewten Personen wiesen auf weitere als belastend erlebte Umstände hin. So wurde davon berichtet, dass Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter teilweise als „Sozialarbeiter der Justiz" wahrgenommen würden.[274] Auch dass interne Arbeitskreise zum Thema Betreuung vereinzelt nicht als Arbeitszeit anerkannt werden, wurde negativ aufgefasst.[275] Darüber hinaus wurde angemerkt, dass mitunter schwerwiegende Entscheidungen von Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern getroffen werden müssen, beispielsweise über lebenserhaltende Maßnahmen für Betreute[276].

Zwischenfazit: Die kontrollierenden Elemente der rechtlichen Betreuung sind gleich in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Einerseits kann durch eine effektive Kontrolle vorgebeugt werden, dass überhaupt Straftaten zum Nachteil von Betreuten durch Betreuerinnen und Betreuer begangen werden (präventiver Charakter). Anderseits hilft sie, etwaige straffällige Betreuerinnen und Betreuer als solche zu identifizieren und somit weiterführend Schritte einzuleiten (repressiver Charakter). Um eine effektive Kontrolle gewährleisten zu können, erscheint es sinnvoll, die vorhandenen Betreuungsfälle auf mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzuteilen.

3.4.2.4 Bildung und Stärkung von Netzwerken

Ein weiterer Aspekt, der zum Schutz vor Vermögensdelikten diskutiert werden kann, ist die Netzwerkbildung bzw. -stärkung zwischen den Akteureinnen und Akteuren. Auch dies ist in erster Linie dem Bereich der Qualitätssicherung zuzuordnen. Gleichzeitig kann erreicht werden, dass potentielle Täterinnen und Täter sich regelkonform verhalten, sprich keine Vermögensdelikte zum Nachteil von Betreuten begehen. Hinter der Annahme steht das Konzept der sozialen Kontrolle, welches seinen Ursprung in der Soziologie findet.[277] Durch Sozialkontrolle soll erreicht werden, dass Mitglieder einer Gesellschaft oder einer Gruppe sich an geltenden Normen halten.[278] Als Normen werden z.B. Bräuche, Gewohnheiten und sittliche Ge-

---

271 A_RI_01, 13 und 151; C_RP_01, 133 und A_BBH_01, 21; D_RI_01_Teil1 bis 2, 31; A_RP_01, 19; B_RI_01_Teil 1 bis 2, 9 und 221.
272 B_RP_01; 121 und A_RP_01, 25.
273 B_SN_01, 123.
274 B_RI_01_Teil 1 bis 2, 224.
275 D_RI_01_Teil 1 bis 2, 78.
276 D_RI_01_Teil 1 bis 2, 23.
277 Kneer/ Schroer, *Menzel/Wehrheim*, Handbuch Spezielle Soziologien, S. 509.
278 Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 128; Singelnstein/Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft, S. 11.

bote verstanden, aber auch Gesetzesvorschriften, an die sich die Mitglieder halten möchten bzw. sollen.[279] Unterschieden wird zwischen informeller und formeller Sozialkontrolle.[280] Letztgenannte wird etwa durch die Justiz, die Polizei oder andere Behörden ausgeübt[281], indem z.B. straffälliges Verhalten durch Geld- oder Freiheitsstrafen sanktioniert wird[282]. Die Reaktion auf abweichendes Verhalten durch informelle Kontrollinstanzen kann durch Familien, peer-groups oder anderen Kontrollinstanzen[283] in Form von etwa Missbilligung, Statusverlust oder Verlust der Ehre erfolgen.[284] Da die negativen Reaktionen den Individuen in der Regel bewusst sind, geht mit der Sozialkontrolle immer auch ein präventives Element einher.[285] Um keinen negativen Sanktionen zu erfahren, muss sich die bzw. der Einzelne also (gesetzes-)konform verhalten.

Der Gedanke der sozialen Kontrolle lässt sich auch auf den Untersuchungsgegenstand übertragen, sowohl in formeller (bei den Betreuungsbehörden und -gerichten) als auch in informeller Hinsicht (etwa bei Betreuerinnen und Betreuer untereinander). Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner berichteten in allen Erhebungsorten von regelmäßigen Treffen. Es wurden interdisziplinäre Arbeitskreise zwischen Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Richterinnen bzw. Richtern erwähnt[286], aber auch regelmäßige Treffen zwischen Betreuerinnen und Betreuern. So lädt die Betreuungsbehörde im Erhebungsort A jährlich sämtliche ehrenamtliche wie beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer zum Erfahrungsaustausch und anderen Veranstaltungen ein.[287] Daneben wurden auch regelmäßig stattfindende interne Treffen erwähnt, etwa innerhalb eines Betreuungsgerichts.[288]

Die Netzwerktreffen wurden von sämtlichen Interviewten als positiv empfunden. Zum Teil wurde von Betreuungsbehörden allerdings noch der Wunsch geäußert, regelmäßig im Austausch mit der Staatsanwaltschaft zu stehen, für den Fall, dass es zu einer strafrechtlichen Verurteilung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers kommt[289] und aufgrund derer die Eignung i.S.d. § 1897 Abs. 1 BGB keinen Bestand mehr haben würde.

Zwischenfazit: Vor dem Konzept der sozialen Kontrolle scheint die Bildung und Stärkung von (beruflichen) Netzwerken ein geeignetes Mittel zu sein, um das Handeln von Betreuten sowie von Kontrollinstanzen einerseits zu stärken, anderseits zu sichern. In sämtlichen Erhebungsorten wird von Netzwerken in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen berichtet. Es wäre jedoch verkürzt, zu behaupten, dass dies für die übrigen, zahlreichen Betreuungsgerichtsbezirke in Deutschland gleichermaßen gilt. Wenngleich die

---

279 Menzel/Wehrheim, Handbuch Spezielle Soziologien, S. 511; Singelnstein/Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft, S. 12.
280 Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 2 f.; Singelnstein/Stolle, Die Sicherheitsgesellschaft, S. 11 ff.
281 Hess, Die Erfindung des Verbrechens, S. 29.
282 Zur Rolle des Strafrechts im System der sozialen Kontrolle vgl. Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 1 ff.
283 Hess, Die Erfindung des Verbrechens, S. 28.
284 Menzel/Wehrheim, Handbuch Spezielle Soziologien, S. 511.
285 Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 3.
286 B_BV_01, 68; B_RI_01, 32; ähnlich auch D_BBH_BV_01, 77; A_BBH_01, 19.
287 A_BV _01, 25.
288 D_RI_01, 11.
289 A_BBH_01, 196; B_BBH_01, 79.

Netzwerkbildung eines größeren Planungs- und Organisationsaufwands bedarf, geht mit ihr doch ein nicht unwesentlicher Vorteil gegenüber den anderen aufgezeigten Perspektiven einher: Mit Blick auf die Realisierung stellt sie eine der wenigen Möglichkeiten dar, die durch die Akteure unmittelbar und mit größtmöglichem Gestaltungsspielraum verwirklicht werden kann.

3.4.3 Verbesserungen des strafrechtlichen Vermögensschutzes

Im Folgenden wird dargestellt, in welchen Bereichen die Verbesserung des strafrechtlichen Vermögensschutzes ansetzen kann. Dabei wurde der Blick einerseits auf die Strafverfolgung (3.4.3.1 und 3.4.3.2) gelenkt, anderseits materiell-rechtliche Überlegungen (3.4.3.3) angestellt.

3.4.3.1 Staatsanwaltschaftliche Sonderdezernate

Exkurs Betreuungsgericht

In den Betreuungsgerichten sind Dezernate, die ganz überwiegend oder auch ausschließlich Betreuungsfälle bearbeiten, nichts Außergewöhnliches. Vorherrschend sind Mischdezernate, da ein reines Betreuungsdezernat eine extrem hohe und anders gelagerte Arbeitsbelastung (insbesondere durch Anhörungen) mit sich bringt und so ein großer Unterschied zu einer „normalen“[290] Zivilabteilung besteht. Eine interviewte Person aus dem Bereich der Betreuungsrichterinnen und -richter hob den deutlichen Vorteil eines Mischdezernats in Zivilabteilungen hervor, da ansonsten die psychische Belastung der Richterinnen und Richter zu hoch werde.[291]

Sonderdezernate bei Staatsanwaltschaften

Derzeit gibt es dagegen bundesweit keine Staatsanwaltschaft, die eine Sonderzuständigkeit für Betreuungsfälle eingerichtet hat. Wohl aber gibt es in einigen Bezirken spezielle Zuständigkeiten und Dezernate für Straftaten durch bzw. zu Lasten älterer Menschen, worunter dann auch die Betreuungskriminalität zu fassen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frag wann ein spezielles Dezernat überhaupt eingerichtet wird. Sonderdezernate können in Staatsanwaltschaften grundsätzlich dann gebildet werden, wenn besonderes Fachwissen konzentriert werden soll und/ oder ein besonderes Fachwissen erforderlich ist;[292] wenn durch eine Arbeitsroutine eine schnelle, effektive Fallermittlung garantiert wird oder wenn ein Netzwerk von (externen) Akteuren zu einer Effizienzsteigerung bei der Fallbearbeitung führt.

Keine der interviewten Personen sprach sich klar für die Einführung von Sonderdezernaten für Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen aus. Hauptargument ist das niedrige Fallaufkommen, das eine Sonderzuständigkeit nicht rechtfertigen würde. [293] Hierzu müssten vielmehr Fallzahlen prognostiziert werden, um einen entsprechenden Personaleinsatz begründen zu können.[294]

---

290 A_RI_01, 9.
291 A_RI_01, 37.
292 Etwa in Nr. 17 Abs. 1 OrgStA NRW.
293 A_StA _01, 3.
294 D_StA_01, 28.

Auch sollten Sonderdezernate „bestimmte Ermittlungsmethoden, die nicht allgemein vorkommen, bündeln“.[295] Von der Erforderlichkeit einer solchen erhöhten Sensibilität im Umgang mit Opfern, wie etwa bei Opfern von Sexualdelikten, um eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden, könne bei Vermögensdelikten im Betreuungsbereich nicht ausgegangen werden.[296] Problematische Vernehmungen o.Ä. würde ohnehin die Polizei durchführen,[297] persönliche Vernehmungen durch die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt seien ein „Luxusprodukt“.[298]

Neben speziellen Ermittlungsmethoden werden Sonderdezernate auch dann eingerichtet, wenn insgesamt von einer komplizierten Anwendung des Rechts auszugehen und beispielsweise mit einer Großzahl anzuordnender Maßnahmen im Rahmen der Ermittlung zu rechnen ist. Da es sich bei den in Betracht kommenden Delikten vorrangig um Vermögensdelikte und damit um staatsanwaltschaftliche „Standarddelikte“[299] handelt,[300] sei jedoch von keinen untypischen, besonderen Ermittlungsmethoden oder gar interdisziplinären Herausforderungen[301] auszugehen.[302]

In den Gesprächen mit Richterinnen und Richtern in den Betreuungsgerichten wurde jedoch durchaus eine Sonderzuständigkeit in Betreuungssachen bei der Staatsanwaltschaft, mindestens aber die Bereitstellung einer für betreuungsrechtliche Fälle geschulten Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts als positiv bewertet.[303] Wichtig sei, so wurde in einem Gespräch betont, bei der Staatsanwaltschaft mehr Sensibilität für Straftaten im Kontext rechtlicher Betreuung zu wecken.[304]

Aus kriminalpräventiver Sicht wären Sonderdezernate im Bereich der Generalprävention anzusiedeln. Eine konsequente und schnelle Aufarbeitung und Ermittlung entsprechender Fälle hätte abschreckende Wirkung und das Vertrauen in die Rechtsordnung würde weiter gestärkt.

Zwischenfazit: Die Vorteile eines Sonderdezernats scheinen jedoch im Ergebnis nicht zu überzeugen. Trotz der Vorzüge, namentlich einer effektiven, netzwerkunterstützten und opfergerechten Aufarbeitung der entsprechenden Fälle, überwiegen die in der Praxis gesehenen Nachteile bzw. Hindernisse bei der Realisierung von Sonderdezernaten: die Fallzahlen von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu gering, die Überzeugung, dass es sich bei Untreuedelikten in Betreuungen um Fälle handelt, die in ihrer Art und Weise der Begehung und der anschließenden Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft besonderes Fachwissen erfordern, fehlt. Eine Spezialisierung kann somit durch den aktuellen Forschungsstad derzeit nicht begründet werden.

---

295 D_StA_01, 26.
296 D_StA _01, 26.
297 D_StA_01, 28.
298 A_StA_01, 29.
299 D_StA_01, 32.
300 B_StA_01, 48; D_StA_01, 26.
301 D_StA_01, 32.
302 D_StA_01, 28.
303 A_RI_01,129.
304 A_RI_01,143.

Perspektivisch sollte weiter an einer klaren Phänomenologie gearbeitet werden, so dass die entsprechenden Abteilungen in den Staatsanwaltschaften verlässliche Anhaltspunkte für ein weiteres Vorgehen haben. Nur so können die Kosten für neue, spezielle Zuständigkeitsbereiche in den Staatsanwaltschaften und einer erhöhten Präsenz in der rechtspolitischen Debatte bei den leitenden Oberstaatsanwältinnen und -anwälten, der Generalstaatsanwaltschaft und den Justizministerien gerechtfertigt werden. Denn nur eine Abteilung auslastende Fallzahlen von vermögensrelevanten Fällen im Betreuungsrecht, sowie das Bewusstsein, dass es sich hierbei um Delikte handelt, die eine sensible und besondere Bearbeitung benötigen, kann den Einsatz von kontinuierlich in dem Bereich arbeitenden Fachpersonal rechtfertigen, was wiederum Voraussetzung für ein Sonderdezernat ist.

Als gesetzliche Grundlage dienen Verwaltungsvorschriften, die ein sehr heterogenes Bild wiedergeben: So bietet beispielsweise die nordrhein-westfälische Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA**.** NRW) zunächst keine Formulierung, unter die ein Sonderdezernat Betreuung gefasst werden könnte. In der entsprechenden bayerischen Rechtsgrundlage hingegen wird in Nr.9 Ziff. 15 OrgStA Bay die Angelegenheit „Zivilsachen“ erwähnt, worunter Betreuungsfälle subsumiert werden und somit ein Sonderdezernat begründet werden könnte. Für eine homogene Regelung bedarf es also auch hier einer gesetzlichen Umsetzung, sowie eines gemeinsamen Willens auf bundeseinheitlichem Niveau.

3.4.3.2 Veränderungen des Antragserfordernisses bei Delikten in Familienverhältnissen

Wie bereits festgestellt, steht im Mittelpunkt der untersuchten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen stehen, die Untreue gem. § 266 StGB. Die Strafverfolgung wird regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen durchgeführt (vgl. § 152 Abs. 1 StPO) – die Rede ist dabei vom sogenannten „Offizialprinzip“.[305] Ob die oder der Geschädigte also mit einem Strafverfahren einverstanden ist oder nicht, wird dabei nicht berücksichtigt.[306] Allerdings gibt es Ausnahmen, in denen das Offizialprinzip durchbrochen wird.[307] Bestimmte Delikte werden nur dann durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, wenn vorab ein wirksamer Strafantrag i.S.d. §§ 77 ff. StGB gestellt wurde.[308] Dabei wird unterschieden zwischen sogenannten absoluten und relativen Strafantragsdelikten.

Handelt es sich um ein absolutes Antragsdelikt, so ist zur Strafverfolgung in jedem Fall ein Antrag notwendig.[309] Bei relativen Antragsdelikte kann das Antragserfordernis dadurch kompensiert werden, wenn ein

---

305 KK-StPO, *Diemer*, StPO, § 152, Rn. 2; MüKo, *Peters,* StPO, § 152, Rn. 21; Schönke/Schröder, *Sternberg-Lieben*/*Bosch,* StGB, § 77, Rn. 1.

306 Ebd.

307 MüKo, *Peters*, StPO, § 152 Rn. 23.

308 MüKo, *Mitsch*, StGB, Vorbemerkung zu § 77, Rn. 2; Schönke/Schröder, *Sternberg-Lieben*/*Bosch,* StGB, § 77, Rn. 1.

309 Mitsch, JA 2014, 1.

besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (z.B. bei der einfachen Körperverletzung, vgl. §§ 223, 230 Abs. 1 S. 1 StGB).[310]

Die Untreue zählt nur dann zu den absoluten Antragsdelikten, soweit sie gegenüber einer bzw. einem Angehörigen, einem Vormund oder einer Betreuerin bzw. einem Betreuer (aber nicht gegenüber Betreuten) begangen wird oder der Verletzte mit der Täterin bzw. dem Täter in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, §§ 266 Abs. 2, 247 StGB.[311] Durch das Antragserfordernis soll vermieden werden, dass der Konflikt durch die Strafverfolgung weiter verschärft wird und stattdessen eine außergerichtliche Konfliktlösung ermöglicht wird.[312] Antragsberechtigt ist gem. § 77 Abs. 1 StGB zunächst die bzw. der Verletzte.

Mit Blick auf Vermögensdelikte im Kontext rechtlicher Betreuungen ergeben sich verschiedene Konstellationen, in denen das Antragserfordernis nach §§ 266 Abs. 2, 247 StGB relevant werden kann. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich mehrere Problemlagen, die auch in den Interviews angesprochen und diskutiert wurden.

(1) Konstellation I:

- *Täterin bzw. Täter = Betreuerin bzw. Betreuer, die bzw. der weder Angehörige bzw. Angehöriger ist, noch mit der bzw. dem Betreuten in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.*
- *Opfer = Betreute bzw. Betreuter*

Ein Antragserfordernis besteht in diesem Fall nach §§ 266 Abs. 2, 247 StGB **nicht**. Diese Konstellation lässt sich typischerweise auf die Situation der beruflich geführten Betreuung übertragen. Ein solches würde nur im umgekehrten Fall bestehen, das heißt, wenn die bzw. der Betreute die strafrechtlich relevante Handlung vornehmen würde und die Betreuerin bzw. der Betreuer die geschädigte Person wäre. Mit Blick auf die Strafverfolgung bedeutet das, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gem. §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einleiten muss. Die Kenntniserlangung der Staatsanwaltschaft kann etwa durch eine Strafanzeige (§ 158 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO) erfolgen. Anders als bei einem Strafantrag[313], kann eine Strafanzeige durch jedermann vorgenommen werden[314], also z.B. durch Angehörige der oder des Betreuten, Betreuungsgerichte und -behörden oder auch Banken. Auch Betreute sind anzeigeberechtigt, selbst wenn sie geschäftsunfähig sind i.S.d. § 104 Nr. 2 BGB.[315] Während die Strafantragsstellung eine Willenserklärung darstellt[316], welche die Geschäftsfähigkeit des Antragenden voraussetzt, handelt es sich bei der Strafanzeige lediglich um die Mitteilung eines Tatverdachts[317], die auch durch Geschäftsunfähige vorgenommen werden kann.

(2) Konstellation II:

---

310 Kett-Straub, JA 2011, 694.
311 MüKo, *Mitsch*, StGB, Vorbemerkung zu § 77, Rn. 2.
312 BT-Drs. 7/550, S. 247.
313 MüKo, *Kölbel,* StPO, § 158, Rn. 11.
314 Ebd.
315 Gercke/Julius/Temming, *Zöller,* StPO, § 158, Rn. 5.
316 KK-StPO, *Griesbaum,* StPO, § 158, Rn. 47.
317 KK-StPO, *Griesbaum*, StPO, § 158, Rn. 2.

- *Täterin bzw. Täter = Betreuerin bzw. Betreuer, gleichzeitig auch Angehörige bzw. Angehöriger der bzw. des Betreuten oder Zusammenleben in einer häuslichen Gemeinschaft.*
- *Opfer = Betreute bzw. Betreuter*

In dieser Variante besteht ein Strafantragserfordernis gem. §§ 247, 266 Abs. 2 StGB, da Täterin bzw. Täter und Opfer entweder miteinander verwandt sind gem. § 11 Abs. 1 S. 1 StGB oder in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Typischerweise werden also die Betreuungen erfasst sein, die ehrenamtlich wahrgenommen werden. Fehlt es an einem Strafantrag, so liegt ein Verfahrenshindernis vor, was zur Folge hat, dass das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.[318] Anders als in den Fällen, in denen sich die Untreue auf geringwertige Vermögens bezieht (§§ 248a, 266 Abs. 2 StGB), ist es nicht möglich, das Fehlen eines Strafantrags durch die Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zu ersetzen.

Problematisch ist bei dieser Konstellation die Antragsberechtigung. Grundsätzlich ist nach § 77 Abs. 1 StGB die bzw. der Verletzte einer Straftat berechtigt, einen Strafantrag zu stellen. Maßgeblich ist die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass auch Geschäftsunfähige antragsbefugt seien, solange sie noch einwilligungsfähig sind.[319] Überwiegend wird jedoch angenommen, dass bei fehlender Geschäftsfähigkeit gem. § 77 Abs. 3 StGB allein die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter oder die Betreuerin bzw. der Betreuer im Namen der oder des Verletzten antragsberechtigt sind.[320] Dabei ist es jedoch anzuzweifeln, dass eine straffällige Betreuerin bzw. ein Betreuer einen gegen sich selbst gerichteten Strafantrag stellen würde. Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine Bereitschaft dazu bestünde, wäre dies rechtlich nicht möglich: Die Vertretungsbefugnis entfällt dort, wo die Vertreterin bzw. der Vertreter die Gegnerin bzw. der Gegner der bzw. des Vertretenden ist.[321] Wer also eine Straftat begangen hat, ist rechtlich verhindert, für einen anderen einen entsprechenden Strafantrag gegen sich selbst zu stellen.[322] Das folgt einerseits aus dem *nemo-tenetur*-Grundsatz, wonach niemand sich im Strafverfahren selbst zu belasten braucht, anderseits aus dem Grundgedanken des § 181 BGB, wonach Insichgeschäfte nichtig sind.[323]

Faktisch besteht für betreute und geschäftsunfähige Personen in einem solchen Fall ein Antragserfordernis, das nicht erfüllt werden kann. Diese Problematik wurde auch in den Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft aufgegriffen.[324] Fehle es aufgrund der Geschäftsunfähigkeit an einem wirksamen Strafantrag, so seien der Staatsanwaltschaft mit Blick auf die Strafverfolgung die Hände gebunden.[325] Da unbeteiligte Dritte im Falle eines Antragsdelikts keinen Strafantrag stellen können, kann eine Strafverfolgung in dem konkreten Fall nur mithilfe einer neu bestellten Betreuerin bzw. eines neu bestellten Betreuers in Gang

---

318 Schönke/Schröder, *Sternberg-Lieben/Bosch,* StGB, § 77, Rn. 48.
319 Böhm, FamRZ 2014, 1827, 1829.
320 KK-StPO, *Griesbaum,* StPO, § 158, Rn. 34; MüKo, *Kölbel,* StPO, § 158, Rn. 38.
321 BGH NJW 1954, 1414; RGSt 73, 113, 114.
322 KK-StPO, *Griesbaum,* StPO, § 158, Rn. 35.
323 BGH NJW 1954, 1413; OLG Celle NStZ 2012, 702, 703.
324 B_StA_01,23.
325 B_StA_01,23.

gesetzt werden. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Neubestellung innerhalb der Verjährungsfrist vorgenommen wird, welche im Falle der einfachen Untreue gem. § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre beträgt. Liegt dagegen ein besonders schwerer Fall der Untreue nach §§ 263 Abs. 3, 266 Abs. 2 StGB vor (etwa aufgrund eines Vermögensverlusts besonders großen Ausmaßes), so beträgt die Verjährungsfrist gem. § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB zehn Jahre. Um einen Strafantrag für die betreute Person stellen zu können, muss des Weiteren der vom Betreuungsgericht festgelegte Aufgabenkreis der Betreuerin bzw. des Betreuers auf die Stellung von Strafanträgen gerichtet sein.[326] Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten" oder „Sorge für die Person" auf die Betreuerin bzw. den Betreuer übertragen wird.[327]

Im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung ergibt sich noch ein weiteres Problem. Falls die geschädigte Person nach der Tat verstirbt und noch kein Strafantrag gestellt wurde, so geht das Antragsrecht nicht auf die Erben über.[328] Denkbar wäre zwar, dass nach dem Tod der bzw. des Betreuten ein anderer Angehöriger als die Angehörigenbetreuerin bzw. der Angehörigenbetreuer das Strafantragsrecht aus §§ 266 Abs. 2, 247 StGB erbt und *post mortem* ausüben könnte. Nach § 77 Abs. 2 S. 1 StGB geht das Antragsrecht jedoch nur insoweit auf die Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder über, als das Gesetz dies bestimmt. So ist beispielsweise bei der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) gem. § 230 Abs. 1 S. 2 StGB die Antragsberechtigung vererbbar; gleiches gilt gem. § 194 Abs. 1 S. 5 StGB für die Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB. Eine für die Untreue vergleichbare Vorschrift existiert hingegen nicht, sodass das Antragsrecht aus §§ 266 Abs. 2, 247 StGB mit dem Tod der betroffenen Person endgültig erlischt.[329] Rechtspolitisch ist die Punkt nicht ohne Brisanz, denn er schließt eine strafrechtliche Verfolgung in den Fällen aus, in denen sich die Anhaltspunkte für eine etwaige Strafbarkeit der Betreuerin oder des Betreuers erst aus der Schlussrechnung ergeben, die nach der Beendigung der Betreuung – dem Versterben der oder des Betreuten – erstellt wird (§ 1908i Abs. 1 BGB i.V.m. § 1890 BGB). Anders formuliert, bei Angehörigen oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Betreuerinnen und Betreuern steht die *post mortem* erstellte Schlussrechnung nicht unter strafrechtlichem Schutz.

Im Gespräch mit der Staatsanwaltschaft im Erhebungsort B wurde von dem Interviewten eine Änderung des Antragserfordernisses als erforderlich erachtet.[330]

Zwischenfazit: Das Antragserfordernis für die Untreue ist insbesondere für diejenigen Betreuten problematisch, die geschäftsunfähig sind und von einem Angehörigen betreut werden. Das Problem lässt sich gleichwohl auf andere Konstellationen übertragen, sofern eine andere gesetzliche Vertretung eingerichtet wurde (z.B. im Rahmen einer Vorsorgevollmacht.). Der nach §§ 77, 247, 266 Abs. 2 StGB notwendige Strafantrag kann in solchen Fällen regelmäßig nicht wirksam gestellt werden mit der Konsequenz, dass die Täterinnen und Täter strafrechtlich nicht belangt werden können. Auch wenn die Untreue im Zentrum

---

326 OLG Celle NStZ 2012, 702, 703.

327 Hamburg NStZ 02, 40; Köln wistra 05, 392; Celle FamFR 12, 214; OLG Hamm NJW 1960, 834; Böhm, FamRZ 2014, 1827, 1830.

328 Dölling/Duttke/König/Rössner, *Weiler,* StGB, § 77, Rn. 14; Lackner/Kühl, *Kühl,* StGB, § 77, Rn. 8.

329 BGH NStZ-RR 2017, 211, 212.

330 B_StA_01,23.

der Vermögensdelikte steht, die zum Nachteil von Betreuten begangen werden, erscheint es zielführender, den Fokus auf die Antragsberechtigung aus § 77 StGB zu legen. So wäre etwa denkbar, im Rahmen des § 77 Abs. 3 StGB einen zweiten Satz einzufügen, worin festgelegt wird, dass wenn der gesetzliche Vertreter selbst an der Tat beteiligt ist, das Antragsrechts auf eine vom Betreuungsgericht einzusetzende Verfahrenspflegerin bzw. einen Verfahrenspfleger übergeht. Dadurch könnte auch bei anderen Delikten gewährleistet werden, dass auch dann ein Strafantrag gestellt werden kann, soweit die bzw. der Geschädigte geschäftsunfähig ist und die Betreuerin bzw. der Betreuer (oder eine andere gesetzliche Vertreterin bzw. Vertreter) selbst an der Tat beteiligt ist.

3.4.3.3 Verschärfung des Untreuetatbestandes

Im Zusammenhang mit Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen wurde bereits bei der Recherche einschlägiger Fälle aus den Medien deutlich, dass im Zentrum der Untreuetatbestand gem. § 266 StGB steht. Dies wurde durch die Ergebnisse der Strafaktenanalyse bekräftigt (siehe 3.3.2.1). Daher wurde insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft sowie Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern über die Möglichkeit gesprochen, den Tatbestand des § 266 StGB zu verschärfen bzw. zu qualifizieren, um den mit dem Missbrauch der Betreuerstellung verbundenen besonderen Unrechtsgehalt deutlich zu machen und potentielle Täterinnen und Täter mithilfe der erhöhten Strafdrohung abzuschrecken. Der erste Abs. des § 266 StGB lautet wie folgt:

„Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, ***mißbraucht*** *oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses* ***obliegende Pflicht****, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen,* ***verletzt*** *und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Die Vorschrift enthält zwei Tatbestandsalternativen: den Missbrauchstatbestand (§ 266 Abs. 1, Alt. 1 StGB: „Wer… missbraucht“) sowie den Treuebruchtatbestand (§ 266 Abs. 1, Alt. 2 StGB: „Wer […] die ihm obliegende Pflicht […] verletzt“).[331] Der Missbrauchstatbestand erfasst Untreuehandlungen durch rechtsgeschäftliches Handeln, also z.B. unbefugte Verfügungen über das Konto des Betreuten, während der Treubruchtatbestand auch faktisches Handeln erfasst; der Diebstahl und die Unterschlagung von Wertsachen des Betreuten erfüllen deshalb gleichzeitig immer auch den Tatbestand der Untreue.[332]

Der Gedanke, dass der Missbrauch von Sonderstellungen, die den Zugriff auf fremdes Vermögen eröffnen, strafschärfend berücksichtigt werden darf, kommt im geltenden Recht auch in anderen Zusammenhängen zum Ausdruck; erinnert sei an die veruntreuende Unterschlagung (§ 246 Abs. 2 StGB) oder den Missbrauch der Amtsträgereigenschaft beim Verwahrungsbruch (§ 133 Abs. 3 StGB) oder dem Betrug (§ 263

---

331 Schönke/Schröder, *Perron,* StGB, § 266, Rn. 2; MüKo, *Dierlamm,* StGB, § 266, Rn. 23; BeckOK, *Wittig*, StGB, § 266, Rn. 5; Park, *Zieschank*, HK-KapMStrafR Kap. 4.1, Rn. 6.

332 Schönke/Schröder, *Perron,* StGB, § 266, Rn. 55.

Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB). Dieser Gedanke lässt sich auf den Untreuetatbestand im Zusammenhang mit rechtlichen Betreuungsverhältnissen übertragen.

In der Untreue wird ohnehin bereits ein gesteigerten Unrechtsgehalt gegenüber anderen Delikten wie beispielsweise dem Betrug (§ 263 StGB) gesehen.[333] Im Rahmen von Betreuungsverhältnissen kann darüber hinaus ein weiterer Aspekt für einen gesteigerten Unrechtsgehalt angenommen werden. Oftmals sind Betreuerinnen und Betreuer eine wichtige (und nicht selten auch die einzige) Bezugsperson für Betreute.[334]. Zusätzlich ist auch der Umstand der strukturellen Schwäche von Betreuten hervorzuheben, aufgrund dessen das Institut rechtliche Betreuung gerade beruht. Eines der Hauptziele der rechtlichen Betreuung liegt im Schutz fremden Vermögens, da die Betreuten regelmäßig nicht in der Lage sind, ihr Vermögen eigenmächtig zu schützen.

Untreue im Kontext der rechtlichen Betreuung erscheinen vor diesem Hintergrund als besonders verwerflich. Daher käme etwa eine Anhebung des Strafrahmens bei Vorliegen der Betreuereigenschaft in Betracht, um dem gerecht zu werden. Wollte man diesem Gedanken nähertreten, könnte eine Strafschärfung legislatorisch an die Konstruktion des besonders schweren Falls angeknüpft werden, und in § 266 Abs. 2 StGB könnte ein zusätzlicher zweiter Satz aufgenommen werden: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Täter seine Befugnisse oder seine Stellung als Vormund oder rechtlicher Betreuer missbraucht."

In den Interviews wurde dieser Gedanke kontrovers beurteilt. Zum Teil wurde in den Gesprächen angemerkt, dass eine Qualifizierung bzw. Strafverschärfung möglicherweise den Respekt vor dem Strafrecht fördern könne.[335] Die überwiegende Auffassung der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner richtete sich jedoch gegen eine solche Gesetzesänderung. Zum einen wurde die Erforderlichkeit dahingehend angezweifelt, dass die Betreuerstellung bereits im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden könne.[336] Nach § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 oder 3 StGB kann die Untreue schon derzeit als besonders schwerer Fall behandelt werden, wenn der Betreuer gewerbsmäßig gehandelt oder durch sein Handeln die betreute Person in wirtschaftliche Not gebraucht hat. Aber auch im Rahmen des Grundtatbestands kann dem erhöhten Unrechtsgehalt ausreichend Rechnung getragen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 1 StGB ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe. Dabei wird gem. § 46 Abs. 2 S. 1 StGB eine Abwägung der Tatumstände durch das Gericht vorgenommen, wobei im Zusammenhang mit rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern unter anderem das Maß der Pflichtwidrigkeit

---

333 Vgl. BeckOK, *Wittig,* StGB, § 266, Rn. 4.
334 C_B _01, 68, 115, 124.
335 A_RI_01, 137.
336 B_RI_01, 209; D_StA_01, 59; D_RI_01, 157.

(§ 46 Abs. 2 S. 2 Var. 3 StGB) berücksichtigt werden kann[337]. Zum anderen wurde auch die Abschreckungswirkung gegenüber potentiellen Täterinnen und Tätern angezweifelt.[338] Vereinzelt wurden Gesetzesverschärfungen generell als ein bloßes politisches Signal bewertet, bei dem der gewünschte Nutzen oftmals ausbliebe.[339] Alternativ solle nach einer weiteren Ansicht vielmehr der Kontrolldruck durch die zuständigen Betreuungsgerichte verstärkt werden.[340]

Zwischenfazit: Die Verschärfung des Straftatbestandes der Untreue wurde von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern überwiegend als ungeeignete Präventionsmaßnahme bewertet. Die Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung erscheint ein milderes Mittel, das zudem leichter umzusetzen ist, da es hierzu keiner Gesetzesänderung bedarf. Aus kriminologischer Sicht ist auch einzuwenden, dass eine höhere angedrohte Strafe nicht zwangsläufig zu einer Abschreckung des Einzelnen führt.[341] Die Täterinnen und Tätern werden in der Regel keine Kenntnis über das exakte Strafmaß des verwirklichten Straftatbestandes haben, sodass eine Strafverschärfung wohl kaum Einfluss auf die Tatbegehung haben würde.

3.4.4 Zwischenbilanz zu den Perspektiven eines verbesserten Vermögensschutzes

Das Präventionsinteresse an der eingangs erwähnten Einführung eines Betreuungsregisters (3.4.1.1) dürfte an dem hohen Umsetzungsaufwand und den vergleichsweise niedrigen Nutzwert scheitern. Um der Problematik des „Amtsgerichts-Hoppings“ gerecht zu werden, erscheint eine Vernetzung zwischen den Akteuren geeigneter (3.4.2.4) und ließe sich zudem von den Beteiligten in Eigenregie umsetzen.

Immer wieder angesprochener wurde die Qualitätssicherung im Rahmen der rechtlichen Betreuung, mit der gleichzeitig kriminalpräventive Aspekte einhergehen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine berufliche Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer auszuüben, wurde ein einheitliches System des beruflichen Zugangs begrüßt (3.4.1.2). Als eher ungeeignet erwies sich der Ansatz zur Begrenzung der geführten Betreuungen (3.4.1.3), da die Belastbarkeit von Individuum zu Individuum variiert. Auch das Präventionspotential wurde in dem Zusammenhang angezweifelt. Auch die obligatorische Einführung eines Vier-Augen-Prinzip konnte nicht überzeugen (3.4.2.1), insbesondere aufgrund organisatorischer Hürden. Wird schon vor der Erstellung eines Vermögensverzeichnisses ein höheres Vermögen des Betreuten vermutet, besteht jedoch auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, eine dritte Person bei Bedarf hinzuzuziehen gem. §§ 1802 Abs. 2, 1908i Abs. 1 S. 1 BGB. Als erforderlich wurde hingegen das Verbot der Annahme von Zuwendungen erachtet (3.4.2.2), zumindest im Rahmen von beruflich geführten Betreuungen, um Betreute vor möglichen Drucksituationen zu bewahren. Fasst man den Blick weiter, so erscheint die Stärkung der Kontrollinstanzen in Form von Personalaufstockung, insbesondere in den Betreuungsgerichten, zielführend zu sein, um eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten (3.4.2.3). Die Überlegung,

---

337 Dölling/Duttge/König/Rössner, *Kemper*, StGB, § 46, Rn. 26; MüKo, *Maier/ Miebach*, StGB, § 46, Rn. 198 f.; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, S. 198.

338 C_RI_01, 52.

339 A_StA_01, 52.

340 D_StA_01.

341 Meier, Kriminologie, § 9, Rn. 83 ff.

innerhalb der Staatsanwaltschaften eigens auf „Betreuungskriminalität“ ausgerichtete Sonderdezernate zur erschaffen, erscheint aufgrund der vergleichsweise wohl eher geringen Fallanzahl nicht vertretbar (3.4.3.1). Ebenfalls wird aus diesem Grund eine Verschärfung des Untreuetatbestands abgelehnt (3.4.3.3).

Auf strafgesetzlicher bzw. strafprozessualer Ebene kann das Antragserfordernis bei der Untreue in bestimmten Konstellationen sich zum Nachteil der geschädigten Betreuten auswirken. Daher kommt eher eine entsprechende Angleichung im Rahmen der Antragsberechtigung i.S.d. § 77 Abs. 3 StGB als Lösung in Betracht (3.4.3.2).

4. Zusammenfassung und Diskussion der Untersuchungsergebnisse

4.1 Gang und zentrale Ergebnisse der Untersuchung

Das Leitprinzip für das Handeln von Betreuerinnen und Betreuern, die Angelegenheiten von Betreuten so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB), gilt auch im Aufgabenkreis der Vermögenssorge. Die Abgrenzung, welche vermögensrelevanten Maßnahmen dem Wohl von Betreuten entsprechen, kann im Einzelfall schwierig sein. Der Begriff des „Wohls“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der Betreuerinnen und Betreuern im Einzelfall einen weiten Gestaltungsspielraum gewährt. In vielen Fällen können mehrere Entscheidungen rechtmäßig sein. Die Grenzen der den Betreuerinnen und Betreuern eingeräumten Befugnis sind indes dann überschritten, wenn die Wünsche der Betreuten nicht berücksichtigt (§ 1901 Abs. 3 BGB) oder die dem Schutz der Selbstbestimmung dienenden, gesetzlichen und ggf. vom Betreuungsgericht konkretisierten Einschränkungen, Vorbehalte und Verbote nicht beachtet werden. In diesem Fall ist das Handeln rechtswidrig und kann vielfältige Rechtsfolgen auslösen, die bis hin zur Strafbarkeit reichen.

Ziel des empirisch-kriminologischen Forschungsprojekts „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“ war es, die Phänomenologie von strafbarem Verhalten zum Nachteil Betreuter aufzuhellen, nach den Hintergründen der betreuungsgerichtlichen und -behördlichen Kontrolle zu fragen und die Meinung der Praxis zu etwaigen Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes zu erkunden. Die Untersuchung beinhaltete zwei methodische Ansätze. Zum einen wurde zur Ausleuchtung der Phänomenologie eine über eine Internetrecherche gewonnene Auswahl von 27 Strafakten sowie zur Erhellung der Phänomenhintergründe eine systematische, zufallsgesteuerte Auswahl von 224 Akten aus vier über das Bundesgebiet hinweg verteilten Betreuungsgerichten ausgewertet; ebenfalls ausgewertet wurde an einer Behörde die Gesamtzahl der dort aktuell geführten Akten über 33 Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Das Interesse dieses Teils der Erhebung galt der Frage, welche Konstellationen der Vermögensverwaltung besondere Risiken für Betreute aufweisen und welche Kontrollmaßnahmen insoweit von den Gerichten und Betreuungsbehörden ergriffen werden. Zum anderen wurden zur Ermittlung von Sichtweisen und Erfahrungen der Praxis 39 leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten durchgeführt. Dabei wurden neben Betreuten auch Betreuer(innen), Rechtspfleger(innen), Richter(innen), Staatsanwälte(innen) sowie Akteure aus dem Finanzdienstleistungssektor und von der Polizei berücksichtigt. Mit dem multimethodalen Ansatz, der Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen von der Einrichtung einer Betreuung bis zum Ende eines potentiellen Strafverfahrens berücksichtigte, sollte ein umfassendes Bild der Vermögenskriminalität in der rechtlichen Betreuung in Deutschland gezeichnet werden.

4.1.1 Phänomenologie

Aussagen zur Häufigkeit von Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen wurden mit der Untersuchung nicht angestrebt und können auf der beschriebenen methodischen Grundlage auch nicht getroffen werden. Über strafrechtlich relevante Missbräuche im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung wird in den Medien nur in Ausnahmefällen berichtet. Berichte über Straftaten, die über die Internetrecherche in Erfahrung gebracht und zum Anknüpfungspunkt für Anträge auf Einsicht in die betreffenden Verfahrensakten genommen werden konnten, geben – so lässt sich jedenfalls vermuten – nur die „Spitze des Eisbergs“ wieder; insbesondere über weniger schwerwiegende Fälle wird in den Medien typischerweise nicht berichtet. Die aus den 27 Akten gewonnenen Informationen erlauben daher keine „Hochrechnung“ auf die „wirkliche“ Kriminalitätslage, und schon gar keine Rückschlüsse auf das Dunkelfeld der Kriminalität, d.h. auf die polizeilich und strafjustiziell unerkannt gebliebenen Fälle. Die aus den Strafakten gewonnenen Informationen liefern jedoch einen Eindruck von bestimmten kriminologisch relevanten Strukturen des untersuchten besonderen Kriminalitätsfelds.

Die Strafaktenanalyse zeigte, dass unter den strafrechtlich relevanten Vorwürfen der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) eindeutig dominiert. In allen untersuchten Fällen wurde der Angeklagte wegen dieses einen Tatbestands, häufig in Tatmehrheit, verurteilt. Betrug und Urkundenfälschung traten typischerweise als Begleittaten auf; Eigentumsdelikte waren selten. Den Verurteilten wurde häufig eine große Zahl von Einzeltaten zur Last gelegt: In 50 % der Fälle (Median) handelte es sich um mehr als 42 Einzeltaten; das arithmetische Mittel lag bei 57 Einzeltaten. Die Taten zogen sich in der Regel über beträchtliche Zeiträume hin, ehe die ersten Taten entdeckt wurden: Der Median der Tatzeiträume lag bei 344 Tagen, also knapp 12 Monaten, der Durchschnittswert bei 477 Tagen, knapp 16 Monaten. Die Schadenshöhen waren breit gefächert: Hier lag der Median bei 4.869 € pro Geschädigtem, der Durchschnittswert bei 19.824 € pro Geschädigtem, was sich aus einer kleinen Zahl sehr hoher Schadensbeträge erklärt. Als höchster Wert konnte ein Gesamtschaden von 192.048 € zum Nachteil eines Geschädigten ermittelt werden.

Für die abgeurteilten Taten waren zwei Begehungsweisen typisch: der Bargeldmissbrauch, bei dem das (Taschen-) Geld oder mit dem Geld erworbene Gegenstände der oder dem Betreuten nicht oder nicht in vollem Umfang ausgehändigt wurden, und der Missbrauch der Überweisungsbefugnis, bei dem aus dem Vermögen der betreuten Person Überweisungen getätigt wurden, mit denen die Betreuerin oder der Betreuer eigene Zwecke verfolgte. Die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Bargeld, Goldmünzen etc.) führte zwar in einigen Fällen, insgesamt aber nur sehr selten zur Verurteilung. In der Strafaktenstichprobe gab es keine Straftaten, die im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie oder der Errichtung eines Testaments begangen worden waren.

Die abgeurteilten Taten wiesen in der Regel nur einen geringen Organisations- und Vorbereitungsgrad auf. Die Täterinnen und Täter nutzten die Möglichkeiten, die ihnen die vom Gericht übertragene Treuhandstellung bot, zwar über einen mehr oder weniger langen Zeitraum hinweg aus. Sie hielten sich dabei auch unter dem „Radar“ des Betreuungsgerichts, indem die den Betreuten nicht ausgehändigten Gelder und Gegenstände typischerweise keine auffälligen Höhen erreichten bzw. indem sich die getätigten Überweisungen unterhalb der Genehmigungsgrenze nach § 1908 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1812 Abs. 1 und 2, § 1813

Abs. 1 Nr. 2 BGB bewegten. Eine organisierte Vorgehensweise, bei der die Betreuerinnen und Betreuer zum Nachteil der Betreuten mit Dritten zusammenwirkten und schadenstiftende Netzwerke bildeten, war in den ausgewerteten Strafakten jedoch nicht erkennbar.

Die Beschuldigten/Verurteilten waren im mittleren Lebensalter (der Median der Altersverteilung lag bei 49 Jahren); etwa die Hälfte der Beschuldigungen (48,3 %) richtete sich gegen Frauen. Im Schuldnerverzeichnis waren die Beschuldigten typischerweise nicht eingetragen, aber etwa ein Sechstel (17,2 %) war bereits vorbestraft. Überwiegend fanden sich in der Strafaktenstichprobe selbstständige Berufsbetreuer(innen), seltener ehrenamtliche Betreuer(innen). Dieser Befund lässt nach der Anlage der Untersuchung nicht den Schluss zu, dass die beruflich Tätigen mehr Straftaten begehen als die ehrenamtlichen Akteure. Da die ehrenamtlichen Akteure, wenn sie Angehörige sind, nach § 1908i Abs. 2 S. 2 i.V.m §§ 1857a, 1854, 1840 BGB von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung befreit sein können, kann die häufigere Auffälligkeit auch darauf zurückzuführen sein, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ein geringeres Risiko tragen, dass etwaige Straftaten bei der Rechnungsprüfung entdeckt werden. Unabhängig von der Art der übernommenen Betreuung stand im Hintergrund der meisten Taten eine finanzielle Krise der Betreuerin oder des Betreuers, die durch familiäre bzw. eheliche, berufliche oder gesundheitliche Probleme ausgelöst worden war und zu deren Bewältigung der Zugriff auf das Vermögen der Betreuten als naheliegender Ausweg erschien.

Für die Entdeckung der Taten spielten die von den Betreuerinnen und Betreuern vorgelegten Abrechnungen und ihre Kontrolle eine entscheidende Rolle. Am häufigsten (in einem Drittel der ausgewerteten Strafakten, 34,8 %) wurden die Straftaten durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechnungslegung entdeckt. Meist bildeten Unstimmigkeiten, Ungereimtheiten oder unplausible Erklärungen der Betreuerinnen und Betreuer den Anlass dafür, dass die Rechtspfleger(innen) "genauer hinguckten" und auf diesem Weg den Eindruck gewannen, dass Straftaten begangen worden waren. Ebenfalls eine große Rolle spielten Verwandte der Betreuten (21,7 %) sowie nach einem Betreuerwechsel die neu bestellten Betreuerinnen und Betreuer (13 %), denen auffiel, dass Vermögenswerte fehlten. Neben der Überwachungstätigkeit der Betreuungsgerichte scheint es mithin vor allem der neue Blick eines Dritten – eines mit der Angelegenheit noch nicht befassten Angehörigen oder einer neuen Betreuerin / eines neuen Betreuers – auf die getätigten Vermögensbewegungen zu sein, der typischerweise zum Entstehen eines ersten Verdachts und weiterer Ermittlungen führt.

In den ausgewerteten Strafverfahren machte keiner der Beschuldigten von ihrem oder seinem Schweigerecht Gebrauch; zu irgendeinem Zeitpunkt im Verfahren äußerten sich sämtliche Beschuldigten zur Sache, wobei sie meist ein volles oder zumindest teilweises Geständnis ablegten. Da die Geschädigten typischerweise nicht als Zeugen vernommen werden konnten, erfolgte die Beweisführung in der Regel anhand von Belegen (Kontoauszügen, Rechnungen, Quittungen), die im Zusammenhang mit Durchsuchungen bei den Beschuldigten aufgefunden worden waren. Die Strafverfahren wurden von der Justiz mit großem Einsatz betrieben. Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) waren in der untersuchten Stichprobe selten, was allerdings auch eine Folge der besonderen Konstruktion des Samples auf der

Basis von Medienberichten gewesen sein kann. Am häufigsten wurde gegen die Verurteilten eine Freiheitsstrafe verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Bewährungsauflage wurde auffällig häufig die Schadenswiedergutmachung angeordnet.

4.1.2 Phänomenhintergründe

Fragt man nach den Hintergründen dieser Phänomenologie strafrechtlicher Auffälligkeiten, richtet sich der Blick auf die Kontrolltätigkeit der Betreuungsgerichte und -behörden. Die Kontrolle der Vermögenssorge in Betreuungsverhältnissen äußert sich vor allem in zwei Bereichen: bei der Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer und bei der Prüfung der von ihnen vorzulegenden Unterlagen. Im Hinblick auf die Auswahl ergab die Auswertung der Betreuungsbehördenakten, dass die Behörde an dem für die Untersuchung ausgewählten Standort von den berufsmäßig tätigen Betreuerinnen und Betreuern entsprechend der Vorgabe in § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB für die Erstbestellung fast immer (97 % der ausgewerteten Akten) ein Führungszeugnis und in der weit überwiegenden Zahl der Fälle (84,8 %) auch einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis einholte. Dabei waren weder in den eingereichten Führungszeugnissen noch in den Auszügen aus dem Schuldnerverzeichnis Eintragungen enthalten. Dieser Befund kontrastiert mit den Ergebnissen aus der Strafaktenanalyse, wo sich zeigte, dass ein Sechstel der Beschuldigten bereits vorbestraft war. Die Divergenz erklärt sich daraus, dass die Betreuungsbehörden von berufsmäßigen Betreuerinnen und Betreuern lediglich die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen dürfen (§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB), während die Strafverfolgungsorgane die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister erhalten (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG). In das Führungszeugnis werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist, nicht eingetragen (§ 32 Abs. 2 Nr. 5a BZRG). Über strafrechtliche Vorbelastungen der Bewerber(innen) haben die Betreuungsbehörden deshalb nach geltendem Recht einen geringeren Kenntnisstand als die Strafverfolgungsorgane.

In gut einem Fünftel der Fälle (21,2 %) waren in den Betreuungsbehördenakten über die Berufsbetreuerinnen und -betreuer Auffälligkeiten vermerkt, bei denen es sich weit überwiegend nicht um strafrechtlich relevantes Verhalten handelte. Lediglich in zwei Fällen ergaben sich aus der Akte Hinweise auf ein laufendes Betrugsverfahren; in einem Fall wurde das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, in dem anderen Fall war nicht erkennbar, welche Reaktionen diese Information nach sich gezogen hatte.

Die Auswertung der Betreuungsgerichtsakten zur Frage der Betreuerauswahl ergab, dass der Grund für die Auswahl in den Akten nicht immer dokumentiert wurde. Zwar wurde der Großteil der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (81,4 %) in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 1897 Abs. 5 BGB) aufgrund der bereits bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Betroffenen ausgewählt. Ebenso wenig überraschend war es, dass knapp die Hälfte der Berufsbetreuer(innen) und ein Viertel der Vereinsbetreuer(innen) auf Vorschlag der Betreuungsbehörde ernannt wurde (§ 279 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG). In der ausgewerteten Stichprobe war jedoch für zwei Fünftel der bestellten Berufsbetreuer(innen) (40,9 %) und mehr als die Hälfte der bestellten Vereinsbetreuer(innen) (54,5 %) nicht aus der Akte erkennbar, warum die betreffenden Personen vom Gericht ausgewählt worden waren. Das bedeutet nicht, dass

die Auswahl in diesen Fällen aus unsachgemäßen Gründen erfolgt ist; es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass die Richterinnen und Richter die betreffenden Betreuerinnen und Betreuer bereits aus früheren Verfahren kannten. Dennoch ist festzuhalten, dass die Akten ihre Informations- und Kommunikationsfunktion, die besonders bei einem Zuständigkeitswechsel der Richterinnen und Richter bedeutsam wird, in diesen Fällen nicht erfüllten.

Im Hinblick auf die Kontrolle bei der Vermögenssorge ergab die Auswertung der Betreuungsgerichtsakten ein ähnliches lückenhaftes Bild. Ein Vermögensverzeichnis, das nach geltendem Recht (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1802 Abs. 1 BGB) nach der Einrichtung der Betreuung zu erstellen ist, wurde von den Gerichten nicht durchgängig gefordert. In immerhin 8,0 % der ausgewerteten Akten wurde auf die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses verzichtet, ohne dass dies aus den Akten oder aus dem Landesrecht erklärbar war. Festgestellt werden konnte darüber hinaus, dass nicht in allen Fällen, in denen von den Gerichten Vermögensverzeichnisse angefordert worden waren, diese von den Betreuerinnen und Betreuern auch erstellt worden waren. Interessant ist dabei ein kleiner Prozentsatz von Fällen (3,1 %), in denen ein Verzeichnis zwar angefordert wurde, von den Gerichten aber keine Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verpflichtung ergriffen wurden, als die Betreuerinnen und Betreuer der Aufgabe nicht nachkamen. Die vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten, insbesondere die Festsetzung von Zwangsgeld (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1837 Abs. 3 BGB) blieben unausgeschöpft.

Soweit ein Vermögensverzeichnis vorgelegt worden war, war nur in gut der Hälfte der Fälle (53,6 %) aus den Akten anhand von äußeren Merkmalen wie Anmerkungen, Markierungen oder Verfügungen erkennbar, dass das Verzeichnis von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern kontrolliert worden war. In knapp der Hälfte dieser Fälle, in denen eine Kontrolle äußerlich erkennbar war – etwa ein Viertel der Fälle, in denen ein Vermögensverzeichnis eingereicht worden war (23,0 %) –, waren von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Verfügungen gefertigt worden. Die Auswertung dieser Verfügungen ergab, dass die Prüfung in der Mehrzahl (64,4 %) zu keinen Beanstandungen Anlass geboten hatte. Festgestellt werden konnte allerdings auch, dass das Vermögensverzeichnis in etwa jedem zehnten Fall (10,7 %) verspätet, also erst nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist, abgegeben worden war. In einem nennenswerten Teil der Fälle (7,7 %) wurde das Fehlen von Belegen bemängelt.

Die Kontrolle der Betreuungsgerichte anhand der Rechnungslegung ist vom Gesetz her beschränkt. Bestimmte Angehörige sowie Behörden- und Vereinsbetreuer können von den Gerichten von der Verpflichtung zur Rechnungslegung entbunden werden (§ 1908i Abs. 2 S. 2 i.V.m. 1857a BGB); bei Vermögensverwaltungen von geringem Umfang kann zudem angeordnet werden, dass die Rechnung nicht jährlich, sondern in längeren Zeitabschnitten zu legen ist. (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1840 Abs. 4 BGB). Aus den ausgewerteten Betreuungsgerichtsakten ergab sich, dass deutlich mehr als die Hälfte der eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer (60,3 %) von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit worden war; dabei handelte es sich keineswegs nur um ehrenamtliche oder um Vereinsbetreuer(innen), sondern auch um mehr als ein Drittel (38,7 %) der eingesetzten Berufsbetreuer(innen). Die Gründe für die Befreiung waren auch hier wieder nicht in allen Fällen anhand der Akten aufklärbar.

Soweit die Betreuerinnen und Betreuer zur Rechnungslegung verpflichtet waren, kamen sie dieser Pflicht zwar überwiegend, aber nicht uneingeschränkt nach. In etwa jedem siebten Fall (14,3 %) wurde die Rechnungslegung verspätet oder unvollständig eingereicht, so dass von den Gerichten die Nachreichung von Belegen angemahnt werden musste. Auffällig ist aber, dass eine Rechnungslegung in einem nennenswerten Teil der Verfahren (ebenfalls 14,3 %) gar nicht eingereicht wurde, obwohl sie vom Gericht angeordnet worden war. Die Gerichte reagierten hierauf mit wiederholten Aufforderungen und Zwangsmaßnahmen. In einem der Verfahren dauerte es sechs Jahre, bevor der betreffende Betreuer vom Gericht ausgewechselt wurde, obwohl während der gesamten Dauer des Betreuungsverfahrens keine Rechnungslegung eingereicht wurde.

Auf die Anfertigung einer Schlussrechnung kann nach geltendem Recht zwar nicht das Betreuungsgericht (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 1890, 1892 BGB), wohl aber die betreute Person bzw. deren Erben verzichten, da die Rechenschaft im Interesse der / des Betreuten steht. Die Einreichung einer Schlussrechnung kann überdies entfallen, wenn kein Vermögen zu verwalten ist. Soweit die Betreuungsverhältnisse in den ausgewerteten Verfahren bereits beendet waren, wurde vom Gericht in zwei Dritteln der Verfahren (67,6 %) keine Schlussrechnung angefordert, wobei wiederum auffällig war, dass der Grund für den Verzicht in gut der Hälfte dieser Fälle (53,5 %) nicht aus den Akten erkennbar war. Diese Auffälligkeit zeigte sich über die gesamte Stichprobe hinweg in allen Erhebungsorten, bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern noch häufiger als bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern. Eine wirksame Kontrolle der Vermögensveränderungen durch die Gerichte war in diesen Fällen nicht möglich. Soweit Schlussrechnungen angefordert wurden, wurden sie von den Betreuerinnen und Betreuern in allen Fällen eingereicht und von den Gerichten weit überwiegend (79,4 %) auch erkennbar kontrolliert. In etwa einem Viertel der Fälle (25,9 %) wurden Unvollständigkeiten bemängelt.

Die Auswertung der Betreuungsgerichtsakten macht damit zweierlei deutlich: Zum einen zeigt sie, dass die Gerichte die eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer in der Praxis in weitem Umfang von der Verpflichtung zur Vorlage der zentralen Unterlagen Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Schlussrechnung entbinden, obwohl die rechtlichen Möglichkeiten hierfür begrenzt sind. Besonders deutlich ist dies im Hinblick auf das Vermögensverzeichnis und die Schlussrechnung. Die Gründe für diesen weitgehenden Verzicht auf die Vorlage von nachprüfbaren Unterlagen ließen sich mit der Methode der Aktenanalyse nicht in allen Fällen aufklären. Zum anderen zeigt die Auswertung, dass die Betreuerinnen und Betreuer, soweit sie zur Vorlage verpflichtet sind, diesen Pflichten überwiegend nachkommen, dass es in Einzelfällen aber immer wieder auch zu Unregelmäßigkeiten wie verspäteten und unvollständigen Abgaben oder dem Nichtbeifügen von Belegen kommt, wobei die Gerichte nicht immer „nachhakten“. Aus kriminologischer Sicht ist es für die Effektivität von Kontrolle wichtig, dass von Seiten der Gerichte auf die Pflichtverletzungen angemessen und wahrnehmbar reagiert wird. Der Verzicht auf die Durchsetzung der den Betreuerinnen und Betreuern obliegenden Pflichten kann in einer Krisensituation sonst leicht als Gelegenheit zur Begehung von Straftaten missverstanden werden.

4.1.3 Die Meinung der Praxis

Die mit den verschiedenen im Bereich des Betreuungsrechts tätigen Akteuren geführten Interviews sind vor allem unter dem Gesichtspunkt von Interesse, welche Perspektiven in der Praxis für die Verbesserung des Vermögensschutzes Betreuter gesehen werden. Die in den Interviews geäußerten rechtspolitischen Vorschläge und Überlegungen kreisten um drei Themenfelder: die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, die Schaffung bzw. Stärkung neuer Kontrollmechanismen und etwaige Verbesserungen des strafrechtlichen Vermögensschutzes.

Soweit es die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer betrifft, wurde in den Interviews verschiedentlich die Einrichtung eines zentralen Betreuungsregisters thematisiert, in dem alle oder zumindest die beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuer zentral erfasst und etwaige Auffälligkeiten strafrechtlicher oder vermögensrechtlicher Art zeitnah erfasst werden. Die Einrichtung eines solchen Betreuungsregisters wurde überwiegend kritisch gesehen. Neben dem hohen Verwaltungsaufwand wurde auf datenschutzrechtliche Belange hingewiesen; auch ein Spannungsverhältnis mit der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) und dem Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) wurde gesehen.

Weniger kritisch wurde die stärkere Professionalisierung beruflich tätiger Betreuerinnen und Betreuer gesehen. Zwar zeigte sich sowohl bei der Auswertung der Betreuungsbehördenakten als auch in dem Sample der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner, dass die Betreuerinnen und Betreuer in der Breite bereits über einen hohen Aus-, Fort und Weiterbildungsstand verfügten. Ein Problem wurde von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern jedoch in der Heterogenität der jeweiligen Abschlüsse und in der Notwendigkeit qualitätssichernder Maßnahmen gesehen. Eine Verbesserung könne in der stärkeren Strukturierung der Ausbildung und der Anerkennung eines eigenständigen Berufsbilds liegen, deren Voraussetzungen bei der Bestellung durch die Betreuungsbehörde und das Gericht geprüft werden müssten.

Die Einführung einer starren gesetzlichen Höchstgrenze für die Übernahme von Betreuungen durch beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer zur Reduzierung von Belastungen erschien den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern problematisch. Eine solche Höchstgrenze sei mit einem freien Beruf nicht vereinbar. Zudem sei es zweifelhaft anzunehmen, dass die Anfälligkeit für die Begehung von Straftaten allein von einer abstrakten Größe wie der Zahl der übernommenen Fälle abhängig sei; auch die Berufserfahrung, die Organisation des Büros und die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu delegieren, könnten sich auf die Belastung auswirken.

Zur Schaffung bzw. Stärkung von Kontrollmechanismen wurde von etlichen Interviewpartnern das Vier-Augen-Prinzip bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses angesprochen. Eine verpflichtende Einführung des Vier-Augen-Prinzips wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. Neben der Frage, dass unklar sei, wer den oft langwierigen Prozess der Erstellung des Vermögensverzeichnisses begleiten solle, wurde darauf verwiesen, dass schon nach geltendem Recht auf freiwilliger Basis das Vier-Augen-Prinzip praktiziert werden könne.

Eine wichtige Rolle spielte in den Interviews das Verbot der Annahme von Zuwendungen. Mehrheitlich wurde die Einführung einer Regelung befürwortet, die beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern in Anlehnung an die Regelung in § 14 Abs. 1 HeimG die Annahme von geldwerten Leistungen untersagt. Zwischen Betreuerinnen und Betreuern auf der einen und Betreuten auf der anderen Seite bestehe ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis wie zwischen dem Heimträger und den im Heim lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Derartige verbindliche Regelungen seien freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen, die schon nach geltendem Recht zulässig seien, vorzuziehen.

Für die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner hatte die Verringerung der Belastungen bzw. umgekehrt die Erhöhung der Ressourcen bei den Betreuungsgerichten eine hohe Bedeutung. Die Effektivität der vom Gesetz vorgesehenen Kontrollmechanismen hänge maßgeblich davon ab, dass die Akteure in den Gerichten diese Aufgaben auch mit Leben füllen könnten. Bei der derzeitigen Ausstattung sei eine tiefergehende Kontrolle aufgrund der übermäßigen Arbeitsbelastung oft nicht möglich.

Begrüßt wurde von nahezu allen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern die Bildung und Stärkung von Netzwerken zwischen den im Betreuungsrecht tätigen Akteuren. In allen Erhebungsorten wurde berichtet, dass regelmäßige Treffen der unterschiedlichen Akteure schon derzeit stattfänden. Verschiedentlich wurde allerdings auch der Wunsch geäußert, dass auch die Staatsanwaltschaften in diese Treffen einbezogen werden sollten.

Im Hinblick auf die Verbesserung des strafrechtlichen Vermögensschutzes wurde die Einführung von staatsanwaltschaftlichen Sonderdezernaten überwiegend kritisch gesehen. Sonderdezernate seien im Hinblick auf das niedrige Fallaufkommen nicht zu rechtfertigen. Begrüßt wurde hingegen der Vorschlag, bei den Staatsanwaltschaften einzelne Personen bereitzustellen, die im Umgang mit und für die Beurteilung von Fallkonstellationen aus dem Betreuungsrecht hinreichend erfahren seien.

Nur geringe Zustimmung fand der Vorschlag, für Betreuungsfälle die Strafantragsregelung zu erweitern, was indes auch darauf zurückzuführen sein kann, dass es sich hierbei um eine Spezialmaterie handelt, die für die meisten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner noch nicht Gegenstand näherer Beschäftigung gewesen war. Eine Ausdehnung des Strafantragsrechts *post mortem* wurde nur von einem Interviewpartner befürwortet.

Eine Verschärfung des Untreuetatbestands durch Anhebung der Strafandrohung wurde von den Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern überwiegend als ungeeignete Präventionsmaßnahme angesehen. Der Strafrahmen biete ausreichende Möglichkeiten, um den Besonderheiten von Straftaten im Betreuungsverhältnis ausreichend Rechnung zu tragen.

4.2 Potenzial und Grenzen der Studie

Die hier noch einmal skizzierten, wesentlichen Ergebnisse des Projekts liefern einen ersten Eindruck von der Komplexität der Vorgänge, die in vielen Fällen hinter der Begehung von Vermögenstraftaten in Betreuungsverhältnissen stehen. Vermögenskriminalität zum Nachteil Betreuter ist Gelegenheitskriminalität. Die mit der Einsetzung als rechtlicher Betreuer und der Übertragung der Vermögenssorge verbunde-

nen Zugriffsmöglichkeiten auf fremdes Vermögen werden typischerweise dann genutzt, wenn drei Umstände zusammentreffen: die Motivation zur Begehung entsprechender Taten, Vermögenswerte, die den Zugriff lohnen, und das Fehlen von wirksamen Schutzmechanismen zur Abwehr entsprechender Übergriffe. Wie die Strafaktenanalyse gezeigt hat, befinden sich die Täter häufig in einer finanziellen Mangellage, aus der sich das Bedürfnis ergibt, sich zusätzliche finanzielle Mittel zu verschaffen. Die Vermögenswerte der Betreuten können in dieser Situation als attraktive Tatziele erscheinen. Typischerweise stehen dem Zugriff auf die Vermögenswerte wirksame rechtliche Kontrollmechanismen entgegen: Die betreuende Person wird sorgfältig ausgewählt und auf ihre Eignung hin überprüft, ehe sie als Betreuer eingesetzt wird; in der Folgezeit wird sie regelmäßig und konsequent von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bei den Betreuungsgerichten überwacht. Wenn diese Voraussetzungen im Einzelfall jedoch nicht vorliegen, etwa weil die Auswahl der betreuenden Person Kontrolldefizite aufweist oder weil die Betreuungsgerichte ihre Überwachungsaufgabe nicht mit der erforderlichen Intensität wahrnehmen, kann sich die Wahrscheinlichkeit von Straftaten zum Nachteil der betreuten Person erhöhen.

Soweit es die Auswahl und fortdauernde Überprüfung der betreuenden Person betrifft, hat die Auswertung der Betreuungsbehörden- und -gerichtsakten zwei Probleme deutlich werden lassen: die beschränkte Aussagekraft des Führungszeugnisses, das bei der Erstbestellung vorgelegt werden muss (§ 1897 Abs. 7 S. 2 BGB), und den Umstand, dass die Eignung der zu bestellenden Person nur ein einziges Mal, nämlich bei der Erstbestellung geprüft wird (§ 1897 Abs. 7 S. 1 BGB). Die Strafaktenanalyse hat gezeigt, dass die Straftaten, die zur Verurteilung führten, typischerweise in einer Krisensituation begangen wurden, die erst deutlich nach der Bestellung zum Betreuer eingetreten war. Auf die Dynamik der weiteren Entwicklung der persönlichen, sozialen wirtschaftlichen Lebensverhältnisse einer als Betreuerin oder Betreuer bestellten Person, nehmen die Rechtsgrundlagen im Betreuungsrecht nicht ausreichend Bezug. Die Betreuungsbehörden und Gerichte wissen oft nicht, in welche Richtung sich die betreuende Person entwickelt, und können dementsprechend keine Gegenmaßnahmen zur Abwehr möglicher Zugriffe auf das Vermögen der betreuten Person ergreifen.

Die Studie weist allerdings einige methodische Einschränkungen auf, die es ausschließen, in dem skizzierten Zusammenhang mehr als eine bloße Interpretation der aus der Strafaktenanalyse und der Auswertung der Betreuungsgerichtsakten gewonnenen Beobachtungen zu sehen. Unter methodischen Gesichtspunkten wünschenswert wäre die Untersuchung großer Stichproben von Akten der Betreuungsgerichte, so dass ein Vergleich zwischen Verfahren, bei denen die Betreuerinnen und Betreuer zu einem bestimmten Zeitpunkt als Täter von Vermögensdelikten in Erscheinung treten, und solchen, bei denen das jedenfalls nach vorliegenden Erkenntnissen nicht der Fall ist, möglich ist. Die Stichprobe für die Strafakten wäre in diesem Fall aus der Stichprobe für die Betreuungsgerichtsakten zu generieren. Da Strafverfahren, die wegen eines Vermögensdelikts in einem Betreuungsverhältnis geführt werden, sehr seltene Ereignisse sind, wäre hierfür die Analyse einer sehr großen Zahl von Betreuungsgerichtsakten erforderlich, was im Rahmen der Ressourcen der vorliegenden Studie nicht realisierbar war.

Eine zweite methodische Einschränkung der Aussagekraft des Projekts ergibt sich aus der Generierung der Stichprobe für die Strafaktenanalyse aus einer Internetrecherche. Im Ergebnis führte diese Herangehensweise dazu, dass nur solche Straffälle in den Blick gerieten, über die in den Medien und letztlich im Internet berichtet wurde; dabei handelte es sich um solche Fälle, denen ein gewisser „Nachrichtenwert“ anhaftete. Insbesondere der große Bereich der eher leichten Vermögenskriminalität zum Nachteil Betreuter fiel damit aus der Stichprobe heraus. Für künftige Studien zum strafrechtlichen Hellfeld der Betreuungskriminalität sollten deshalb direktere Wege zu polizeilichen und justiziellen fallbezogenen Erkenntnissen gesucht werden.

4.3 Handlungsempfehlungen

Die empirischen Befunde legen einige Schlussfolgerungen nahe, die zum Teil von den in der Praxis vertretenen Einschätzungen abweichen. Kein Anhaltspunkt hat sich in den Aktenanalysen dafür finden lassen, dass das in den Interviews thematisierte Schenkungsverbot eine Rolle spielte. Zwar haben sich etliche Hinweise darauf ergeben, dass das Trennungsgebot, also das Verbot der Vermischung oder Vermengung der Vermögensmassen der betreuenden und der betreuten Person, in der Praxis ein Problem ist. In etwa jeder 20. ausgewerteten Betreuungsgerichtsakte (4,9 %) fanden sich Anhaltspunkte dafür, dass das Trennungsgebot nicht beachtet worden war und dass – was erstaunlich war – das Gericht auch nicht auf die Einhaltung des Trennungsgebots gedrängt hatte. Auch in der Strafaktenanalyse hatten sich Hinweise darauf gefunden, dass die Umsetzung des Trennungsgebot in der familialen Betreuung zum Teil Schwierigkeiten bereitete und den Beschuldigten zum Teil das Unrechtsbewusstsein fehlte. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um eine Konsequenz einer unklaren oder defizitären Rechtslage; das Trennungsgebot ist im geltenden Recht fest verankert (§ 1908i Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1805 BGB). Ebenfalls keine Hinweise haben sich in der Untersuchung für die Relevanz des gegenwärtig sehr restriktiven Strafantragsrechts bei der Betreuung durch Angehörige oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen (§ 247 StGB) ergeben. Dass derartige Fälle nicht in der Stichprobe für die Strafaktenanalyse vertreten waren, war dabei zwar wahrscheinlich eine Folge der besonderen Form der Stichprobenkonstruktion über eine Internetrecherche. Die rechtliche Relevanz des Problems soll deshalb nicht geleugnet werden, aber empirisch belegt werden kann die Bedeutung des Problems mit der vorliegenden Untersuchung nicht.

Umgekehrt liefert das Datenmaterial Hinweise für insgesamt vier Schlussfolgerungen. Die erste Schlussfolgerung betrifft die Notwendigkeit einer fortdauernden Überwachung der berufsmäßig tätigen und ehrenamtlichen Betreuer, denen der Aufgabenkreis der Vermögenssorge übertragen wird. Wenn im Hintergrund von unrechtmäßigen und strafbaren Handlungen typischerweise finanzielle Krisen stehen, die durch familiäre/eheliche, berufliche oder gesundheitliche Probleme ausgelöst werden, dann ist es nicht ausreichend, die persönliche Eignung eines Betreuers nur zum Zeitpunkt der Begründung des Betreuungsverhältnisses zu prüfen; erforderlich sind vielmehr in regelmäßigen Abständen durchzuführende Abfragen beim Bundeszentralregister und den Schuldnerverzeichnissen, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Ein normatives Beispiel für eine derartige, in regelmäßigen Abständen durchgeführte Überprüfung findet sich im Kinder- und Jugendhilferecht. In § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII heißt es: „Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

Mit der Einführung eines derartigen regelmäßigen Abfragemanagements im Betreuungsrecht würde die zuweilen vertretene Idee eines Betreuungsregisters obsolet.

Eine zweite Schlussfolgerung knüpft an den Befund aus der Strafaktenanalyse an, dass strafbares Fehlverhalten in Betreuungsverhältnissen bislang praktisch nur als Untreue verurteilt wird. Wenn der Grund hierfür darin liegt, dass der Diebstahl oder die Unterschlagung von Wertgegenständen Betreuter von den Strafverfolgungsorganen deutlich schwieriger nachzuweisen ist, weist dies auf eine erkennbare Schwäche des derzeitigen Kontrollsystems hin, die sich ein tatgeneigter Täter, der – z.B., weil er Berufsbetreuer ist – mit den justiziellen Kontrollprozessen vertraut ist, zunutze machen kann. Wenn er erkennt, dass das Risiko einer etwaigen Strafverfolgung wegen Diebstahls oder Unterschlagung objektiv gering ist, wird bei einer entsprechenden Tatmotivation und einem mit Wertgegenständen ausgestatteten Betreuten die Wahrscheinlichkeit derartiger – unentdeckt bleibender – Taten steigen. Abhilfe lässt sich hier in der Weise schaffen, dass jedenfalls bei vermögenden Betreuten die Erstellung des Vermögensverzeichnisses an das Vier-Augen-Prinzip gebunden wird. Die bisherige Ermessensregelung, dass sich der Betreuer hierbei der Hilfe eines Dritten bedienen kann (§ 1908i Abs. 1 i.V.m. § 1802 Abs. 2 BGB), sollte zu einer „Muss"-Regelung, zumindest aber zu einer „Soll"-Regelung umgestaltet werden. Dasselbe gilt für vergleichbare Risikolagen wie die Wohnungsauflösung. Der in den Interviews von der Praxis geäußerte Einwand, dass unklar sei, wer den oft langwierigen Prozess der Erstellung des Vermögensverzeichnisses begleiten solle, überzeugt nicht. Wen die betreuende Person um die Begleitung bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses bittet – zu denken ist insbesondere an Angehörige der betreuten Person –, braucht nicht geregelt zu werden; entscheidend ist lediglich, dass das bloße Zwei-Augen-Prinzip nicht genügt.

Ein dritter Punkt betrifft die Vernetzung der im Betreuungsrecht tätigen Akteure vor Ort. Die Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass der Kenntnisstand der Betreuungsgerichte über die für die Beurteilung der Eignung von Betreuern wesentlichen Aspekte zum Teil geringer ist als der Kenntnisstand der Betreuungsbehörde. Diesem Defizit lässt sich in der Weise begegnen, dass der regelmäßige Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren für verpflichtend erklärt wird. In den Erfahrungsaustausch sollten dabei auch die Betreuungsvereine einbezogen werden. Über die Organisation des Erfahrungsaustauschs und die Termine der Zusammenkünfte sollte den Aufsichtsbehörden berichtet werden müssen. Damit über konkrete Fälle und Verdachtslagen personenbezogen gesprochen werden kann, müssen Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch geschaffen werden. Ein Beispiel für eine derartige, die Vernetzung und Zusammenarbeit gezielt fördernde Regelung findet sich im Krankenversicherungsrecht. In § 197a Abs. 3 und 3a SGB V heißt es: „Die Krankenkassen und die weiteren […] Organisationen haben […] untereinander und mit den Kassenärztlichen Vereinigungen […] zusammenzuarbeiten. Die Einrichtungen […] dürfen personenbezogene Daten […] untereinander und an Einrichtungen […] übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen […] erforderlich ist." Ebenfalls ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sollte mit Vertreterinnen und Vertretern von den Staatsanwaltschaften und der Polizei gepflegt werden. Die Gespräche mit diesen Behörden können deshalb nicht ohne Weiteres personenbezogen geführt werden, da die Staatsanwaltschaften und die Polizei an das Legalitätsprinzip gebunden sind (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1, § 163 Abs. 1 StPO). Für die Weitergabe von personenbezogenen Daten im Verhältnis zur Strafjustiz gelten die besonderen Rechtsgrundlagen der §§ 22a, 311 FamFG.

Die vierte Schlussfolgerung ergibt sich aus dem Befund, dass die Intensität der betreuungsgerichtlichen Kontrolle augenscheinlich durch Ressourcenprobleme belastet wird; die vielfältigen Befreiungen der Betreuungsgerichte von der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen und die häufige Nichterkennbarkeit von Kontrollen anhand aus den Akten ersichtlicher äußerer Merkmale deuten jedenfalls darauf hin. Wenn es so ist, dass an einzelnen Orten aufgrund von Ressourcenknappheit weniger Kontrollen durchgeführt werden als an anderen Orten – beispielsweise indem großzügig von der Verpflichtung zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses befreit wird –, und wenn es so ist, dass die von den Rechtspflegern durchzuführende Kontrolle der Abrechnungen infolge von Ressourcendruck zum Teil nur oberflächlich, insbesondere nur rechnerisch, durchgeführt wird, dann ist die unzureichende Personalausstattung der betreffenden Abteilungen ein ernst zu nehmendes Hindernis für die Gewährleistung eines wirksamen Vermögensschutzes Betreuter. Die Betreuungsgerichtsbarkeit darf deshalb von den für die Personalausstattung Zuständigen nicht nur unter Effizienzgesichtspunkten, sondern muss auch unter Effektivitätsgesichtspunkten gewürdigt werden. Die Kontrolltätigkeit der Betreuungsgerichte muss glaubhaft und wirksam sein, um eine kriminalpräventive Wirkung entfalten zu können. Für die wirksame Abwehr von Straftaten sind Schutzmechanismen, die von den potentiellen Tätern wahrgenommen und ernst genommen werden, eine unverzichtbare Voraussetzung.

Anhang: Eckdaten aus der Strafaktenstichprobe

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
BW 1	AG Heidenheim a.d. Brenz 2 Ls 35 Js 17061/13	Untreue in 132 Fällen, davon in 1 Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Betrug	Berufsbetreuerin Vorlage von Rechnungen und Quittungen für nicht bzw. nicht so erbrachte Leistungen; Bargeldabhebungen und Verwendung für eigene Zwecke; Beantragung von Sozialhilfe, dabei wahrheitswidrige Erklärung, dass die Betreute 30.000 € verschenkt habe	2 betreute Personen Gesamtschaden 66.800 €	Nach Vorlage der Schlussrechnung fallen den Erben Ungereimtheiten auf; sie erstatten Anzeige.	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 10 Monate, Bewährung; Verständigung nach § 257c StPO Wiedergutmachungsauflage, mtl. Zahlung von 600 €
BW 2	AG Freiburg/Br. 21 Ls 420 Js 6766/11	Untreue in 194 Fällen, Betrug in 1 Fall	Vereinsbetreuer Überweisungen für eigene Zwecke	8 betreute Personen Gesamtschaden 102.277 € Mit abgeurteilt: Betrug gegenüber Betreuungsverein	Der Verein prüft halbjährlich zwei zufällig ausgewählte Fälle jedes Betreuers. Die Kontrollen führten im konkreten Fall zur Aufdeckung. Auf den ersten Blick gab es keinerlei Unregelmäßigkeiten.	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 6 Monate Im Berufungsverfahren ermäßigt auf Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
BW 3	AG Schwäbisch Hall 3 Ds 42 Js 29373/13	Untreue in 5 Fällen, Urkundenfälschung in 2 Fällen	Berufsbetreuer Barabhebungen und Verwendung für eigene Zwecke; zur Verschleierung Fälschung von Quittungen	3 betreute Personen Gesamtschaden 2.700 €	Überprüfung der jährlichen Rechnungslegung durch das Betreuungsgericht (Notariat); Gericht erstattet Anzeige	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr, Bewährung Auflage: Geldzahlung i.H.v. 1.000 € an gemeinnützige Einrichtung
BW 4	AG Schwäbisch Hall 1 Ls 45 Js 27483/15	Untreue in 112 Fällen	Berufsbetreuerin Barabhebungen und Überweisungen für eigene Zwecke; Tanken unter Verwendung der EC-Karte der Betreuten	2 betreute Personen Gesamtschaden 129.839	Erbe bemerkt Auffälligkeiten in der Schlussrechnung; es werden weitere Verfahren der Betreuerin untersucht; das Betreuungsgericht (Notariat) erstattet Anzeige.	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre, Bewährung Auflagen: 100 Stunden gemeinnützige Arbeit; Wiedergutmachung, mtl. Zahlung von 150 €
BW 5	AG Offenburg 4 Cs 203 Js 18361/11	Untreue in 16 Fällen	Ehrenamtl. Betreuerin Barabhebungen und Verwendung für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 1.114 €	Bei Betreuerwechsel wird das Fehlen von Verwendungsnachweisen festgestellt.	Gesamtgeldstrafe 150 Tagessätze à 30 € In Berufungsinstanz Einstellung nach § 153a StPO; Wiedergutmachung i.H.v. 1.500 €
BW 6	AG Offenburg 3 Ds 3 Js 11009/06	Untreue in 14 Fällen	Ehrenamtl. Betreuerin Barabhebungen und Verwendung für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 27.389 €	Überprüfung der jährlichen Rechnungslegung durch das Betreuungsgericht	Gesamtfreiheitsstrafe 10 Monate; Bewährung Keine Auflagen oder Weisungen

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
BW 7	LG Tübingen 1 KLs 22 Js 7953/09	Untreue in 97 Fällen, davon einmal in Tateinheit mit Urkundenfälschung und einmal mit Betrug Mitverurteilt: Ehemann wegen Beihilfe in 34 Fällen	Berufsbetreuerin Überweisungen und Ausstellung von Barschecks für eigene Zwecke; Gründung einer Briefkastenfirma, um Dienstleistungen für die Betreuten abzurechnen; Netzwerk von Personen, die günstig und unversteuert Dienstleistungen erbringen, die gegenüber den Betreuten zu deutlich höherem Stundensatz abgerechnet werden	14 betreute Personen Gesamtschaden 125.792 € Mit abgeurteilt: Untreue als Nachlasspflegerin in 4 Fällen	Rechtsanwalt einer Erbin kann keinen Kontakt zur Betreuerin herstellen und wendet sich an das Betreuungsgericht (Notariat); die Tochter einer anderen Geschädigten wendet sich an die Betreuungsbehörde und bittet um Betreuerwechsel	Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre 9 Monate; Verständigung nach § 257c StPO Ehemann: Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr, Bewährung; Verständigung nach § 257c StPO Adhäsionsverfahren abgeschlossen durch Schuldanerkenntnis und Vergleich nach § 405 StPO
BY 1	AG Kronach 3 Ds 102 Js 10630/09	Untreue in 26 Fällen	Berufsbetreuer Barabhebungen mittels EC-Karte; das Geld wird nur zum Teil an die Betreute weitergeleitet	2 betreute Personen Gesamtschaden 10.120 €	Nach dem Tod der Betreuten stellen die Erben Unregelmäßigkeiten fest. Anzeige durch das Betreuungsgericht	Gesamtfreiheitsstrafe 9 Monate, Bewährung Auflage: Geldzahlung i.H.v. 3.000 € an gemeinnützige Einrichtung

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
			1 Barabhebung ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung			
BY 2	AG Weiden i.d.OPf. 3 Ls 22 Js 10564/13	Untreue in 52 Fällen, Betrug in 7 Fällen	Berufsbetreuerin Überweisungen und Verwendung für eigene Zwecke Das Verfahren gegen den zunächst mitverfolgten Ehemann (ebenfalls Berufsbetreuer) wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt	6 betreute Personen Gesamtschaden 194.403 €	Nach dem Tod einer Betreuten stellt Sohn erhebliche Fehlbeträge fest und wendet sich an das Betreuungsgericht; dieses erstattet Anzeige	Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre 6 Monate
BY 3	AG Gemünden a. Main 1 Ds 641 Js 11781/13	Untreue in 16 Fällen, Betrug	Ehrenamtl. Betreuer Verwendung der auf dem Konto des Betreuers eingehenden Rentenbezüge des Betreuten für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 7.074 € Mit abgeurteilt: Betrug gegenüber einem Tierarzt	Betreuungsgericht bemerkt Unregelmäßigkeiten, entlässt Betreuer und erstattet Anzeige	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 11 Monate; Bewährung Auflage: Wiedergutmachung, mtl. Zahlung von 100 €

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
BY 4	AG Kulmbach 2 Ls 122 Js 7767/11	Untreue in 25 Fällen	Ehrenamtl. Betreuer Abhebungen vom Konto des Betreuten und Verwendung für eigene Zwecke Das Verfahren gegen die zunächst mitverfolgte Ehe (Ersatzbetreuerin) wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt	1 betreute Person Schaden 32.000 €	Lebensgefährtin des Betreuten bittet um Betreuerwechsel, da der Betreuer dem Betreuten trotz Verkaufs der Wohnung kein Geld gebe	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 8 Monate; Bewährung Auflagen: 300 Stunden gemeinnützige Arbeit Inanspruchnahme von 3 Terminen bei der Schuldnerberatung
BY 5	AG Regensburg 20 Ls 153 Js 9802/12	Untreue in 42 Fällen, Diebstahl, Betrug in 2 Fällen, versuchter Betrug	Berufsbetreuer Barabhebungen und Überweisungen für eigene Zwecke; Einlösung von Wertpapieren; Entwendung von Goldmünzen	4 betreute Personen Gesamtschaden 234.879 €	Nach Einsetzung eines neuen Betreuers ergibt die Prüfung der Unterlagen Unstimmigkeiten; Anzeige durch den Rechtspfleger	Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre Berufungen erfolglos
BY 6	AG Augsburg 12 Ds 306 Js 145749/16	Untreue	Ehrenamtl. Betreuerin Insgesamt 208 Barabhebungen i.H.v. 95.187 €, von denen 47.593 € (geschätzt die Hälfte) für die eigene Lebensführung verwendet werden	1 betreute Person Schaden 47.593 €	Nach Betreuerwechsel stellt die neue Betreuerin Unregelmäßigkeiten fest und erstattet Anzeige	Freiheitsstrafe 1 Jahr 6 Monate; Bewährung Einziehung von 45.593 €

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
MV 1	AG Neubrandenburg 850 Js 7793/12 331 Ls 995/14	Untreue in 60 Fällen, Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug	Berufsbetreuer Barabhebungen und Verwendung für eigene Zwecke; Vorlage einer gefälschten Rechnung	3 betreute Personen Gesamtschaden 10.236 €		Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 5 Monate; Bewährung
MV 2	AG Neubrandenburg 731 Js 25578/08 1 Cs 174/11	Untreue	Berufsbetreuerin Geld aus einem aufgelösten Sparbuch wird nicht als Festgeld angelegt, sondern der Firma des Ehemanns der Angeklagten als Darlehen zur Verfügung gestellt	1 betreute Person Schaden 40.000 €	Betreute wird misstrauisch und beantragt Betreuerwechsel; neue Betreuerin kündigt Darlehen und erhebt Zivilklage; in diesem Zusammenhang werden die Täuschungshandlungen gegenüber dem Betreuungsgericht bekannt	Geldstrafe 180 Tagessätzen à 120 € Auf Berufung der Staatsanwaltschaft Änderung in Freiheitsstrafe 1 Jahr, Anrechnung von 3 Monaten wegen erheblicher Verfahrensverzögerung; Bewährung
MV 3	AG Neubrandenburg Zweigstelle Demmin 721 Js 13402/16 306 Ds 173/17	Untreue in 4 Fällen	Berufsbetreuerin Barabhebungen mittels EC-Karte und Verwendung für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 860 €	Nach Betreuerwechsel bleibt die Forderung auf Aktenherausgabe und Erstellung der Schlussrechnung erfolglos; Betreute erstattet Anzeige	Gesamtfreiheitsstrafe 6 Monate; Bewährung

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
NI 1	AG Aurich 6 Ds 220 Js 17579/12	Untreue in 65 Fällen	Ehrenamtl. Betreuer Barabhebungen und Überweisungen für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 9.600 €	Nach Einsetzung eines neuen Betreuers ergibt die Prüfung der Unterlagen Unstimmigkeiten. Neuer Betreuer erstattet Anzeige.	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 2 Monate, Bewährung Auflage: Geldzahlung i.H.v. 1.500 € an gemeinnützige Einrichtung
NI 2	AG Göttingen 39 Ls 31 Js 52380/12	Untreue in 54 Fällen, davon in 16 Fällen in Tateinheit mit Betrug; versuchte Untreue in Tateinheit mit versuchtem Betrug	Ehrenamtl. Betreuerin; Barabhebungen und Überweisungen für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 42.050 € Mit abgeurteilt: Untreuehandlungen z.N. des Landes Niedersachsen	Die Betreuerin (Polizeibeamtin) fiel zunächst wegen Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltssachbearbeitung auf; bei Durchsuchung wurden Hinweise auf die Untreue z.N.d. Betreuten gefunden (Zufallsfund)	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 6 Monate Im Berufungsverfahren ermäßigt auf Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre, Bewährung
NI 3	AG Hildesheim 106 Ds 27 Js 25036/15	Untreue in 12 Fällen	Ehrenamtl. Betreuer Bargeldabhebungen ohne Weiterleitung an Betreute	1 betreute Person Schaden 1.800 €	Nach Betreuerwechsel stellt der neue Betreuer Unregelmäßigkeiten fest	Gesamtgeldstrafe 90 Tagessätze à 10 € In Berufungsinstanz Einstellung nach § 153 StPO
NW 1	AG Arnsberg 4 Ls 221 Js 10/11 - 63/11	Untreue in 4 Fällen	Ehrenamtl. Betreuerin	1 betreute Person Schaden nach Anklage 165.069 €	Neffe des Betreuten stellt erheblich verminderten Kontostand und	Einstellung des Verfahrens gegen die Betreue-

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
			Der Betreute wird bei Barabhebungen unterstützt, ihm wird das Bargeld überlassen, das später verloren geht Mitangeklagt und verurteilt: Ehemann als derjenige, der faktisch die Betreuungsgeschäfte führt (Treuebruchtatbestand)		Verschwinden von Wertgegenständen fest; er erstattet Anzeige	rin nach § 205 StPO wegen Verhandlungsunfähigkeit Mitangeklagter: Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 8 Monate; Bewährung Wiedergutmachungsauflage, mtl. Zahlung von 500 €
NW 2	LG Bielefeld 9 KLs 26 Js 859/04	Untreue in 43 Fällen, Urkundenfälschung in 2 Fällen	Berufsbetreuer Weiterleiten von Geld der Betreuten auf eigene Konten zur Begleichung von fingierten Schuldverpflichtungen und Scheinrechnungen; Handwerkerrechnungen für eigene Immobilien werden an Betreute fakturiert	9 betreute Personen Gesamtschaden 538.426 € Mit abgeurteilt: Untreue als Nachlasspfleger in 3 Fällen und Missbrauch einer Vorsorgevollmacht.; Schaden 171.755 €	Anonymes Schreiben, Vernehmung der darin genannten Zeugen	Gesamtfreiheitsstrafe 5 Jahre 6 Monate Revision mit der Begründung, dass die unzureichende Kontrolle durch Betreuungsgericht nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, als unbegründet verworfen
NW 3	LG Mönchengladbach 21 KLs 404 Js 1467/06 – 7/10	Untreue in 175 Fällen	Berufsbetreuerin Bargeld der Betreuten wird für eigene Zwecke	24 betreute Personen Gesamtschaden 45.674 €	Rechtspfleger fallen Unstimmigkeiten bei der Rechnungslegung auf	Gesamtfreiheitsstrafe 4 Jahre

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
			verwendet; einzelne Einkäufe werden doppelt abgerechnet Mitangeklagter unterstützt die Angeklagte bei ihrer Tätigkeit (Beihilfe), handelt aber vorsatzlos			Anrechnung von 2 Monaten wegen erheblicher Verfahrensverzögerung Verfall von Wertersatz i.H.v. 1.617 € Mitangeklagter wird freigesprochen In Revisionsinstanz Teileinstellung von 5 Taten nach § 154 StPO, Aufhebung des Verfalls
RP 1	LG Trier 5KLs 8015 Js 14756/14	Untreue in 137 Fällen	Berufsbetreuer Barabhebungen ohne Weiterleitung an die Betreuten; Verschweigen der Existenz eines ausländischen Kontos; Verkauf eines Pkw unter	12 betreute Personen Gesamtschaden 168.318 €	Eine Betreute wird misstrauisch und beantragt Betreuerwechsel; einer Kollegin des Angekl. (Bürogemeinschaft) fallen Unregelmäßigkeiten auf;	Gesamtfreiheitsstrafe 5 Jahre Lebenslanges Berufsverbot

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
			Wert an eigene Familienangehörige; zur Verschleierung Fälschung von Belegen		Durchsuchung der Büroräume führt zu weiteren Beweismitteln	
RP 2	LG Kaiserslautern 2 KLs 6052 Js 17838/06 Wi	Untreue in 29 Fällen, davon in 2 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung; Steuerhinterziehung in 3 Fällen	Berufsbetreuer Überweisungen von Konten der Betreuten und Verwendung für eigene Zwecke; Verschweigen von Verkaufserlösen und Vorlage von gefälschten Quittungen gegenüber dem Betreuungsgericht	9 betreute Personen Gesamtschaden 101.098 € Mit abgeurteilt: Untreue als Nachlasspfleger in 18 Fällen, Gesamtschaden 28.765 €; Steuerhinterziehung durch unvollständige Angaben über Einnahmen als Berufsbetreuer und Nachlasspfleger	Das Finanzamt – Steuerfahndungsstelle – hat Zweifel, ob die Einkünfte ordnungsgemäß versteuert werden. Durchsuchung und Beschlagnahme führen zu Anhaltspunkten für den Verdacht der Untreue und Urkundenfälschung.	Gesamtfreiheitsstrafe 2 Jahre 6 Monate; Verständigung nach § 257c StPO
SL 1	LG Saarbrücken 6 KLs 81 Js 1692/11	Untreue in 90 Fällen	Ehrenamtl. Betreuer Zwar besteht eine Vorsorgevollmacht., die jedoch nicht den Verkauf des Hauses der Betreuten deckt. Barabhebungen und Überweisungen für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 130.000 €	Kontrollbetreuer bemerkt Unregelmäßigkeiten; Forderungen aus dem Pflegeheimvertrag werden nicht mehr beglichen. Er erstattet Anzeige.	Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre Nach teilweise erfolgreicher Revision Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren, Bewährung

Nr.	Aktenzeichen	Tat (Urteil 1. Instanz)	Täter; modus operandi	Geschädigter; Schaden	Entdeckung	Sanktion (1. Instanz)
SN 1	AG Pirna 22 Ds 152 Js 13282/16	Untreue in 34 Fällen, Vortäuschen einer Straftat	Ehrenamtl. Betreuerin Barabhebungen und Verwendung für eigene Zwecke	1 betreute Person Schaden 2.550 € Mit abgeurteilt: Missbrauch einer Vorsorgevollmacht.; Schaden 1.223 €	Betreuerin selbst erstattet Anzeige wegen Diebstahls; ihr sei die Tasche mit dem vom Konto der Betreuten abgehobenen Bargeld entrissen worden. Polizei wird misstrauisch. Vollmachtgeber erstattet Anzeige, nachdem Handyvertrag und Mietvertrag wegen Zahlungsrückständen gekündigt wurden.	Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr 3 Monate, Bewährung Weisung: Tätigkeitsverbot (für 3 Jahre weder Übernahme einer Vorsorgevollmacht. noch Tätigkeit als Betreuerin)
TH 1	AG Weimar 521 Js 28705/10	Anklage: Untreue in 4 Fällen	Berufsbetreuer Ohne Genehmigung Entrümpelung in Auftrag gegeben; Heizungsanlage wieder in Betrieb genommen, obwohl nicht erforderlich; Barabhebungen ohne Weiterleitung an Betreute	1 betreute Person Schaden 1.200 €	Rechtspflegerin wundert sich über die Höhe von Kosten, sucht die Betreute auf und ermittelt Unstimmigkeiten; Betreuungsgericht erstattet Anzeige	Keine Verurteilung, sondern Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO; Geldauflage i.H.v. 3.000 €, davon 1.700 € an Geschädigte, 1.300 € an die Staatskasse

Stichwortverzeichnis

Aktenanalyse
- Anlage ... 35
- Entwicklung der Instrumente ... 37
- Stichprobenbeschreibung ... 43
- Stichprobenbildung ... 39
- Unterschungsdurchführung ... 42

Annahme von Zuwendungen ... 132
Antragsdelikt ... 141
Anzeige ... 70
Arbeitsbelastung ... 34
Beendigung der Betreuung ... 22
Befreite Betreuung ... 21, 23, 101
Begehungsweisen ... 54, 59
Behördenbetreuer ... 21
Betreuerbestellung ... 121
Betreuerinnen und Betreuer
- Ausbildung ... 124
- Auswahl ... 82, 114, 120
- Behördenbetreuerinnen und -betreuer ... 64
- Beruflich ... 24, 124
- Berufsbetreuerinnen und -betreuer ... 64, 85, 102
- Ehrenamtlich ... 24, 83
- Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ... 64
- Eignung ... 83, 121
- Erbeinsetzung ... 132
- Gegenbetreuerin und -betreuer ... 25
- Gegenbetreuerinnen und -betreuer ... 93
- Stammtisch ... 88
- Vereinsbetreuerinnen und -betreuer ... 24, 64
- Vorschlag ... 91

Betreuung
- Aufgabebereiche ... 17
- Befreit ... 21, 23, 101
- Berufsbetreuung ... 128
- Bestellung ... 15, 82
- Einrichtung ... 15, 82
- Ende ... 22
- Umfang ... 127
- Vergütung ... 128
- Voraussetzungen ... 15

Betreuungsbehörde ... 26
Betreuungsbehörden ... 114
Betreuungsbehördenakten ... 80, 85, 118
Betreuungsgericht ... 25
Betreuungsgerichte ... 114
Betreuungsgerichtsakten ... 80, 118
Betreuungsqualität ... 120, 127, 137
Betreuungsverein ... 26
Betrug ... 55
Control-Theorien ... 80
Diebstahl ... 55
Ehrenamtliche Betreuer ... 21
Eigentumsdelikte ... 27
Eigentumskriminalität ... 27
Einlassungen der Beschuldigten ... 73
Einwilligungsvorbehalt ... 19
Erforderlichkeitsgrundsatz ... 15, 19
Erhebungsräume ... 33
Fortbildung ... 126
Führungszeugnis ... 85
Genehmigung ... 18
Geschäftsunfähigkeit ... 144
Grundstückverkauf ... 18
Haftung ... 131
Interviewstudie
- Anlage ... 45
- Beschreibung der Stichprobe ... 49

Entwicklung der Instrumente 45
Stichprobenbildung 48
Untersuchungsdurchführung 49
Kommunikation 113
Kontrolle 129
Kontrollinstanzen..... 136
Vier-Augen-Prinzip..... 129
Nemo-tenetur-Grundsatz 143
Netzwerken 137
Offizialmaxime..... 141
Offizialprinzip..... 141
Organisationsgrad 61
Phänomenhintergründe 80
Prävention
Betreuungsregister 91, 121
Höchstgrenze..... 127
Präventionsansätze 120
Rechnungslegung 20, 72, 99
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger 25, 72
Ressourcenknappheit 112
Richterinnen und Richter..... 25
Schadenshöhe 58
Schenkungen durch Betreute 133
Schlussrechnung 22, 106
Schuldnerverzeichnis..... 85
Selbstbestimmtheit 14
Selbstständigkeit 14
Sonderdezernate 138
Sozialbericht 114
Soziale Kontrolle 137
Steuerhinterziehung 55
Strafakten 53, 79
Strafantrag..... 141
Straftatbestände 55
Supervision 88
Taten 54
Tatentdeckung 70
Täterinnen- und Tätermerkmale..... 63
Tatfolgen 68
Tathintergründe 66
Tatzeiträume 57
Unschuldsvermutung 123
Unterschlagung 56
Untersuchungsdesign..... 33
Untersuchungsergebnisse 50
Untreue 55
Vereinsbetreuer 21
Verfahrensabschließende Entscheidung..... 75
Vermögensdelikte 27
Vermögenskontrolle..... 82
Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer.. 82
Rechnungslegung 20, 72, 99
Schlussrechnung..... 22, 106
Vermögensverzeichnis 19, 92
Vermögenskriminalität..... 27
Vermögenssorge 17
Vermögenstrennung 110
Vermögensverzeichnis 19, 92, 129
Vier-Augen-Prinizip 20
Vormundschaftsrecht..... 17, 102, 108
Vorsorgevollmacht 15, 122
Weiterbildung..... 126
Zentrales Vorsorgeregister..... 122
Zwangsgeld..... 23, 93

Literaturverzeichnis

Administration for Community Living	National Adult Maltreatment Reporting System (NAMRS), https://www.acl.gov/programs/elder-justice/national-adult-maltreatment-reporting-system-namrs Zuletzt aufgerufen am 07.02.2019
Aurelien, G./ Beatrice, M./ Cannizzo, J./ Capehart, A./ Gassoumis, Z./ Greene, M.	NAMRS FFY 2017 Report 3: Case Component, Administration of Community Living, U.S Department of Health and Human Services 2018
Baltes, Margaret	„Psychology of the oldest old: the fourth age“, Current Opinion in Psychiatry 11, 1998, Heft 4, S. 411-415
Baltes, Paul	„On the incomplete architecture of human ontogeny: Selection, optimization, and compensation as foundation of developmental theory”, American Psychologist 52, 1997a, Heft4, S. 366-380
Baltes, Paul	„Die unvollendete Architektur der menschlichen Ontogenese: Implikationen für die Zukunft des vierten Lebensalters“, Psychologische Rundschau 48, 1997b, Heft 4, S. 191-210
Baltes, Paul/ Smith, Jacqui	„New frontiers in the future of aging: From successful aging of the young old to the dilemmas of the fourth age”, Gerontology 49, 2003, Heft 2, S. 123-135
Bamberger, Heinz Georg/ Roth, Herbert/ Hau, Wolfgang/ Poseck, Roman (Hrsg.)	Beck-Online Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 48. Edition, Stand: 07.02.2019 (zit.: BeckOK, *Bearbeiter,* BGB)
Baumbach, Adolf (Begr.)	Zivilprozessordnung, Kommentar, 77. Auflage, München 2019 (zit.: Baumbach, *Bearbeiter,* ZPO)
Bergschneider, Ludwig (Hrsg.)	Beck’sches Formularbuch Familienrecht, 5. Auflage, München 2017 (zit.: Bergschneider, *Bearbeiter*, FamR)
Bernard, Thomas/ Vold, George	Theoretical criminology, 3. Auflage, New York 1986

Bick, Wolfgang/ Müller, Paul	„Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozess-produzierte Daten“, in Bick, Wolfgang/ Mann, Reinhard/ Müller, Paul (Hrsg.), Sozialforschung und Verwaltungsdaten, Stuttgart 1984, S. 123-159
Bienwald, Werner/ Sonnenfeld, Susanne/ Harm, Uwe/ Bienwald, Christa	Betreuungsrecht, Kommentar, 6. Auflage, Bielefeld 2016
Binninger, Markus	Kriminalität im Rahmen rechtlicher Betreuung. Analyse ausgewählter Vermögensdelikte zum Nachteil unter Betreuung stehender älterer Menschen in Bayern, Masterarbeit, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster 2014
Bogner, Alexander/ Littig, Beate/ Menz, Wolfgang	Das Experteninterview, 2. Auflage, Wiesbaden 2005
Böhm, Horst	„Strafanträge für Betreute, ein Beispiel für problematische Schnittpunkte zwischen Betreuungs- und Strafrecht“, FamRZ 2014, S. 1827-1831
Brinktrine, Ralf/ Schollendorf, Kai (Hrsg.)	Beck-Online Kommentar, Beamtenrecht Bund, 13. Edition, Stand: 01.11.2018 (zit.: BeckOK BeamtenR Bund, *Bearbeiter)*
Brucker, Uwe	„Finanzieller Missbrauch alter und pflegebedürftiger Menschen – kein Thema – kein Problem?“, Teil 1., BtPrax 5/2016, S. 163-167
Brucker, Uwe	„Finanzieller Missbrauch alter und pflegebedürftiger Menschen – kein Thema – kein Problem?“, Teil 2., BtPrax, 6/2016, S. 221-226
Bund Deutscher Rechtspfleger	„Reform- und Änderungsbedarf aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“, Ergebnis der Arbeitsgruppe beim Rechtspflegertag in Essen 2012
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrecht https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_zweiter_Diskussionsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Zuletzt aufgerufen am 07.02.2019

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, Köln 2018 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf;jsessionid=CD3E4291BDD4AAD774978B66F630D68B.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2 Zuletzt aufgerufen am 07.02.2019
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat	Polizeiliche Kriminalstatistik, 2017 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html Zuletzt aufgerufen am 07.02.2019
Burandt, Wolfgang/ Rojahn, Dieter (Hrsg.)	Erbrecht, Kommentar, 3. Auflage, München 2019 (zit.: Burandt/ Rojahn, *Bearbeiter,* ErbR)
Creifelds, Carl (Begr.)/ Weber, Klaus (Hrsg.)	Rechtswörterbuch, 22. Auflage, München 2017 (zit.: Creifelds, *Bearbeiter,* Rechtswörterbuch*)*
Damrau, Jürgen/ Zimmermann, Walter	Betreuungsrecht, Kommentar zum formellen und materiellen Recht, 4. Auflage, Stuttgart 2010 (zit.: Damrau/ Zimmermann, *Bearbeiter,* BetR)
Deinert, Horst	Betreuungszahlen 2015: Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes, https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreungszahlen/2015/Betreuungsstatistik_2015.pdf Zuletzt aufgerufen am 07.02.2019
Deutscher Bundestag	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, Drucksache 11/ 4528, 11.05.1989
Deutscher Bundestag	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, Drucksache 13/ 5584, 24.09.1996
Deutscher Bundestag	Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige, Drucksache 7/ 180, 14.02.1973
Deutscher Bundestag	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes, Drucksache 11/ 5120, 01.09.1989

Deutscher Bundestag	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Drucksache 7/ 550, 11.05.1973
Deutscher Bundestag	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts, Drucksache 15/ 2494, 12.02.2004
Dodegge, Georg	„Vorauswahllisten für Berufsbetreuer“, in Sonnenfeld, Nichtalltägliche Fragen aus dem Alltag des Betreuungsrechts, Festschrift für Werner Bienwald, Bielefeld 2006, S. 69-86
Dölling, Dieter	„Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie“, in Kury, Methodologische Probleme in der Kriminologischen Forschungspraxis, 1984, S. 265-286
Dölling, Dieter/ Duttger, Gunnar/ Rössner, Dieter/ König, Stefan (Hrsg.)	Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2017 (zit.: Dölling/Duttge/König/Rössner, *Bearbeiter*, StGB)
Eisenberg, Ulrich/ Kölbel, Ralf	Kriminologie, Lehrbuch, 7. Auflage, Tübingen 2017
Farrington, David/ Piquero, Alex/ Jennings, Wesley	Offending from childhood to late middle age, Recent results from the Cambridge Study in Delinquent Development, New York 2013
Fischer, Michael/ Rohrmann, Albrecht	„Der Sozialbericht der Betreuungsbehörde – Das unbekannte Wesen“, BtPrax 3/2017, S. 99-102
Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch, Kommentar, 66. Auflage, München 2019
Gercke, Björn/ Julius, Karl-Peter/ Temming, Dieter/ Zöller, Mark (Hrsg.)	Strafprozessordnung, 6. Auflage, Heidelberg 2019 (zit.: Gercke/Julius/Temming/Zöller, *Bearbeiter,* StPO)
Gläser, Jochen/ Laudel, Grit	Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage, Wiesbaden 2010

Goebel, Jan/ Kroh, Martin/ Schröder, Carsten/ Schupp, Jürgen	SOEP Erhebungsinstrumente 2016 des Sozio-oekonomischen Panels: Personenfragebogen, Stichproben A-L3
Görgen, Thomas	„Viktimisierung von älteren Menschen“, in Guzy/ Birkel/ Mishkowitz, Vikitmisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1: Forschungsstand, Wiesbaden 2015, S. 281-304
Görgen, Thomas/ Wagner, Daniel/ Nowak, Sabine/ Kraus, Benjamin/ Nägele, Barbara/ Kotlenga, Sandra/ Lüttschwager, Nora/ Binninger, Markus/ Fisch, Sarahbo	Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter, Bericht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/66168/Goergen_et_al_Sicherheitspotenziale_Bericht.pdf?sequence=1&isAllowed=y Zuletzt aufgerufen am 07.02.2019
Görk, Stefan	„Das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – neue rechtliche Grundlagen und praktische Abläufe“, DNotZ 2005, S. 87-94
Government Accountability Office	“Elder Abuse. The Extent of Abuse by Guardians Is Unknown, but Some Measures Exist to Help Protect Older Adults”, Report to Congressional Requesters, GAO-17-33, 2016
Government Accountability Office	“Cases of Financial Exploitation, Neglect and Abuse of Seniors”, Report to the Chairman, Special Committee on Aging, U.S. Senate, GAO-10-1046, 2010
Grabenwarter, Christoph/ Pabel, Katharina	Europäische Menschenrechtskonvention, Studienbuch, 6. Auflage, München 2016
Gsell, Beate/ Krüger, Wolfgang/ Lorenz, Stephan/ Reymann, Christoph (GHrsg.)	Beck-online.Großkommentar, Zivilrecht, Stand: 01.12.2018 (zit.: BeckOGK, *Bearbeiter,* BGB)
Habenicht, Inet	Vermögensdelikte im Kontext rechtlicher Betreuung – Analyse ausgewählter Vermögensdelikte zum Nachteil unter Betreuung stehender älterer Menschen in Niedersachsen, Masterarbeit, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster 2016

Hannich, Rolf (Hrsg.)	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO, 8. Auflage, München 2019 (zit.: KK-StPO, *Bearbeiter)*
Hase, Peter	Bundeszentralregistergesetz: BZRG, Kommentar, 2. Auflage, München 2014
Haußleiter, Martin (Hrsg.)	FamFG, Kommentar, 2. Auflage, München 2017 (zit.: Haußleiter, *Bearbeiter,* FamFG)
Von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.)	Beck-Online Kommentar, Strafgesetzbuch, 40. Edition, Stand: 01.11.2018 (zit.: BeckOK, *Bearbeiter,* StGB)
Hess, Henner	Die Erfindung des Verbrechens, Berlin 2015
Hirschi, Travis/ Gottfredson, Michael	„Age and the explanation of crime“, American Journal of sociology 89, 1983, Heft 3, S. 552-584
Joecks, Wolfgang/ Miebach, Klaus (Hrsg.)	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage, München 2019 (zit.: MüKo, *Bearbeiter,* StGB)
Jurgeleit, Andreas (Hrsg.)	Betreuungsrecht, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2018 (zit.: Jurgeleit, *Bearbeiter*, Betreuungsrecht*)*
Jürgens, Andreas (Hrsg.)	Betreuungsrecht, Kommentar, 5. Auflage, München 2014 (zit.: Jürgens, *Bearbeiter,* Betreuungsrecht*)*
Jürgens, Andreas/ Lesting, Wolfgang/ Loer, Annette/ Marschner, Rolf	Betreuungsrecht kompakt, 8. Auflage, München 2016
Kaiser, Dagmar/ Schnitzler, Klaus/ Firedrici, Peter/ Schilling, Roger (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Familienrecht, Band 4, 3. Auflage, Baden-Baden 2014 (zit.: Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, *Bearbeiter,* FamR)
Kaiser, Günther	Kriminologie - Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996

Karp, Naomi/ Wood, Erica	Guardianship Monitoring: A National Survey of Court Practices, American Association of Retired Persons, Stetson Law Review, Washington, D.C. 2006
Kett-Straub, Gabriele	„Der Strafantrag gemäß § 77 StGB“, JA 2011, S. 694-697
Klein, Franz/ Orlopp, Gerd (Begr.)	Abgabenordnung, Kommentar, 14. Auflage, München 2018 (zit.: Klein, *Bearbeiter,* AO)
Knauer, Christoph/ Kudlich, Hans/ Schneider, Hartmut	Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage, München 2016 (zit.: MüKo, *Bearbeiter,* StPO)
Koenig, Ulrich (Hrsg.)	Abgabenordnung, Kommentar, 3. Auflage, München 2014 (zit.: Koenig, *Bearbeiter*, AO)
Köneke, Vanessa/ Müller-Peters, Horst/ Fetchenhauer. Detlef	Versicherungsbetrug verstehen und verhindern, Wiesbaden 2015
Kunz, Nadine	„Der Enkeltrick - eine weitere Erscheinungsform der organisierten Kriminalität? Grenzen und Möglichkeiten staatlicher Repression und Prävention“, Kriminalistik 68(12), 2014, S. 759-763
Lackner, Karl/ Kühl, Kristian (Hrsg.)	Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage, München 2018 (zit.: Lackner/ Kühl, Bearbeiter, StGB)
Larenz, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage, Berlin 1991
Leitner, Werner/ Rosenau; Henning (Hrsg.)	Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Baden-Baden 2017 (zit.: Leitner/ Rosenau, *Bearbeiter,* WSS)
Leuschner, Fredericke/ Hüneke, Arnd	„Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung“, MSchrKrim 6/2016, S. 464-480
Ludwig, Joachim	„Enkeltrick: Grenzen der Ermittlungen und der Prävention“, Der Kriminalistik 41(1), 2009, S. 4-9

Luhmann, Niklas	Die Realität der Massenmedien, 5. Auflage, Wiesbaden 2017
Maunz, Theodor/ Dürig, Günter (Bgr.)	Grundgesetz, Kommentar, 84. Auflage, München 2018, (zit.: Maunz/ Dürig, *Bearbeiter,* GG)
Mayring, Philipp	Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 12. Auflage, Weinheim 2015
Mayring, Philipp	Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zum qualitativen Denken, 6. Auflage, Weinheim 2016
Mayring, Philipp/ Gläser-Zikuda, Michaela (hrsg.)	Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse, Weinheim 2005
Meier, Bernd-Dieter	Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage, Heidelberg 2014
Meier, Bernd-Dieter	Kriminologie, 5. Auflage, München 2016
Menzel, Birgit/ Wehrheim, Jan	„Soziologie Sozialer Kontrolle“, in Kneer/ Schroer, Handbuch Spezielle Soziologien, 1. Auflage, Wiesbaden 2010.
Meyer-Ladewig, Jens/ Nettesheim, Martin/ von Raumer, Stefan (Hrsg.)	EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2017 (zit.: HK-EMRK, *Bearbeiter*, EMRK)
Meyermann, Alexia/ Gebel, Tobias/ Liebig, Stefan	Organisationsdaten in Baur, Nina/ Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2014, S. 959-972
Mitsch, Wolfgang	„Strafantragsdelikte“, JA 1/ 2014, S.1-7
Morlok, Martin/ Kölbel, Ralf	„Stop-Schilder in der Rechtssoziologie.; Stillstand und kompetente Bewegung im Verkehrsalltag“, ZfRSoz 1998, S.136-162

Olbers, Oiver — Untreuestraftaten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen: Hellfeldanalyse zu Phänomenologie und Tatgelegenheitsstrukturen bei Delikten zum Nachteil unter Betreuung stehender älterer Menschen in NRW, Masterarbeit, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster 2016

Palandt, Otto (Bgr.) — Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 78. Auflage, München 2019 (zit.: Palandt, *Bearbeiter,* BGB)

Park, Tido (Hrsg.) — Kapitalmarkstrafrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2013 (zit.: Park, *Bearbeiter*, HK-KapMStrafR)

Pfeiffer, Joachim — „Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und das Führungszeugnis“, NStZ 2000, S.402-407

Piquero, Alex/ Farrington, David/ Blumstein, Alfred — Key issues in criminal careers research: New analysis from the Cambridge study in delinquent developmnent, Cambridge University Press, Cambridge 2007

Prütting, Hanns/ Wegen, Gerhard/ Weinreich, Gerd (Hrsg.) — Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 13. Auflage, München 2018 (zit.: Prütting/ Wegen/ Weinreich, *Bearbeiter,* BGB)

Rauscher, Thomas/ Krüger, Wolfgang (Hrsg.) — Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Auflage, München 2013 (zit.: MüKo, *Bearbeiter,* ZPO)

Reese, Stephan — „Enkeltrickbetrug: aktuelle Phänomenologie und Klassifizierbarkeit als Organisierte Kriminalität aus Sicht der Landespolizei Berlin“, Kriminalistik 68(3), 2014, S.759-763

Rohr, Bastian — Möglichkeiten und Grenzen formeller Kontrolle des Handelns rechtlicher Betreuerinnen/Betreuer mit Blick auf die Prävention von Vermögensstraftaten zum Nachteil der Betreuten, Masterarbeit, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster 2017

Rossak, Erich — „Neuere zivilrechtliche Probleme zu Vorschriften des Heimgesetzes und deren erweiterte Anwendung“, MittBayNot 1998, S. 407- 412

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina (Hrsg.) — Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, München 2017 (zit.: MüKo, *Bearbeiter,* BGB*)*

Schäfer, Gerhard/ Sander, Günther/ Van Gemmeren, Gerhard	Praxis der Strafzumessung, 6. Auflage, München 2017
Scherer, Stephan (Hrsg.)	Münchener Anwaltshandbuch, Erbrecht, 5. Auflage, München 2018 (zit.: Scherer, *Bearbeiter,* ErbR)
Schett, Andreas	„Enkeltrickbetrug – ein grassierendes Phänomen aus Sicht der Schweiz“, Kriminalistik 65(5), 2011, S. 333-340
Schneider, Hendrik/ John, Dieter	„Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Empirische Befunde und Konsequenzen für die Unternehmenspraxis“, in Bannenberg/ Jehle (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Mönchengladbach 2010, S. 159-169
Schnell, Rainer/ Hill, Paul/ Esser, Elke	Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Auflage, München 2018
Schönke, Adolf/ Schröder, Horst (Begr.)	Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zit.: Schönke/ Schröder, *Bearbeiter,* StGB)
Schulz, Werner/ Hauß, Jörn (Hrsg.)	Familienrecht, Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2017 (zit.: Schulz/ Hauß, *Bearbeiter,* Familienrecht*)*
Schulze, Reiner (Schriftl.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2019 (zit.: Schulze, *Bearbeiter,* BGB*)*
Schulze, Reiner/ Grziwotz, Herbert/ Lauda, Rudolf (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, 3. Auflage, Baden-Baden 2017 (zit.: Schulze/Grziwotz/Lauda, *Bearbeiter,* BGB)
Shulman, Elizabeth/ Steinberg, Laurence/ Piquero, Alex	„The age-crime curve in adolescence and early adulthood is not due to age differences in economic status“, Journal of Youth and Adolescence 42, 2013, Heft 6, S. 848-860
Singelnstein, Tobias/ Stolle, Peer	Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Auflage, Berlin 2012

Soergel, Hans-Theodor (Bgr.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Band 20, Familienrecht 4, 13. Auflage, Stuttgart 2000 (zit.: Soergel, *Bearbeiter,* BGB)
Spickhoff, Andreas (Hrsg.)	Medizinrecht, 3. Auflage, München 2018 (zit.: Spickhoff, *Bearbeiter,* MedR)
Von Staudinger, Julius (Bgr.)	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 4, Familienrecht, Neubearbeitung, Berlin 2017 (zit.: Staudinger, *Bearbeiter*, BGB)
Stürner, Rolf (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 17. Auflage, München 2018 (zit.: now, *Bearbeiter,* BGB)
Sweeten, Gary/ Piquero, Alex/ Steinberg, Laurence	„Age and explanation of crime, revisited“, Journal of Youth and Adolescence 42, 2013, Heft 6, S. 921-938
Sykes, Gresham/ Matza, David	„Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency“, American Sociology Review, Vol. 22, No. 6, 1957, S. 664-670
Tolzmann, Gudrun	Bundeszentralregistergesetz, 5. Auflage, Stuttgart 2015
Viefhues, Wolfram (Hrsg.)	Juris PraxisKommentar BGB, Band 4, Familienrecht, 7. Auflage, Saarbrücken 2014 (zit.: JurisPK, *Bearbeiter*, BGB)
Vorwerk, Volkert/ Wolf, Christian (Hrsg.)	Beck-Online Kommentar, ZPO, 31. Edition, Stand: 01.12.2018 (zit.: BeckOK, *Bearbeiter,* ZPO)
Westermann, Harm Peter/ Grunewald, Barbara/ Maier-Reimer, Georg (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 15. Auflage, Köln 2017 (zit.: Erman, *Bearbeiter,* BGB*)*
Zippelius, Reinhold	Juristische Methodenlehre, 11. Auflage, München 2012